Krahmer



Geschichte der Entwicklung des Russischen Heeres von der Thronbesteigung des Kaisers Nikolai I. Pawlowitsch bis auf die neueste Zeit

II. Abtheilung

(von Einführung der allgemeinen Wehrpflicht 1874 bis 1897).

Verlag „Heere der Vergangenheit"

J. Olmes, Krefeld

Verlag „Heere der Vergangenheit" J. Olmes, Krefeld
Herstellung: Anton Hain KG, Meisenheim/Glan

Einführung

„Ich bete an die Macht der Liebe. . .", der vierte Vers des Liedes „Für dich sei ganz mein Herz und Leben" von Gerhard Tersteegen, erklang am russischen Flügel nach der blutigen Schlacht bei Groß-Görschen (2. 5. 1813), als Zar Alexander I. und König Friedrich Wilhelm III. das Schlachtfeld abritten. Die russischen Soldaten sangen das Gebet entblößten Hauptes in der Vertonung von Dimitri Bortnianskij, Direktor der St. Petersburger Hofsängerkapelle. Der tief ergriffene König wünschte den gleichen Zapfenstreich auch für sein Heer und führte ihn als „Großen Zapfenstreich" durch AKO. vom 10. 8. 1813, dem Tage des Ablaufs des Waffenstillstands mit Napoleon, im preußischen Heer ein, wo er zunächst noch längere Zeit als „russischer Zapfenstreich" bezeichnet und späterhin auch von den Armeen der übrigen deutschen Bundesstaaten übernommen wurde. Die Übernahme erfolgte zur Zeit der engsten russisch-preußischen militärischen Verbundenheit.

Die gegenseitige befruchtende Tätigkeit auf diesem Gebiet läßt sich auch auf dem kulturellen Sektor bis in das 16. und 17. Jahrhundert zurückverfolgen. Unter den Zaren Iwan III. und IV. wurden Westeuropäer – darunter viele Deutsche – als Handwerker und Soldaten ins Land geholt, was nicht ohne Einfluß blieb. Die Deutschrussen sind in ihrer neuen Heimat ein wichtiges Bevölkerungselement geworden. In den Ostseeprovinzen wohnte etwa ein Sechstel der Deutschrussen (1881), die als Beamte, Lehrer, Ärzte und Handwerker aller Art tätig waren. Vornehmlich besetzten sie die Schlüsselpositionen auch im übrigen Reichsgebiet.

Hierüber darf ich eine aufschlußreiche Statistik aus dem Jahre 1881 anführen. Das preußisch-deutsche Kontingent hatte inne bei einem Anteil von 1,1 % an der Gesamtbevölkerung:

32 % der Ziviladministration, 41 % der höheren Truppenführer, 36 % des Reichsrates, 33 % des Senats, 57 % des Außenministeriums, 39 % der Adjutanten des Zaren, 46 % des Kriegsministeriums, 27 % des Innenministeriums, 39 % des Marineministeriums und 62 % des Post- und Telegraphenwesens.

Der baltische Adel stellte mit seinen Deutschrussen des Offizierkorps der Garde à cheval, während bei der Chevalier-Garde russische Familiennamen dominierten. Bei der Einführung des stehenden Heeres unter Peter dem Großen waren die westeuropäischen Heere Vorbild. Es zeigte sich in der Militärsprache (Jefreitor, Feldscher, Feldfebel, Rotmister und andere mehr) und Militärmusik, in der Organisation und Uniformierung, in der Ausrüstung und bei den Reglements. 1720 wurde die grüne Farbe bei den Röcken eingeführt. Sie sollte dauern bis zum Untergang der zaristischen Armee, wenngleich die Mannschaften in der letzten Zeit schwarze Röcke trugen.

1724 erhielt die Chevalier-Garde nach französischem Vorbild Superwesten, ähnlich wie die französischen Mousquetaires Maison du Roi. 1730 wurden nach preußischem Vorbild bei der Infanterie Puder, Haarlocken,

Zöpfe und Ärmelmanschetten eingeführt. 1756 bis 1761 trugen Kürassiere und Dragoner Adjustierungen nach westeuropäischem Muster. 1752 wurden vier Panduren-Regimenter aufgestellt. Sie sahen, mit kleineren Abweichungen, wie die österreichischen Grenz-Regimenter aus.

1761–62 war die Armee unter Peter III. völlig nach preußischem Vorbild uniformiert. Nach einer darauf folgenden Zeit der Besinnung auf nationalrussische Vorbilder wurden unter Paul I. wieder die preußischen Uniformen Mode. Auch bei den Regalien zeigte sich westeuropäischer Einfluß. Der Zar schmückte sich 1798 mit den Abzeichen eines Großmeisters des Malteserordens. Das Malteserkreuz wurde dem Reichswappen einverleibt. Die Garde-Regimenter trugen es auf dem Küraß oder auf der Fahne.

1807 war unter Zar Alexander I. die Neuorientierung abgeschlossen, so daß ab 1808 die preußische Armee bei ihrer Reorganisation die russische Armee zu ihrem Vorbild nahm. In der Bibliothek des Großen Generalstabs zu Berlin befanden sich zwei Sammlungen von Handzeichnungen russischer Truppen, Geschenke des Zaren an den preußischen König, die dieser beim Entwurf der neuen Uniformen benutzt hatte. Die preußischen Kürassiere hatten 1809–1843 einen Lederhelm mit hohem Roßhaarkamm russischen Modells. 1812 wurde das russische Landwehr-Regiment St. Petersburg nach dem braunschweigischen ‚Schwarzen Korps' von 1809 uniformiert. 1813 standen Schnitt und Ausrüstung der russischen Landwehr Pate für das Ostpreußische-National-Kavallerie-Regiment. Während bei den preußischen Tschakos von 1808 das französische Vorbild spürbar ist, schloß sich später – ab 1814 – die Tschakoform und der Behang mehr an das russische Vorbild an. 1846 wurde hingegen nach preußischem Muster (durch AKO vom 23.10.1842 eingeführt) der hohe Lederhelm, die ‚Pickelhaube', in Rußland angenommen. 1862 kommen hinwieder nach französischem Vorbild Käppis als Kopfbedeckung für die Linie auf. Schließlich führte man 1909 für die Garde wieder Paradeuniformen ein, die – wie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, farbige Rabatten hatten und dazu einen tuchüberzogenen niedrigen Tschako in der Art desjenigen, als ‚Kiwer' bekannten, von 1812.

Zwei Epochen fallen indes in ihrer Uniformierung ganz aus dem Rahmen: 1786–96 trug die Armee unter Katharina II. eine betont praktische und individuelle Uniform, die der Fürst Patjomkin entworfen hatte. Typisch war bei ihr das Kasket mit querstehender Raupe und den zwei hinten herabfallenden Tuchstreifen. Auch die Röcke hatten ihren besonderen Schnitt. Die Polen ahmten sie nach und brachten sie in französischem Dienst nach Italien (cisalpinische Republik). Die auffallende zweite Periode datiert vom November 1881, als Zar Alexander III. eine Uniform nach altrussisch-slawischem Schnitt, mit blusenartigen, durch Haken geschlossenen Röcken, bauschigen Hosen und weichen Stiefeln einführte.

Doch nun zum vorliegenden Nachdruck. Das Werk von v. Stein umfaßt den Zeitraum von 862–1825 und wird bis zum Jahre 1897 fortgesetzt durch die ebenfalls im Handel sehr selten gewordenen zwei Bücher von Krahmer, welch letztere hier in einem Bande vereinigt wurden. Der Verfasser F. von Stein hat 27 Jahre in Rußland gelebt und konnte dort durch

eingehendes Quellenstudium und durch Ausschöpfen aller einschlägigen Veröffentlichungen und Sammlungen den Grund zu seinem bis heute in deutscher Sprache unübertroffenen Abriß der russischen Heeres- und Uniformierungsgeschichte legen.

An der Transkription der russischen Namen und deren angegebener Betonung, die in der russischen Schriftsprache nicht vorhanden ist, läßt sich leicht erkennen, daß er die Landessprache vollkommen beherrschte.

Die Regimenter wurden vom 10. 3. 1708 an und nochmals vom 29. 3. 1801 an nach Städten oder Provinzen benannt. Diese werden adjektivisch wiedergegeben und haben die Endungen auf -ski, -owski, -inski- und -eski. Es sind besitzanzeigende Adjektive, die vielfach das Grundwort nicht mehr klar erkennen lassen. Beispielsweise Butyrski von Butyrki, Tenginski von Tengi, Moskowski von Moskwa, Wologodski von Wolodka, Pensenski von Pensa.

Die gleichen Schwierigkeiten bietet die phonetische Wiedergabe von nichtrussischen Eigennamen, die ins Russische transkribiert wurden und nun wieder rückübersetzt werden sollen. Es empfiehlt sich, an der adjektivischen Wiedergabe im Deutschen festzuhalten und die Eigennamen nicht attributiv wiederzugeben. Hierbei ist die Endung auf -ski der auf (deutsch!) – scher vorzuziehen, da letztere eine genaue Kenntnis der Grundworte erfordert, wie sie allerdings beim Autor vorhanden war. Auf keinen Fall aber darf das Suffix -ski noch mit der deutschen Nachsilbe -scher erweitert werden.

Da nur ein Bruchteil der russischen Namen festen Betonungsregeln unterliegt, halte man sich an die Faustregel: „Betone im Zweifelsfalle so, wie du es für–falsch hältst". Das stimmt für etwa 2/3 aller Fälle!

Anlage und Inhalt des v. Steinschen Werkes werden bestimmt durch dessen Hauptquelle „Historische Beschreibung der Bekleidung und Bewaffnung des russischen Heeres" von Wiskowatow, die selbst allerdings nicht ausdrücklich genannt wird. Wie bei Wiskowatow sind die Abschnitte nach den Regierungszeiten der Herrscher gegliedert. Beschrieben werden Organisation, Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung und Verwaltung des Heeres.

Wegen der grundlegenden Bedeutung dieser Quelle seien hierüber die nachstehenden Ausführungen gestattet. Der Verfasser, A. W. Wiskowatow (1804–1858) brachte die erste Auflage, den sog. „Großen Wiskowatow" heraus. Sie erschien in den Jahren 1841–62. Das Werk behandelt die Zeit von 862 bis 1855 in 30 Bänden, die 3935 einfarbige Lithographien enthalten und stützt sich auf Erlasse des Kriegsministeriums, die Gesetzessammlung, die Chronik der Armee u. a. m. Von den wenigen kolorierten Ausgaben ist eine aus dem Besitz Alexanders II. erhalten geblieben und befindet sich im Historischen Artillerie-Museum in Leningrad.

Eine zweite Auflage in verkleinertem Format erschien in den Jahren 1899–1902 mit den Bänden 1–19, die 2685 Lithographien enthalten. Die Neuherausgabe der Bände 20–30, die in den Bänden 20–27 der Neuauflage zusammengefaßt wurden, verzögerte sich. Piratski gab in den Jahren 1857–1881 als „Veränderungen in der Bekleidung und Bewaffnung des kaiserlich-russischen Heeres" periodisch erscheinende Hefte heraus. Sie ent-

hielten – außer dem Text – 705 farbige Lithographien und sollten den Inhalt weiterer Bände (28–34) des sog. „Kleinen Wiskowatow" bilden. Die Auflage hatte nur 400 Exemplare und war nicht für den Handel vorgesehen.

Während des Zweiten Weltkrieges wurden diese Unterlagen für die restlichen Bände in den Gewölben des Historischen Artillerie-Museums in Leningrad zufällig entdeckt. Man schritt noch während des Krieges zur Herausgabe und am 14. 9. 1943 wurde in Nowosibirsk mit dem Druck begonnen! Bis 1945 lagen 9 Bände vor, die restlichen erschienen bis 1948. Alle 34 Bände des „Wiskowatow" mit ihren 4640 Lithographien stellen eine bibliophile Seltenheit ersten Ranges dar.

Die sog. „Dolgorukow'schen Tabellen" (1799) sind in der Wiedergabe der Farben eine großartige Ergänzung. Allerdings stimmen sie mit den Angaben des „Wiskowatow" vielfach nicht überein. Denn, wie es bei einem so großangelegten Werk gar nicht anders sein kann, bestehen auch Unklarheiten und Lücken. Zum Beispiel differieren mitunter die Zeitangaben über die Bekanntmachung von Verordnungen und deren Wirksamkeit mit den Daten des faktischen Vollzugs und werden untereinander verwechselt. Doch das kommt auch in anderen ähnlichen Werken vor. Alle Daten in dem vorliegenden Nachdruck haben die Zeitrechnung alten Stils.

Auf Seite 47 sind die Offizierschärpen unter Peter I. beschrieben. Sie waren jedoch nicht grün-weiß-rot, sondern hatten blau-weiß-rote Streifen, deren Reihenfolge wechselte, ohne daß hierbei eine feste Regel bisher ermittelt werden konnte. Die Quasten waren bei den Ober-Offizieren silbern, bei Stabs-Offizieren golden. Bei Majoren und Oberstleutnanten waren die weißen Streifen von silbernen Fäden durchzogen, während bei Obersten der rote Streifen zusätzlich golddurchwirkt war.

Ab 1729 hatten die Artillerie-Offiziere weiß-grün-rote Schärpen. Auf Seite 146 wird die rote Ärmelweste erwähnt. Es gilt als sicher, daß die Mannschaften der Infanterie schon im Siebenjährigen Kriege im Sommer die Röcke ablegten. Dadurch ergab sich die sog. ‚Rote Aufstellung'. Wohlgemerkt handelte es sich um rote Westen (Kamisöler) *mit roten Ärmeln*, die unter Elisabeth weder Aufschläge noch Kragen hatten. Erst unter Katharina II. war das der Fall bis zum Jahre 1786 (s. a. Knötel „Uniformenkunde" Band VIII, Bl. 39).

Die Fortsetzung des Werkes durch Krahmer enthält leider keine detaillierten Angaben mehr über die Uniformveränderungen. Auch die Angaben über die Regimenter und deren Dislokation sind lückenhaft. Neben den verschiedenen Archiven hat Krahmer vor allem auch den „Fonds des Senats" sowie die offizielle „Chronik der Russischen Armee" gewinnbringend benutzt. In deutscher Sprache greift erst der Moritz Ruhl-Verlag, Leipzig, 1897 in einem seiner Uniformbändchen das Thema „Rußland" wieder auf. Das Schlußwort des Verfassers „Ich übergebe nun das Werk in seiner gegenwärtigen Gestalt und im Vertrauen der Öffentlichkeit, daß eine berufenere Kraft es einst bis zur neuesten Zeit fortführen werde, um eine wesentliche Lücke auszufüllen", behält auch für den Nachdruck noch seine Gültigkeit.

Hans Günter Ellfeldt

I.
Kleine Bibliographie

Zusammengestellt von Hans Günter Ellfeldt und Jürgen Olmes

A. **Wichtige Veröffentlichungen zur russischen Heereskunde**, zumeist in deutscher Sprache. In diesem Zusammenhang wird auf die ausführliche Bibliographie in „Quellenkunde der Kriegswissenschaften für den Zeitraum 1740–1910 nebst Verfasser- und Schlagwortverzeichnis. . . herausgegeben von v. Scharfenort", Berlin 1910, E. S. Mittler und Sohn, und den 1913 ebda. erschienenen „Zweiten Band, Erstes Heft: 1910, 1911, 1912" verwiesen! Dies gilt insbesondere auch für die Spezialliteratur über „Kosaken" (Sp. 338).

Andolenko, S., General, Regimentsabzeichen der kaiserlich russischen Armee (in russ. Sprache). Paris 1966. 227 SS. und ‚Inhaltsverzeichnis'. Zahlr. Abbildungen im Text.

Bismarck, Fr. Wilh. Graf v., Die Kaiserlich-Russische Kriegsmacht im Jahre 1835. 265 SS. Carlsruhe 1836.

Briefe über das russische Kriegswesen, von einem jungen Cavalier. Frankfurt und Leipzig 1790.

Brix, Die Kaiserlich Russische Armee 1863. Berlin 1863.

ders., Geschichte der alten russischen Heereseinrichtungen von frühester Zeit bis Peter I. 622 SS. Berlin 1867.

Chef des Generalstabes des (deutschen) Feldheeres, Nachrichten Abteilung. Dezember 1916. („Nur für den Dienstgebrauch"). Kurze Zusammenstellung über das russische Heer. 235 SS. mit zahlreichen farbigen Abbildungen im Text (Schulterklappen, Kragenspiegel, Lampassen usw.) und 5 Tafeln mit Photowiedergaben russ. Militärs. okart.

Dally, Aristide, Lieut.-Colonel, L'Armée Russe (in: „Cahiers d'enseignement" No. 72–77). O.O.u.J. (Paris 1887). Mit zahlreichen, meist farbigen Bildern in Steindruck.

„Das Kaiserlich Russische Heer" in „Der Siebenjährige Krieg", 4. Band, Berlin 1902. SS. 1–46 (*„Die Kriege Friedrichs des Großen"*, hgg. vom Großen Generalstabe).

„Die Heere und Flotten der Gegenwart", Dritter Band: Rußland. Das Heer von A.v.Drygalsky und C. v. Zepelin. Die Flotte von C. F. Batsch. Berlin o.J. (1898). Gr.–8°. XVIII, 662 SS. Mit zahlr. Abb. im Text und auf Tafeln (farbige Uniformtafeln von Rich. Knötel). Karten und Pläne.

„Die Russische Armee Anfang 1917". Nachrichtenabteilung des AOK. („Nur für den Dienstgebrauch"). Wien 1917. 286 SS. und 9 SS. „Veränderungen während des Druckes" mit zahlreichen farbigen Abb. im Text

(Schulterklappen, Mantelspiegel, Aufschläge, Lampassen usw.) und Falttabellen. okart.

„Die Streitkräfte der bedeutendsten continentalen Staaten" mit Ausschluß Oesterreich–Ungarns. Nach den neuesten Quellen. *II, RUSSLAND*. Wien 1881. XII, 219 SS.

Drygalski, A. v., Die Russische Armee in Krieg und Frieden nach den neuesten Reorganisationsbestimmungen und anderen Quellen dargestellt von. . . Berlin 1882. 223 SS. und als Fortsetzung dazu:

ders., Die Entwicklung der russischen Armee seit dem Jahre 1882. Berlin 1884.

ders., Die Entwicklungsgeschichte der russischen Armee. Berlin 1892.

E–75, a. „Die russische Armee", Wien 1913. Aus der k.k. Hof- und Staatsdruckerei. VI, 173 SS. mit Tafeln und teils farbigen Abb. im Text. 2 Dislokationskarten.

Fadejew, Die Bewaffnung der russischen Macht. Moskau 1868.

Galitzin, Fürst, Allgemeine Kriegsgeschichte aller Zeiten und Völker. Deutsch von Major von Steccius. Darin: Das russische Reich im 17. und 18. Jahrhundert. Kassel 1874.

Haxthausen, A. v., Die Kriegsmacht Rußlands in ihrer historischen, statistischen, ethnographischen und politischen Beziehung. Berlin 1852.

Hupel, August Wilhelm, Beschreibung der Russisch-Kaiserlichen Armee. 344 SS. Riga 1782.

Immanuel, Friedrich, Oberstlt., Was man vom russischen Heere wissen muß. Berlin 1913.

Janski, Rußland. Militärische Studien. 2 Bände. Wien 1871.

Jany, Kurt,, Der Russische Soldat im Felde 1806. In „Das Kasket", Heft 5 bis 12. Berlin–Wien 1925.

„Kurze Zusammenstellung über die Russische Armee in Europa" (ohne Kaukasus). Berlin 1913. 45 SS., Anlagen und 5 farb. Tafeln mit Uniformbesonderheiten, Abzeichen usw.

Manstein, Chr. H. v., Historische, politische und militärische Nachrichten von Rußland, 1727–1744. 584 SS. Leipzig 1771.

Masslowski, D., Rußlands Wehrkraft. Wien 1887.

ders., Der Siebenjährige Krieg nach Russischer Darstellung. Übersetzt von A. v. Drygalski. 3 Bde. Berlin 1888–1893. XVI, 359, XV, 391, XV, 476 SS. und Karten und Pläne.

Mollo, Eugene, Russian Military Swords 1801–1917. London 1969. 56 SS. mit zahlr., teils farbigen Abb. (Zeichnungen und Photos)

Müller, M. v., Beitrag zu einer Geschichte des russischen Militärs. O.O. 1795.

Plotho, Carl v., Ueber die Entstehung, die Fortschritte und die gegenwärtige Verfassung der Russischen Armee, doch insbesondere von der Infanterie. Geschrieben im Juny 1810 von. . . Berlin 1811. VI, 88 SS.

ders., Die Kosaken, oder Geschichte derselben von ihrem Ursprunge bis auf die Gegenwart, mit einer Schilderung ihrer Verfassung und ihrer Wohnplätze. Berlin 1811. 2 unnumer. SS., Inhaltsverz. und 87 SS.

Rottmann, H., Heere und Flotten aller Staaten der Erde. XIII. Jahrgang 1914. 82 SS. Berlin 1914 (Reprint im Verlag „Heere der Vergangenheit" für 1975 vorgesehen).

Rüstow, W., Die russische Armee. Wien 1867.

Sarauw, Ch. v., Die russische Heeresmacht. Leipzig 1875.

Skork, Ernst v., Denkschrift über die Kaiserlich Russische Kriegsmacht. Leipzig 1828.

Schnehen, v., Die Land- und Seemacht Rußlands. Berlin 1872. N. A. 1877.

Schriften des Heeresgeschichtlichen Museums Wien. Band 3: (darin) „Einhörner und Schuwalow-Haubitzen". Wien 1967.

Spaleny, Norbert, Rückblicke auf die russische Taktik der Vergangenheit und Gegenwart nach den Quellen bearbeitet von. . . Graz 1878. VIII, 175 SS.

Spanocchi, Lelio Graf v., Das Ende des kaiserlich-russischen Heeres. 229 SS. Wien–Leipzig 1932.

Springer, A., Die Kosaken. 127 SS. Leitmeritz 1877.

ders., Exerziervorschriften für das russische Heer. Berlin 1883–1897.

Veltzé, Alois (Herausgeber u. Mitarbeiter) und Kerchnawe, Hugo (später Neumann v. Spallart, A.), Armee-Almanach. Ein militär-statistisches Handbuch aller Heere. Wien u. Leipzig (1913/14 Wien u. Stuttgart). 1906–1914. Folgende Jahrgänge mit Uniformzeichnungen von Anton Sussmann: 1907, 1908/09, 1909/10, 1910/11, 1913/14. Russische Uniformen werden in den Jahrgängen 1908/09 und 1909/10 beschrieben.

Vogt, Hermann, Die europäischen Heere der Gegenwart. Heft V–VII. Der russische Koloss. Rathenow o.J. (um 1885/86). Mit Illustr. von Rich. Knötel. 48 SS.

Wagner, Eduard, Hieb- und Stichwaffen. Mit zahlr. Abb. im Text und – teils farbig – auf Tafeln vom Verfasser. Prag 1966. Darin: Russische Blankwaffen!

Weil, Les forces militaires de la Russie. 2 Bände. Paris 1880.

Zeitschrift für Heeres- und Uniformkunde, Baumgartner, Dr. Frhr. v., Vollständiges Verzeichnis aller Kosaken-Formationen 1812. Jahrgang 1943/II. Nr. 124/24. Hamburg 1943 (die verschiedenen Jahrgänge enthalten u.a. Beiträge über russisches Heerwesen).

B. Uniformkunde und Fahnen (u.a. unter Benutzung von Colas, R., Bibliographie du Costume et de la Mode. 2 Bände. Paris 1933).

Adam (Victor), Armée russe, cavalerie. Sankt-Petersburg und Moskau o.J. (um 1860). Kl.-Folio. 72 unnumerierte Farblithographien mit Unterschriften in Russisch und Französisch. (Colas 36).

Adam, Georg, Kaiserliche russische Armee im Jahr 1814. In Nürnberg nach dem Leben gezeichnet und radiert von G. A. Im Verlag bei Herzberg in Augsburg (o.J.). Kl.-Querfolio. 6 unnumerierte kolor. Radierungen ohne Titel. (Colas 29). Möglicherweise handelt es sich hierbei um Radierungen von *Johann Adam Klein* (1792–1873), der zusammen mit dem Radierer Joh. Christoph Erhard (1795–1822) russisches Militär beim Durchzug durch Nürnberg 1814/15 in charakteristischen Gruppen dargestellt hat.

Andeolenko, S., Napoleons Adler gegen russische Fahnen 1799–1815. Paris 1970 (in französischer Sprache).

Army of Russia containing the Uniforms in portrait of the Russian soldiery. London o.J. (1807). Folio. 20 kolor. unnumerierte Kupferstiche. (Colas 158).

Backmanson (H.). Der Kaiser Nikolaus Alexandrowitsch in der Uniformen derjenigen 10 Regimenter, von denen der Zar Chef ist. Sankt-Petersburg o.J. Umschlag in Farbenlithographie und 10 Farbenlithographien in Quer-Folio (Unterschriften in Russisch und Französisch. Colas 188).

Balachew. Uniformzeichnungen zur Geschichte des Garde-Kürassier-Regiments Sr. Majestät des Zaren. 1702–1871. St.-Petersburg, Balachew, 1872. Folio. 1 Titelblatt (in Russisch) und 25 Farblithographien, numeriert von 1–25 mit russischen Unterschriften. (Colas 196).

Balachew und Konrad. Kaiserliche Garde, Infanterie-Regiment Tenghiusk. Moskau-Grenadiere. Paul-Grenadiere. Paul-Garde-Regiment. O.O. (St.-Petersburg). Lithographiert vom Museum der Generaldirektion der Intendanz. O.J. Folio. 20 Farblithographien, von 1–20 numeriert, mit russischen Unterschriften. (Colas 197).

[*Bastian (Ferdinand),* Garde impériale russe]. O.O.u.J. Duodezformat. 30 Farblithographien. (Colas 244).

Brauer-Klietmann, Heer und Tradition. Uniformbogen Nr. 2, 26, 78, 85.

ders., Heer und Tradtion. Fahnentafeln Nr. II, XXXII, XXXIII, XXXV, XXXVI. (Berlin o.J.).

Camena d'Almeida und F. de Jongh. L'armée russe d'après photographies instantanées exécutées par MM. de Jongh frères (Neuilly-Paris). Texte et notices historiques par MM. P. Camena d'Almeida et F. de Jongh. Paris. Lemercier, 57, rue de Seine. O.J. (1896) Folio. 2 Bll. (Vortitel und Titel), 1 unnumer. Bl. (Widmung), 152 SS. Text mit Illustrationen in Schwarz-Weiß, Inhaltsverzeichnis), 1 unnumer. Bl. (Lichtdruckporträt Nikolaus' II.) und 8 Farblithographien. (Colas 510).

Charateristic portraits of the various tribes of Cosacks attached to the Allied Armies in the Campain 1815, taken from life at Paris, and accompanied by historical particulars and authentic descriptions of their manners, costumes, etc. . . ., etc. . . . London o.J. (um 1815). Folio. 24 Farbtafeln. (Colas 598).

[*Charlemagne (A.) und A. Ladurner,* Garde impériale Russe. Sankt-Petersburg. Moskau und Paris, Daziaro], o.J. (1848–1852). Querfolio. 12 unnumerierte kolorierte Lithographien von Bastin, Chevalier, Huot und Victor. (Colas 599).

Chkolié (Übersetzung des russischen Titels): Pläne und Figuren zur Rekrutenschule von. . . O.O.u.J. (um 1800). Großoktav. 1 Titel. 3 nichtnumerierte Bll. mit Truppenstellungen, großes Format). 32 Bll. Umrißstiche zumeist doppelte Blattgröße mit 129 Uniformen oder Gruppen mit russischer Legende, numeriert 1–32. (Colas 616 bis).

Costumes des troupes russes représentées en (quatorze) gravures et notice sur les differens peuples qui composent l'armée russe. Paris, 1812. Von den 33 kolor. Stichen dieser Folge zeigen nur die ersten 25 russ. Uniformen, die übrigen Zivilkostüme. (Colas 711).

Costumes militaires. Publiéz chez Genty, Paris o.J. (1815). *Première suite. Costumes militaires infanterie russe.* 22 Kolor. Kupferstiche, numeriert 1–22. Das erste Blatt zeigt ein Porträt Alenxanders I. (Colas 725).

Costume of the Russian Army (the), containing a portrait of His Majesty the Emperor of all the Russias. London 1807. Kleinfolio. 1 Titel, 1 Bl. Widmung. 1 Bl. Porträt Alexanders I. und 8 nichtnumerierte, kolor. Stiche. (s.a. Colas 735).

Eckert, Heinrich Ambros und Monten, Dietrich und Schelver, F. Sämmtliche Truppen von Europa in characteristischen Gruppen dargestellt. München, H. A. Eckert; Würzburg, C. Weiss (1836–43). Daraus erschien u.a. *Kaiserthum Russland:* 1 Bl. mit Widmung an Nikolaus I. 144 kolor. Blätter in Folio, davon 35 Bll. Schemas und 2 Bll. Orden. (Colas 935).

Entwurf einer Vorstellung der Russisch-kayserlichen Armee. O.O.u.J. (um 1760). Oktav. Gravierter Titel (Porträt Ludwigs XV.) und 16 unbezeichnete, von 1–16 numerierte Farbstiche (Colas, 975).

Fedorow und Bjeloussow, Collection des uniformes de l'Armée impériale russe sous Nicolas. (Sankt-Petersburg), 183(7)? Folio. 123 (?) kolor. Lithographien, in Serien von 1–6 numeriert. Unterschriften in Russisch und Französisch. I. Teil: 9 Serien zu je 6 Tafeln, 1 Serie mit 5 Tafeln; II. Teil: 10 Serien zu je 6 Tafeln, 1 Serie zu 4 Tafeln. (Colas 1044).

[*Finart (N.).* Uniformes des armées alliées]. O.O.u.J. (um 1815). Folio. Daraus „*Troupes russes*": 6 Bll. Text, 1 Tafelverz., 12 kolor. unnumerierte Stiche. (Colas 1069).

Gayda, Marcel und Krijitskiy, André, L'Armée impériale russe sous le Tsar Alexandre Ier de 1805 à 1815. Paris 1955. Folio. 85 SS. Text und 50

unkolor. Tafeln mit figürlichen und Detailzeichnungen. In nur 500 numerierten Exemplaren erschienen.

Gebens. Armée russe 1854–1862. Sankt-Petersburg im Büro der Militär-Chronik, o.J. Groß-Folio. Unvollständig gebliebene Folge von 58 unnumerierten kolorierten Lithographien, die eine Darstellung der gesamten russischen Armee umfassen sollte. Erschienen sind 55 Bll. mit Uniformen der Garde und 3 Bll. mit Uniformen der Infanterie. (Colas 1204).

(Geisler). Représentation des uniformes de l'armée impériale de la Russie en 88 estampes enluminées. O.O. 1793. Oktav. Gestochener Titel, 1 Bl. Inhaltsverz. in Russisch, Deutsch und Französisch. 88 kolorierte Stiche, von 1–88 numeriert. (Colas 1206).

[*Goubarew*]. (Titel in Russisch: Zeichnungen zur Geschichte des Garde-Husaren-Regiments Sr. Majestät des Zaren. 1775–1859. Sankt-Petersburg), 1859. Folio. 1 Titelblatt und 24 Farbenlithographien, numeriert von 1–24. (Colas 1269).

ders. (Titel in Russisch: Zeichnungen zur Geschichte des Garde-Ulanen. Regiments Sr. Majestät des Zaren. 1818–1876. Sankt-Petersburg), o.J. Folio. 1 Titelblatt und 20 Farbenlithographien, numeriert von 1–20. (Colas 1270).

ders. (Titel in Russisch: Zeichnungen zur Geschichte des Garde-Sappeur-Bataillons Sr. Majestät des Zaren. 1812–1876. Sankt-Petersburg), o.J. Folio. 1 Titelblatt und 5 kolor. Lithographien. (Colas 1271).

ders. (Titel in Russisch: Zeichnungen zur Geschichte des Leib-Garde-Regiments Finnland Sr. Majestät des Zaren. 1806–1881. Sankt-Pertersburg), o.J. Folio. 1 Titelblatt und 5 Farbenlithographien. (Colas 1272).

ders. (Titel in Russisch: Zeichnungen zur Geschichte des Leib-Garde-Regiments Wolhynien Sr. Majestät des Zaren. 1818–1880. Sankt-Petersburg), o.J. Folio. 1 Titelblatt und 5 Farbenlithographien. (Colas 1273).

ders. (Titel in Russisch: Zeichnungen zur Geschichte des Regiments Jäger z. Pferd und des Garde-Dragoner-Regiments Sr. Majestät des Zaren. 1814–1870. Sankt-Petersburg), o.J. Folio. 1 Titelblatt und 16 Farbenlithographien. (Colas 1274).

Horschelt (Theodor). Etudes militaires faites au Caucase (1858). Herausgegeben durch den Großfürsten Georg Michailowitsch. Sankt-Petersburg, 1895–1896. Folio. 60 in 6 Lieferungen erschienene Uniformtafeln. (Colas 1482).

Jonson, J., Rysska Trofeer 1680–1710. Stockholm, 1908 (Königl. Militärbibliothek). Band 20–24. 2550 russ. Trophäen in Aquarell.

[*Kaiserlich Russische Soldaten.* Wien, bey Johann Campi], o.J. (um 1815). Folio. 18 unnumerierte kolorierte Kupferstiche mit Unterschriften in Deutsch. (Colas 1588).

Kiel (L.), Armée russe 1815–1818. O.O.u.J. (um 1818). Folio. Folge von 65 unnumerierten kolorierten Aquatintablättern, gestochen von Le Vachez und Paul. (Colas 1604).

Knötel, Richard, Uniformenkunde. Lose Blätter zur Geschichte der Entwicklung der militärischen Tracht. Herausgegeben, gezeichnet und mit kurzem Text von R.K. Fortgesetzt von Herbert Knötel d.J. Rathenow, M. Babenzien 1890–1921. Von den insges. 1060 handkolor. Tafeln umfassen 41 *„Rußland" 1700–1855.* Sie liegen bereits zum Teil in vergrößertem Neudruck im Verlag „Heere der Vergangenheit", J. Olmes, Krefeld, vor. (Vgl. a. den Nachdruck des „Gesamtverzeichnisses", SS. 42/43, erschienen im vorgenannten Verlage.) (Colas 1631).

Knötel, Richard, Knötel Herbert d.J., Sieg, Herbert, Handbuch der Uniformkunde. Die militärische Tracht in ihrer Entwicklung bis zur Gegenwart. 4. Auflage. Stand vom Jahre 1937. Hamburg 1937/56. Über *„Rußland"* s. SS. 311–340. (Colas 1632, 1. A.).

Les Strélits. Ancienne et seule milice de Russie jusqu'au temps de Pierre le Grand qui les détruisit entièrement à cause de leurs séditions etc. O.O. 1764. Oktav. 1 Frontispice und 7 Kupferstiche von Jean-Baptiste le Prince, numer. 1–7. (Coloas No. 1840).

Mollo, John, Die bunte Welt der Uniform. 250 Jahre militärische Tracht 17.–20. Jahrhundert. Stuttgart 1972. (Deutsche Ausgabe von „Military Fashion", London 1972.) 234 SS. mit 146 farbigen Wiedergaben zeitgen. Vorlagen und von Originalstücken, darunter zahlreiche der ehemal. kaiserlich russischen Armee.

Olmes, Jürgen, Heere der Vergangenheit, Gruppe I (Uniformtafeln), Nr. 3, 4, 5, 6, Texttafel I; 11, 12, 13; 32, 35, 60; 93, 94. (Krefeld o.J.). Desgl. Gruppe II, Nr. 3, 4, 5: Andolenko, S., Die Fahnen von Austerlitz (sowohl mit deutschem als auch mit französischem Originaltext auf den Rückseiten).

ders., „Das Sponton. Heereskundliches Mitteilungsblatt der Sammlung ‚Heere der Vergangenheit' ", Heft 1–5, 6/7.

Orlowski (Alexander von). Uniformen, Fahnen und russische Militärfahrzeuge vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. O.O.u.J. (1882). Folio. 1 Titelblatt und 28 unnumerierte Umrißstiche. (Colas 2255).

Pabst, E., Die Bekleidung der russischen Armee 1908–14. Iggelheim, 1948. 24 Bll. Schemas nach Schenk. Einteilung und Dislokation der russischen Armee und Flotte von Carlowitz-Maxen, Berlin 1914, beigefügt.

Pajol, (Ch. P. V.), Comte de, Armée Russe. 1856. A Sa Majesté Nicolas Ier Empereur de Toutes les Russies. Paris, Aug. Bry (1856). Folio. 23 Bll. (num. I–XXIX), 56 kolor. u. 1 unkolor. Lithogr. Tafeln. Neben sehr schönen figürlichen enthält dieses Werk auch schematische Darstellungen mit Waffen, Orden, Uniformknöpfen usw. sowie 1 Porträt von Kaiser Nikolaus I. und 4 seiner Söhne. (Colas 2260).

Piratski (A.) und Goubarew, Armée russe de 1855 à 1857. O.O.u.J. Folio. 70 unnumerierte kolor. Lithographien von Lemercier, die 103 Typen aller Waffengattungen vorstellen. (Colas 2397).

Queverdo, Samson et Larcher, Costumes militaires russes. Paris 1795.

Ruhl, Moritz (Verlag von), Leporello-Album: Die Russische Armee in ihrer gegenwärtigen Uniformierung, dargestellt in 270 chromolithographischen Abbildungen von Offizieren und Soldaten aller Truppengattungen, genauen Farbentabellen, Grad-Abzeichen, Militair-Orden etc. Nebst ausführlichen Erläuterungen und Mittheilungen über Organisation, Eintheilung und Stärke der Russischen Armee. Dritte Auflage. Leipzig o.J. (1901). 43 S. Textteil und 19 Farbtafeln, 1 Tafel „Erklärungen der Farbendarstellungen" schwarz /weiß. – Weitere (veränderte) Auflagen Leipzig 1911 und desgl. „Die graugrünen Felduniformen der russischen Armee".

„Russische Kriegsvölker. Nach der Natur gezeichnet von Schadow und Kolbe, geätzt von Buchhorn und Jügel". Berlin, G. Weiß und Comp. o.J. (um 1820). Folio. Folge von 7 Sepia-Radierungen (Kosaken, Kalmücken, Baschkiren, reguläre Armee, die ersten Kosaken in Berlin 1813). Titel u. Bezeichnungen deutsch u. russisch. (Colas 2651, dort nur 6 Radierungen!)

Sauerweid. Armée russe vers 1815. Paris o.J. Folio. 12 unnumerierte Aquatintaradierungen von Alix und Jazet. (Colas 2643).

Sinett oder *Sinnett* (bei), Verleger. Dieser Verleger hat um 1860 kolorierte Lithographien-Folgen zu je 25 Bll. in kleinem Format herausgegeben, die, obzwar für die Jugend bestimmt, mit ziemlicher Zuverlässigkeit die Uniformen verschiedener euroäischer Armeen wiedergeben. Darunter befindet sich auch eine Folge mit russischen Uniformen. (Colas 2749).

Sobranie, etc. Sammlung von Zeichnungen der Uniformen der Kaiserlich Russischen Armee. Kaiserlich Garde. 10 Hefte. Sankt-Petersburg o.J.

ders., gleicher Titel (ohne Garde): Heft I–XI. Sankt-Petersburg 1837–41.

Société des Editions Militaires (Paris o.J.). Handkolorierte Postkarten-Serien: *Armée Russe 1914,* gezeichnet von P. V. Robiquet. Mit französischen und russischen Bezeichnungen.

Schenk, Uniformvorschriften für Offiziere aller Waffen. O.O. 1910.

ders., Uniformtafeln der russischen Armee. O.O. 1912.

Vernet (Pierre). Galerie militaire ou collection compléte des uniformes de la Garde Impériale Russe. Sankt-Petersburg, lithographiert von U. Steinbach, 1840–1842. Groß-Folio. Titel und 58 unnumerierte kolorierte Lithographien. (Colas 2994).

Vorstellung der russisch-kayserlichen Armee sowohl Infanterie als Cavallerie in XVI nach dem Leben gemahlten Blatten und mit dem Bildniss des Grafen Alexius von Orlof gezieret. Sankt-Petersburg, 1773. Kleinfolio. Titel, Proträtstich. 16 kolor. Stiche, I–XVI numeriert.

(Wiskowatow, A. W.), Historische Beschreibung der Bekleidung und Bewaffnung des russischen Heeres seit dem Jahre 862 bis 1855 mit Abbildungen. Verfaßt auf Befehl. S. M. des Kaisers. Sankt-Petersburg, 1841–62. (Titel aus dem Russischen übersetzt.) 30 Folio-Bände. Textteil, 29 Frontispize, 18 Zarenporträts und 3935 lithographierte Tafeln (Colas 840). Das folgende Werk dient diesem als Ergänzung:

(Piratski), Veränderungen in der Bekleidung und Bewaffnung des kaiserlich-russischen Heeres von der Thronbesteigung Sr. Kaiserl. Majestät Alexander Nikolajewitsch. Herausgegeben auf Befehl Sr. Majestät. Sankt-Petersburg 1883–1880. – Ergänzungen zu den Veränderungen in der Bekleidung und Bewaffnung des kaiserlich-russischen Heeres. Sankt-Petersburg, 1862–1880. 9 Folio-Bände. Textteil. Insges. 704 farbige Lithographien, numeriert von 1–660 und 1–44 für den Ergänzungsband. (Colas 841). Siehe auch die „Einführung", I. Teil!

Zaretski (Nikolaus). Übersetzung des russ. Titels: Die russische Armee im Jahre 1812. Sankt-Petersburg, 1912. Kl.-Folio. 55 kolor. Lithographien, numer. 1–55 (12 Uniformtypen, die sich durch die Regimentsabzeichen unterscheiden). Es existiert von diesem Werk auch eine Postkartenserie in Farbenlithographie zugunsten des russ. Roten Kreuzes. (Colas 3110).

Zimmermann (C. F.). Russische Militair-Gruppen in Abbildungen nach der Natur aus C. F. Zimmermanns Nachlaß. Lithographiert von L. Förster, Berlin, bei C. G. Lüderitz, o.J. (um 1825). Querfolio. Lithographierter Umschlag mit 5 unnumerierten Lithographien. (Colas 3118).

Zweguintzow, W., L'Armée russe. Erschienen sind die Bände 1–4 (1700–1825) Paris, 1959–1973. Kl.-Folio. Erscheint in kleiner Auflage in französischer und russischer Sprache mit vom Verfasser u.a. gezeichneten Uniformfiguren, Schemas, Waffendarstellungen, Fahnen usw. (schwarz-weiß). Quellen: Wiskowatow; „Vollständige Gesetzessammlung"; Gabajew; Befehle der Militärverwaltung; Nachschlagebücher 1910–14; Chronologie von Scheingel; Reglements. Ergänzungen bilden die Angaben über Militärmusik, Artilleriewesen, Regalien, Medaillen, Reglements, Ordres de batailles.

ders., Fahnen und Standarten der russischen Armee. Paris 1963. 2 Bände Kl.-Folio mit über 100 Fahnen und Standarten einschl. der Marineflaggen in französ. und russischer Sprache.

ders., Russische Armee 1914. Uniformen, Chronologie, Dislokation. 4 Bände Kl.-Folio. Text und Schemas. Paris 1959–61. In russischer Sprache.

II.
Sammlungen und Museen mit russischen Exponaten

Stockholm: Königliches Armeemuseum, Riddargatan 13, mit Trophäen aus der Zeit Peter I.

Paris: Armee-Museum, Hôtel des Invalides, in der Hauptsache 1914–1918.

Courbevoie bei Paris: Museum des Leib-Garbe-Kosaken–Regiments.

Tarbes (Hautes-Pyrénées), Jardin Massey, Musée International des Hussards (Husaren aller Länder von ca. L.XIV. bis heute).

Brüssel: Musée Royal de l'Armée et d'Histoire Militaire, Palais du Cinquantenaire.

New York: Museum der Garde à cheval.

Wien: Heeresgeschichtliches Museum, Arsenal, Objekt I.

Helsinki: Sotamuseo (Kriegsmuseum), Maurinkatu 3.

Leningrad: Voenno-Istoritjeskij Musej Artillerij, Insjenernich Woisk i Woisk Swjasi (Militärgeschichtliches Museum der Artillerie, Pioniere und Signaltruppen), Lenin-Park 7.

Moshaisk: Borodinski Voenno-istoritjeski Musej-Sapowednik (Staatliches Museum der Schlacht von Borodino).

Moskau: Gosudarstvennij Musei Moskovskogo Kremlja (Staatliches Museum des Moskauer Kreml) im Kreml.

Gosudarstvennij Istoritjesti Musej (Staatliches Geschichts-Museum) am Roten Platz 1/2. Enthält sei 1930 auch die Sammlungen des Kriegs-Museums, des Museums des Feldzuges von 1812 und die Sammlungen verschiedener Regiments-Museen.

Poltawa: Musei Istorii Poltavskoi Bitwy (Geschichtliches Museum der Schlacht von Poltawa), Poltawa 6.

III.
Umrechnung russischer Maße und Gewichte in das metrische System

Längenmaße

1 Werst = 500 Sashen =	1,067 km
1 Sashen = 3 Arschin =	2,134 m
1 Arschin = 16 Werschok =	0,711 m
1 Werschok =	4,445 cm
1 Fuß = 12 Djuim =	30,48 cm
1 Djuim = 10 Linien =	2,54 cm
1 Linie =	0,254 cm

Gewichte

1 Berkowez = 10 Pud =	0,1638 to
1 Pud = 40 Pfund =	16,3800 kg
1 Pfund = 32 Lot =	0,4095 kg
1 Lot = 3 Solotnik =	12,80 g
1 Solotnik = 96 Dolja =	4,27 g
1 Dolja =	44,40 mg

IV.
Zeitrechnung

Im Verhältnis zum heutigen Gregorianischen Kalender, der erst nach der Revolution von 1917 in der UdSSR eingeführt wurde, sind beim Julianischen Kalender der Russen folgende Anzahl von Tagen hinzuzurechnen: im 17. Jahrhundert – 10, im 18. Jahrhunder – 11, im 19. Jahrhundert 12 Tage.

* *
*

hinter den Flügeln der Regimenter des 1. Treffens mit einer Batterie zwischen den Regimentern; die 3. Brigade stand 400 Schritt hinter der zweiten und bildete das 3. Treffen; die Regimenter standen in Kolonnen neben einander, die Batterie dahinter.

Das Reglement, das diese Gefechtsordnungen vorgeschrieben hatte, fügte indessen noch hinzu, dass die Kommandeure das Recht hätten, nöthigen Falls von dieser Norm je nach den Umständen und dem Gelände abzuweichen.

Diese reglementarischen Bestimmungen blieben bis zu Ende der hier behandelten Zeitperiode zu Recht bestehend. —

Das ist die russische Armee, wie sie sich in organisatorischer, administrativer und taktischer Beziehung von der Thronbesteigung des Kaisers Nikolaus I. an bis zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht durch das vom Kaiser Alexander II. unter dem 1. Januar 1874 erlassene Gesetz gestaltet hatte. Die Aenderungen, die dieses so schwer wiegende Gesetz in seinem Gefolge hatte, die weitere rastlos geförderte, zielbewusste Entwickelung der Armee bis in die neueste Zeit klarzulegen, soll in einem zweiten Hefte versucht werden.

GESCHICHTE DER ENTWICKELUNG

DES

RUSSISCHEN HEERES

VON DER

THRONBESTEIGUNG DES KAISERS NICOLAI I PAWLOWITSCH

BIS AUF DIE NEUESTE ZEIT

ALS FORTSETZUNG DER „GESCHICHTE DES RUSSISCHEN HEERES VOM URSPRUNG DESSELBEN BIS ZUR THRONBESTEIGUNG DES KAISERS NICOLAI I PAWLOWITSCH VON F. VON STEIN“ BEARBEITET

VON

KRAHMER

GENERALMAJOR z. D.

II. Abtheilung

(von Einführung der allgemeinen Wehrpflicht 1874 bis 1897).



LEIPZIG

ZUCKSCHWERDT & Co.

Verlagsbuchhandlung für Kriegswissenschaft

(früher Helwingscher Militärverlag).

1897

Inhalts-Verzeichniss.

Benutzte Quellen.

Ausser den in der I. Abtheilung angeführten Quellen sind in dieser Abtheilung noch benutzt:

1. Die „Russische Armee vor dem Kriege 1877—1878“ von A. Pusyrewski, Petersburg 1889. (Russisch.)
2. Die „Militär-Verwaltung für die Kriegs- und Junkerschulen“ von Lobko Professor der Militär-Administration. Petersburg 1894. (Russisch.)
3. „Russki Invalid“ und „Wajennyi sbornik“. (Offizielle Zeitschriften des russischen Kriegsministeriums.)
4. Die „Russische Armee in Krieg und Frieden.“ Berlin 1890.
5. „von Löbells Jahresberichte über die Veränderungen und Fortschritte im Militär-Wesen.

I. Die Ergänzung der russischen Armee in der Zeit von 1874, der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht unter Kaiser Alexander II., bis zum Jahre 1896.

A. Die Ergänzung der regulären Armee mit Mannschaften.

1. Das Wehrgesetz vom 1. Januar 1874.

Wenn auch, wie wir gesehen haben, das Manifest vom Jahre 1863*) die Dienstpflicht den früheren Normen gegenüber wesentlich besser geregelt hatte, so lag dieselbe doch immer noch nur den zu einer Kopfsteuer verpflichteten Ständen ob. Von einer gleichmässigen Heranziehung aller Stände zum Militär-Dienst war keine Rede. Wollte aber Russland in Bezug auf die Entwickelung seiner Wehrkraft hinter den westeuropäischen Staaten nicht zurückstehen, so musste Wandel geschaffen werden.

Das Jahr 1870, für Deutschland so epochemachend in seinen Folgen, sollte auch für Russland von grosser, weittragender Bedeutung werden. Am 4. November 1870 erliess Se. Majestät der Kaiser Alexander II. eine Allerhöchste Ordre, welche den Kriegsminister Miljutin mit der Abfassung von Direktiven für die Berathung zweier Spezial-Kommissionen zur Feststellung eines neuen Wehrgesetzes und einer darauf beruhenden neuen Organisation der Armee beauftragte. Durch einen Befehl vom 17. November waren beide Kommissionen bereits konstituirt und unter dem 25. desselben Monats wurden die vom Kaiser genehmigten Direktiven veröffentlicht. In den Motiven dazu wurde besonders auf die ausserordentliche numerische Verstärkung der Streitkräfte der europäischen Staaten, auf die ungewöhnlich schnelle Mobilisirung der Armeen, besonders der Deutschen, und auf die vorhandenen Mittel, die Verluste bei den im Felde

*) Vgl. Theil I, Seite 9.

stehenden Truppen in umfassendster Weise zu decken, hingewiesen. Die Kommissions-Arbeiten begannen unverzüglich und wurden bis zum Mai 1873 fortgesetzt, um welche Zeit der Kaiser beide Kommissionen nach Erledigung ihrer Aufgaben schloss. Der fertig gestellte Gesetzentwurf der Wehrgesetz-Kommission ging an den Reichsrath und wurde dann nach einer nochmaligen eingehenden Berathung als neues Wehrverpflichtungs-Reglement durch einen Ukas Sr. Majestät veröffentlicht.

Die Bedeutung dieser grossen, weittragenden Reform wird nahezu durch den ersten Artikel des neuen Gesetzes ausgedrückt, wo es heisst: „Die Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes ist die heilige Pflicht eines jeden russischen Unterthanen. Die männliche Bevölkerung ist ohne Unterschied wehrpflichtig. Loskauf von der Wehrpflicht durch Geldzahlung und Ersatz durch einen Freiwilligen sind nicht zulässig."

Auf diesem Satze baute sich das Gesetz auf, das wir in seiner ursprünglichen Gestalt hier folgen lassen, um dann die im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen anzuführen.

Das Gesetz hatte bindende Kraft für das ganze Reich und das Königthum Polen, fand aber keine Anwendung auf die Bevölkerung der Kasaken-Woisskos, welche ihrer Wehrpflicht in eigenartiger Form genügen, auf die Völkerschaften des transkaukasischen, des turkestanischen, des Küsten- und Amur-Gebietes, ferner nicht auf einzelne Distrikte des jakutischen Oblastj, der Gouvernements Jenisseisk, Tomsk und Tobolsk, und schliesslich ebenso wenig auf die bis dahin gänzlich von der Rekrutenpflicht befreit gewesenen Völkerstämme des nördlichen Kaukasus, des Gouvernements Astrachan, des Turgai- und Ural-Gebiets und aller Gouvernements und Gebiete West- und Ost-Sibiriens. Für alle hier lebenden russischen Unterthanen sollten je nach den territorialen Verhältnissen besondere bezügliche Verordnungen erlassen werden.

Während schon durch einen Allerhöchsten Befehl vom 21. Juli 1873 als vorbereitende Maassnahme die Stellvertretung für unzulässig erklärt war, bedurfte es in Bezug auf die Rekruten-Abrechnungs-Quittungen,*) von denen im Jahre 1870 und 1871 etwa 7000 im Umlauf waren, einer Uebergangsmaassregel. Um die Besitzer solcher Quittungen in ihren Rechten nicht zu schädigen, wurde angeordnet,

*) Vgl. Theil I, Seite 11.

dass die Quittungen bis zum Oktober 1874 den Behörden eingereicht und auf den Namen einer bestimmten Person geschrieben werden sollten; ein Besitzwechsel sollte nur innerhalb der engsten Familie zulässig sein. Wollte aber der Besitzer von seiner Quittung keinen Gebrauch machen, so konnte er sie gegen eine Zahlung von 485 Rubel Seitens der Regierung zurückgeben. Noch jetzt sind Rekruten-Abrechnungs-Quittungen vorhanden; ihre Zahl betrug beispielsweise bei der Rekrutirung des Jahres 1896 noch 65.

Nach dem neuen Gesetz zerfällt die bewaffnete Macht in das stehende Heer und die Reichswehr (Opoltschenie). Ersteres gliedert sich in die Armee, welche durch jährliche Aushebungen aus dem ganzen Reiche ergänzt wird; in die Reserve der Armee, welche zur Ergänzung der Armee, um solche auf den Kriegsfuss zu bringen, bestimmt ist, und aus Urlaubern; in die Kasaken-Truppen und in die aus Fremdvölkern formirten Truppentheile.

Wehrpflichtig waren die jungen Leute, welche bis zum 1. Januar des Aushebungsjahres das 20. Lebensjahr zurückgelegt hatten. Wer die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat, ist jetzt unwürdig, in der Armee zu dienen, während 20 Jahre vorher diese Elemente gerade den Hauptersatz der Armee bildeten.

Die Zahl der Wehrpflichtigen, welche zur Ergänzung der Armee im Frieden nothwendig sind, wird alljährlich im Wege der Gesetzgebung bestimmt. Die Loosung entscheidet, wer von denselben wirklich in die Armee eingestellt wird. Personen, die einen gewissen Bildungsgrad nachweisen, brauchen nicht an der Loosung Theil zu nehmen und können als Freiwillige eintreten. Da das Kontingent der Wehrpflichtigen, dessen Stärke von Jahr zu Jahr gewachsen ist und 1896 1059858 Mann, einer Zahl von 693736 Mann im Jahre 1875 gegenüber betrug, das Bedürfniss bei Weitem übersteigt, so treten die Freigeloosten unmittelbar zur Opoltschenie über.

Die Aushebungen erfolgten im europäischen Russland in der Zeit vom 1. November bis 15. Dezember, in Sibirien aber vom 15. Oktober bis 31. Dezember, da hier das Aushebungsgeschäft eine längere Zeit beanspruchte.

Die Feststellung der Dienstzeit, für jede Armee von schwer wiegendem Einflusse für ihre Verwendbarkeit, wollte in Russland ganz besonders erwogen sein. Im Allgemeinen richtet sich ja die Länge der Dienstzeit danach, dass einmal eine genügende Anzahl von Reserven zur Entlassung kommt, um die Armee im Kriege

schnell kompletiren und deren Verluste wenigstens zum Theil durch altgediente Mannschaften decken zu können, und andererseits, dass die Möglichkeit einer genügenden Ausbildung voll und ganz gegeben ist. Die Ansammlung von Reserven giebt die Grenze für die Länge, die gute Ausbildung solche für die Kürze der Dienstzeit.

Die Vergrösserung des Jahres-Kontingents durch die Verkürzung der Dienstzeit dient allerdings dazu, die Wehrpflicht gleichmässiger auf die gesammte wehrpflichtige Mannschaft vertheilen zu können. In Russland durfte man aber in dieser Beziehung nicht zu weit gehen; man musste mit dem Umstande rechnen, dass die eingestellten Leute zum Theil nicht wieder zu ihren bürgerlichen Beschäftigungen zurückkehren würden, so sehr dies ihnen auch durch die Regierung, wie wir gesehen haben,*) erleichtert ist. Sie würden im Gegentheil leichtere Arbeit suchen, zwecklos die Zeit hinbringen und schliesslich die Zahl der Proletarier vermehren. Ein solcher Ausfall von wirklich thätigen Arbeitskräften würde aber für Russland bei dessen relativ spärlicher Bevölkerung in national-ökonomischer Beziehung grosse Nachtheile in seinem Gefolge gehabt haben. Aber auch von rein militärischem Standpunkte aus entschied man sich bei Erlass dieses Gesetzes für eine längere Zeit, da einmal die klimatischen Verhältnisse, dann aber auch der auch jetzt noch niedere Bildungsgrad des Hauptersatzes der Armee die Ausbildung verlangsamen und erschweren. In letzterer Beziehung mag angeführt werden, dass bei der Rekrutirung 1895, also für das Jahr 1896, nur 30,1 % lesen und schreiben oder nur lesen konnten.

Auf Grund dieser Erwägungen setzte man die Gesammtdienstzeit der Leute des Dienststandes bei den Truppen, die nicht im Turkestanischen Militär-Bezirk und nicht im semiipalatinsker, transbaikalischen, jakutskischen, Amur- und dem Küstengebiet stehen, auf 15 Jahre fest, von denen 6 Jahre auf die aktive, 9 Jahre auf die Reserve-Dienstzeit entfielen. Der Kriegsminister hatte aber das Recht, noch vor Ablauf der 6jährigen aktiven Dienstzeit Beurlaubungen eintreten zu lassen. — Die Leute, welche bei den Truppen in oben genannten Bezirken eingestellt werden, hatten nur 10 Jahre zu dienen und zwar 7 Jahre aktiv und 3 Jahre in der Reserve. Die längere aktive Dienstzeit begründete sich wohl durch den länger dauernden Transport der Rekruten dorthin und durch den Umstand, dass sie dort sich in gewisser

*) Vgl. Theil I, Seite 11 und 12.

Weise an das Klima gewöhnen müssen. Die verkürzte Reserve-Dienstzeit wurde wohl festgesetzt, weil jene Truppen einer grossen Anzahl von Reserven nicht bedurften.

Die Reserven dürfen nur zweimal zu einer 6wöchentlichen Uebung einberufen werden.

Die zum Kriegsdienst tauglichen Leute, welche sich freigeloost haben, und diejenigen, welche die festgesetzte Zeit aktiv und in der Reserve gedient haben, treten zur Opoltschenie über und verbleiben hier bis zum 40. Lebensjahre. Sie heissen Ratniki. Die Opoltschenie zerfiel in 2 Aufgebote: zu dem 1. gehörten die 4 jüngsten, zum 2. alle übrigen Jahrgänge. Während das 1. Aufgebot neben der Aufstellung von Reichswehr-Abtheilungen auch noch zur Ergänzung der aktiven Truppentheile herangezogen werden konnte, wenn die Reserven dazu nicht ausreichten, wurde das 2. Aufgebot nur zur Aufstellung von solchen Abtheilungen verwendet. Ersteres wird durch einen Allerhöchsten Befehl an den dirigirenden Senat, letzteres durch ein Manifest aufgeboten, wenn eine Anspannung aller Kräfte nothwendig ist. —

In Rücksicht auf die Befriedigung verschiedener staatlicher, allgemeiner, häuslicher und wirthschaftlicher Anforderungen wurden Befreiungen von der Ableistung der Dienstpflicht oder Erleichterungen bei derselben festgesetzt.

1. Körperliche Untauglichkeit befreit von der Dienstpflicht, sofern sie nicht absichtlich herbeigeführt ist. In letzterem Falle erfolgt unbedingte Einstellung. — Das Mindermaass wurde für die Annahme auf 2 Arschin 2½ Werschok (1,532 m) festgesetzt. Körperlich noch nicht genug entwickelte oder zeitweise kranke Leute können auf 1 Jahr, und zwar zweimal hintereinander zurückgestellt werden, wird es zum dritten Mal nothwendig, so tritt Dienstbefreiung ein.

2. In Rücksicht auf Familien-Verhältnisse sind 3 Kategorien von Vergünstigungen festgesetzt: Zur 1. Kategorie gehören: der einzige arbeitsfähige Sohn eines arbeitsunfähigen Vaters oder einer verwittweten Mutter, — der einzige arbeitsfähige Bruder von vater- und mutterlosen Waisen, — der einzige arbeitsfähige Enkel eines Grossvaters oder einer Grossmutter, die keinen arbeitsfähigen Sohn haben, — und überhaupt der einzige Sohn einer Familie, auch wenn der Vater arbeitsfähig ist. — Zur 2. Kategorie: der einzige arbeitsfähige Sohn eines ebenfalls arbeitsfähigen Vaters, selbst bei vorhandenen Söhnen, die noch nicht arbeitsfähig sind. — Zur 3. Ka-

tegorie: Junge Leute, die ihrem Alter nach unmittelbar auf Brüder folgen, welche als ausgehoben im aktiven Dienst stehen oder hier gestorben sind. — Alle 3 Kategorien sind vom Dienst befreit, sofern genug körperlich taugliche Gestellungspflichtige vorhanden sind, welche keinen Anspruch auf Befreiung haben. Ist das nicht der Fall, so wird zuerst auf die 3., dann auf die 2. und schliesslich auf die 1. Kategorie zurückgegriffen.

Als arbeitsfähig gelten alle im Alter von 18—55 Jahre stehenden Leute, sofern sie nicht verstümmelt oder andauernd krank sind, nicht zu den Verschickten gehören oder seit 3 Jahren verschollen sind oder bei den Landtruppen oder in der Flotte im aktiven Dienst stehen.

Bei diesen Bestimmungen ist der Grundsatz maassgebend gewesen, dass die Existenz einer jeden Familie unter allen Umständen durch das Vorhandensein wenigstens einer Arbeitskraft gesichert würde. Sollte aber dennoch eine Familie durch irgend welche Umstände ihre Stütze verlieren, so kann nach Wahl des ältesten Familiengliedes ein Angehöriger, welcher dient, beurlaubt werden, ausser im Kriege oder während grösserer Uebungen. Ja in gewisser Beziehung ist innerhalb der Familie noch eine gewisse Stellvertretung zulässig, indem ein Bruder oder Vetter für den andern eintreten oder sogar denselben aus dem Dienst ablösen kann, sofern er nicht unter 20 und nicht über 26 Jahre alt ist, selbst nicht zu dienen braucht und sich nicht im Reserve-Verhältniss befindet. — Kategorie 1 und 2 gehen aber der Dienstbefreiung verlustig, sofern nachgewiesen wird, dass die Familie thatsächlich durch die betreffenden Leute nicht unterstützt wird. Angenommene Kinder müssen vor dem 10. Jahre adoptirt sein, sollen sie als Söhne gelten.

3. Die Einziehung zum Dienste durfte aber auch die Staatsinteressen nicht schädigen. Die Störung gemeinnütziger Unternehmungen, wie des Betriebes einer Fabrik oder Handels-Etablissements war zu vermeiden. In Folge dessen wird den betreffenden Besitzern, sofern sie persönlich die Geschäfte leiten, ein Ausstand von 2 Jahren gewährt, um erst nach Ordnung ihrer Verhältnisse ihrer Militärpflicht Genüge zu leisten.

4. Auch gewisse Stände und Berufsklassen der Wehrpflichtigen verlangten unbedingte Berücksichtigung, so vor allen Dingen das Lehrerpersonal. Ist schon bei den Universitäten, Gymnasien, Progymnasien ein grosser Mangel an Lehrkräften vorhanden, so macht sich dieser

bei den Kreis- und anderen Volksschulen noch fühlbarer. Durch eine direkte Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht hätte man hier direkt der Kultur-Entwickelung des Volkes, indirekt aber auch der Armee, die nur in jener eine feste Grundlage gewinnen kann, im hohen Maasse Abbruch gethan. Das Reglement befreit somit sämmtliche Lehrer, so lange sie an Staats- und anderen speziell festgesetzten Lehranstalten wirken, vollständig von der aktiven Ableistung ihrer Wehrpflicht, indem sie — haben sie sich festgeloost — gleich zur Reserve geschrieben werden.

Ebenso treten die dem Lande so nothwendigen und doch noch sehr fehlenden Aerzte, Pharmazeuten und Veterinäre, wenn sie sich festloosten, auf 15 Jahre direkt zur Reserve.

Auch die auf der Akademie ausgebildeten und zur weiteren Ausbildung in das Ausland geschickten Künstler geniessen dasselbe Vorrecht.

Die Geistlichen aller christlichen Konfessionen, wie überhaupt gewisse Kirchendiener sind von der Ableistung der Wehrpflicht ganz befreit.

5. Schliesslich sind die Erleichterungen bei Ableistung der Wehrpflicht hervorzuheben, zu denen die Leute mit einem gewissen Bildungsgrade berechtigt sind. In Russland musste nach ganz anderen Gesichtspunkten verfahren werden, als das bei uns der Fall ist. Zwischen den Verhältnissen dort und hier lässt sich kaum eine Parallele ziehen. Bei uns kann lediglich das Interesse der Armee bei der Bestimmung des Bildungsgrades entscheidend sein, welcher gewisse Vortheile bei der Ableistung der Wehrpflicht bedingt. In Russland ist das ganz unmöglich, sollen nicht wichtige Staatsinteressen in Frage gestellt werden. Es ist nicht ausser Acht zu lassen, dass in Russland eine Volksbildung erst im Entstehen begriffen ist, und dass diese vor allen Dingen zu einer grösseren Entwickelung gebracht werden muss. Das neue Wehrgesetz sollte ein neues Mittel werden, eine allgemeine Bildung im Volke zu verbreiten. Und hierauf beruht das ganze System der Diensterleichterungen und Befreiungen auf Grund einer gewissen Bildung.

So werden zwar die Zöglinge bestimmter Lehranstalten, wenn sie in das wehrpflichtige Alter treten, gleich allen übrigen eingezogen, können aber zur Vollendung ihrer Ausbildung ihren Eintritt nach gezogenem Loose hinausschieben, und zwar die Schüler der mittleren Lehranstalten, die Zöglinge gewisser Kunstakademien, Seminarien und Lehrerschulen bis zum 22. Jahre; — die Zöglinge der

geistlichen Seminare und der Navigationsschulen bis zum 24. Jahre; — die Zöglinge gewisser Kunstanstalten unter speziell festgesetzten Bedingungen bis zum 25. Jahre; — die Studirenden der höheren Lehranstalten, die Personen, die nach Beendigung des Universitätskursus zur Vorbereitung für ein Lehramt erwählt werden, und die Studirenden der Musik unter gewissen Bedingungen bis zum 27. Jahre; — und schliesslich die Zöglinge der geistlichen Akademien, die Personen, welche nach Beendigung des Universitätskursus zur Vorbereitung für eine Professur erwählt werden, und unter gewissen Bedingungen die Zöglinge der Kaiserlichen Akademien der Künste bis zum 28. Jahre.

Abgesehen von diesen Zurückstellungen scheiden sich nun die zu Diensterleichterungen berechtigten Leute in zwei Hauptklassen; zur 1. Klasse gehören die Freiwilligen, zur 2. die ausgehobenen Mannschaften. Erstere nehmen nicht an der Loosung Theil, letztere lassen ihren Eintritt von der gezogenen Loosnummer abhängig sein. Beide ziehen aber aus der erlangten Bildung Vortheil. Für die Freiwilligen besteht derselbe in einer Verkürzung der aktiven und Reserve-Dienstzeit, für die Leute des Dienststandes nur in einer Verkürzung der aktiven Dienstzeit. Jene gehörten nach dem ursprünglichen Gesetze nur 9 Jahre der Reserve an, diese dagegen so lange, bis mit der aktiven Dienstzeit zusammen die normale Gesammtdienstzeit von 15 Jahren erreicht war.

Nach absolvirtem Universitätskursus dienten auf Grund dieses Gesetzes die Freiwilligen nur 3, die Leute des Dienststandes 6 Monate aktiv; die vollendete Ausbildung auf den mittleren Lehranstalten berechtigte die Freiwilligen zu einer 6monatlichen, die Leute des Dienststandes zu einer $1\frac{1}{2}$jährigen aktiven Dienstzeit.

Man ging aber noch weiter, und billigte auch denjenigen jungen Leuten, welche nur einen Elementarunterricht genossen hatten, also nur lesen, schreiben und rechnen gelernt hatten, die Vergünstigung einer abgekürzten aktiven Dienstzeit zu. Im europäischen Russland dienten sie anstatt 6 nur 4, in dem asiatischen Russland anstatt 7 nur 6 Jahre aktiv. Das Recht, als Freiwillige einzutreten, wurde diesen Leuten jedoch nicht gewährt, dazu standen sie doch auf einer zu niedrigen Bildungsstufe.

Das Recht, als Freiwillige der Dienstpflicht zu genügen, haben die Personen, welche mindestens 17 Jahre alt, körperlich brauchbar sind, ihre wissenschaftliche Qualifikation und die Genehmigung des Vaters bezw. des Vormundes nachweisen können. —

Den Freiwilligen steht im Allgemeinen die Wahl des Truppentheils frei. Die bei der Garde und Kavallerie Eintretenden müssen sich selbst erhalten, den übrigen kann es gestattet werden, und steht ihnen dann das Recht zu, in Privatquartieren zu wohnen. Als Abzeichen tragen sie eine weiss-orange-schwarze Schnur um die Achselklappe.

Ausser den Freiwilligen und den Mannschaften des Dienststandes werden auch auf Grund des Befehls vom 19. März 1874 solche Leute zum Dienst angenommen, welche sich aus Neigung (po ochótie) zum Dienst melden; sie heissen „Ochotniki.“ Nur zum Militärdienst nicht verpflichtete, höchstens 30 (im Kriege 40) Jahre alte, vollständig taugliche Leute können als Ochotniki eintreten. Im Frieden haben sie die Verpflichtung, eben so lange wie die Leute des Dienststandes im aktiven Dienst und in der Reserve zu verbleiben. Im Kriege dagegen müssen sie während der ganzen Dauer desselben aktiv bleiben, werden dagegen nach Beendigung desselben nur auf eigenen Wunsch der Reserve überwiesen. Sie können bei allen Truppentheilen, Militär-Verwaltungen und Anstalten als Gemeine, sowohl als Kombattanten wie als Nichtkombattanten, eintreten und werden wie die Leute des Dienststandes verpflegt und bekleidet. Sind sie in der Lage, einen gewissen Bildungsgrad nachzuweisen, so geniessen sie die gleichen Vorrechte, wie die Freiwilligen. —

Sind das die hauptsächlichsten Bestimmungen über die Ableistung der Dienstpflicht nach dem Gesetz vom 1. Januar 1874, so erübrigt es noch, die Art und Weise der Ausführung derselben klar zu legen.

Die Einberufungs-Bezirke entsprechen der Verwaltungs-Eintheilung des Reichs. Ein Kreis oder ein Theil desselben mit 8000 bis 20000 männlichen Bewohnern bildet einen Einberufungs-Bezirk. Aus Städten mit mindestens 5000 männlichen Einwohnern können, mit mindestens 10000 männlichen Einwohnern müssen besondere Bezirke gebildet werden. Zur Einberufung und Annahme der Wehrpflichtigen wird ein Ort in dem Bezirke bestimmt, welcher nicht über 50 Werst von der entlegensten Wohnstelle entfernt sein darf.

Die Behörden zur Ausführung der Rekrutirung sind die „Gouvernements- oder Bezirks-Kommissionen in Sachen der Wehrpflicht“; dieselben bestehen unter dem Vorsitze des Gouvernements- oder Gebietschefs aus dem Gouvernements-Adelsmarschall, dem Präsidenten des Gouvernements-Landschaftsamtes, einem Mitgliede des letzteren, dem Gouvernements-Truppenchef oder dessen Stell-

vertreter, und dem Prokurator des Bezirksgerichts. Nach Einführung der Lokal-Brigaden 1881 trat an die Stelle des ehemaligen Gouvernements-Truppenchefs der Kreis-Truppenchef, in dessen Bezirk die Gouvernementsstadt liegt.

Während dieser Behörde die Kontrolle obliegt, ist die „Kreis- oder Bezirks-Kommission in Sachen der Wehrpflicht“ die ausführende Behörde. Sie besteht unter dem Vorsitze des Kreis-Adelsmarschalls und einem Offizier (Kreis-Truppenchef oder ein kommandirter älterer Offizier), dem Kreis-Isprawnik und einem Mitgliede des Landschafts-Amtes. Während der Rekrutirung tritt zu dieser Kommission noch ein städtisches Mitglied bezw. ein von der Kreis-Landschaftsverwaltung auf 3 Jahre zu wählender Einwohner des Bezirks hinzu.

Je nach den örtlichen Verwaltungsverhältnissen kann diese normale Zusammensetzung der Behörde aber auch in der einen oder anderen Richtung abgeändert werden.

Beiden Kommissionen wird für die Zeit der Rekrutirung noch je ein Militär- und Civil-Arzt und ausserdem der Kreis-Kommission noch ein Offizier als Rekruten-Empfänger beigegeben.

Die Repartition der jährlichen Ersatz-Quote geschieht durch das Kriegsministerium auf die Gouvernements und Gebiete nach Maassgabe der Zahl der dort vorhandenen Militärpflichtigen.

Während die Gouvernements- oder Gebiets-Kommission die von dem Gouvernement oder Gebiet zu stellende Zahl von Rekruten auf die bezüglichen Einberufungs-Bezirke vertheilt, fällt der Kreis-Kommission die Aushebung zu. Es erfolgt hier die körperliche Untersuchung und die Loosung. Die Neuausgehobenen werden vereidigt und können zeitweilig in die Heimath beurlaubt werden; der Wiedergestellungs-Termin wird ihnen bekannt gemacht und werden sie dann den Truppen zugeführt.

Besondere Bestimmungen sind für die Auswahl der Mannschaften für die einzelnen Waffengattungen getroffen. Da solche später umgeändert wurden, so dürften sie an dieser Stelle zu übergehen sein. Hervorzuheben ist aber, dass auf Grund des Befehls vom 8. August 1874 die Garde, Grenadiere und die Spezialwaffen aus dem ganzen Reich sich kompletiren, während jedem Armee-Regiment etc. ein bestimmter Rayon zugewiesen wird, aus dem es sich mit Rekruten ergänzt. Die östlichen und westlichen Grenzgouvernements bilden aber keine vollen Ergänzungs-Bezirke für bestimmte Truppen; die dort ausgehobenen Rekruten werden auf die ganze

Armee vertheilt. Man wollte durch diese Maassnahme vermeiden, dass gewisse Regimenter lediglich aus jenen Nationalitäten kompletirt würden. So hat denn jedes Regiment einen Hauptergänzungs-Bezirk mit rein russischer Bevölkerung, und einen Nebenergänzungs-Bezirk, aus dem die Wehrpflichtigen jener Nationalitäten ausgehoben werden. Das Verhältniss der National-Russen zu den letzteren in Prozenten ausgedrückt, ergiebt 80 % National-Russen und 20 % anderer Nationalitäten. Es ist dies eine Maassregel, die dem früheren Kompletirungsmodus gegenüber, wo anscheinend die Mannschaften aus dem ganzen Reiche nach willkürlichen Grundsätzen auf die Truppen vertheilt wurden, schwerwiegende Vortheile hat.

Nach diesen Grundsätzen vollzog sich die erste Rekrutirung im Herbst 1874; sie hat bewiesen, dass der Kaiser Alexander II. mit dieser allerdings in alle Verhältnisse tief einschneidenden Reform nicht zu viel gewagt hat. Er war sich seines Zieles klar bewusst, und was er erhoffte, ist voll und ganz eingetreten. Die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, die in Preussen und anderen Staaten nur unter dem Drucke aussergewöhnlicher Verhältnisse Leben und Kraft gewinnen konnte, bedurfte in Russland nur des Befehls, und die eine wie die andere trat mit allen ihren schwerwiegenden Folgen zum Heile seines Volkes in Kraft.

Dass die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht im Allgemeinen auf keine grossen Schwierigkeiten gestossen ist, beweist, dass die grosse Masse des Volkes es für nothwendig hielt, dass die bisherige Kompletirungsweise der Armee in andere Bahnen geleitet werden musste. Wie die Aufhebung der Leibeigenschaft den Weg zur sittlichen und materiellen Entwickelung Russlands eröffnete, so bietet das neue Wehrgesetz alle Mittel zu einer kraftvollen Entfaltung der Wehrkraft des Reiches sowohl in quantitativer wie in qualitativer Beziehung. Nur auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht konnte man auf der organisatorischen Bahn weiter schreiten. Aber auch die Stellung der Armee ist den anderen Ständen gegenüber eine andere geworden. War sie bis dahin keineswegs eine geachtete, so wird ihr jetzt die Achtung gezollt, die ihr als Vertheidigerin des Thrones und des Vaterlandes gebührt. In den Reihen der Armee werden die Nationalitäten, die Stände, sich nähern, ja hier sich verschmelzen können. Die gebildeten Klassen werden zur sittlichen und geistigen Hebung des Volkes beitragen. Vor Allem aber ist Wandel geschaffen, dass nur die Armen, die Unbemittelten die Last des Kriegsdienstes

zu tragen haben: es besteht jetzt Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetz.

Dass aber dies ursprüngliche Gesetz, wenn es auch jetzt in seinen Hauptgrundsätzen noch in Kraft ist, verschiedene Ergänzungen und Abänderungen erfahren musste, ist begreiflich. Sie ergaben sich aus den Erfahrungen, die man bei der Ausführung desselben im Laufe der Zeit machte.

2. Die Ergänzungen und Abänderungen des Wehrgesetzes vom 1. Januar 1874.

a) In der Zeit von 1875—1887.

Im Jahre 1875 wurde nachgegeben, dass auch im europäischen Russland die Aushebung erst am 31. Dezember zu Ende geführt wurde. Eine weitere Maassnahme war, dass das Alter der Gestellungspflichtigen nach dem Aussehen bestimmt werden konnte. Es war dies eine Folge der damals noch mangelhaft geführten Geburtslisten, oder auch der Vernichtung derselben, was besonders den Juden zur Last gelegt wurde. Die Bestimmung des Alters nach dem Aeusseren hat sich bis jetzt erhalten: so hatten bei der Aushebung 1895 von der Gesammtzahl der Gestellungspflichtigen, die 982227 betrug, 25886 keine Dokumente, so dass man auf jene Maassregel zurückgreifen musste.

Da in Folge der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht die Mennoniten sich dem Waffendienst durch Auswanderung zu entziehen suchten, so wurde, um dem Einhalt zu thun, durch einen Allerhöchsten Erlass vom 8. April 1875 die Wehrpflicht derselben anderweitig geregelt. Danach sollen die Mennoniten, sofern sie vor dem Erlass des neuen Wehrgesetzes dieser Sekte angehörten, nicht zum Dienst als Kombattanten herangezogen werden, sondern ihrer Wehrpflicht in den Werkstätten des Marine-Ressorts, bei den Feuerwehr-Abtheilungen und dem Forstschutzwesen genügen. Sie sollen in Gruppen vereinigt werden, um so gemeinsam den Satzungen ihres Glaubens gerecht werden zu können. Die Dauer ihrer Dienstzeit entspricht genau den dafür im Wehrgesetz festgesetzten Normen; aber auch im Kriege können sie nur zu den genannten Funktionen herangezogen werden.

In demselben Jahre wurde unter dem 8. Juli angeordnet, dass die Mannschaften während ihrer gesetzmässigen aktiven Dienstzeit

nicht heirathen dürfen. Bekanntlich verheirathen sich in Russland die jungen Leute sehr früh, und bei jeder Rekrutirung müssen eine grosse Zahl von Verheiratheten — 1896 noch 82923 oder 30,4 Prozent — eingestellt werden. Jener Erlass sollte verhüten, dass wenigstens während des Dienstes keine Ehen eingegangen wurden.

Als charakteristisch für die bis zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht bestehenden Stellung des Soldaten mag noch angeführt werden, dass bis dahin es den Mannschaften nicht erlaubt war, in Equipagen zu fahren oder bei Theatervorstellungen jene Plätze einzunehmen, die im Allgemeinen der guten Gesellschaft vorbehalten sind. Eine nothwendige Folge der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht musste es sein, dass dieses Verbot aufgehoben wurde.

Das Jahr 1876 brachte weitere Zusätze zu dem neuen Wehrgesetze. Es mussten Maassnahmen getroffen werden, um die steten Dienstentziehungen zu verhindern. Besonders waren es die Juden, die kein Mittel unversucht liessen, um nicht Soldat zu werden. Eine Folge davon war, dass in den Gouvernements mit starker jüdischer Bevölkerung die christlichen Bewohner in einer das beabsichtigte Maass übersteigenden Anzahl zum Dienst herangezogen werden mussten. Deshalb wurde befohlen, „dass für die zur Loosung Verpflichteten, welche nicht zur Aushebung erscheinen, sich durch Selbstverstümmelung zum Dienste unbrauchbar machen oder nicht zu ermitteln sind, stets Personen desselben Glaubens, also für Christen — Christen, für Juden — Juden u. s. w. einzustellen sind.“ Aber auch jetzt noch hat die russische Heeresverwaltung mit diesen Dienstentziehungen besonders der Juden zu kämpfen: Bei der Aushebung für 1895 stellten sich von 53402 wehrpflichtigen Juden 7798 nicht, während von den 918185 Mann anderer Bekenntnisse 24750 nicht zur Rekrutirung erschienen.

Von Wichtigkeit ist die Verordnung vom 30. Oktober, welche die Verhältnisse der Opoltschenie (Reichswehr) regelte. Danach gehören zum 1. jüngsten Jahrgange des 1. Aufgebots derselben die bei der letzten Rekrutirung freigeloosten Personen, sowie diejenigen, welche im letzten Jahre aus der Reserve ausgeschieden sind; zum 2. Jahrgange die bei der vorletzten Aushebung Freigeloosten und seit weniger als 2 Jahren aus der Reserve Ausgeschiedenen; zum 3. Jahrgange die vor 3 Jahren Freigeloosten und seit weniger als 3 Jahren aus der Reserve Ausgeschiedenen; zum 4. ältesten Jahrgange die vor 4 Jahren Freigeloosten und alle über 3 Jahre aus

der Reserve Ausgeschiedenen bis damals noch zum vollendeten 40. Lebensjahre.

Zur Opoltschenie 2. Aufgebots gehören die Personen, welche bei früheren, oben nicht erwähnten Aushebungen derselben überwiesen wurden.

Die Opoltschenie sollte jahrgangsweise zum Dienste einberufen werden, und zwar die des 1. Aufgebots zur Ergänzung des stehenden Heeres bei mangelnden Reserven durch einen Allerhöchsten Ukas an den dirigirenden Senat. Die von der Opoltschenie aufgestellten Truppentheile sollten damals nur Infanterie-Drushinen, Kavallerie-Ssotnien und See-Kommandos sein.

In Folge der Mobilmachung bei Ausbruch des russisch-türkischen Krieges wurden im Jahre 1877 weitere Bestimmungen über die Opoltschenie getroffen. Es wurde angeordnet, dass, sobald die Aushebung einer bestimmten Zahl von Ratniks (Wehrmännern) durch Kaiserliche Verordnung befohlen und diese durch das Kriegsministerium auf die verschiedenen Gouvernements vertheilt ward, die Gouvernements-Ersatz-Kommissionen die von den Kreisen zu stellende Quote festzusetzen und die erforderliche Anzahl von Jahrgängen einzuberufen haben.

Für die Ergänzung der Armee mit Mannschaften ist besonders das Jahr 1879 wichtig. Es wurden Bestimmungen erlassen, wie die ausgehobenen Rekruten auf die einzelnen Waffengattungen vertheilt werden sollen.

So wurde unter anderem festgesetzt, dass den gesammten Gardetruppen nur kräftige, gesunde und hübsche Leute zuzuweisen sind, die mindestens 1,686 m gross sein mussten; — für die Grenadiere — 1,642 m grosse Leute von gefälligem Aeusseren; — für die Schützen — gewandte und kräftige Leute, die eine Grösse von nicht weniger als 1,555 m, und von nicht mehr als 1,642 m haben dürfen; — für die Kavallerie — die Leute, die sich freiwillig zum Dienst in dieser Waffe melden, und den Anforderungen entsprechen; genügt diese Anzahl nicht, so werden Leute ausgehoben, die 1,642 bis 1,774 m gross, muskulös, kräftig, aber mager und vollkommen zum Reiten geeignet sind; — für die Artillerie — mindestens 1,64 m grosse, breitschultrige, gesunde und möglichst gebildete Leute, hauptsächlich Schneider, Schlosser und Tischler; — für die Ingenieur-Truppen — Handwerker, Zimmerleute, Tischler, Schlosser, Schmiede, Berg- und Hüttenleute, Angestellte bei den Telegraphen-Stationen und Eisenbahnen von einer Grösse von 1,58 m.

Die weiteren einzelnen bezüglichen Bestimmungen hier aufzuführen gestattet uns der Raum nicht.

In dem genannten Jahre wurden auch die ersten Anfänge gemacht, die gesetzliche 6jährige aktive Dienstzeit herabzusetzen. Thatsächlich wurden bereits in diesem Jahre sämmtliche Mannschaften der Infanterie und Artillerie nach 5- und $4^1/_2$ jähriger Dienstzeit entlassen. Unter dem 2. August 1880 wurden in dieser Beziehung weitere Bestimmungen erlassen, nach welchen die thatsächliche Dauer der aktiven Dienstzeit dahin geregelt wurde, dass die Infanterie $3^3/_4$ Jahre im europäischen Russland, $4^3/_4$ Jahre im Kaukasus diente; die Ingenieure $4^3/_4$; die Kavallerie, reitende Artillerie, die Mannschaften der Militär-Verwaltungen und Anstalten 6, die Reserve-Infanterie und Lokaltruppen 4, die Reserve-Artillerie, Festungs-Artillerie und Park-Brigaden $3^3/_4$ im europäischen Russland, $4^3/_4$ Jahre im Kaukasus.

Diese Verkürzung der Dienstzeit wurde durch die Nothwendigkeit hervorgerufen, den Gesammtbestand der Reserve zur Augmentirung der Feld- und Reservetruppen auf Kriegsstärke sowie zur Formirung neuer Truppentheile im Falle eines Krieges zu erhöhen.

Im Jahre 1881 ging man aber noch weiter, um jenen Zweck zu erreichen. Es wurde der Befehl erlassen, der Armee ausser dem jährlichen Rekrutenkontingent noch eine gewisse Quote von dienstpflichtigen Leuten zuzuführen, welche nach einer aktiven Dienstzeit von einem Jahre zur Reserve übertreten, und im Falle eines Krieges das Material zur Aufstellung von Reserven geben. Die Zahl der bei der Infanterie, der fahrenden und Festungs-Artillerie über den Etat eingestellten einjährigen Rekruten — des Ergänzungs-Kontingents — ward im genannten Jahre auf 22 000 Mann normirt, erreichte aber schon in den Jahren 1886 und 1887 eine solche von 45 000 Mann.

Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, dass der Bedarf an ganz oder theilweise ausgebildeten Mannschaften für die bei einer Mobilmachung in nicht geringer Zahl aufzustellenden Neuformationen jetzt besser gedeckt werden kann, als dies bis dahin der Fall war.

Nach dem Gesetz vom Jahre 1874 war, wie wir gesehen haben, den jungen Leuten, die eine gewisse Bildung nachweisen konnten, eine Verkürzung der Dienstzeit zugebilligt. Aber schon in dem Bericht des Haupt-Komitees für die Organisation und Ausbildung der Truppen ward zu Anfang der 80er Jahre darauf hingewiesen, dass die für diese Leute festgesetzte Dienstzeit eine zu kurze war. Besonders die Dienstzeit der 1. Kategorie der Freiwilligen von 3 Monaten

konnte in keiner Weise genügen, um eine genügende militärische Ausbildung denselben angedeihen zu lassen. Aber auch die an der Loosung theilnehmenden Leute, die eine gewisse Bildung hatten, waren bei der damals festgesetzten Dienstzeit mehr eine Last für die Truppen, als dass sie in dienstlicher Beziehung Nutzen brachten. Man entschloss sich deshalb, sowohl für die freiwillig eintretenden, wie auch für die Ausgehobenen eine Abänderung der Dienstzeit eintreten zu lassen. So ist denn jetzt seit 1885 die Dienstzeit dieser Leute folgendermaassen normirt:

Die ausgehobenen Mannschaften der

1. Bildungsstufe dienen 2 Jahre bei der Fahne, 16 Jahre in der Reserve.
2. „ „ 3 „ „ „ „ 15 „ „ „ „
3. „ „ 4 „ „ „ „ 14 „ „ „ „

Die Freiwilligen der

1. Bildungsstufe dienen 1 Jahr bei der Fahne, 12 Jahre in der Reserve.
2. „ „ 2 „ „ „ „ 12 „ „ „ „

Die 1. Bildungsstufe beruht auf dem Besuch von Universitäten, Hochschulen, Gymnasien und Realschulen, die 2. auf dem Besuch von Stadt- und Kreisschulen, die 3. auf dem Besuch von Volksschulen. Während die ausgehobenen Mannschaften aller 3 Bildungsstufen ein Abgangszeugniss der bezüglichen Lehr-Anstalten beizubringen haben, ist dies nur für die Freiwilligen der 1. Bildungsstufe der Fall; die der 2. haben eine Prüfung abzulegen.

Man kann die Erhöhung dieser Dienstzeit nur als einen Fortschritt zum Bessern bezeichnen.

In diese Zeitperiode fallen weitere Verordnungen über die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in Gebieten, deren Bewohner nach dem Gesetz von 1874 nicht zur Ableistung der Dienstpflicht herangezogen wurden.

So wurde nach dem Befehl No. 54 vom Jahre 1879 die allgemeine Wehrpflicht vom 1. Januar 1881 ab im Grossfürstenthum Finnland, wo bis dahin ein Werbegesetz bestand, eingeführt. Die dort Ausgehobenen sind aber ausschliesslich zur Ergänzung der finnischen Truppen bestimmt. Im Jahre 1886 wurde indessen bestimmt, dass die eingeborenen Finländer, welche vor ihrer Einberufung als Freiwillige oder Ochotniks in die Truppen des Reichs eintreten, nicht zum Dienst in Finnland heranzuziehen sind.

Die Dienstzeit beträgt nach dem neuen Wehrgesetz in Finland 5 Jahre, davon 3 Jahre bei der Fahne, 2 Jahre in der Reserve. Die Heranziehung zum Dienst erfolgt nach ähnlichen Grundsätzen

wie die für die Truppen des Reichs. Es treten hier wie dort Vergünstigungen auf Grund von Familien-Verhältnissen und einer gewissen Bildung ein. Die nicht zum aktiven Dienst herangezogenen Leute werden direkt der Reserve überwiesen, in welcher sie 5 Jahre verbleiben. Während dieser Zeit werden sie in den ersten 3 Jahren zu Uebungen eingezogen, deren Gesammtdauer aber nicht 90 Tage übersteigen darf. Nach Beendigung des Dienstes in der Reserve treten die Leute zur Opoltschenie über, welcher sie bis zum 40. Lebensjahre angehören. Die Opoltschenie kann nur durch ein Allerhöchstes Manifest einberufen werden, wenn ein Feind in Finnland eindringt.

Die Rekruten werden nach einem Circular des Hauptstabes vom Jahre 1889 den Truppentheilen zugetheilt, welche im Frieden in ihren Gouvernements stehen; nur die Ergänzung des Leib-Garde-finnischen Schützen-Bataillons erfolgt durch die Auswahl von Leuten aus der jährlichen Ersatz-Quote, welche den Eintritt dort wünschen; auch für das finnische Dragoner-Regiment werden aus dem ganzen Lande Rekruten ausgehoben, die die niedrigsten Nummern bei der Loosung gezogen haben. Alle aus Familien-Rücksichten Befreiten, welche nicht an der Loosung Theil genommen haben, werden zur Reserve geschrieben, in welcher sie eine gewisse Ausbildung erhalten. Im Falle eines Krieges werden sie nur in Abtheilungen der Opoltschenie eingestellt.

In der Rekrutirung 1895, welche, wie vorgeschrieben, in der Zeit vom 15. April bis 24. Juni zu erfolgen hat, waren 22959 Mann wehrpflichtig, von denen 1699 ausgehoben wurden.

Nicht weniger wichtig ist die Heranziehung der Bevölkerung Transkaukasiens sowie der eingeborenen Bevölkerung des Terek- und Kuban-Gebiets zur Ableistung der Dienstpflicht seit dem Jahre 1887.

Für die Gesammt-Bevölkerung Transkaukasiens sowie die eingeborene Bevölkerung des Terek- und Kuban-Gebiets mit Ausnahme der Ossetinen beträgt die Dienstzeit 3 Jahre bei der Fahne und 15 Jahre in der Reserve. Die mohamedanische Bevölkerung ist indessen von der Ableistung der persönlichen Dienstpflicht befreit, muss dagegen eine Geldabgabe zahlen. Die ausgehobenen Mannschaften der eingeborenen Bevölkerung treten in eigens im Kaukasus gebildete Truppenkörper (4 Schützen-Drushinen) ein. Die National-Russen kommen auf die sonst im Kaukasus stehenden Truppen zur Vertheilung. Während man von der Einziehung der mohamedanischen Bevölkerung hier Abstand genommen hat, ist doch den mohameda-

nischen Ossetinen das Vorrecht gewährt, in der ossetinischen Reiterdivision (2 Eskadrons), die im Terek-Gebiet steht, ihrer persönlichen Dienstpflicht zu genügen. Auch sie dienen 3 Jahre bei der Fahne und 15 Jahre in der Reserve.

Zur Aushebung 1895 wurden 25318 einberufen, zum Dienst angenommen 2750.

Schliesslich ist im Jahre 1887 auch die allgemeine Wehrpflicht auf die russische Bevölkerung des Ssemirietschenskischen Gebiets ausgedehnt worden. Somit ist jetzt noch nicht dienstpflichtig die Bevölkerung von Turkestan, des priamurskischen und Amur-Gebietes und einiger entfernt gelegenen sibirischen Bezirke, die Fremdvölker der Gouvernements Astrachan und Archangelsk, des Turgai und Ural-Oblastj und aller Gouvernements und Oblastj Sibiriens. Ob nicht der Bau der sibirischen Eisenbahn über kurz oder lang auch Sibirien soweit vorbereiten wird, dass dort die allgemeine Wehrpflicht eingeführt werden kann, dürfte wohl in Erwägung zu ziehen sein. —

b) In der Zeit von 1887—1896.

Durch den am 14. Juni 1888 bestätigten Abschluss des Reichsraths traten weitere wesentliche Veränderungen im Wehrgesetz von 1874 ein, wenn auch die Hauptgrundsätze des letzteren in Kraft blieben.

Vor Allem wurde die Dienstzeit eine andere. Betrug dieselbe bis dahin 15 Jahre, wovon 6 Jahre auf den aktiven, 9 Jahre auf die Reserve entfielen, so wurde solche für alle Truppen auf 18 Jahre festgesetzt und zwar auf 5 Jahre bei der Fahne und 13 Jahre in der Reserve. Dadurch wurde die Reserve um 4 weitere Jahrgänge erhöht, was bei der Mobilmachung der Armee nicht zu unterschätzen ist. Die Herabsetzung der aktiven Dienstzeit macht es möglich, mehr Rekruten einzustellen, und dadurch auch die Zahl der Reserven unmittelbar zu erhöhen.

Neben dieser Verkürzung der aktiven Dienstzeit behält aber der Kriegsminister die frühere Berechtigung, vor Ablauf derselben die Mannschaften zur Reserve entlassen zu können. Andererseits kann er aber auch die Mannschaften bis zu 6 Monaten über die gesetzliche Dienstzeit bei der Fahne behalten, sofern dies durch politische, militärische oder klimatische Verhältnisse geboten erscheint. Die Kaiserliche Erlaubniss ist aber in beiden Fällen einzuholen.

Die Erleichterungen und Vergünstigungen, zu denen die Bildung und Familienverhältnisse berechtigen, sind dieselben geblieben, aber

mit der Maassgabe, dass in letzterer Beziehung die zur 1. Kategorie gehörigen Leute (die einzigen Söhne) unbedingt von dem aktiven Dienst befreit sind und direkt der Opoltschenie zugewiesen werden, während die zur 2. und 3. Kategorie gehörigen nur zur Befreiung vom aktiven Dienste berechtigt sind, wenn die genügende Zahl von Rekruten vorhanden ist; werden sie nicht zum Dienst herangezogen, so treten auch sie zur Opoltschenie.

Letztere, die Opoltschenie, hat durch das abgeänderte Gesetz insofern eine andere Organisation erfahren, dass die dazu gehörigen Leute nicht bloss bis zum 40., sondern bis zum 43. Lebensjahre in derselben zu verbleiben haben. Es treten zur Opoltschenie des 1. Aufgebots die aus dem stehenden Heer ausscheidenden Mannschaften und die bei der Rekruten-Aushebung nicht eingestellten überzähligen aber völlig kriegsbrauchbaren Mannschaften, sofern sie nicht die einzigen Ernährer ihrer Familien sind.

Die vier jüngsten Jahrgänge stehen unter militärischer Kontrolle und können zu 2 Uebungen von 6wöchentlicher Dauer eingezogen werden.

Das 2. Aufgebot setzt sich aus solchen Leuten, die zur 1. Kategorie in Bezug auf die Familienverhältnisse gehören und aus nicht völlig Kriegsbrauchbaren zusammen.

Die Einberufung erfolgt nach dem Gesetz von 1874.

Diese neuen Bestimmungen über die Opoltschenie sind insofern wichtig, dass 3 weitere Jahrgänge derselben angehören, und zum 1. Aufgebot nur vollständig kriegsbrauchbare Mannschaften gehören.

Die weitere Ausgestaltung der Opoltschenie ist zweifelsohne ein Mittel, das in Russland vorhandene reiche Menschenmaterial, das nicht unmittelbar in die Reihen der stehenden Armee eingestellt werden kann, für die Wehrkraft des Reiches zu verwerthen. Dass sie verwendbar ist, haben wir im Krym-Kriege gesehen, um so viel mehr jetzt, wo — wie wir weiter unten sehen werden — wenn auch nur kleine Kadres für ihre Aufstellung vorhanden sind.

Sehr in das Gewicht fallend ist das Gesetz vom 19. Januar 1893, wodurch sowohl eine Erhöhung des Alters der Wehrpflichtigen eintrat, wie auch die Zeit der Rekrutenaushebung neu bestimmt wurde.

Nach dem Gesetz vom Jahre 1874 war — wie wir gesehen haben — festgesetzt, — dass alljährlich diejenigen jungen Leute zur Loosung einberufen wurden, die zum 1. Januar des Jahres, in dem

die Loosung stattfand, 20 Jahre alt geworden waren. Die alljährliche Einberufung zur Rekrutirung und zur Loosung erfolgte in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Dezember im europäischen Russland, und vom 15. Oktober bis 31. Dezember im Kaukasus und in Sibirien.

Eine 18jährige Erfahrung seit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht zeigte aber, dass alljährlich Rekruten in die Armee traten, die nicht vollständig den Anforderungen genügten: ein grosser Theil derselben — über 19,27 Prozent — standen noch nicht in der vollen Manneskraft, waren schwach und mit verschiedenartigen körperlichen Fehlern behaftet. Dergleichen Leute wurden alljährlich von den Truppen als untauglich zum Dienst in die Heimath entlassen oder starben während ihrer Dienstzeit, so dass der durchschnittliche Abgang während der Jahre 1881—1890 3,6 Prozent betrug. Das Kriegsministerium kam in Folge dessen zu dem Entschluss, das Einberufungs-Alter zu erhöhen.

Schon im Jahre 1870, als noch nicht die allgemeine Wehrpflicht eingeführt war, war der Befehl ergangen, dass nur 21jährige Leute eingestellt werden sollten. Es wurde in Folge dessen für möglich gehalten, dass man nur das rekrutenpflichtige Alter um 3 Monate zu erhöhen brauche, um solche Leute einstellen zu können, die am 1. Oktober des Jahres, im Laufe dessen die Einziehung erfolge, das 21. Lebensjahr erreicht hätten.

Diese Maassnahme giebt im Durchschnitt für die Rekruten-Quote ein Alter von 21 Jahren 6 Monaten, und da der Beginn der Ausbildung sich gewöhnlich bis zum Januar hinzieht, so werden um diese Zeit die Rekruten 21 Jahre 9 Monate alt sein.

Gleichzeitig damit wurde auch die Frage erwogen, wann die Aushebung stattfinden solle.

Würde solche erst am 1. November begonnen, so konnten die Rekruten bei den Truppen im europäischen Russland meistens erst im Februar, bei den Truppen in Turkestan und priamurskischen Bezirk aber erst im Mai oder sogar im Juni des auf die Aushebung folgenden Jahres eintreffen.

Solche Verhältnisse hatten ferner einen sehr ungünstigen Einfluss auf die Gesundheit der Leute. Im November hört fast überall der Transport zu Wasser auf und man muss ausschliesslich die Eisenbahnen zum Transport benutzen. Bis zu den nächsten Stationen mussten die Rekruten auf Landwegen marschiren, die zu dieser Zeit

grundlos und oft durch Schnee verweht sind. Da es an Waggons 3. Klasse auf den Eisenbahnen mangelt, werden die Rekruten oft in Viehwagen transportirt, die, wenn auch zur Unterbringung der Mannschaften vorgerichtet, doch im Winter keinen genügenden Schutz gegen die Unbill der Witterung gewähren. Der Transport über das Kaspische und Schwarze Meer gestaltet sich im Winter noch ungünstiger.

So wurde denn das Kriegsministerium vorstellig, dass die Aushebung auf eine frühere Zeit verlegt werden möchte. Eine solche Maassnahme würde dazu führen, dass die Rekruten früher bei den Truppen einträfen, die Ausbildungszeit verlängert und deshalb auch die Ausbildung selbst leichter würde; ferner würde diese Maassnahme einen günstigen Einfluss auf die Gesundheit der Leute haben.

Es wurde auch erwogen, wie die Militärlast gleichmässiger auf die Bevölkerung der Gouvernements vertheilt werden könnte. Den Anlass dazu gab der Umstand, dass die auf Grund von Familienverhältnissen zur 1. Kategorie gehörigen Wehrpflichtigen nicht eingestellt werden. Die Zahl derselben ist aber in den Gouvernements eine verschiedenartige, in dem einen ist sie grösser, in dem andern geringer. In Folge dessen mussten in ersteren Fällen oft die zur 3. Kategorie und sogar zur 2. Kategorie gehörigen Wehrpflichtigen zum Dienst herangezogen werden, während im anderen Falle nicht nur die zur Vergünstigung Berechtigten, sondern sogar oft Leute, die ein solches Recht nicht hatten, von der Einstellung befreit waren. Dies veranlasste das Kriegsministerium, vor der Vertheilung die zur 1. Kategorie gehörigen Leute auszuscheiden.

So wurde denn unter dem 19. Januar 1893 festgesetzt:

Zur alljährlichen Loosung werden diejenigen jungen Leute eingezogen, welche am 1. Oktober des Jahres, in dem die Einberufung erfolgt, das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die jährliche Einberufung zur Ableistung der Wehrpflicht auf Grund der Loosung erfolgt überall vom 15. Oktober bis 15. November, und nur in besonderen Fällen bis spätestens zum 1. Dezember.

Die Vertheilung der jährlichen Rekruten-Quote auf die Gouvernements und Oblastj und die gleichmässige Vertheilung derselben auf die Einberufungs-Bezirke erfolgt nach Maassgabe der Zahl der in die Einberufungs-Listen des bezüglichen Gouvernements, Oblastj oder Bezirks eingetragenen Leute, nach Abzug der auf Grund ihrer Familien-Verhältnisse zur 1. Kategorie gehörigen Leute.

Durch dieses Gesetz ist man den Anforderungen der Truppen gerecht geworden, und die Bevölkerung hat nicht mehr unter einer ungleichmässigen Vertheilung der Rekruten-Quote zu leiden. —

Schliesslich ist noch der Befehl vom 18. Juni 1896 zu erwähnen, welcher den Eintrittstermin der Freiwilligen angiebt. Es ist festgesetzt, dass Freiwillige nur in der Zeit vom 15. August bis 1. Oktober jeden Jahres eintreten dürfen. Die Dienstzeit der vor dem 1. Oktober Angenommenen rechnet vom 1. September, die der übrigen vom 1. Oktober.

Fassen wir nun die Hauptgrundsätze für die Ergänzung der regulären Armee mit Mannschaften zusammen, wie sie noch jetzt — 1896 — maassgebend sind:

Die Ergänzung der regulären Armee mit Mannschaften beruht auf dem Gesetz vom 1. Januar 1874, das im Laufe der Zeit mannigfache Abänderungen erfahren hat. Die gesammte männliche Bevölkerung ohne Unterschied des Standes ist wehrpflichtig, ausgenommen die Bevölkerung Turkestans, des Küsten- (am Stillen Ocean) und Amur-Gebiets und einzelner asiatischer Bezirke; die Samojeden im Kreise Mesen (Gouv. Archangel), die Fremdvölker des Gouvernements Astrachan, Stawropol und zahlreicher Gebiete Sibiriens.

Dauer der Wehrpflicht: vom 21. bis 43. Lebensjahre, und zwar im stehenden Heere 5 Jahre aktiv und 13 Jahre in der Reserve, in der Opoltschenie bis zum 43. Lebensjahre.

5 Jahre aktiv dienen aber jetzt nur die Kavallerie und reitende Artillerie, sowie die asiatischen Truppen; die übrigen Truppen 4 Jahre.

Für die Gesammt-Bevölkerung Transkaukasiens und die eingeborene Bevölkerung des Kuban- und Terek-Gebiets dauert die Dienstpflicht 3 Jahre bei der Fahne, 15 Jahre in der Reserve.

Die Wehrpflichtigen muhamedanischen Glaubens, die Ossetinen ausgenommen, sind jedoch gegen Entrichtung einer Geldsteuer von der persönlichen Dienstpflicht befreit.

In Finnland beträgt die Dienstzeit bei der Fahne 3 Jahre, in der Reserve 2 Jahre.

Den gebildeten Klassen der Bevölkerung ist eine Verkürzung der Dienstzeit nach Maassgabe ihrer Bildung und je nachdem sie freiwillig eintreten oder ausgehoben werden, zugebilligt. Ebenso geben Familien-, Vermögens- und bürgerliche Dienst-Verhältnisse den bezüglichen Personen die Berechtigung, zeitweise zurückgestellt, im Frieden bezw. im Frieden und Kriege von der Wehrpflicht befreit zu werden.

Der Kriegsminister hat das Recht, Mannschaften einerseits bis zu 6 Monaten über die gesetzliche Dienstzeit bei der Fahne zu behalten, andererseits schon vor Beendigung derselben zur Reserve zu entlassen.

Die Opoltschenie ist fest organisirt und besteht aus 2 Aufgeboten. Während das 1. Aufgebot zur Ergänzung und Verstärkung des stehenden Heeres und zur Bildung von Opoltschenie-Truppentheilen dient, wird das 2. Aufgebot nur zur Aufstellung von letzteren verwandt.

Die Aushebung erfolgt im ganzen Reiche in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. November. —

B. Die Ergänzung der regulären Truppen mit Unteroffizieren in der Zeit von 1874—1896.

Da bei dem Erlass des Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht, wie ja auch jetzt noch, die Volksbildung im Allgemeinen noch auf einer niedrigen Stufe stand, mussten besondere Bestimmungen erlassen werden, um sich ein der veränderten Dienstpflicht entsprechendes Unteroffizierkorps zu schaffen. Dazu war vor Allem nöthig, dass man die eingestellten Mannschaften, aus denen ja der grösste Theil der Unteroffiziere hervorging, im Lesen und Schreiben unterrichtete. Was in der deutschen Armee nicht nöthig war, wurde in Russland zu einer unbedingten Nothwendigkeit.

So wurden denn zu Anfang des Jahres 1875 neue Vorschriften für die Infanterie und Kavallerie erlassen, die im Allgemeinen auch noch heute zu Recht bestehen. Auf Grund derselben soll das jährliche Rekruten-Kontingent in der Zeit von einer Lagerperiode zur anderen im Lesen und Schreiben unterrichtet werden. Unteroffiziere und des Lesens und Schreibens kundige Gemeine sind die Lehrer. In dem genau abgegrenzten Pensum der den Mannschaften nöthigen Dienstkenntnisse unterrichten die nächsten Vorgesetzten, welche für die Fortbildung derselben verantwortlich sind. Dieses Pensum soll im ersten Dienstjahr erledigt sein.

Die nächste Stufe in der theoretischen Ausbildung bildet die Kompagnie-Schule, welche unmittelbar unter Aufsicht des Kompagnie-Kommandeurs steht und alljährlich von dem Bataillons-Kommandeur besichtigt wird. Die 12, in Bezug auf ihre Führung und ihre geistigen Begabung besten Gemeinen, von denen zwei Drittel Rekruten der letzten Aushebung sein sollen, treten in dieselbe ein. Die Ausbildung im Lesen, Schreiben und Rechnen wird einem Kompagnie-Offizier übertragen, dem ein Unteroffizier als Gehülfe beigegeben wird. Die Kompagnie-Schule bereitet für den Eintritt in das Regiments-Kommando,*) der eigentlichen Pflanzstätte für die Unteroffiziere, vor.

*) Vgl. Theil I, Seite 14.

Die Stärke des Regiments-Kommandos ist so bemessen, dass sie etwa der Hälfte der etatsmässigen Anzahl der Unteroffiziere gleich kommt. Während die Ausbildungszeit bis 1873 auf 2 Jahre bemessen war, wurde sie 1875 auf 1 Jahr festgesetzt, was wesentlich durch die verkürzte Dienstzeit begründet war. Die hier eintretenden Mannschaften sollen im 2. Jahre dienen und mindestens eine Lagerkonzentrirung mitgemacht haben, besonderer Werth soll bei der Auswahl der Leute auf eine gute Führung und ausreichende Dienstkenntnisse gelegt werden.

An der Spitze des Regiments-Lehr-Kommandos steht ein vom Divisions-Kommandeur zu bestätigender Offizier, welchem bei der Infanterie 2, bei der Kavallerie 1 Offizier zur Hülfe beigegeben sind. Die unmittelbare Aufsicht ist einem Stabsoffizier übertragen, während der Regiments-Kommandeur die Oberaufsicht führt.

Die vorzutragenden Lehrgegenstände sind Religion, Lesen, Schreiben, das Reglement, der Dienst und die Kompetenzen des Soldaten, Abschnitte aus den Militär-Gesetzen, die Handfeuerwaffen und das Schiessen, Gesundheitspflege. Bei der Kavallerie tritt noch der Unterricht in der Pferdekenntniss und im Kartenlesen hinzu. Im Frühjahr findet durch eine besondere Kommission unter Vorsitz des Regiments-Kommandeurs eine Prüfung statt, nach welcher die Kommandirten zu ihren Truppentheilen zurückkehren, und bei eintretenden Vakanzen auf Vorschlag des Kompagnie-Kommandeurs zu Unteroffizieren befördert werden. Für die ausgehobenen Mannschaften, die keine besonderen Vorrechte haben, ist der Besuch des Regiments-Lehr-Kommandos für die Ernennung zum Unteroffizier obligatorisch, während für die Freiwilligen und die Leute des Dienststandes, die auf Grund ihrer Bildung zu den drei ersten Kategorien gehören, nur eine Prüfung, die jener des Lehr-Kommandos entspricht, abzulegen haben.

Unter dem 21. November 1875 wurden diese bezüglichen Bestimmungen auch auf die Lokaltruppen ausgedehnt.

Bei der Artillerie wurden im Oktober 1879 auf derselben Grundlage ausser den Batterie-, Park- und Kompagnie- (bei der Festungs-Artillerie) Schulen auch noch Brigade- und Festungs-Artillerie-Lehr-Kommandos errichtet. Erstere bereiten in einem einjährigen Kursus zum Eintritt auf letztere vor, welche speziell ebenfalls in einem einjährigen Kursus, zur Ausbildung von Artillerie-Unteroffizieren (Feuerwerkern) dienen.

Bei den Ingenieurtruppen bestehen nach einer Verordnung vom 12. Juli 1896 zur Vorbildung von Gemeinen und Gefreiten zu Unteroffizieren Bataillons-Schulen bei den Sappeur-, Pontonier- und Eisenbahn-Bataillonen, sowie diesen entsprechende Schulen bei den einzelnen Feld- und Festungs-Kompagnien, den Luftballon-Abtheilungen, den Festungs-Telegraphen und Feld- und Belagerungs-Ingenieur-Parks.

Die Schulen zerfallen bei den Feld-Sappeur-Abtheilungen in eine Sappeur- und eine Spreng-Klasse, ausserdem bei denen, wo Telegraphen-Kompagnien und Abtheilungen bestehen, in eine Telegraphen-Klasse; — bei den Pontonier-Bataillonen: eine Pontonier- und Spreng-Klasse; — bei den Eisenbahn-Bataillonen: eine Bau-, Betriebs- und Telegraphen-, Traktions-Dienst- und Spreng-Klasse; — bei den Festungs-Sappeur-Kompagnien: eine Sappeur-, Eisenbahn- und Spreng-Klasse; — bei der elektrotechnischen Kompagnie: eine Minen-, Spreng-, Telegraphen- und elektrotechnische Klasse.

Wenn nun auch durch diese Verordnungen ein gewisser Stamm von Unteroffizieren geschaffen wurde, so reichte er doch bei Weitem nicht aus, die etatsmässigen Stellen zu besetzen. Man musste so noch auf weitere Maassnahmen bedacht sein, um diesem Mangel abzuhelfen und speziell Unteroffiziere heranzubilden, die über ihre gesetzliche Dienstpflicht hinaus zu dienen verpflichtet waren. So nahm man sich in gewisser Weise die deutschen Unteroffizierschulen zum Vorbilde und erliess im Jahre 1887 eine Verordnung über die Aufstellung von Lehr-Unteroffizier-Bataillonen. Versuchsweise ist nun ein solches in Riga errichtet. Dasselbe zerfällt in einen Stamm, zu dem Offiziere und Unteroffiziere gehören — und in ein wechselndes Kommando, das die zu Unteroffizieren auszubildenden Gemeinen umfasst. Letzteres ergänzt sich aus freiwillig sich meldenden Gemeinen aus der Front, die mindestens der 3. Bildungs-Kategorie angehören müssen, in der Front nicht weniger als 8 Monate gedient und in dieser Zeit an einer Lagerversammlung Theil genommen haben; sie müssen von guter Führung, geistig beanlagt und körperlich tüchtig sein. Auch Leute, die noch nicht gedient haben, können in dem Bataillon aufgenommen werden, sofern sie 18—23 Jahre alt sind, eine gleiche Bildung wie jene aus der Front nachweisen können, in den Gestellungslisten eingetragen sind und Bescheinigungen über eine gute moralische Führung beibringen.

Der Kursus dauert 2 Jahre und ist etwas umfassender, als der der Regiments-Lehr-Kommandos. Nach Beendigung des Kursus

werden alle aus der Front eingetretenen Leute, sowie die besten von den direkt in das Bataillon eingestellten zu Kombattanten- (Befehl vom 23. Juli 1896) Unteroffizieren befördert und den Truppen überwiesen. Die übrigen, welche noch nicht gedient haben und nicht Unteroffiziere geworden sind, werden als Gefreite oder Gemeine zu den Truppen entlassen und dann nach dem Ermessen der Vorgesetzten zu Unteroffizieren befördert. Alle in dem Bataillon ausgebildeten müssen 4 Jahre über ihre gesetzliche Dienstzeit im Dienst verbleiben. Nach den Ergänzungen der Vorschrift vom Jahre 1888 und 1890 geniessen die in dem Bataillon ausgebildeten Leute vom Tage der Entlassung ihrer Altersgenossen zur Reserve die Rechte der Kapitulanten, während sie die Löhnung derselben schon vom Tage ihres Eintreffens bei den Truppen erhalten.

Obgleich nun fast 10 Jahre seit Errichtung des Lehr-Unteroffizier-Bataillons vergangen sind, ist die Aufstellung anderer noch nicht erfolgt. Die russische Militärpresse hat freilich schon darauf hingewiesen, dass es nothwendig sei, neue Bataillone zu formiren, wenn auch die Ergebnisse des Rigaer Bataillons nach der Aussage mancher Schriftsteller nicht voll befriedigen sollen.

Ausser den Front-Unteroffizieren und Gemeinen, die die Hauptmasse des Bestandes der Armee bilden, sind aber noch in jeder Armee Stellen vorhanden, die auch von Unterchargen versehen werden, deren Ausbildung sich in etwas von der Ausbilduug jener unterscheidet. Hierher gehören die Hautboisten, Spielleute, Handwerker, Schreiber, Feldscheerer und andere. Die Stellen, welche eine weniger komplizirte Ausbildung verlangen, werden mit Mannschaften besetzt, die bei den Truppen selbst dazu vorgebildet werden. Hierher gehören die Hautboisten, Spielleute, Handwerker und zum Theile auch die Schreiber. Zu diesen werden Leute aus der Front genommen, die weniger tüchtig zum Felddienst sind. Für die Vorbildung von Leuten zur Besetzung von Stellen, die spezielle Kenntnisse erfordern, bestehen noch besondere Schulen, die nicht mit den Truppen zusammenhängen. So wurden errichtet:

1. Bei den Verwaltungen der Kreis-Truppenchefs Schreiber-Klassen, in welche Rekruten eintreten, die schon lesen und schreiben können. Nach genügender Vorbildung werden dieselben als Schreiber zu den Militär-Verwaltungen und Anstalten kommandirt, die nicht zu den Truppentheilen gehören. — (Nach einem Befehl vom Jahre 1892 sind die Schreiber für Regiments-, Brigade-, Divisions- und Korps-Verwaltungen der Front zu entnehmen.)

2. Für die Ausbildung von Feldscheerern wurden die bis dahin bestehenden 3 Feldscheerschulen*) auf 6 vermehrt, in welche Söhne von Soldaten, und im Falle eines Mangels an solchen, auch junge Leute im Alter von 13—17 Jahren eintreten können. Der Kursus dauert 4 Jahre, nach dessen Absolvirung die jungen

*) Vgl. Theil I, Seite 23.

Leute als Feldscheerer entlassen werden und für die erhaltene Ausbildung mindestens 6 Jahre dienen müssen.

3. Für die Bedürfnisse des Artillerie-Ressorts sind zu der pyrotechnischen und technischen Schule*) in Petersburg noch 2 Waffenschulen in Tula und Ishew bei den Gewehr-Fabriken errichtet.

In jedem selbstständigen Truppentheile ist die Zahl der Unteroffiziere durch den Etat festgesetzt. Tritt eine Vakanz ein, so schlägt der Kompagnie-Kommandeur einen Gemeinen von guter Führung, der das Lehr-Kommando etc. durchgemacht und mindestens $1\frac{1}{2}$ Jahr gedient hat, zum Unteroffizier vor. Der Regiments-Kommandeur bestätigt ihn. Die Freiwilligen 1. Bildungs-Kategorie können nach 6 Monaten, die Freiwilligen 2., die Looszieher 1. und 2. Bildungs-Kategorie nach 1 Jahr zum Unteroffizier befördert werden. Da diese Leute nicht verpflichtet sind, das Lehr-Kommando durchzumachen, so müssen sie eine Prüfung ablegen. Die Leute 1. Bildungs-Kategorie können auch zu ausseretatsmässigen Unteroffizieren ernannt werden.

War vor der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht es leichter, über altgediente Unteroffiziere zu verfügen, so trat speziell nach dem Erlass des neuen Wehrgesetzes und der damit verbundenen kurzen Dienstzeit ein empfindlicher Mangel an solchen ein. Diesem abzuhelfen griff die Heeresverwaltung zu dem Mittel, durch verschiedene Vergünstigungen, die den Unteroffizieren zugebilligt wurden, solche länger dem Dienste zu erhalten. Schon durch die im Mai 1871 erlassene Verordnung war es den Unteroffizieren gestattet, sich auf 1 Jahr zum Weiterdienen zu verpflichten, sofern die betreffenden Vorgesetzten damit einverstanden waren. Diesen Kapitulanten wurde eine Gehaltszulage gewährt: der Feldwebel erhielt 42, der ältere Unteroffizier 30, der jüngere 21 Rubel pro Jahr. Die Zahl der Unteroffiziere, welche zur Kapitulation zugelassen werden sollten, war fest normirt; man wollte 5575 Feldwebel, 20661 Front-Unteroffiziere, 4881 Unteroffiziere in verschiedenen Stellungen, zusammen 32117 Unteroffiziere als Kapitulanten gewinnen. Im Jahre 1874 waren aber nur 2569 Kapitulanten Unteroffiziere (8 Prozent) vorhanden.

Im August 1874 wurde, da nunmehr die Dienstzeit kürzer geworden war, eine „Verordnung über die Unterchargen des Unteroffizier-Standes, die über die gesetzliche Dienstpflicht im Dienst

*) Vgl. Theil I, Seite 23.

bleiben", erlassen. Auf Grund derselben wurde die Zulage erhöht, indem die Kapitulanten als Feldwebel 84, der Unteroffizier 60 Rubel pro Jahr erhielt. Ausserdem wurden äussere Abzeichen eingeführt: Bei der ersten Kapitulation erhalten sie ein silbernes Chevron auf dem linken Aermel; nach einer Kapitulationszeit von 5 Jahren ein goldenes Chevron; nach 10jähriger Kapitulation eine auf der Brust zu tragende silberne Medaille am Bande des Annen-Ordens, und endlich nach einer noch längeren Dienstzeit eine um den Hals zu tragende goldene bezw. silberne Medaille. Ferner wurde festgesetzt, dass die Unteroffiziere, welche bei guter Führung 5 Jahre oder länger als Kapitulanten gedient haben, bei ihrer Ueberweisung zur Reserve oder ihrer Entlassung berechtigt sind, von der Kommando-Behörde „besondere Empfehlungs-Zeugnisse für Stellen im Militär- oder Civil-Ressort" zu erhalten. Weiter wurde auf Grund dieser Verordnung den Kapitulanten für eine 10jährige ausseretatsmässige Dienstzeit eine einmalige Unterstützung von 250, für eine 20jährige eine Pension von 96 Rubel pro Jahr, oder eine einmalige Unterstützung von 1000 Rubeln gewährt. Werden die Kapitulanten in Folge von Verwundungen oder Verstümmelungen, die sie bei Ausübung ihres Dienstes davongetragen, entlassen, so erhalten sie die einmalige Unterstützung bezw. Pension schon nach 7 und 15 Jahren. Stirbt ein Pensionär, so erhält seine Familie jährlich 36 Rubel.

Im Jahre 1880 wurde die Anstellung der Kapitulanten, die mit Empfehlungszeugnissen versehen waren, im Militär- oder Civilressort fest geregelt.

Waren 1877 5223 Kapitulanten vorhanden, so steigerte sich die Zahl im Jahre 1886 auf 6222 (19,4 Prozent der festgesetzten Norm).

Aber schon im folgenden Jahre begann die Heeresverwaltung eine neue Verordnung zu bearbeiten. Es hatte sich herausgestellt, dass bei den Truppen weniger Kapitulanten als Kombattanten (15,2 Prozent) als solche als Nichtkombattanten (35 Prozent) vorhanden waren. Um nun die Zahl der ersteren zu steigern, wurde festgesetzt, dass diesen schon nach einer 2jährigen Kapitulationszeit eine einmalige Unterstützung von 150 Rubeln gewährt werden sollte.

Am 1. Januar 1890 vermehrte sich die Zahl der Kapitulanten um 1700 Mann.

Im letztgenannten Jahre wurde die Norm für die zur Kapitulation zuzulassenden Unteroffiziere neu festgesetzt: es sollen 16 000 (5308 Feld-

webel, 10616 Unteroffiziere) Kombattanten und 6186 Nichtkombattanten kapituliren dürfen. Es war somit auch in dieser Beziehung gegen die Norm vom Jahre 1871 eine Steigerung eingetreten.

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, hier anzuführen, was ein Aufsatz im Wajennyi sbonik (April-Heft 1894) über die Zusammensetzung des Kapitulanten-Unteroffizierkorps sagt:

„Die Adligen, welche überhaupt verhältnissmässig wenig als Rekruten ausgehoben werden, treten nach Beendigung ihrer abgekürzten Dienstzeit in den meisten Fällen in die Junkerschulen ein und werden Offiziere. Nur eine ganz unbedeutende Anzahl kapitulirt.

Die Kaufleute, welche eingezogen werden und den Rang eines Kombattanten-Unteroffiziers erlangen, liefern auch wenige Kapitulanten.

Die zum Dienst eingezogenen Bürger, welche gewöhnlich Vorrechte auf Grund ihrer Bildung haben, werden — wie die Adligen — auch gewöhnlich Offizier, oder suchen sich bei den Truppen und Verwaltungen Schreiberstellen zu verschaffen, was ihnen auch meistens gelingt, da an Schreibern immer Mangel ist, oder sie werden Truppen-Feldscheerer. Ueberhaupt entziehen sich die Bürger im Allgemeinen dem Dienst als Kombattanten, zumal sie durch ihre Lebensweise körperlich wenig entwickelt sind und eine schwache Gesundheit haben. Als Kapitulanten dienen sie fast gar nicht.

So bleiben nur die im Dienste stehenden Bauern; sie bieten, wenn sie den Rang von Kombattanten-Unteroffizieren erlangen, das Kadre für die Kapitulanten."

Was nun die „Empfehlungszeugnisse" betrifft, so gilt als Regel, dass die Kreis-Truppenchefs sowohl über die Stellen im Militär- wie im Civil-Ressort, wie auch über die Unteroffiziere, die zur Besetzung dieser Stellen berechtigt sind, Listen führen. Je nachdem Vakanzen vorhanden sind, besetzen sie dieselben mit Unteroffizieren nach Maassgabe der Reihenfolge, in welcher die Gesuche einlaufen. Im Jahre 1891 wurden 577, 1892 650, 1893 677 Empfehlungszeugnisse verabfolgt. Diese Zahlen beweisen, wie wenig Unteroffiziere von dieser Vergünstigung noch Gebrauch machen.

Zum Schluss sei hier noch — nach dem Russischen Invaliden No. 76/1894 — der Stand der Kapitulanten am 1. Januar 1894 angegeben:

1. an Kombattanten waren vorhanden		
Feldwebel	4797	8894
Unteroffiziere	4097	
2. in verschiedenen Stellungen	3140	5273
3. bei Stäben, Verwaltungen, Anstalten, Musikchören	2133	
zusammen	14167	

Von diesen 14167 Kombattanten dienten

	Kombattanten		Nichtkombattanten	
	Feldwebel bezw. Wachtmeister	Unteroffiziere bezw. Feuerwerker	mit Zulage	ohne Zulage
1. bei der Infanterie	3149	2583	1386	773
2. „ „ Kavallerie	391	336	508	401
3. „ „ Artillerie	591	594	698	47
4. „ den Ingenieur-Truppen	103	57	75	30
5. „ „ Lokaltruppen	556	516	306	57
6. „ „ Lehrtruppen und Lehr-Anstalten	7	11	24	2
7. „ „ Militär-Medizinal-Anstalten	—	—	100	62
8. „ „ Verwaltungen und Anstalten des Militär-Ressorts	—	—	43	741
	4797	4097	3140	2113

Vom 1. Januar 1893 bis 1. Januar 1894 wurden an Pensionen und einmaligen Unterstützungen 87777 Rubel 83 Kopeken gezahlt: Davon

1. an Pensionen für 2jährige Dienstzeit (vor Ausgabe der bez. Verordnung) für 25 Mann . . . . 1998 R. 14 Kop.
2. an Pensionen für 268 Wittwen von Unteroffizieren für die entsprechende Dienstzeit der Männer, und die Wittwen, deren Männer im Dienst starben . . . . 9879 „ 69 „
3. an einmaligen Unterstützungen zu je 250 R. für 10jährige ausseretatsmässige Dienstzeit für 271 Mann 67750 „ — „
4. an einmaligen Unterstützungen zu 250 R. auf Allerhöchsten Befehl an die Wittwen von Kapitulanten, die das Recht auf diese Unterstützung erworben hatten, aber doch im Dienst geblieben waren . . . . 5250 „ — „
5. an einmaligen Unterstützungen zu je 1000 R. für 3 Mann 3000 „ — „

Aus dem Vorstehenden dürfte wohl der Schluss zu ziehen sein, dass trotz aller Maassnahmen der Heeres-Verwaltung, deren Zweckmässigkeit gewiss anerkannt werden muss, die Ergänzung der Unteroffizier-Korps noch keineswegs eine zufriedenstellende ist. Nicht einmal die Feldwebel- und Wachtmeister-Stellen bei den Truppen können mit Kapitulanten besetzt werden, was doch das erste Erforderniss ist, um die Kompagnie-, Eskadron-, Batterie-Kommandeure genügend unterstützen zu können; gerade die Feldwebelstellen müssen ja im Interesse des Dienstes länger, als dies bei den anderen Unteroffizierstellen der Fall ist, von denselben Personen besetzt werden. Nach militärpublizistischen Aeusserungen zu schliessen, denkt die Heeres-Verwaltung daran, neue Maassregeln zu ergreifen, um eine Vermehrung der Kapitulanten zu erreichen.

C. Die Ergänzung der regulären Truppen mit Offizieren in der Zeit von 1874—1896.

1. Die Offiziere des Dienststandes.

Das Offizierkorps ergänzt sich aus allen Schichten der Bevölkerung und weist sehr grosse Verschiedenheiten in Rücksicht auf die Herkunft, Erziehung und Bildung seiner Mitglieder auf.

a) Die Militär-Lehranstalten.

Auch nach der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht sind die Militär-Lehranstalten*) die Hauptquelle für den Ersatz der Offiziere.

Besprechen wir zunächst die Veränderungen, die seit dem Jahre 1873 stattgefunden haben.

Zu den Militär-Vorbereitungsanstalten gehören

a) Die Militär-Gymnasien, deren Zahl in der Zeit von 1873—1880 von 12 auf 18 erhöht wurde, hatten zunächst den Zweck, den zum Militär-Dienst bestimmten Offizieren und Beamten eine allgemeine Bildung — nach dem Lehrplane einer Realschule — zu geben. Es wurden auch Söhne von Offizieren und Beamten als selbstzahlende Pensionäre, sowie in einzelnen Militär-Gymnasien auch Söhne aller Stände als Extraneer aufgenommen. Der Kursus war bis 1873 ein 6jähriger, wurde dann aber auf 7 Jahre erhöht. Nach Absolvirung der 7 Klassen erfolgte der Uebertritt der Zöglinge in eine Kriegsschule oder in eine Anstalt gleicher Kategorie.

Durch den Befehl vom 22. Juli 1882 haben indessen die Militär-Gymnasien den Namen „Kadettenkorps" erhalten, so dass solche jetzt nicht mehr vorhanden sind.

b) Die Vorbereitungs-Pension der Nicolaus-Kavallerie-Schule wurde im Jahre 1878 zu einer selbstständigen Lehr-Anstalt und hatte denselben Lehrplan und dieselbe Organisation wie die Militär-Gymnasien. Wie die Letzteren wurde auch diese Anstalt im Jahre 1882 zu einem Kadettenkorps umbenannt.

c) Die vorbereitenden Klassen des Kaiserlichen Pagenkorps bestanden seit 1818 als eine besondere Anstalt, die den 4 unteren Klassen eines Militär-Gymnasiums entsprachen. Im Jahre 1882 wurde indessen eine dieser 4 Klassen dem Pagenkorps einverleibt, während 1885 auch die noch übrigen 3 Klassen in den Verband des Letzteren übertraten.

Die Militär-Progymnasien**) wurden allmählich verringert, so dass von den ursprünglich 10 errichteten 1883 nur noch 3 vorhanden waren, die im Jahre 1888 auch zur Auflösung kamen.

*) Vgl. Theil I, Seite 19.

**) Vgl. Theil I, Seite 23.

d. Das Lehrer-Seminar des Militär-Ressorts*) wurde 1885 aufgelöst.

Zu den mittleren Miltär-Lehranstalten gehören:

a) Die Kriegsschulen,**) deren Gesammt-Zahl ohne Veränderung geblieben ist. Durch den Befehl vom 16. Juni 1894 ist jedoch eine Infanterie-Schule (die 2. Konstantin-Kriegsschule) zu einer Spezial-Artillerie-Schule umgewandelt, so dass jetzt 2 Infanterie-, 1 Kavallerie-, 2 Artillerie- und 1 Ingenieur-Kriegsschulen bestehen.

b) Die Junkerschulen***) haben vielfache Veränderungen erfahren: 1871 bestanden 11 Infanterie-, 2 Kavallerie-, 1 Kasaken-Junkerschule und ausserdem noch 2 Abtheilungen. In Folge des Zudranges zu diesen Schulen wurde die Stellenzahl für die Zöglinge erhöht, wie auch neue Schulen geschaffen wurden. So wurde 1874 in Irkutsk eine gemischte Schule für Infanterie- und Kasaken-Junker eröffnet. 1878 wurden die bis dahin gemischten orenburgische und strawropolsche Jnnkerschulen zu Kasaken-Schulen umgeformt. Da die Zahl der Junker für die Schule zu Helsingfors eine zu geringe war, wurde solche 1879 geschlossen. Im Jahre 1886 wurden 2 Junkerschulen (Riga, Warschau) aufgehoben; es geschah dies, um die aus den Junkerschulen hevorgegangenen Offizier-Aspiranten, deren Zahl die etatsmässigen Offizierstellen übersteig, aufzubrauchen. Um den Freiwilligen 1. Kategorie die Möglichkeit zu gewähren, sich schon auf der Junkerschule die Bildung einer Kriegsschule zu erwerben, wurde auf der Moskauer Junkerschule ein Kriegsschul-Kursus eingerichtet. 1889 wurde diese Junkerschule, wenn sie auch ihren Namen behielt, dem Wesen nach zu einer Kriegsschule. Auch auf den Junkerschulen zu Kiew und Jelissawetgrad wurden 1889 bezw. 1893 ein Kriegsschulkursus eingerichtet.

Jetzt bestehen 8 Infanterie-Junkerschulen: Wilna, Kiew, Odessa, Tschugujew, Moskau, Kasan, Tiflis und Irkutsk (letztere 30 Inf. und 60 Kais. Junker); 2 Kavallerie-Junkerschulen (Twer, Jelissawetgrad) und 3 Kasaken-Junkerschulen (Nowotscherkask, Stawropol und Orenburg).

c. Die Miltärtopographen-Schule.†)

Zu den höheren Militär-Lehranstalten††) gehörten und gehören auch jetzt noch:

a) die Nicolai-Akademie des Generalstabes,

b) die Michael-Artillerie-Akademie,

c) die Nicolai-Ingenieur-Akademie,

d) die Militär-Juristische Akademie.

Nachdem wir nun die bei den Lehr-Anstalten seit dem Jahre 1874 stattgefundenen Veränderungen erwähnt haben, wenden wir uns jetzt zu den heute noch gültigen bezüglichen Bestimmungen.

---

*) Vgl. Theil I, Seite 24.
**) Vgl. Theil I, Seite 15, 16, 21.
***) Vgl. Theil I, Seite 22.
†) Vgl. Theil I, Seite 16.
††) Vgl. Theil I, S. 24 und 25.

Die 23 Kadettenkorps (einschliesslich des Pagenkorps Sr. Kaiserlichen Majestät, und des finnländischen Kadettenkorps) haben einen zweifachen Zweck: einmal Zöglinge für den Eintritt in die Kriegsschulen vorzubilden, und eine allgemeine Bildung auf Staatskosten den Söhnen von Personen zu geben, welche durch ihren Dienst einen Anspruch darauf haben. Der volle Kursus dauert 7 Jahre. Abgesehen von der Eintheilung in 7 Klassen, zerfällt jedes Korps in Kompagnien, deren Zahl sich nach der etatsmässigen Anzahl von Kadetten richtet. Die älteren Kompagnien erhalten eine Front-Ausbildung und nehmen jeden Sommer auf 6 Wochen an dem Lager Theil.

Das Pagenkorps Sr. Majestät und das finnländische Kadettenkorps haben ausser den den übrigen Kadettenkorps entsprechenden Klassen zur Erwerbung allgemein wissenschaftlicher Kenntnisse noch 2 (im finnländischen Kadettenkorps 3) Spezialklassen, die dem Kursus auf den Kriegsschulen gleich stehen und aus denen die Kadetten als Offiziere entlassen werden. Das Pagenkorps ist bestimmt, die Söhne verdienter Eltern zu erziehen und ihnen eine militärische Ausbildung zu geben, die vorzugsweise für den Dienst bei den Gardetruppen nothwendig ist. Das finnländische Kadettenkorps sorgt für den Offizier-Ersatz der Finnischen Truppen.

Die Schülerzahl der Kadettenkorps einschliesslich der allgemeinen Klassen des Pagenkorps und des Finnländischen Kadettenkorps betrug am 1. Januar 1889 8047.

Hier dürfte auch noch die 1888 errichtete Militärschule zu Wolsk (Gouv. Saratow) zu erwähnen sein. Sie hat einen Kursus von 4 Jahren in 4 Klassen, und nimmt Kadetten auf, die in den Kadettenkorps nicht fortkommen. Nach Beendigung des Kursus werden sie als Freiwillige 2. Kategorie entlassen. Die im gleichen Jahre zu gleichem Zweck errichtete Anstalt zu Jaroslaw ist durch Befehl vom 8. August 1895 in ein Kadettenkorps umgewandelt.

Um ferner es den in den entfernten Militärbezirken Irkutsk und Priamur dienenden Offizieren möglich zu machen, ihre Söhne zum Eintritt in das sibirische Kadettenkorps vorzubereiten, sind in Irkutsk und Chabarowsk aus 2 Klassen bestehende Vorbereitungsschulen seit 1893 errichtet.

Die 6 Kriegsschulen (2 für Infanterie — die Paul-Kriegsschule in Petersburg, die Alexander-Kriegsschule in Moskau — für Kavallerie und Kasaken die Nicolai-Kavallerie-Schule, für Artillerie

die Michael- und Konstantin-Artillerie-Schule; für Ingenieur-Truppen die Nicolai-Ingenieur-Schule) sind zur Ausbildung von Offizieren mit hinreichender allgemeiner wie militärischer Bildung für die Armee — sowie für die Spezialtruppen — bestimmt. Die Artillerie- und Ingenieurschule sind ausserdem noch Vorbereitungsanstalten für die Artillerie- und Ingenieur-Akademie.

Alle Kriegsschulen sind militärisch organisirt: jede Infanterie-Kriegsschule bildet ein Bataillon zu je 4 Kompagnien, die Kavallerie-Kriegsschule eine Eskadron und seit 1890 noch eine Kasaken-Ssotnie, die übrigen beziehungsweise eine Batterie zu 8 Geschützen (die Konstantin-Art.-Schule 2 Batterien nach Befehl vom 27. Mai 1895) und zwei Ingenieur-Kompagnien (die 2. Kompagnie wurde durch Befehl vom 10. April 1896 errichtet). Jede Schule steht unter der Aufsicht eines besonderen Chefs mit den Rechten eines Divisions-Kommandeurs. Die Front-Ausbildung und den inneren Dienst leitet der Bataillons- bezw. der Eskadron-, Batterie- und Kompagnie-Kommandeur, den Unterricht jedoch die Inspekteure der Klassen.

Die Zöglinge heissen Junker und werden als im aktiven Dienst stehend betrachtet. Ausser auf die theoretischen Kenntnisse wird ein besonderer Werth auf die praktischen Uebungen in allen Zweigen der militärischen Erziehung gelegt. Es wird während des ganzen Kursus exerzirt, geschossen, geritten, Gymnastik getrieben. Der Lehrkursus dauert für die Infanterie- und Kavallerieschulen 2 Jahre und theilt sich in eine jüngere und ältere Klasse, für die Artillerie- und Ingenieur-Schule 3 Jahre in einer jüngeren, mittleren und älteren Klasse.

Aufgenommen werden fast ausschliesslich Kadetten, die den Kursus der Kadettenkorps mit Erfolg beendet haben; nur wenige Stellen bleiben zur Aufnahme von Freiwilligen 1. Kategorie frei. Nach erfolgreich beendetem Kursus werden die Junker als Offiziere entlassen und treten zum überwiegenden Theil zur Garde über.

Im Jahre 1893 wurden aus den Kriegsschulen und den Spezial-Klassen des Pagen- und Finnländischen Kadettenkorps, der Moskauer und Kiewer Junkerschule 1141 Offiziere entlassen, und zwar zur Garde 85, zur Armee 1056. Nachdem auch bei der Junkerschule zu Jelissawetgrad Spezial-Kriegsschulkurse eingerichtet sind, wird die Zahl der als Offiziere entlassenen Zöglinge noch gestiegen sein.

Die Junkerschulen (8 Infanterie-Schulen in Wilna, Kiew, Odessa, Tschugujew, Moskau, Kasan, Tiflis und Irkutsk; 2 Kavallerie-Schulen in Twer und Jelissawetgrad, und 3 Kasaken-Schulen in Nowotscherkask, Stawropol und Orenburg) sind eingerichtet, um denjenigen jungen Leuten, die die Hauptquelle für die Kompletirung der Armee mit Offizieren bilden, und meist mit sehr mangelhaften Schulkenntnissen in den Dienst treten, die Mittel zu bieten, sich eine allgemeine Bildung und elementare militärische Kenntnisse zu verschaffen, soweit dies für jeden Offizier nothwendig ist. Die Schulen haben eine militärische Organisation und formiren eine oder zwei Kompagnien zu je 4 Zügen, bezw. eine Eskadron zu 4 Zügen, bezw. eine reitende Ssotnie.

Es werden aufgenommen: Freiwillige und Ochotniks, die die Vorrechte der 1. Bildungsstufe haben, als Gemeine, ohne dass sie an eine gewisse Dienstzeit gebunden sind, sofern sie nur von guter Führung und diensteifrig sind; die Looszieher, sofern sie bei den Truppen die gesetzliche Dienstzeit abgeleistet und zu Unteroffizieren befördert sind; — ferner Freiwillige und Ochotniki 2. Bildungsstufe, sofern sie ein Jahr in der Front gedient haben und zu Unteroffizieren befördert sind; die Looszieher unter der Bedingung, dass sie Unteroffiziere geworden sind und die gesetzliche Dienstzeit (3 Jahre) erfüllt haben; endlich die Looszieher 3. Kategorie und alle, die zur Ableistung der vollen Dienstzeit verpflichtet sind und mindestens 1 bezw. 2 Jahre Unteroffiziere gewesen sind. Diese ausgehobenen Mannschaften niederer Bildung müssen sich noch einer besonderen Aufnahmeprüfung unterwerfen, für welche 1893 ein neues Programm aufgestellt ist.

Der Kursus dauert 2 Jahre und zerfällt in 2 Klassen, eine jüngere oder allgemeine und eine ältere oder spezielle. In der jüngeren Klasse werden allgemeine Bildungsgegenstände, in der älteren spezielle militärische Gegenstände und russische Sprache vorgetragen. Unmittelbar in die ältere Klasse ohne Examen können nur junge Leute mit einer wissenschaftlichen Bildung eintreten, die einer solchen zum Eintritt in die Kriegsschulen entspricht.

Nach Beendigung der alljährlichen Prüfungen nehmen die Junker aller Klassen an den Lagerversammlungen Theil und werden hier im Schiessen, Exerziren, topographischen und Sappeur-Arbeiten, und die Junker der älteren Klasse ausserdem in der Lösung von taktischen Aufgaben im Felde geübt. Im August treten die Junker der älteren Klasse, sofern sie die Abgangsprüfung bestanden haben, zu ihren Truppentheilen zurück und werden zu Offizieren befördert, wenn Vakanzen vorhanden sind.

Bei den Junkerschulen zu Moskau und Kiew ist, wie erwähnt, der Kriegsschul-Kursus eingerichtet. Bei der Kavallerie-Schule zu Jelissawetgrad und bei der Kasaken-Schule zu Stawropol sind einzelne Kriegsschul-Abtheilungen eröffnet.

Schon aus den Aufnahmebedingungen für die Junkerschulen geht hervor, wie verschiedenartige Elemente dort eintreten. Die aus ihnen hervorgehenden Offiziere bilden ausschliesslich den Offizier-Ersatz für die Armee-Truppentheile und stehen den in den Kriegsschulen Gebildeten bei Weitem nach. In Folge dessen besteht nicht nur zwischen den einzelnen Offizieren ein grosser Bildungsunterschied, sondern auch zwischen den Offizierkorps der Garde und der Spezialwaffen einerseits und denen der Armee andererseits.

Im Jahre 1890 gingen aus den Junkerschulen etwa 1100 Offiziere hervor.

Aus den Kriegsschulkursen wurden in dem 10jährigen Zeitraum von 1886 bis 1896 einschliesslich zu Offizieren befördert:

bei der Moskauer Junkerschule	1651	zusammen 2526.
„ „ Kiewer „ „	750	
„ „ Jelissawetgrader „	125	

Die Militärtopographen-Schule. Durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht musste naturgemäss auch eine Reorganisation des Vermessungswesens eintreten. Besonders in das Gewicht fallend war die Verkürzung der Dienstzeit, indem vor Ablauf dieser selbst die tüchtigen Topographen bei dem geringen Abgang aus den Beamtenstellen nicht zu Klassenbeamten befördert werden konnten. Auch viele Offiziere entsprachen den an sie zu stellenden Anforderungen nicht mehr. In Folge dessen sah man sich zu einer Reorganisation des Topographenkorps, das für Russland von ganz besonderer Wichtigkeit ist, veranlasst. Es erfolgte dazu eine Verordnung vom 26. Februar 1877. Durch die Reorganisation beabsichtigte man, den in das Korps eintretenden Offizieren und Mannschaften eine ausreichende Ausbildung zu geben und dann die guten Arbeitskräfte möglichst lange dem Korps zu erhalten. Die Ausbildung der Topographen erfolgt in dem der Militär-Topographen-Abtheilung des Hauptstabes unterstellten Lehr-Kommando. In dasselbe treten Freiwillige und Ausgehobene ein, die ihrer Bildung nach zur 3. Kategorie gehören. Es besteht aus 2 Klassen; der Kursus dauert in der jüngeren Klasse 12, in der älteren 5 Monate. Die Versetzung aus der ersteren in die letztere wird von einem Examen abhängig gemacht. Nach der bestandenen Abgangsprüfung in der ersten Klasse werden die Zöglinge zu Topographen-Unter-

offizieren ernannt. Letzteren steht das Recht zu, die Militär-topographen-Schule zu besuchen, um nach erfolgreichem Durchgang derselben zu Offizieren befördert zu werden. Auch können sie zu Klassenbeamten befördert werden, wenn sie 3 Jahre gedient, mindestens 100 Quadrat-Werst aufgenommen und ihre Befähigung in einem besonderen Examen dargelegt haben.

Die Militärtopographen-Schule nimmt 40 17- bis 25jährige Zöglinge als Junker auf. Der Kursus ist von 2 auf 3 Jahre erhöht und der Lehrplan erweitert. Der Frontdienst ist dem in den Junkerschulen gleich. Nach bestandener Prüfung gelten für die Junker die für den Austritt der Junker der Michael-Artillerie- und der Nicolai-Ingenieur-Schule erlassenen Bestimmungen. Die in der Prüfung durchgefallenen Junker treten als Unteroffiziere zur Armee.

Das Avancement im Topographenkorps, wie hier vorgreifend bemerkt werden mag, erfolgt vom Fähnrich zum Unterlieutenant, und vom Unterlieutenant zum Lieutenant nach 2, zum Stabs-Kapitän nach 2 bezw. 3, zum Kapitän nach 3 Jahren. Die Beförderung zum Oberstlieutenant und Obersten richtet sich nach den für die Generalstabs-Offiziere geltenden Bestimmungen.

Die Nicolai-Akademie des Generalstabes, die bis dahin auf den 1863 erlassenen Grundsätzen ohne wesentliche Aenderungen beruhte, ist durch den Befehl vom 29. Dezember 1893 vollständig umgeformt. Nach dieser Verordnung soll sie den Zweck haben, eine höhere Bildung unter den Offizieren der Armee zu verbreiten und Offiziere für den Dienst des Generalstabes auszubilden. Bei derselben besteht eine besondere geodätische Abtheilung, um Offiziere speziell zur Ausführung von geodätischen Arbeiten vorzubilden. Der Kursus der Akademie dauert zwei Jahre und zwar 1 Jahr in der jüngeren, 1 Jahr in der älteren Klasse. Für die Ausbildung von Generalstabsoffizieren besteht noch ein Ergänzungs-Kursus, dessen Dauer auf ein halbes Jahr bemessen ist. An diesem Kursus nehmen nur die besten Offiziere Theil, die die beiden Klassen mit Erfolg besucht haben; ihre Zahl richtet sich nach den Vakanzen im Generalstabe, so dass jährlich etwa 40 Offiziere zu dem Ergänzungs-Kursus kommandirt werden.

Die Gesammtzahl der die Akademie besuchenden Offiziere, einschliesslich des Ergänzungskursus und der geodätischen Abtheilung, beträgt 314 Offiziere. Aufgenommen werden jährlich so viel Offiziere,

dass die genannte Zahl nach der Entlassung der Offiziere, die die Akademie besucht haben, wieder erreicht wird.

In die geodätische Abtheilung treten höchstens 7 Offiziere nach einem Jahre. Der theoretische Kursus dauert 2 Jahre, nach deren Verlauf gehen die Offiziere in den Ergänzungskursus über und werden dann für $1^1/_2$ Jahr zum Haupt-Nicolai-Observatorium in Pulkow kommandirt.

In die Akademie können Oberoffiziere aller Waffengattungen eintreten, und zwar aus der Armee (Linie), Artillerie- und den Ingenieurtruppen bis zum Range eines Stabs-Kapitäns, aus der Garde bis zum Range eines Premier-Lieutenants (Porutschik) einschliesslich. Diese Offiziere müssen mindestens 3 Jahre in der Front gestanden, ein Aufnahme-Examen nach Maassgabe der in den Kriegsschulen erlangten Kenntnisse bestanden haben, körperlich vollständig tauglich sein und nach einem Befehl vom 28. Juni 1896 reiten können. Die theoretischen und praktischen Klassen-Arbeiten finden in den 8 Wintermonaten statt; im Sommer werden die Offiziere in den verschiedenen Arten des Aufnehmens und der Lösung von taktischen Fragen im Gelände geübt. Im Ergänzungskursus werden selbstständige Arbeiten ausgeführt.

Die Offiziere, die mit Erfolg den Kursus der beiden Klassen durchgemacht haben, erhalten das Recht, das „Akademische Zeichen“ zu tragen, während die den Ergänzungskursus beendet habenden Offiziere ausserdem noch ein Jahresgehalt als Belohnung erhalten. Während, wie gesagt, die Besten in den Ergänzungskursus übertreten, kehren die anderen zu den Truppen zurück. Nach einem erfolgreichen Besuch des Ergänzungskursus werden die bezüglichen Offiziere zum nächsten Rang befördert. Der Rang eines Kapitäns der Garde und eines Oberstlieutenants wird indessen nicht verliehen; an Stelle desselben wird bei der Entlassung den bezüglichen Offizieren ein Jahresgehalt ausgezahlt. In den Generalstab treten aus dem Ergänzungskursus soviel Offiziere nach Maassgabe ihres Dienstalters ein, wie am Entlassungstage Vakanzen vorhanden sind, die übrigbleibenden erwarten bei ihren Truppen ihre Versetzung. —

Die wesentlichen Veränderungen, die die Organisation der Generalstabs-Akademie durch diese Verordnung erfahren hat, bestehen in Folgendem:

Die Akademie dient nicht mehr lediglich zur Ergänzung des Generalstabes, wie 1863 abweichend von der Verordnung des Jahres 1832

festgesetzt war, sondern sie soll auch durch die aus ihr entlassenen Offiziere eine höhere Bildung in den Offizierkorps verbreiten. Es ist dies eine Maassnahme, die immer mehr eine Steigerung der wissenschaftlichen Bildung und somit auch des Werthes der Offiziere herbeiführen wird. Man erreicht aber durch diese Aenderung ferner, dass Offiziere in der Armee vorhanden sind, die nach dem Besuch der Akademie fähig sind, im Falle der Mobilmachung das Generalstabs-Offizierkorps zu ergänzen, das dann sich mindestens verdoppeln wird. Bis dahin hatte man dazu keine Mittel, was sich besonders in dem letzten Kriege sehr fühlbar machte. Damit steht auch die Erhöhung der Zahl der in die Akademie eintretenden Offiziere in Verbindung. Solange diese nur zur Ergänzung des Generalstabsoffizierkorps im Frieden bestimmt war, wozu etwa 45 Offiziere nöthig sind, wurde nach dem Etat des Jahres 1887 die Zahl der in die jüngere Klasse Aufzunehmenden auf 70 Offiziere festgesetzt. Jetzt, wo die Aufgabe der Akademie eine erweiterte geworden ist, hat man angeordnet, dass der Etat der gesammten Akademie 314 Offiziere betragen soll, so dass, wenn 45 Offiziere in den Ergänzungskursus übertreten und für die beiden Klassen somit 269 Offiziere verbleiben, 134 Offiziere jährlich in die jüngere Klasse aufgenommen werden können.

In Folge des zweifachen Zwecks der Akademie ist eine Scheidung der Offiziere eingetreten, die einen besuchen nur die Klassen, die andern — die besten — treten in den Ergänzungskursus über. Wenn es nun auch wünschenswerth wäre, alle Offiziere diesen Kursus durchmachen zu lassen, wie das bisher der Fall war, so reichen doch bei dem erhöhten Etat der Zuhörer die jetzt vorhandenen Lehrkräfte dazu nicht aus.

Sind das die hauptsächlichen, durch die neue Verordnung eingeführten Aenderungen in der Organisation der Generalstabs-Akademie, so ist noch hervorzuheben, dass anstatt 10 jetzt nur 7 Offiziere in die geodätische Abtheilung eintreten.

Es dürfte nach dem Gesagten nicht ohne Interesse sein, einige statistische Angaben über die Aufnahme im Jahre 1895 von Offizieren in die Nicolai-Akademie des Generalstabes hier anzuführen:

Es meldeten sich zum Examen . . .	350 Offiziere
es erschienen zum Examen . . .	330 „
es bestanden das Examen	235 „
es wurden in die Akademie aufgenommen	140 „

Vergleicht man die Zahl der Offiziere, welche 1895 die Prüfung ablegten (330), mit denen in früheren Jahren, so ergiebt sich eine stete Steigerung, so z. B.

im Jahre:

1878	erschienen zum Examen	103,	es bestanden dasselbe	82,	aufgenommen wurden	82
1885	„ „ „	170	„ „	105	„ „	70
1889	„ „ „	197	„ „	139	„ „	80
1893	„ „ „	262	„ „	182	„ „	136
1894	„ „ „	324	„ „	222	„ „	160
1895	„ „ „	330	„ „	235	„ „	140

Es ist dies ein Beweis, wie das Streben nach einer wissenschaftlichen Bildung ein immer allgemeineres wird.

Das Dienstalter der 140 im Jahre 1895 aufgenommenen Offiziere ist ein sehr verschiedenartiges; es schwankt zwischen 3 und 15 Jahren. Die Hauptmasse, 78 Prozent, stehen im 3.—6., 15,7 Prozent im 7.—9., 6 Prozent im 10. Dienstjahre und darüber.

Den regulären Truppen gehörten 133, den Kasakentruppen 6, den Eingeborenen Truppen 1 Offizier an. — Die Gardetruppen lieferten 59, die Armeetruppen 81, ein Beweis, wie bei den Garde-Offizieren das Streben nach wissenschaftlicher Bildung bei Weitem reger ist, als bei den Armee-Offizieren. — Es standen bei der Infanterie 75, bei der Kavallerie 11, bei der Artillerie 49, bei den Ingenieurtruppen 4, bei den Topographen 1 Offizier.

Die Michael-Artillerie- und die Nicolai-Ingenieur-Akademie sind ebenso wie die Generalstabs-Akademie auf Grund des Befehls vom 29. Dezember 1893 reorganisirt. Sie haben den Zweck, Offiziere mit einer höheren Spezialbildung auszubilden, und zwar erstere für die Artillerie, letztere für die Ingenieur-Truppen. Der Kursus dauert in beiden Akademien 2 Jahre: je ein Jahr in der jüngeren und der älteren Klasse. Ausserdem besteht noch ein Ergänzungskursus, in welchen nur die Offiziere, die die besten Erfolge in den Klassen erzielt haben, übertreten, um für den Dienst bei den technischen Artillerie-Anstalten oder in dem Korps der Militär-Ingenieure ausgebildet zu werden; die übrigen erhalten nach Beendigung des zweijährigen Kursus das „Akademische Zeichen“ und kehren zu ihren Truppen zurück. In beide Akademien können Offiziere aller Waffengattungen eintreten: von der Armee (Linie) bis zum Stabskapitän, bei der Garde bis zum Premier-Lieutenant (Porutschik) einschliesslich. Die Offiziere, welche den Kursus in der Artillerie- oder Ingenieur-Schule, oder einer Universität mit dem Grade eines Kandidaten der physikalisch-mathematischen Fakultät beendet haben, werden in beiden Akademien zugelassen, sofern sie als Offiziere zwei Jahre in der Front Dienst gethan haben; alle übrigen Offiziere müssen als solche mindestens 3 Jahre, und zwar davon 2 Jahre in der Front gedient haben. Alle Offiziere müssen sich bei dem Eintritt in die Akademie einer Aufnahme-Prüfung

unterziehen. Die Offiziere anderer Waffengattungen, die in die Artillerie-Akademie einzutreten wünschen, werden vorher auf ein Jahr zu der Feld-Artillerie kommandirt, um den Artilleriedienst kennen zu lernen; die Offiziere anderer Waffengattungen, die in die Artillerie- und Ingenieur-Akademie aufgenommen sind, werden dem entsprechend zu der Artillerie oder den Ingenieur-Truppen versetzt.

Den Offizieren, welche den 2jährigen oder den vollen Kursus dieser Akademien durchgemacht haben, werden dieselben Vorrechte zugebilligt, wie auch den Offizieren, welche den 2jährigen Kursus der Generalstabs-Akademie besucht haben. Nach dem erfolgreichen Besuch des Ergänzungs-Kursus bei der Artillerie-Akademie werden die Offiziere zu den technischen Anstalten des Artillerie-Ressorts kommandirt, sofern Vakanzen vorhanden sind, und können nach einer Verfügung vom 21. März 1896 in die Garde-Artillerie versetzt werden. Die in derselben Lage befindlichen Ingenieur-Offiziere treten in das Korps der Militär-Ingenieure unter gleichen Bedingungen ein. —

Die Militär-Juristische Akademie soll — auf Grund einer im Jahre 1891 erlassenen Verordnung — Offiziere zum Dienst in dem militär juristischen Dienst vorbereiten. Sie besteht aus 3 Klassen: einer jüngeren, mittleren und älteren. Es können dort Offiziere aller Waffengattungen bis zum Range eines Stabs-Kapitäns der Garde und eines Kapitäns der Armee einschliesslich eintreten, die den vollen Kursus in den höheren oder mittleren Lehr-Anstalten mit Erfolg besucht und mindestens 4 Jahre in der Front gedient haben. Ein längerer als 6monatlicher, zusammenhängender Urlaub kommt dabei nicht in Anrechnung. Haben die Offiziere den vollen Kursus mit Erfolg besucht, so erhalten sie das Recht, das „Akademische Zeichen“ zu tragen. Die Offiziere, welche sich das Recht erwerben wollen, in den Militär-Gerichts-Dienst einzutreten, werden auf 1 Jahr zu den Bezirks-Militär-Gerichten kommandirt, um praktisch den bezüglichen Dienst kennen zu lernen. Die Offiziere, die nach Beendigung des Kursus zur 1. Kategorie gehören, werden zu dem nächstfolgenden Range nach denselben Grundsätzen befördert, wie sie für die anderen Akademien maassgebend sind. —

Jeder Offizier, mag er nun in der einen oder anderen Akademie ausgebildet sein, ist verpflichtet, für jedes Ausbildungsjahr $1^1/_2$ Jahr zu dienen, und zwar wird die Zeit über 6 Monate für ein volles Jahr, unter 6 Monaten nicht gerechnet. Die einer oder der anderen Akademie angehörigen Offiziere dürfen nicht früher in eine andere

Akademie übertreten, als bis sie die festgesetzte Zeit für die erste Akademie abgedient haben.

Im Jahre 1895 hatten den Kursus in der Michael-Artillerie-Akademie 20, in der Nicolai-Ingenieur-Akademie 26, in der Militär-Juristischen Akademie 19 Offiziere beendet und kamen zur Entlassung.

Um eine vollständige Uebersicht über die Militär-Lehranstalten zu geben, mag auch noch der Offizier-Kursus für die orientalischen Sprachen erwähnt werden, welcher bei der Lehrabtheilung des Ministeriums des Aeusseren auf Grund der Verordnungen vom Jahre 1869 und 1891 eingerichtet ist. Er soll Offiziere für den Dienst in den östlichen Grenzgebieten ausbilden. Er dauert 3 Jahre. Jährlich werden nach abgelegtem Examen höchstens 5 Offiziere aufgenommen, die als solche mindestens 3 Jahre in der Front gestanden haben und höchstens in dem Range eines Premier-Lieutenants der Garde oder eines Stabskapitäns der übrigen Truppen stehen. Nach Beendigung des Kursus erhalten die betreffenden Offiziere das „Akademische Zeichen" und sind zu einem $4^1/_2$jährigen Dienst im Kaukasus oder einem der asiatischen Militär-Bezirke verpflichtet. —

Im Jahre 1895 wurden 4 Offiziere nach absolvirtem Kursus entlassen.

Aus dem Vorstehenden dürfte hervorgehen, wie die russische Heeresverwaltung eine besondere Sorgfalt der Entwickelung der Militär-Lehranstalten zugewandt hat. Durch Erlass von neuen Verordnungen ist sie bestrebt gewesen, solche auf eine Höhe zu bringen, die den Anforderungen der Jetztzeit entspricht. Die vorbereitenden Anstalten werden immer mehr erweitert, so dass im Jahre 1895 bei einzelnen Kadettenkorps zusammen 350 neue Stellen geschaffen sind. In den mittleren Lehranstalten liefern die Kriegsschulen und die Kriegsschulkurse einen grösseren Ersatz als die Junkerschulen, so dass die Truppen wissenschaftlich gebildete Offiziere erhalten. Die Akademien sind umgeformt; die dort gebildeten Offiziere haben an Zahl zugenommen, was nur einen günstigen Einfluss auf den Werth der Offizierkorps der Truppen haben kann.

b) Das Beförderungswesen der Offiziere des Dienststandes.

Bevor wir das jetzige Beförderungsverfahren klarlegen, dürfte es angezeigt sein, die hauptsächlichsten Verordnungen anzuführen, die jenem zu Grunde liegen, um so unserer Aufgabe, die allmähliche Entwickelung der Ergänzung der Offiziere klar zu legen, gerecht zu werden. Wir führen diese in chronologischer Reihenfolge an.

Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht musste nothwendiger Weise das Beförderungswesen zum Offizier beeinflussen. Dem Grundsatze entsprechend, dass nunmehr jeder, welch Standes er auch sei, Offizier werden könne, erfolgte unter dem 19. Juli 1874 die Verordnung, die den Beförderungsmodus der auf Grund der Loosung eingetretenen Mannschaften zum Offizier festsetzte.

Der starke Verlust an Offizieren in dem russisch-türkischen Kriege veranlasste die Verordnung vom 27. September 1878, wonach die Beförderung zum Offizier nach Auszeichnung im Kriege ohne Examen und ohne Rücksicht auf die aktive Dienstzeit sowohl für die Freiwilligen der 1. und 2. Kategorie, wie auch für die ausgehobenen Mannschaften, die eine jenen Kategorien entsprechende Bildung nachweisen konnten, eingeführt wurde. Selbst bezügliche Gemeine sollten für gewöhnliche Auszeichnung im Dienst zu Offizieren befördert werden können. Um aber zu einem höheren Rang aufrücken zu können, sollten alle diese auf Grund dieser Verordnung Beförderten nachträglich das Offizier-Examen ablegen.

Schon unter dem 14. August 1872 wurde die Bezeichnung „Kandidat" eingeführt, wodurch ein Offizier gekennzeichnet wird, der nach Erfüllung gewisser Anforderungen zu einer bestimmten Stelle befördert werden kann. Die Verzeichnisse dieser Offiziere heissen „Kandidaten-Listen". Jene Verordnung setzte die Anforderungen an die Kandidaten für die Regiments-Kommandeure fest. Durch den Befehl vom 22. Juli 1878 traten aber bereits Veränderungen ein.

Bis zum Jahre 1882 war das Avancement in der alten Garde, der jungen Garde und in der Armee ein ganz verschiedenartiges. In der alten Garde (alle Garde-Infanterie-Regimenter excl. der beiden Grenadier-Regimenter der 3. Garde-Infanterie-Division, alle Garde-Kavallerie-Regimenter excl. das Leib-Garde-Kürassier-Regiment Ihrer Majestät, die Garde-Artillerie, das Garde-Sappeur-Bataillon und das Leib-Garde-Kadre-Reserve-Bataillon) fehlten die Chargen des Majors und des Oberstlieutenants, so dass der Kapitän unmittelbar zum Oberst befördert wurde. In der jungen Garde (alle übrigen Garde-Truppentheile) und bei den Ingenieur-Truppen, den Generalstabsoffizieren, dem Topographen-Korps, dem Militär-Lehr- und Gerichts-Ressort fehlte nur die Charge des Majors. Sämmtliche andere Truppentheile hatten das Avancement der Armee, in welcher noch die Charge des Majors und des Oberstlieutenants bestand.

Durch Befehl vom 18. August 1882 kam bei der Armee-

Kavallerie die Charge des Majors in Fortfall, so dass der Rittmeister unmittelbar zum Oberstlieutenant befördert wurde. Derselbe Befehl setzte auch fest, dass bei der gesammten Kavallerie die Chargen Praporschtschik (Fähnrich) mit Offizierrang, Stabskapitän und Kapitän in Kornet, Stabsrittmeister und Rittmeister umbenannt würden.

Von weittragender Bedeutung waren die Verordnungen des Jahres 1884: die Majors-Charge wurde in der ganzen Armee aufgehoben, so dass die Offiziere der Armee-Infanterie und Kavallerie bezüglich ihrer Rechte und ihres Ranges den Offizieren der Spezialwaffen gleichgestellt wurden. Es wurden bestimmte Vorschriften für die Beförderung der Kapitäns zu Oberstlieutenants festgesetzt. Auch wurde die Charge des Praporschtschiks im stehenden Heere abgeschafft, während der Kornet der Kavallerie dem Porutschik (Seconde-Lieutenant) der anderen Waffen gleichgestellt wurde. Die Aufhebung der Majors-Charge auch bei den Armee-Truppentheilen hatte zur Folge, dass nunmehr die Gardeoffiziere nur noch einen Rang vor den Offizieren der anderen Truppentheile voraus haben, was wesentlich zur Hebung des Armee-Offizierkorps beigetragen hat.

Nicht weniger wichtig war das Jahr 1885, in welchem die Verordnungen über die Beförderung der Zöglinge der Militär-Lehranstalten und über die Beförderung der bei der Truppe dienenden Freiwilligen erlassen wurden. Auch erging eine Verfügung, dass die Generalstabsoffiziere vor ihrer Beförderung zum Oberstlieutenant im Generalstabe ein Jahr lang eine Kompagnie bezw. eine Eskadron geführt haben sollen; um die Berechtigung zu erlangen, in die Kandidatenlisten zum Regiments-Kommandeur oder zum Divisionsstabschef eingetragen zu werden, sollen sie zu einer 4monatlichen Dienstleistung bei der Infanterie, bezw. zu einer 6monatlichen Dienstleistung bei der Kavallerie kommandirt werden.

Im Jahre 1894 wurde unter dem 29. November die Eintragung der Kreis-Truppen-Chefs in die Kandidatenlisten der Regiments-Kommandeure neu geregelt. Sie sind dazu berechtigt, wenn sie vor ihrer Ernennung zum Kreis-Truppen-Chef mindestens 2 Jahre eine Kompagnie und mindestens 2 Jahre ein Bataillon im Regiment kommandirt haben, nicht über 55 Jahre alt sind und eine in jeder Beziehung gute Qualifikation haben.

Auch das Jahr 1895 hat neue Verordnungen das Beförderungswesen betreffend gebracht: So ändert der Befehl vom 24. April die Vorschriften über die Beförderung der Kapitäne der Armee-Infanterie zu Oberstlieutenants. — Der Befehl vom 4. Februar giebt neue Vorschriften über die Aufstellung der Kandidatenlisten für die Brigade- und Regiments-Kommandeure, welche durch den Befehl vom 15. Mai in Betreff der Brigadekommandeure ergänzt wurden.

Der Befehl vom 3. Februar 1896 ändert das Verhältniss der Generalstabsoffiziere zu den anderen Kandidaten für Regiments-Kommandeurstellen zu Gunsten der ersteren.

Aus der Aufzählung dieser verschiedenen Verordnungen dürfte hervorgehen, wie die russische Heeresverwaltung bestrebt gewesen ist, von Jahr zu Jahr den Beförderungsmodus so zu gestalten, dass er einerseits eine Gewähr für das Vorwärtsschreiten der Offiziere bietet, und dass andererseits die einzelnen Stellen mit Offizieren besetzt werden, die den bezüglichen Obliegenheiten gewachsen sind.

Wir wenden uns nunmehr dem Beförderungswesen zu, wie es nach den vielfachen Veränderungen seit dem Jahre 1874 jetzt zu Recht besteht:

c) Die Beförderung zum Offizierrange.

a) Die Unteroffiziere, die auf Grund der Loosung ausgehoben sind, mögen sie zu der vollen oder zu einer verkürzten Dienstzeit (nach dem Bildungsgrade) verpflichtet sein, können nur zum Offizierrange befördert werden, wenn sie die volle durch das Wehrgesetz festgesetzte Dienstzeit abgeleistet und die Abgangsprüfung in den Kriegs- oder Junkerschulen bestanden haben. Die zum 5jährigen Dienst Verpflichteten müssen mindestens 2 Jahre, die zum 4jährigen Dienst*) Verpflichteten mindestens 1 Jahr Unteroffizier gewesen sein. Für die, welche eine kürzere Dienstzeit abzuleisten haben, ist keine bestimmte Dienstzeit als Unteroffizier festgesetzt. Nur in der Front stehende Feldwebel und Unteroffiziere aller Waffen und aller Truppenarten können Offizier werden. Ihnen ist gestattet, in die Junkerschulen einzutreten, sofern sie die durch das Wehrgesetz festgesetzte Dienstzeit abgedient haben, um sich die nöthigen Kenntnisse zu erwerben. Sie werden dann ebenso wie die Freiwilligen, die gleichzeitig mit ihnen den Kursus beendet haben, zu Offizieren befördert.

b) Die Freiwilligen müssen, bevor sie Offizier werden, gehören sie zu der 1. Kategorie 1, zur 2. Kategorie 3 Jahre gedient haben. Sie erhalten grössere oder geringere Vorzüge zugebilligt, je nach-

*) Vgl. Seite 16.

dem sie bei den Kriegs- oder Junkerschulen das Abgangs-Examen ablegen. Die ersteren werden mit gleichen Rechten wie die Junker der Kriegsschulen zu Offizieren befördert, also in der Garde oder Armee, nach Maassgabe des Ausfalls des Examens, aber nicht früher, als nach Entlassung der Junker aus den Kriegsschulen und den Junkerschulen, bei denen Kriegsschulkurse bestehen. Diejenigen, welche die Prüfung bei den Junkerschulen ablegen wollen, brauchen sich nur in den Militärwissenschaften prüfen zu lassen, die bei dem Abgangsexamen der älteren Klasse vorgeschrieben sind, sofern sie Zeugnisse der höheren oder mittleren Lehranstalten beibringen; alle übrigen müssen den vollen Kursus der Junkerschulen durchmachen, oder in allen Fächern die Prüfung ablegen.

Diejenigen, welche mit Erfolg den Kursus der Junkerschulen durchgemacht haben, werden auf Befehl der Chefs der Bezirksstäbe zu Podpraporschtschiks (Unterfähnrichen) bei den Truppen ernannt, wo der Rang eines Podporutschiks (Sekonde-Lieutenant) besteht; zu Standarten-Junkern, wo Kornets vorhanden sind; zu Podchorunschis bei den Kasaken-Truppen. Bevor sie zu Offizieren befördert werden, kehren sie zu ihren Truppen zurück.

An Vorrechten werden ihnen zugebilligt: sie thun Offizierdienst, werden zu den Offizier-Versammlungen, dem Offiziertisch und Bibliotheken zugelassen; — sie erhalten bei allen Truppen, ausser bei der Garde und der Armee-Kavallerie, ein Jahresgehalt von 240 Rubeln, wollen sie nicht mit den Mannschaften essen, so empfangen sie Proviant und Zuspeisegelder nach dem erhöhten Satz; in den Kasernen haben sie besondere Zimmer, und auf Wunsch können sie in Privatquartieren wohnen; — sie erhalten die Offizierswaffe, aber an dem für die Mannschaften vorgeschriebenen Koppel; das Offizier-Portepee; einen Chevron aus breiter Tresse auf dem linken Aermel, die Spitze nach oben; eine schmale Tresse um die Achselklappen.

Um zum Offizier befördert zu werden, werden die Zöglinge der Junkerschulen, oder die jungen Leute, welche dort das Abgangs-Examen bestanden haben, nach Ausfall des letzteren in 2 Kategorien getheilt: die zur ersten Kategorie gehörigen werden auf Vorschlag ihres nächsten Vorgesetzten im Laufe des nächsten Drittels des September bei vorhandenen Vakanzen in ihrem Truppentheil zu Offizieren befördert; sind hier keine Vakanzen vorhanden, so können sie in anderen Regimentern derselben Division, desselben Korps und Okrugs befördert werden, ohne in diese Regimenter vorher als Pod-

praporschtschiks versetzt zu sein. Die zur 2. Kategorie gehörigen können nicht vor dem Drittel des Januars des auf die Entlassung aus den Schulen folgenden Jahres befördert werden und zwar die, welche eine mindestens mittlere allgemeine Bildung haben, bei Vakanzen in ihren oder anderen Truppentheilen, ebenso wie die zur 1. Kategorie gerechneten; haben sie aber keine mittlere allgemeine Bildung, so nur bei Vakanzen in ihrem Truppentheil.

Die Anciennetät der Beförderten richtet sich lediglich nach den im Examen erreichten Points ohne Rücksicht auf eine längere oder kürzere Dienstzeit.

c) Die Zöglinge des Pagenkorps werden nach dem Ausfall des Entlassungs-Examens in 4 Kategorien getheilt: die der 1. Kategorie werden als Podporutschiks (Sekonde-Lieutenants) oder Kornets zur Garde entlassen; wollen dieselben nicht in der Garde dienen, so als Podporutschiks zur Armee oder Spezialtruppen mit einer Vorpatentirung von 1 Jahr; gehören sie der 2. Kategorie an, so als Podporutschiks (Kornets) der Armee ebenfalls mit einer Vorpatentirung von 1 Jahr; — wollen solche bei den Spezialtruppen eintreten, — als Podporutschiks mit einem Jahr Vorpatentirung, müssen aber das für diese Truppen festgesetzte Examen ablegen; — die zur 3. Kategorie gerechneten Pagen — als Podporutschiks der Armee ohne Vorpatentirung; — endlich die, welche nur die 4. Kategorie erreicht haben, werden zu den Freiwilligen des Unteroffizierstandes gezählt, und sind berechtigt, nach Verlauf von 6 Monaten ohne Examen zum Offizier befördert zu werden, aber nur bei Vakanzen, wenn auch in anderen Truppentheilen, sofern sie von ihren Vorgesetzten für würdig befunden sind. Die Zöglinge der ersten 3 Kategorien können sich den Truppentheil wählen, wenn auch dort keine Vakanzen vorhanden sind.

d) Die Junker der Kavallerie- und Infanterie-Kriegsschulen sowie der Kriegsschul-Kurse bei den Junkerschulen zerfallen nach der Abgangsprüfung in 3 Kategorien. Die 1. Kategorie der Infanterie-Schulen tritt zur Armee-Infanterie als Podporutschiks mit einem Jahr Vorpatentirung; nur die vorzüglichsten der Kavallerie-Schulen als Kornets zur Garde-Kavallerie, die übrigen als Kornets zur Armee-Kavallerie mit einem Jahr Vorpatentirung. — Die Junker der 2. Kategorie werden als Podporutschiks oder Kornets zur Armee entlassen. — Die Junker der 3. Kategorie treten als Freiwillige auf 6 Monate zur Armee und werden zu Offizieren befördert, wie die Pagen der 4. Kategorie.

Nach Maassgabe des Bedarfs wird die Beförderung als Podporutschik der Feld-Artillerie mit einem Jahre Vorpatentirung den mit der 1. Kategorie aus den Infanterie- und Kavallerie-Kriegsschulen Entlassenen gestattet, wenn sie die entsprechenden Bedingungen erfüllen. Ausserdem wird den Besten der 1. Kategorie der Infanterie-Kriegsschule erlaubt, auf 1 Jahr zur Garde-Infanterie kommandirt zu werden, um dorthin nach Zustimmung der Garde-Vorgesetzten als Podporutschik mit einer Anciennetät vom Entlassungstage versetzt werden zu können.

e) Die Zöglinge der Spezial-Kriegsschulen, der Michael- und Konstantin-Artillerie- und Nicolai-Ingenieur-Schule, die zur 1. und 2. Kategorie nach Ausfall der Prüfung gerechnet werden, werden zu Podporutschiks der Feld-Artillerie und der Ingenieurtruppen mit einer Vorpatentirung von 2 Jahren befördert, und zwar werden die zur 1. Kategorie gehörigen vor den ein Jahr früher zu diesen Truppen entlassenen Zöglingen des Pagenkorps und der Kriegsschulen (Podporutschiks mit 1 Jahr Vorpatentirung), die zur 2. Kategorie gehörigen nach diesen rangirt. Die Besten der 1. Kategorie können zur Garde-Artillerie und zum Garde-Sappeur-Bataillon in gleicher Weise kommandirt werden, wie dies für die aus den Infanterie-Kriegsschulen Entlassenen vorgeschrieben ist.

d) Die Beförderung der Oberoffiziere.

Die Beförderung ist in den verschiedenen Truppengattungen nicht gleichmässig und richtet sich nach den Rechten und Vorrechten, die gesetzlich normirt sind. So trennen sich die Truppen in zwei wesentlich von einander unterschiedene Gruppen: die Garde und die Armee.

Die Chargen sind folgende: Podporutschik (in der Kavallerie Kornet), dem deutschen Sekonde-Lieutenant entsprechend; — Porutschik — Premier-Lieutenant; — Stabskapitän (in der Kavallerie Stabsrittmeister); Kapitän, Hauptmann (Rittmeister); Podpolkownik — Oberstlieutenant; — Polkownik — Oberst; Generalmajor, Generallieutenant, General von der Infanterie (Kavallerie, Artillerie, Ingenieur-General) und General-Feldmarschall. Bis zum Kapitän einschliesslich zählen sie zu den „Oberoffizieren", von da ab zu den Stabsoffizieren bezw. zu den Generalen.

In der Garde fehlt die Charge des Oberstlieutenants, so dass die Ober-Offiziere der Garde bei der Versetzung zu anderen Truppentheilen um einen Rang erhöht werden.

Alle Offiziere werden auf den Vorschlag der betreffenden Vorgesetzten durch Allerhöchsten Befehl befördert. Nur im Kriege hat der Oberbefehlshaber der Armeen das Recht, gewisse Chargen zu verleihen; die Bestätigung erfolgt aber auch in diesem Falle durch Se. Majestät den Kaiser.

Die Zahl der Offiziere ist in den verschiedenen Truppentheilen durch den Etat festgesetzt; zur Besetzung der vakant werdenden Stellen besteht ein zweifaches Verfahren: entweder erfolgt die Beförderung in die betreffende Stelle der „Anciennität" nach, oder für „Auszeichnung im Dienst". Die Oberoffiziere rücken im Frieden nur auf Grund des ersteren Prinzips auf, nur im Kriege können sie auch ausser der Tour befördert werden. Für die Generale aber und für die Stabsoffiziere der Armee — im Gegensatz zur Garde — besteht lediglich die Beförderung ausser der Tour für Auszeichnung im Dienste.

Bei allen Truppen der Garde und der Armee werden die Podporutschiks und die Kornets zu Porutschiks nach 4jähriger Dienstzeit befördert, sofern sie die Qualifikation dazu erhalten haben; zu der festgesetzten Zeit kommt die bei der Entlassung aus den Lehranstalten erhaltene Anciennität zur Anrechnung.

Die weitere Beförderung in Oberoffizierchargen bis zum Range eines Kapitäns und Rittmeisters einschliesslich erfolgt nach der Anciennität für die vakanten Stellen: bei der Infanterie und Kavallerie in jedem Regiment (selbständigem Bataillon) für sich; bei der Artillerie — in der ganzen Garde-Fussartillerie, der ganzen Garde-Reitenden-Artillerie, in der gesammten Feld-Fussartillerie und der gesammten Feld-Reitenden-Artillerie; bei den Ingenieurtruppen durch alle Truppentheile mit Ausnahme des Garde-Sappeur-Bataillons, dessen Offiziere für sich befördert werden.

Die Beförderung zum Stabsoffizier-Range erfolgt in der Garde vom Kapitän und Rittmeister zum Oberst der Anciennität nach bei vorhandenen Vakanzen; bei der Infanterie vom Kapitän zum Oberstlieutenant in jeder Division für sich; bei der Kavallerie im Regiment; bei der Artillerie in der gesammten Fussartillerie und in der gesammten reitenden Artillerie für sich; in dem Garde-Sappeur-Bataillon vom Kapitän zum Oberst für sich.

Bei allen Abtheilungen der Armee-Infanterie wird die Hälfte der vakanten Stellen für Oberstlieutenants durch die ältesten Kapitäns der Anciennität nach besetzt, die andere Hälfte dagegen durch die

qualifizirtesten Kapitäns „nach Auswahl". Ein Fünftel dieser letzteren Stellen wird aber den Kapitäns vorbehalten, die die Generalstabs-, Artillerie- oder Ingenieur-Akademie besucht haben und zur 1. oder 2. Kategorie gehören. Sowohl die auf Grund der Anciennität wie nach Auswahl zu befördernden Kapitäns dürfen nicht älter als 50 Jahre sein, müssen wenigstens eine aktive Offizier-Dienstzeit von 12 Jahren haben, und zwar eine Kapitäns-Dienstzeit von 7 (früher 6) Jahren, wenn sie in der Tour, eine solche von 4 Jahren, wenn sie ausser der Tour befördert werden, und mindestens 2 Jahre lang eine Kompagnie kommandirt haben. Um die Kapitäns der Infanterie möglichst gleichmässig zu Oberstlieutenants befördern zu können, erfolgt das Avancement durch die gesammte Armee-Infanterie. Eine Folge davon ist, dass sehr viele Versetzungen aus dem einen Truppentheil in den anderen nothwendig werden, was der Geschlossenheit der Offizierkorps kaum zum Vortheil gereichen dürfte.

Die Beförderung der Rittmeister der Armee-Kavallerie zu Oberstlieutenants erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie die der Armee-Infanterie. Es dürfen aber nur solche Rittmeister zur Beförderung vorgeschlagen werden, welche den Kursus in der Offizier-Kavallerie-Schule durchgemacht haben.

In der Feldartillerie und den Feld-Ingenieurtruppen werden die Kapitäns zu Oberstlieutenants in der Tour in der gesammten Fussartillerie, der gesammten reitenden Artillerie, und den gesammten Ingenieurtruppen besonders befördert. In der Artillerie wird $^1/_4$ der Oberstlieutenants-Vakanzen den Kapitäns vorbehalten, die den 2jährigen Kursus der Artillerie-Akademie absolvirt, die Offizier-Artillerie-Schule besucht haben und 4 Jahre Kapitäns sind. Dieselben Bedingungen sind für die Ingenieur-Kapitäns festgesetzt, welche die Ingenieur-Akademie durchgemacht haben.

Die Beförderung zum Obersten erfolgt nur in die entsprechenden offenen Stellen für Dienstauszeichnung unter Berücksichtigung folgender Bedingungen: Sie dürfen höchstens 55 Jahre alt sein; ihre Offizier-Dienstzeit muss mindestens 12 Jahre, ihre Dienstzeit als Oberstlieutenant mindestens 4 bezw. 3 Jahre betragen. — Generalstabs-Offiziere müssen 4 Monate ein Bataillon geführt, oder 6 Monate bei der Kavallerie gedient haben.

Ueber die Beförderung zu Generalen bestehen keine besondern Vorschriften; sie kann aber nur für Dienstauszeichnung erfolgen.

Nicht beförderte Kapitäns werden mit dem 55., nicht beförderte Oberstlieutenants mit dem 60. Lebensjahre verabschiedet.

Die Vorschläge zur Beförderung in vakante Stellen erfolgen bei der Garde 2mal im Jahre, nämlich zu Ostern und am 30. August; bei den übrigen Truppen nur einmal im Jahre zu verschiedenen Zeiten, welche für die einzelnen Truppentheile durch den Hauptstab festgesetzt sind. Die Beförderung der Armee-Infanterie-Kapitäns und der Rittmeister zu Oberstlieutenants findet jetzt am 26. Februar statt. Die von ihren Regimentern abkommandirten Offiziere werden gleichzeitig mit den der Anciennität nach auf sie folgenden Offizieren befördert.

Durch den Befehl Nr. 87/1895 ist festgesetzt, dass die Anciennität der Kapitäns, die zu verschiedenen Zeiten im Laufe des Jahres zu befördern sind, von einem Tage — den 15. März — datirt. Ferner soll nur 1 Kapitän auf 25 Kapitäns des Etats zu aussergewöhnlichem Avancement vorgeschlagen werden, so dass eine bessere Auswahl getroffen werden kann.

Dies sind die hauptsächlichsten Grundsätze für die Beförderung der Offiziere. Es geht daraus hervor, dass die Garde der Armee gegenüber sehr bevorzugt ist, und dass ferner die Heeresverwaltung bestrebt ist, die Offiziere, welche eine höhere wissenschaftliche Bildung haben, schneller vorwärts zu bringen, um die höheren Stellen nur mit solchen besetzen zu können. Eine Verjüngung der höheren Offiziere wird eine weitere Folge sein.

Einige statistische Notizen über die Beförderung von Kapitäns zu Oberstlieutenants dürften nicht ohne Interesse sein.

Von den 2571 in der Front stehenden etatsmässigen Kapitäns hatten zum 26. Februar 1897 alle Bedingungen erfüllt, um zum Oberstlieutenant befördert zu werden:

nach der Anciennität	303
nach Auswahl	189
zusammen	492.

Für die Gesammtzahl der zur Beförderung berechtigten waren nur 78 offene Oberstlieutenants offen, so dass befördert wurden:

der Anciennität nach . .	37	Kapitäns
nach Auswahl	36	„
für Besuch der Akademie	2	„
für besondere Auszeichnung	3	„
zusammen	78.	

Von den 78 Kapitäns standen in einem Alter:

	die Vorgeschlagenen		
	auf Grund der Anciennität	nach Auswahl	zusammen
von 35—40 Jahren	1	7	8
„ 40—45 „	15	22	37
„ 45—49 „ u. einige Monate	21	12	33
	37	41	78
Eine Offizier-Dienstzeit hatten:			
von 15—20 Jahren	2	8	10
20—25	24	30	54
„ 25—30 „	11	3	14
	37	41	78
Eine Kapitän-Dienstzeit hatten:			
von 4—6 Jahren	—	16	16
„ 6—7 „	—	24	24
„ 9—10 „	35	1	36
über 10 Jahre	2	—	2
	37	41	78
Eine höhere militär. Bildung hatten	—		
„ mittlere „ „ „	5	6	11
„ niedere „ „ „	32	33	65
	37	41	78
Davon hatten die Schiessschule besucht	12	13	25
Eine mittlere allgem. Bildung hatten	13	18	31
„ niedere „ „ „	24	23	47
	37	41	78

Gleichzeitig mit der Beförderung der Kapitäns zu Oberstlieutenants wurden aus der Gesammtzahl von 282 in der Front stehenden Rittmeistern am 26. Februar 1897 zu Oberstlieutenants befördert:

	auf Grund der Anciennität	nach Auswahl	zusammen
	4	4	8
Es standen in einem Lebensalter			
von 35—40 Jahren	1	—	1
„ 40—45 „	2	2	4
„ 45—49 „	1	2	3
	4	4	8
Eine Offizier-Dienstzeit hatten:			
von 15—20 Jahren	1	1	2
„ 20—25 „	1	3	4
„ 25—30 „	2	—	2
	4	4	8

Eine Dienstzeit als Rittmeister hatten:	der Anciennität nach	nach Auswahl	zusammen
Jahre			
von 7—9 Jahren	2	4	6
„ 9—10 „	1	—	1
von 10 und mehr Jahren	1	—	1
	4	4	8
Eine höhere militärische Bildung hatten erhalten			
eine mittlere militärische Bildung hatten erhalten	—	1	1
eine niedere militärische Bildung hatten erhalten	4	3	7
	4	4	8
Alle hatten die Offizier-Kavallerie-Schule besucht.			
Eine mittlere allgemeine Bildung hatten	2	3	5
„ niedere „ „ „	2	1	3
	4	4	8.

2. Die Offiziere der Reserve.

Um die Armee im Mobilmachungsfalle mit den nöthigen Offizieren versehen zu können, sah sich die Heeresverwaltung veranlasst, ein Reserve-Offizierkorps zu schaffen, das bis zu der bezüglichen Verordnung vom 3. Juli 1887 in der russischen Armee nicht vorhanden war.

Die Offizierchargen der Reserve der Armee sind zur Komplettirung der letzteren mit Generalen, Stabs- und Oberoffizieren für den Fall eines Krieges bestimmt. Die Offiziere gehören entweder von „Rechtswegen" oder „freiwillig" der Reserve an. Ersteres tritt für alle diejenigen ein, welche auf Grund der Loosung und als Freiwillige eingetreten sind, aber ihrer gesetzmässigen Dienstpflicht in der Reserve noch nicht genügt haben; — letzteres trifft für solche zu, welche bereits ihre volle Dienstpflicht abgeleistet haben, aber nicht um ihre Entlassung aus dem Reserve-Verhältniss eingekommen sind.

Ueber die gesetzliche Reservepflicht hinaus dürfen freiwillig in der Reserve verbleiben: Oberoffiziere bis zum 40., Stabsoffiziere bis zum 50. Lebensjahre.

Nach Erreichung dieses Lebensalters ist das Verbleiben in der Reserve bis zum Abschluss einer 25- bezw. 35 jährigen Dienstzeit gestattet, und zwar wenn die Offiziere mindestens 15 bezw. 25 Jahre aktiv gedient, ferner wenn die Offiziere als Auszeichnung vor dem

Feinde einen Rang oder Orden erhalten, eine Militär-Akademie besucht haben und den Verwundeten aller 3 Klassen angehören.

Für das Ausscheiden der Generale der Reserve ist kein bestimmter Zeitpunkt festgesetzt.

Die Neigung, Reserveoffizier zu werden, ist indessen gering, so dass im Mobilmachungsfalle nicht alle Offizierstellen mit Reserveoffizieren besetzt werden können. Ende 1889 standen einem Mobilmachungs-Bedarf von 15500 Offizieren ein Bestand von 4180 Reserveoffizieren gegenüber, ein Verhältniss, das sich nach der starken Vermehrung der Armee in den folgenden Jahren noch ungünstiger gestaltet haben mag.

Die Heeresverwaltung muss somit auf Mittel bedacht sein, diese Lücken anderweitig auszufüllen.

Nachdem unter dem 30. August 1884 der Rang des „Praportschiks" — die jüngste Offizierklasse — im stehenden Heere in Fortfall gekommen war, blieb solcher nach der Verordnung vom Jahre 1886 für die Reserve bestehen. Die Praportschiks ergänzen sich aus den Freiwilligen und Looszichern der 1. Bildungs-Kategorie, die nicht der Offizierlaufbahn sich widmen wollen. Sie werden vor ihrer Entlassung zur Reserve auf Wunsch zum Praportschik der Reserve ernannt, sofern sie ein erleichtertes Examen vor einer Kommission ablegen. Zugelassen zu diesem Examen werden die Freiwilligen, die nicht später als am 1. Januar des betreffenden Jahres eingetreten sind und eine Lagerübung mitgemacht haben, die Looszieher nicht vor der zweiten Lagerübung. Die einen wie die andern müssen die Qualifikation zum Unteroffizier haben. Bei der Mobilmachung werden sie einberufen und dienen zur Ausfüllung der Offizierstellen der entsprechenden Waffengattung. Bei der Demobilmachung treten sie in die Reserve zurück.

Eine weitere Maassregel war der Erlass einer Verordnung vom 25. Mai 1891, durch welche der Rang von „Saurjad-Praportschiks" (Vice-Fähnriche) geschaffen wurde. Diese ergänzen sich aus Freiwilligen oder Looszichern, welche zur 1. Bildungs-Kategorie gehören, sowie vorzugsweise aus den Kapitulanten mit gleicher Bildung. Alle diese werden durch den Divisions-Kommandeur zu jener Charge befördert.

Die Saurjad-Praportschiks sind sowohl in dienstlicher und disziplinarer Beziehung wie auch in Bezug auf ihren Gehalt den jüngeren Offizieren gleichgestellt; sie tragen die Offizieruniform mit einigen Abweichungen. Dem Range nach sind sie jünger als die Praportschiks.

Bei der Demobilmachung können die Saurjad-Praportschiks auf ihren Wunsch im Dienst bleiben oder zur Reserve entlassen werden. Die ersteren behalten ihren Rang und ihre Uniform, werden zum Dienst als Feldwebel verwandt und erhalten das Gehalt der Kapitulanten-Feldwebel. Auch können sie in die Junkerschulen eintreten, um nach besonderer Prüfung zu Offizieren vorgeschlagen zu werden.

Bei der Garde finden die Praportschiks und Saurjad-Praportschiks keine Verwendung; während erstere für alle Waffengattungen bestehen, dienen letztere nur zur Ausfüllung von Offizierstellen bei der Armee-Infanterie (Feld-, Reserve-, Festungs- und Ersatz-Infanterie-Truppentheilen) und bei einzelnen Verwaltungen.

Die Reserveoffiziere gehören nicht einzelnen Truppentheilen an, sondern werden den Waffengattungen zugetheilt; sie stehen unter der Kontrolle der Kreistruppenchefs und haben letztere sich über deren Wohnort und Dienstverhältnisse auf dem Laufenden zu erhalten. Zur Dienstleistung während der Sommerübungen sind sie verpflichtet, um ihre Befähigung zur Beförderung oder zur Führung selbstständiger Truppentheile darzulegen; auch können sie freiwillige Dienstleistungen beantragen. Auch die Saurjad-Praportschiks werden zu Dienstleistungen eingezogen.

Da aber sich bei diesen pflichtmässig abzuleistenden 6wöchentlichen Uebungen herausstellte, dass die Praportschiks den Anforderungen nicht voll genügten, so wurde unter dem 19. Juli 1895 festgesetzt, dass die Freiwilligen und die Ochotniks (1. Bildungsstufe) nicht, wie bis dahin, nach dem bestandenen oder nicht bestandenen Examen zum Praportschik der Reserve sofort zur Reserve entlassen werden sollen, sondern das volle Jahr zu dienen haben. Ebenso sollen die Looszieher derselben Bildungsstufe volle 2 Jahre aktiv dienen. Man will damit eine bessere Ausbildung erzielen, zu welchem Ende auch der Ausbildungsplan genau präcisirt und erweitert wurde, unter besonderer Berücksichtigung des Frontdienstes.

Ob alle diese Maassnahmen den Bedarf an tüchtigen Reserveoffizieren bei der stetig gewachsenen und wohl noch wachsenden Heeresmacht Russlands decken werden, muss die Zeit lehren. Jedenfalls darf man nicht verkennen, dass die Heeresverwaltung alles aufbietet, um den vorhandenen Mangel an tüchtigen Elementen für die Offizierstellungen im Kriege abzustellen.

D. Die Ergänzung der Kasaken-Woisskos mit Mannschaften in der Zeit von 1874—1896.

Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht im Jahre 1874 veranlasste nur wenige Veränderungen der Wehrpflicht der Kasakentruppen, die ja von Alters her auf dem Grundsatze beruhte, dass jeder Kasak dienstpflichtig ist. In Folge dessen bedurfte die „Verordnung für die Dienstpflichtigkeit und über den Kriegsdienst der Kasakentruppen“*) nur gewisser Abänderungen nach Maassgabe des allgemeinen Wehrgesetzes.

Im Oktober 1874 wurde die „Verordnung über den Kriegsdienst“ und im April 1875 das „Reglement über die Wehrpflicht“ der Don-Kasaken Allerhöchst bestätigt. Im Jahre 1876 wurde dem Kriegsrath die vollständige oder theilweise Einführung des letzteren Reglements auch bei den anderen Kasaken-Woisskos unterbreitet.

Daraufhin wurde das Reglement über die Wehrpflicht des Don-Woissko 1876 bei dem Orenburger, 1878 bei dem transbaikalischen, 1879 bei dem ssemirietschenskischen und Amur-, 1880 bei dem sibirischen, 1881 bei dem Astrachan- und schliesslich 1882 bei dem Kuban- und Terek-Kasaken-Woissko eingeführt. Nur bei dem Ural-Kasaken-Woissko besteht noch ein besonderes Wehrgesetz, das sich von dem der anderen Woisskos unterscheidet.

Nach diesem neuen Reglement ist jeder Kasak zum Dienst verpflichtet. Die Art und Weise der Ableistung des Dienstes ist für jedes Kasaken-Woissko durch besondere Verordnungen festgesetzt, die nur in Einzelheiten je nach den örtlichen Verhältnissen von einander abweichen.

Jedes Kasaken-Woissko theilt sich in eine „Dienstklasse“ und die „Woissko-Opoltschenie“, welch letztere nur unter ausserordentlichen Verhältnissen während eines Krieges einberufen wird. Die „Dienstklasse“ zerfällt in die „Vorbereitungsklasse“, in welcher die Kasaken zum Kriegsdienst vorgebildet werden; in die „Frontklasse“, aus welcher die von dem Woissko aufzustellenden Truppentheile kompletirt werden, und in die „Reserveklasse“, die zum Ersatz des Abgangs bei den Truppen und zur Formirung besonderer Abtheilungen und Kommandos im Kriege bestimmt ist.

Die „Woissko-Opoltschenie“ wird aus allen Kasaken aufgestellt, die zum Dienst brauchbar sind und nicht zur „Dienstklasse“ gehören,

*) Vgl. Theil I, Seite 26 und folgende.

ohne dass eine Altersgrenze festgesetzt ist. Sie dient ausschliesslich zur Formirung von Abtheilungen der Opoltschenie.

Der Dienst beginnt für jeden Kasaken nach Erreichung des 18. Lebensjahres und dauert 20 Jahre, und zwar 3 Jahre in der Vorbereitungsklasse, 12 Jahre in der Frontklasse und 5 Jahre in der Reserveklasse.

In dem ersten Jahre der Vorbereitungsklasse sind die Kasaken von allen Natural- und Geldleistungen befreit, und beschaffen sich die zum Dienst nöthige Ausrüstung. Vom Herbst des zweiten Jahres ab beginnt die militärische Ausbildung in den Stanizen und Chutoren; im dritten Jahre werden sie zu Uebungen an bestimmten Punkten von Beginn des Monats Mai auf einen Monat zusammengezogen.

Die 21 Jahre alten Kasaken treten in die Frontklasse zur Kompletirung der im Dienste stehenden Kasaken-Truppentheile. Alle Kasaken, die nicht zur Ergänzung der letzteren benöthigt sind, treten zu den beurlaubten Abtheilungen über, und werden zu besonderen Uebungen zusammengezogen.

Die Kasaken der Frontklasse werden in 3 Aufgebote getheilt, von denen im Frieden das 1. bei den von dem Kasaken-Woissko aufgestellten Truppentheilen im Dienste steht, das 2. und 3. beurlaubt ist. Die Kasaken der ersten 4 Jahresklassen werden zur Kompletirung des 1. Aufgebots verwendet. Haben sie 4 Jahre aktiv gedient, so treten sie zu dem 2. Aufgebot, und nach weiteren 4 Jahren zum 3. Aufgebot über. Bei dem Eintritt in den aktiven Dienst haben die Kasaken ihre eigene Bekleidung und Ausrüstung sowie ihre eigenen Pferde mitzubringen. Die Kasaken des 2. Aufgebots müssen, wenn nicht beurlaubt, eigene Bekleidung, Ausrüstung und Pferde in Bereitschaft haben, während bei den Kasaken des 3. Aufgebots nur die Bekleidung und Ausrüstung bereit zu halten und stets vorhanden sein muss. Die Pferde sind erst auf einen bezüglichen Befehl zu beschaffen.

Die beurlaubten Kasaken des 2. Aufgebots werden alljährlich, die des 3. Aufgebots nur einmal im 3. Jahre im Mai auf 3 Wochen zu Uebungen zusammengezogen.

Bei der Heranziehung der Kasaken der Dienstklasse zum aktiven Dienst werden einzelnen Befreiung und Erleichterungen gewährt, und zwar wegen körperlicher Untauglichkeit, Familien- und Vermögensverhältnissen und auf Grund einer gewissen Bildung nach den Grundsätzen des allgemeinen Wehrgesetzes, aber mit dem wesentlichen

Unterschiede, dass die bezüglichen Familienverhältnisse den Kasaken keineswegs ein bedingungsloses Recht auf Befreiung vom aktiven Dienste geben, diese vielmehr nur nicht in das 1. Aufgebot eingestellt werden, sondern zu den beurlaubten Abtheilungen übertreten, wenn die Stärke des 1. Aufgebots es erlaubt. Nach einer Verordnung vom Jahre 1885 wird indessen ein Kasak, in dessen Familie gar kein arbeitsfähiger Mann nach seiner Einziehung vorhanden sein würde, auch nicht im Kriege zum Dienste herangezogen, wenn die Stärke der einzuziehenden Kasaken dies möglich macht.

Die jährliche Kommandirung der Kasaken zum aktiven Dienst erfolgt für das ganze Woissko durch das Kriegsministerium. Die weitere Vertheilung auf die Bezirke des Oblast liegt dem Woissko-Ataman (oder stellvertretenden Ataman), auf die Stanizen dem Bezirks-Ataman und zwar nach Maassgabe der Altersklassen der Kasaken der Vorbereitungs-Klasse in jeder Stanize ob.

Die Kommandirung der Kasaken zum Dienst erfolgt in jeder Stanize nach „Reihenfolgelisten", welche derartig aufgestellt werden, dass die Kasaken, welche keine Vorrechte in Bezug auf Familienverhältnisse haben, die Anfangsnummern erhalten, während die mit solchen Vorrechten am Ende der Listen aufgenommen werden. Die Folge der Nummern wird durch die Versammlung der Stanizen-Aeltesten festgestellt. Je nach der Stärke der von jeder Stanize zu stellenden Kasaken, und der Anzahl der aus der Vorbereitungsklasse in dem betreffenden Jahre zur Frontklasse übertretenden Leute bestimmt der Bezirks-Ataman die Nummer, von wo ab die Kasaken in den aktiven Dienst zu treten haben; alle die Kasaken, welche in der Liste unter einer niedrigeren Nummer aufgeführt sind, werden unmittelbar den beurlaubten Abtheilungen zugezählt. Wünscht ein Kasak der letzteren aktiv zu dienen, so kann er mit einem tauschen, der in der Liste eine höhere Nummer hat und zum Dienst verpflichtet ist. Eine Loosung findet somit in den Kasaken-Woisskos nicht statt.

Die Kasaken der Reserveklasse haben die zum Eintritt in den Dienst nothwendige Bewaffnung und Ausrüstung bereit zu halten. Im Frieden haben sie keinen Dienst und werden zu keinen Uebungen zusammengezogen. Im Kriege werden sie je nach Bedarf einberufen, und zwar die jüngsten zuerst.

Das Wehrgesetz für das Uralkasaken-Woissko ist unter dem 9. März 1874 bestätigt. Auch ihm liegt die allgemeine Wehrpflicht

zu Grunde. Die im aktiven Dienst stehenden Abtheilungen werden aber durch Ochotniki (Freiwillige) ergänzt, welche für eine gewisse von den Kasaken festgesetzte Summe den Dienst für die dazu eigentlich Verpflichteten übernehmen. Genügt die Zahl derselben aber zur Kompletirung der aktiven Truppentheile nicht, so tritt eine Loosung ein.

Nach der Erreichung des 19. Lebensjahres tritt jeder Kasak auf 2 Jahre in die Klasse der zum inneren Dienst Verpflichteten; verbleibt dann 15 Jahre in der Feldklasse, nach deren Verlauf er wieder auf 5 Jahre in die erstere Klasse zurücktritt. Die gesammte Dienstzeit für die Ural-Kasaken dauert somit 22 Jahre.

Um alle Kasaken genügend auszubilden, müssen sie während der ersten 3 Jahre ihrer Zugehörigkeit zur Feldklasse mindestens 1 Jahr in den im aktiven Dienst stehenden Abtheilungen dienen. Vorrechte auf Grund von Familienverhältnissen haben sie nicht. Dagegen können sie vom Dienst befreit werden, wenn sie Brandschaden erlitten haben, ihr Vieh gefallen ist und anderer Unglücksfälle halber.

Die aus dem Dienst entlassenen Kasaken können auf Grund eines Allerhöchsten Befehls zu solchem wieder einberufen werden.

Diese Wehrgesetze für die Kasaken-Woisskos haben bis jetzt ihre Gültigkeit. Und wenn auch von Alters her die allgemeine Wehrpflicht dort bestand, so ist doch die Durchführung derselben dem allgemeinen Wehrgesetz, abgesehen von dem für das Ural-Kasaken-Woissko bestehenden, möglichst angepasst.

E. Die Ergänzung der Kasaken-Woisskos mit Unteroffizieren in der Zeit von 1874—1894.

Die für den Frieden angenommene 4jährige aktive Dienstzeit veranlasste die Heeresverwaltung, der Ergänzung der Unteroffiziere und Uriadniks eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Im Jahre 1875 wurde für das Don-Woissko festgesetzt, dass die Kasaken der 1. Bildungskategorie mindestens 2 Monate, die der 2. — 4 Monate, die der 3. — ein Jahr; — die übrigen bei den Regimentern und Batterien im Dienst stehenden Kasaken 1 Jahr 4 Monate, die den Lokal-Kommandos angehörigen — 2 Jahre zu dienen hatten, um Unteroffizier zu werden.

Im Jahre 1876 wurde die Verordnung über die Vorrechte der Kasaken, die eine gewisse Bildung hatten, auf alle Woisskos ausgedehnt; ebenso die verkürzte Dienstzeit, um Uriadnik zu werden.

Für die Beförderung zum Uriadnik der Kasaken, die keine Vorrechte auf Grund der Bildung hatten, wurde die Vorbildung derselben in den Lehr-Kommandos, wie bei den regulären Truppen, verlangt; und für die Beförderung zum Feuerwerker (Artillerie-Unteroffizier) die Erfüllung der für die regulären Truppen festgesetzten Bedingungen.

Im Jahre 1878 wurde festgesetzt, dass die Ausbildung der Kasaken zu Unteroffizieren auf Grund der Verordnung von 1875 für die regulären Truppen erfolgen sollte.*)

F. Die Ergänzung der Kasaken-Woisskos mit Offizieren in der Zeit von 1874—1896.

Nachdem, wie wir oben gesehen haben, die Kasaken-Junkerschulen zu Nowotscherkask, Stawropol und Orenburg errichtet sind, dienen diese zur Hauptquelle für die Ergänzung der Kasaken-Woisskos mit Offizieren. Die für die regulären Truppen bestehenden Vorschriften sind auch für die Kasakentruppen im Allgemeinen maassgebend. Dasselbe gilt auch für die Kasaken, die in die Kriegsschulen eintreten.

Wie für die regulären Truppen an einigen Junkerschulen Kriegsschul-Kurse eingerichtet wurden, so ist Ende 1889 ein gleiches bei der Kasaken-Junkerschule zu Stawropol geschehen.

Die Rangklassen der Kasaken heissen:

Podchorunschi (Podpraportschik, Estandart-Junker der regulären Truppen),
Chorunschi (Podparutschik bezw. Kornet),
Ssotnik (Parutschik),
Podjessaul (Stabskapitän, Rittmeister),
Jessaul (Kapitän, Rittmeister),
Woiskowoi Starschina (Podpolkownik, Oberstlieutenant).

Die übrigen Chargen entsprechen denen der regulären Truppen.

Die Kasaken, welche Vorrechte auf Grund einer Bildung der 1., 2. und 3. Kategorie geniessen, werden nach Ableistung der vollen

*) Vgl. Seite 23 und folgende.

aktiven Dienstzeit zu Offizieren befördert und müssen dazu in den Junker- oder Kriegsschulen das Entlassungs-Examen ablegen oder in die Junkerschulen eintreten, ohne dass sie im letzteren Falle durch die Ableistung einer gewissen Front-Dienstzeit beschränkt sind. Dieselben Rechte geniessen auch die Kasaken, die nicht zu einer Bildungskategorie gehören; sie können aber nicht früher zur Ableistung des Examens zugelassen werden, bis sie 3 Jahre und davon 2 Jahre in der Front aktiv gedient haben und 1 Jahr Unteroffizier gewesen sind; zum Eintritt in die Junkerschulen werden diejenigen zugelassen, die das letzte Halbjahr der angegebenen Zeit abgedient haben. Nach Beendigung des Kursus in den Junkerschulen oder nach bestandenem Examen werden sie zu Podchorunschis ernannt.

Die Beförderung des Podchorunschi zum Chorunschi erfolgt im Allgemeinen nach den für die regulären Truppen gegebenen Vorschriften. Dieselben werden zu den Regimentern, die im aktiven Dienst stehen, gleichzeitig mit den Ablösungskommandos der jungen Kasaken kommandirt, und zwar rücken die aus den Kriegsschulen, mit dem Rechte ohne Vakanzen befördert zu werden, in die vakanten Offizierstellen auf. Alle übrigen werden über den Etat befördert.

Auf Grund des Befehls vom 13. Januar 1896 ist nun auch die Vorschrift für die Beförderung der Kapitäns bezw. Rittmeister zum Podpolkownik für die regulären Truppen (1895) auch auf die Kasaken in Bezug auf die Beförderung vom Jessaul zum Woiskowoi-Starschina ausgedehnt, so dass im Allgemeinen die Beförderungsart der Kasaken-Offiziere jener der regulären Offiziere entspricht.

Bemerkt muss noch werden, dass die Beförderung in jedem Kasaken-Woissko für sich erfolgt, und zwar im Don-Woissko für alle Armee-Regimenter gemeinschaftlich; in dem Kuban- und Terek-Woissko in jedem Regiment bezw. Batterie für sich; in dem Orenburg-Woissko im ganzen Woissko; in dem Transbaikal-Woissko waffenweise; im ssemirietschenskischen Woissko im Regiment; im Amur-Woissko in jedem Regiment für sich; im sibirischen Woissko für alle Regimenter, die im aktiven Dienst stehen, gemeinschaftlich.

Aus dem Ueberblick über die Ergänzung der Unteroffiziere und Offiziere, wie sie sich im Laufe dieser Zeit — von Einführung der allgemeinen Wehrpflicht bis 1896 — gestaltet hat, geht hervor, wie die russische Heeresverwaltung bestrebt gewesen ist, einmal gute Unteroffiziere heranzubilden und dann auch besonders ein tüchtiges

Offizierkorps zu schaffen. Die Ausbildung des letzteren durch die dem Bildungsgrade der verschiedenartigen in die Armee eintretenden Elemente entsprechenden Lehranstalten, die gleichmässigere Beförderungsweise, durch welche mannigfache Härten abgestellt werden, sind Maassnahmen, die zeigen, dass man sich wohl bewusst ist, wie durch die Unteroffiziere und die Offiziere — der Armee der Halt gegeben wird, ohne den solche nicht bestehen, nicht den Anforderungen des Krieges gerecht werden kann. Hier wie überall liegt ein zielbewusstes Vorwärtsschreiten in der Gestaltung der Armee klar zu Tage. Man kann sich dem nicht verschliessen, muss vielmehr diesen Bestrebungen volle Anerkennung zollen.

II. Die Organisation der russischen Armee in der Zeit von der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht 1874 bis auf die neueste Zeit.

A. Die Zeit von 1874 bis zur Thronbesteigung des Kaisers Alexander III. 1881.

Die Organisation der regulären Truppen hatte sich 1873 gegen die zu Anfang des Jahres 1871*) bestehende nur in wenigen Einzelheiten geändert. Hervorzuheben ist nur, dass im Jahre 1872 der Befehl erfolgt war, dass die Fuss- (fahrenden) Artillerie-Brigaden, die bis dahin nur 4 Batterien umfassten, um 2 weitere — 9pfündige — verstärkt werden sollten. Diese Maassregel wurde im Laufe von drei Jahren durchgeführt.

Schon zu Anfang des Jahres 1873 wurde vom Kaiser Alexander II. angeordnet, dass unter seinem persönlichen Vorsitz die strategische Lage Russlands und die Organisation der Armee einer Berathung unterzogen werden sollte. Diese „Berathung" ergab, dass es für unbedingt nothwendig erachtet wurde, besonders in Rücksicht auf die Verstärkung der Wehrkraft der anderen europäischen Staaten auch die Wehrkraft Russlands mehr zu entwickeln. So erging unter dem 1. Januar 1874 an das Kriegsministerium die Allerhöchste Willensmeinung: die Stärke der Feldtruppen durch die Vermehrung der Truppen-Einheiten zu erhöhen; — für den Krieg Reservetruppen zu schaffen und die bestehenden Festungstruppen der Art umzuformen, dass sowohl die einen wie die anderen zu Hülfszwecken im Rücken der Feldarmee verwendet werden könnten; — bei der Mobilmachung Ersatztruppen zu formiren, um den im Kriege bei den Feld- und Reservetruppen eintretenden Abgang ergänzen zu können; — die bestehenden (80) Reserve-Infanterie-Bataillone aufzulösen und schliess-

*) Vgl. I. Abtheilung Seite 91 und folgende.

lich die Lokaltruppen so zu organisiren, dass sie im Stande wären, im Kriege als Kadres für die Reserve- und Ersatztruppen zu dienen.

Um alle diese geplanten Umformungen zur Ausführung zu bringen, waren selbstredend grosse Geldmittel nöthig. Es wurde in Folge dessen dem Kriegsministerium ein ausserordentlicher Kredit eröffnet, dessen Höhe für das Jahr 1874 auf 5, und für die vier folgenden Jahre (1875—1878) auf je 10 Millionen Rubel bemessen wurde. Die Umformungen konnten somit nur nach und nach erfolgen, je nachdem bereite Mittel vorhanden waren. Dazu kam, dass auch die Bekleidung, Bewaffnung, wie überhaupt das Material ergänzt und zum Theil neu beschafft werden musste. Es sollte aber ferner im Auge behalten werden, dass die Armee während dieser Umformungen doch jeder kriegerischen Eventualität gewachsen blieb.

Von diesen Erwägungen geleitet, benutzte die Heeresverwaltung die bereiten Geldmittel vor Allem zur Formirung der Ersatztruppen und zur Umformung der Festungs- und Lokaltruppen. In zweiter Linie sollten die Feldtruppen verstärkt und mit allem nöthigen Material versehen werden. Die Ausführung des auf der „Berathung" des Jahres 1873 beruhenden Planes fand hauptsächlich in den Jahren 1873—1876 statt, war aber bei Beginn des russisch-türkischen Krieges 1877—1878 noch nicht vollständig durchgeführt.

Verfolgen wir nun die Veränderungen der Organisation in chronologischer Reihenfolge, wie sie sich auf die verschiedenen Truppengattungen erstreckten.

1. Die regulären Truppen in der Zeit von 1874—1876.

a) Die formirten Feldtruppen.

In Betreff der Infanterie wurde beabsichtigt, alle Infanterie-Regimenter von je 3 auf je 4 Bataillone zu bringen. Unter dem 1. August 1874 erfolgte der Befehl zur Formirung von vierten Bataillonen für die Truppen des Kaukasus, und zwar für die Regimenter der Grenadier-, 19., 20., 21., 38. und 39. Infanterie-Division. Die Bataillone hatten je 4 Kompagnien.

Demnächst wurden aber die vierten Bataillone der Regimenter der Grenadier-, 19., 20. und 21. Division zur Formirung von 4 neuen Infanterie-Regimentern — des 161., 162., 163. und 164. — verwendet. Um die Regimenter jener 4 Divisionen wieder auf den alten Stand von 4 Bataillonen zu bringen, benutzte man die überflüssigen fünften

Kompagnien. Die 4 neu formirten Regimenter wurden zu der 41. Infanterie-Division vereinigt.

Aus den 23 kaukasischen Linien-,*) 2 Festungs- und 5 Gouvernements-Bataillonen, 18 Kreis- und 4 Etappen-Kommandos formirte man für den Frieden 7 Linien-, 1 Festungs-, 1 Lokal-Kadre- und 1 Lokal-Bataillon, 12 Lokal-Kadre und 47 Lokal-Kommandos. Im Kriege sollten diese Truppen zu einem Festungs- und einem Lokal-Regiment zu je 4 Bataillonen, 7 Linien-, 14 Lokal-Bataillonen und 64 Lokal-Kommandos entwickelt werden.

Durch Befehl vom 1. Januar 1876 wurden die Regimenter der 3 Garde-Infanterie-Divisionen auf den Stand von je 4 Bataillonen gebracht.

Die Linien-Truppen erfuhren, ausser den bereits erwähnten Umformungen der kaukasischen, folgende Veränderungen:

Im Jahre 1873 wurde zur Verstärkung der Truppen im orenburgischen Militärbezirk das 3. orenburgische Linien-Bataillon aus Leuten der Feld- und Lokaltruppen des Moskauer, Charkower und Kasaner Militärbezirks neu aufgestellt.

Das 2. orenburgische Linien-Bataillon wurde in Folge der weiteren Ausdehnung der russischen Macht in Mittelasien nach Turkestan verlegt und zum 13. turkestanischen Linien-Bataillon umbenannt. Ein 14. und 15. turkestanisches Linien-Bataillon formirte man aus 8 Linien-Kompagnien und Schützen-Halbzügen der Regimenter der 2. und 40. Infanterie-Division.

Die beiden übrigen orenburgischen Linien-Bataillone traten 1876 ebenfalls nach Turkestan über und erhielten die Nummern 16 und 17. Zu ihrem Ersatz wurden indessen durch Kompagnien des orenburgischen, Moskauer, Wologdaer und Ssamaraer Lokal-Bataillons 2 neue orenburgische Linien-Bataillone aufgestellt.

Die Aenderungen bei der Kavallerie bezweckten deren Uebergang von dem Friedens- auf den Kriegsstand zu beschleunigen, die Kasaken-Regimenter mit den regulären in eine enge Verbindung zu bringen, und schliesslich ihr eine solche Organisation zu geben, dass sie den Korps zugetheilt werden konnte.

Zu dem Ende erging unter dem 27. Juni 1875 der Befehl, die bis dahin bestehenden 7 Kavallerie-Divisionen No. 1—7 zu ver-

*) Ein Linien-Bataillon, das besonders für die Erhaltung der grusinischen Militärstrasse bestimmt war, wurde bereits 1872 aufgelöst; vgl. I. Abtheilung Seite 91.

doppeln, so dass 14 Divisionen, No. 1—14, entstanden. Ferner wurde jeder Division ein Don-Kasaken-Regiment zugetheilt. In Folge dessen bestand nunmehr jede Kavallerie-Division aus einem Dragoner-, einem Ulanen-, einem Husaren- und einem Kasaken-Regiment; von den beiden Brigaden No. 1 und 2 umfasste die 1. ein Dragoner- und ein Ulanen-, die 2. ein Husaren- und ein Kasaken-Regiment.

Die bis dahin bestehenden Rerserve-Eskadrons wurden zur Aufstellung von Ersatz-Kavallerie-Truppentheilen verwandt.

Die reguläre Kavallerie setzte sich nunmehr wie folgt zusammen:

Garde-Kavallerie: 1. Garde-Kavallerie-Division zu je 2 Brigaden mit je 2 Kürassier-Regimentern; dazu trat im Kriege eine Leib-Garde-Ural-Kasaken-Eskadron.

2. Garde-Kavallerie-Division:

1. Brigade: Das reitende Grenadier-, das Ulanen- und Husaren-Regiment Sr. Majestät.

2. Brigade: Das Leib-Garde-Dragoner-, das Ulanen-Regiment Sr. Majestät und das Grodnoer Husaren-Regiment.

3. Brigade: Das Leib-Garde-Kasaken-Regiment Sr. Majestät, und das Ataman-Kasaken-Regiment Sr. Kais. Hoheit des Grossfürst-Thronfolgers.

Armee-Kavallerie: 14 Armee-Kavallerie-Divisionen zu je 2 Brigaden, zu je 2 Regimentern, kaukasische Kavallerie-Division zu 2 Brigaden, zu je 2 Dragoner-Regimentern; selbstständige Don-Kasaken-Division zu 2 Brigaden, zu je 2 Kasaken-Regimentern.

Alle Regimenter wurden im Frieden und im Kriege auf eine gleiche Stärke — 16 Rotten pro Zug — gebracht, wodurch die Mobilmachung im hohen Maasse erleichtert wird.

Bereits im Jahre 1872 war jede der 47 Fuss- (fahrenden) Artillerie-Brigaden um eine neunpfündige Batterie verstärkt und jedes Geschütz der gesammten Artillerie zur Erzielung einer grösseren Beweglichkeit mit 6 Pferden bespannt. Diese Verstärkung beruht hauptsächlich auf den Erfahrungen, die der deutsch-französische Krieg 1870/71 gezeitigt hatte.

Die unter dem Vorsitz des Kaisers stattgefundene „Berathung“ hatte gezeigt, dass man über eine zu geringe Artillerie verfüge und man beschloss, dass jede Artillerie-Brigade in der Folge aus 8 Batterien bestehen solle, — eine Maassnahme, die erst in neuester Zeit für einzelne Brigaden zur Ausführung gekommen ist.

Vorerst wurden 1873 zweite und dritte neunpfündige Batterien für die im europäischen Russland stehenden Fuss-Artillerie-Brigaden errichtet, während bei den kaukasischen Artillerie-Brigaden, die aus je 3 vierpfündigen Batterien bestanden, eine neunpfündige Batterie aufgestellt, und je eine vierpfündige in eine neunpfündige umgeformt wurde.

Im Jahre 1874 erfuhr die kaukasische Artillerie eine erneute Verstärkung, indem für alle 6 Artillerie-Brigaden dritte neunpfündige Batterien, für die Grenadier-Brigade ferner eine sechste Schnellfeuer-Batterie, für die 19. und 38. Brigade eine sechste vierpfündige und für die 20., 21. und 39. Brigade eine sechste Gebirgs-Batterie formirt wurden.

Für die neu aufgestellte 41. Infanterie-Division kamen 1874 und 1876 je 3 neue Batterien zur Aufstellung.

Am 22. August 1876 wurde die Ersetzung der Schnellfeuergeschütze durch vierpfündige für alle Brigaden befohlen.

Die Reitende Artillerie wurde durch den Befehl vom 27. Juli 1875 umgeformt: die 4 Garde-Batterien wurden um eine Batterie verstärkt; die 14 Feld- und 4 Reserve-Batterien wurden zu 21 Feld- und 2 Ersatz-Batterien zu je 6 Geschützen. Die Garde-Batterien bildeten mit einer Don-Kasaken-Batterie eine Brigade, während die übrigen Feld-Batterien ohne einen höheren Verband den Kavallerie-Divisionen zugetheilt waren. Die ersten 7 Kavallerie-Divisionen verfügten über je 2 (No. 1—14), die letzten 7 über je 1 reguläre Batterie (No. 8—14) und je eine Don-Kasaken-Batterie, die auch auf den Stand von 6 Geschützen gebracht wurden.

Die Artillerie im Turkestaner Militärbezirk musste in Folge des dort stattfindenden Krieges mit den noch nicht unterworfenen Chanaten verstärkt werden, so dass 1875 die 1. turkestanische Artillerie-Brigade eine vierte Gebirgs-Batterie erhielt. 1876 kam ferner eine selbstständige reitende Gebirgs-Batterie mit 8 Geschützen zur Aufstellung.

Feld-Artillerie-Parks. Wie wir in der 1. Abtheilung Seite 91 gesehen haben, bestanden zu Anfang des Jahres 1871 im Frieden 24 Artillerie-Parks, die im Kriege zu 24 beweglichen und 24 fliegenden Artillerie-Parks sich entwickeln sollten. Ausserdem waren 6 reitende und 1 fliegender Artillerie-Park vorhanden; im Kaukasus verfügte man über 1 reitenden und 4 Artillerie-Parks, die im Kriege sich zu 8 Artillerie-Parks entwickelten.

Durch die Einführung der Schnellfeuer-Geschütze, der Annahme von Scharochen, Schrapnells und Metallpatronen wurden vielfache Aenderungen in der Zusammensetzung der Parks nothwendig. Kaum

waren diese aber 1872 durchgeführt, als am 13. Juli desselben Jahres die Verstärkung der Artillerie und gleichzeitig damit die der Feldparks befohlen wurde. Die neue Organisation sollte sich folgendermaassen gestalten: Für jede Infanterie-Division mit ihrer Artillerie und einem Kasaken-Regiment wurde ein fliegender Artillerie-Park, und für jede Kavallerie-Division mit 2 reitenden Batterien ein fliegender reitender Artillerie-Park in Aussicht genommen. Ausserdem sollten im Kriege besondere bewegliche Artillerie-Parks aufgestellt werden, und zwar für eine Armee nach der Zahl der bezüglichen Infanterie-Divisionen. Das Munitionsquantum für die Artillerie und Infanterie wurde genau festgesetzt.

Zur Durchführung dieser Organisation mussten 16 fliegende, 11 reitende und 17 bewegliche Artillerie-Parks neu aufgestellt und die bisher bestehenden nach den neuen Grundlagen umgeformt werden.

Aber auch diese Organisation war keine dauernde, da ein Befehl vom 8. April 1875 festsetzte, dass jede Infanterie-Division mit ihrer Artillerie einen fliegenden Divisionspark, eine Kavallerie-Division und eine Schützen-Brigade eine Abtheilung des fliegenden Parks erhalten sollte. Als Bindeglied zwischen der Operationsbasis und den Truppen sollten die beweglichen Parks dienen, die in Abtheilungen zu zerlegen waren.

Da die vorhandenen Munitionsfahrzeuge zum Theil durch neue ersetzt werden mussten, so wurde eine Uebergangs-Organisation nothwendig, die im Dezember 1876 bestätigt wurde. Im Laufe der Jahre 1876 und 1877 wollte man die fehlenden 20 Divisions-fliegenden-Parks, 3 Schützen- und 18 Kavallerie-Park-Abtheilungen formiren. Im Jahre 1876 waren auch wirklich 4 fliegende Parks, 9 Kavallerie- und 2 Schützen-Abtheilungen mit allem Nöthigen ausgerüstet, als die Mobilmachung der Armee zum russisch-türkischen Kriege neue Maassnahmen nothwendig machte.

Nach der unter dem 4. Januar 1877 bestätigten Reorganisation der Ingenieurtruppen bestanden 5 Sappeur-Brigaden: No. 1—4 und eine kaukasische. Die ersteren 4 umfassten je 3 Sappeur-, 2 Pontonier-Bataillone, je 2 Militär-Telegraphen- und je einen Feld-Ingenieur-Park; ausserdem sollten denselben je 1 Eisenbahn-Bataillon beigegeben werden. Die kaukasische Brigade sollte aus 3 Sappeur-Bataillonen, einer Pontonier-Kompagnie, einem Feld-Ingenieur- und einem Feld-Telegraphen-Park formirt bestehen.

Die Sappeur-Kompagnien wurden 5 Kompagnien stark gemacht, um die fünften Kompagnien bei einer Mobilmachung als Kadres zur Bildung von Ersatz- und Reserve-Abtheilungen benutzen zu können. Ein Feld-Ingenieur-Park zu je 3 Sektionen zu je 4 Abtheilungen war bestimmt, einen Vorrath von Schanzzeug und Handwerkszeug der Feld-Armee nachzuführen. Eine Infanterie-Division mit einer Sappeur-Kompagnie verfügte über eine Abtheilung.

Die Organisation der Militär-Telegraphen-Parks war schon im Jahre 1876 festgesetzt, indem 9 Parks mit einer Leitung von je 100 Werst formirt wurden.

Die neue Organisation der Ingenieurtruppen wurde nach und nach und nach Maassgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und der Fertigstellung des nöthigen Materials durchgeführt: im Laufe des Jahres 1876 wurden die 4 bis dahin bestehenden Reserve-Sappeur-Bataillone zu aktiven; die 6 vorhandenen Telegraphen-Parks zu Militär-Telegraphen-Parks; 3 neue wurden aufgestellt. Im November 1876 fand die Formirung eines Eisenbahn-Bataillons zu 2 Bau- und 2 Betriebskompagnien statt. Im Januar 1877 erhielten die bestehenden 6 Pontonier-Halbbataillone den Namen „Pontonier-Bataillone", obwohl sie vor wie nach nur die Stärke von 2 Kompagnien hatten. Ferner wurden noch 2 Pontonier-Bataillone, die kaukasische Pontonier-Kompagnie und 3 Feld-Ingenieur-Parks nach dem neuen Etat formirt.

Fassen wir diese Umformungen der Feldtruppen zusammen, so ergiebt sich, dass zu Anfang des Jahres 1877 folgende Formationen nach dem neuen Organisationsplan zum Abschluss gekommen waren:

Die Infanterie war um eine neue Division — die 41. — verstärkt. Die Regimenter von 10 Divisionen waren auf den Stand von 4 Bataillonen gebracht. Es erübrigte noch, letztere Maassnahme auf 3 Grenadier- und 35 Armee-Divisionen auszudehnen.

Die Reorganisation der regulären Kavallerie und der reitenden Artillerie war vollständig beendet.

Bei der Feld-Fuss-Artillerie hatten die Brigaden den 1872 normirten Etat erhalten; die Schnellfeuer-Batterien waren zu 4pfündigen geworden; eine Brigade — die 41. — war neu aufgestellt. Uebrig blieb noch die Formirung von siebenten und achten Batterien nach dem Reorganisationsplan des Jahres 1873.

Die Umformung der Ingenieur-Truppen war eben begonnen; die Sappeur-Bataillone und die Militär-Telegraphen-Parks standen dem Plane gemäss im Dienst. Zu formiren waren noch 2 Pontonier- und 3 Eisenbahn-Bataillone, eine Pontonier-Kompagnie und 3 Ingenieur-Parks.

b) Besatzungs- und Lokaltruppen.

Wenden wir uns vorerst zu den Umformungen der Festungs-Truppen, wie sie in der „Berathung" des Jahres 1873 beabsichtigt und am 26. August 1874 bestätigt waren.

Die Hauptgrundsätze für die Reorganisation der Festungs-Infanterie waren folgende: Als zur Armee gehörig sollte sie die aktiven Truppen von dem Besatzungsdienst der Festungen befreien; alle Abtheilungen beabsichtigte man auf gleichen Etat mit der Feld-Infanterie zu bringen, nur ohne Train; im Frieden als Kadre-Bataillone zu je 4 Kompagnien bestehend, wollte man im Kriege durch die Einziehung von Reserven aus jeder Kompagnie ein Bataillon zu 4 Kompagnien formiren, so dass jedes Friedens-Bataillon ein Kriegs-Regiment zu 4 Bataillonen aufstellen sollte.

Man bezweckte durch diese Organisation, sich eine Truppe zu schaffen, die neben ihrer Hauptbestimmung, die Besatzung der Festungen zu bilden, auch die aktiven Truppen auf dem Kriegsschauplatze verstärken könne. Deshalb bestimmte man auch, dass im Kriege die Regimenter zu Brigaden und Divisionen vereinigt werden könnten, ohne jedoch auf eine gleichmässige Zusammensetzung Rücksicht zu nehmen. Die Festungs-Bataillone und Regimenter wurden dem Gouvernements-Truppenchef, nach Bildung von Brigaden und Divisionen dem Chef der Lokaltruppen in den Militärbezirken unterstellt, bis weiter über sie verfügt wurde.

Im Jahre 1874 trat die neue Organisation in Kraft; die Stärke der Bataillone blieb jedoch vorläufig noch die frühere; man konnte auch hier nur je nach den bereiten Mitteln vorgehen.

Schon vor der allgemeinen Umformung wurde aber 1873 bestimmt, dass die Festungs-Infanterie in Wyborg und Bobruisk nicht mehr, wie bisher, aus Regimentern zu je 2 Bataillonen, sondern aus selbstständigen Bataillonen bestehen solle, von denen ein Bataillon aus Wyborg nach Kertsch, und eins aus Bobruisk nach Nowogeorgiewsk verlegt wurde. In Kertsch wurde mit dem dort befindlichen Bataillon ein Regiment formirt.

Es wurde die Aufstellung von 29 Festungs-Infanterie-Bataillonen im europäischen Russland in Aussicht genommen, und zwar in Nowogeorgiewsk 6, in Kronstadt und Brest-Litowsk je 4, in Sweaborg und Kertsch je 3, in Warschau, Iwangorod und Dünaburg je 2, in Bender, Bobruisk und Wyborg je 1.

Von diesen 29 Bataillonen kamen aber vorläufig nicht alle zur Aufstellung, so dass 1875 nur 23 formirt waren: in Nowogeorgiewsk 4, in Kronstadt, Sweaborg und Brest-Litowsk je 3, in Dünaburg, Iwangorod und Kertsch je 2, in Wyborg, Bobruisk, Warschau und Bender je 1. Diese Bataillone wurden aber noch in diesem Jahre auf den neuen Etat gebracht.

Wie die Festungs-Infanterie, so wurde auch die Festungs-Artillerie durch den Befehl vom 13. März 1876 reorganisirt. Es war dies eine Folge der Bestimmung, dass die Festungs-Infanterie nöthigen Falls zur Verstärkung der Feld-Infanterie mit in das Feld rücken solle. Man musste somit Sorge tragen, dass für die Bedienung der Festungsgeschütze eine geschulte Truppe vorhanden war. So sollten anstatt der bisherigen 59 Kompagnien 50 Festungs-Artillerie-Bataillone zu je 4 Kompagnien aufgestellt werden und zwar in Nowogeorgiewsk 7, in Kronstadt 6, in Kertsch 5, in Dünaburg, Brest-Litowsk und Kiew je 4, in Wyborg, Warschau, Iwangorod, Nikolajew und Alesandropol je 3, in Sweaborg 2, in Dünamünde, Bobruisk und Bender je 1.

Anfangs wurden aber nur 20, später noch 15 Bataillone formirt. Die frühere Organisation der Festungs-Artillerie zu Kompagnien blieb indessen für einige Festungen noch bestehen, so dass noch 7 Kompagnien vorhanden waren.

Die Lokaltruppen (bisher „Truppen für den inneren Dienst") sollten nach den im Jahre 1873 erfolgten Festsetzungen in einer solchen Stärke erhalten werden, dass sie im Kriege zur Verstärkung und festen Organisation der Kadres der Reserve- und Ersatztruppen dienen könnten.

Demgemäss beabsichtigte man auf Grund einer provisorischen Verordnung vom 26. August 1874, Bataillone und Kommandos zu bilden, die entweder einen „Kadre-", oder „feststehenden Etat" hatten. Ersterer — der Kadre-Etat — sei den Bataillonen und Kommandos beizulegen, welche mit Feldtruppen zusammen garnisonirten, und zu dem Wach- und Begleitungsdienst nur in sehr beschränktem Maasse herangezogen würden. Nach dem Ausrücken der Feldtruppen wollte man diese Bataillone zu Regimentern mit je 4 Bataillonen, diese Kommandos zu Bataillonen mit je 2 oder 4 Kompagnien umformen. In den Orten, wo keine Feldtruppen standen, sollten Bataillone und Kommandos mit „feststehendem Etat" formirt werden.

Die Kadre-Bataillone waren im Frieden 400 Mann, im Kriege —

als Bestandtheil der Regimenter — 900 Mann stark. Die Stärke der Kadre-Kommandos schwankte im Frieden zwischen 250 und 64 Mann; die 64 Mann starken Kommandos sollten im Kriege Bataillone zu 2, die übrigen solche zu 4 Kompagnien aufstellen.

Die Bataillone mit feststehendem Etat hatten eine ganz verschiedene Stärke, welche sich nach dem von ihnen verlangten Dienste richtete. Es gab Bataillone mit 1000, 900, 800, 700 Mann. Auch die Kommandos dieser Kategorie hatten einen sehr verschiedenen Etat.

Im europäischen Russland sollten aufgestellt werden:

Bataillone mit Kadre-Etat	9
„ „ feststehendem Etat . .	10
Kommandos mit Kadre-Etat	35
„ „ feststehendem Etat	468

Auch die im Kaukasus stehenden Lokaltruppen wurden zu derselben Zeit und ähnlich reorganisirt. Es wurden dort gebildet:

Bataillone mit Kadre-Etat	1
„ „ feststehendem Etat . .	2
Kommandos mit Kadre-Etat	12

Auch hier war die Stärke eine ganz verschiedene.

Abgesehen von diesen Aenderungen in der Organisation der Truppen für den innern Dienst fanden in der Zeit von 1873—1877 verschiedene andere statt, die durch besondere Umstände veranlasst waren.

Die in Sibirien stehenden Reserve-Bataillone No. 71 und 72 wurden 1873 zu Gouvernements-Bataillonen.

Im Jahre 1876 mussten die Truppen in Turkestan verstärkt werden: es wurden ein Lokal-Bataillon zu 1200 Mann und 9 Lokalkommandos neu aufgestellt. Hierdurch, sowie durch sonstige Verstärkungen vermehrten sich die Truppen in Turkestan um 76 Offiziere und 5874 Mann.

So hatten die Lokaltruppen, dem Jahre 1871 gegenüber, eine vollständig neue Gestalt angenommen. Sie waren in ihrer Gesammtheit verringert, konnten aber je nach Bedarf verstärkt werden. Vor wie nach bestanden sie nur aus Infanterie-Truppentheilen.

c) Reservetruppen.

Die Reorganisation der Reservetruppen, die bis zur Jetztzeit immer mehr entwickelt wurde, beruhte nach den Festsetzungen des Jahres 1873 auf folgenden Grundsätzen: Waren sie bis dahin zur Ausbildung der Rekruten bestimmt gewesen, so sollte ihnen dieser Dienst abgenommen und den im Kriege zu formirenden Ersatztruppen

übertragen werden; sie sollten im Felde Verwendung finden, die Festungen besetzen und überhaupt zu dem weniger wichtigen Dienst auf dem Kriegsschauplatz herangezogen werden.

Man beabsichtigte nicht, bereits im Frieden Armee-Infanterie-Reservetruppen als selbstständige Kadres aufzustellen. Ihre Formirung im Kriege wollte man durch das nöthige Material und durch kleine, den Feld- und Lokaltruppen attachirte Kadres von Mannschaften sicher stellen. Letztere sollten durch Reserven und nöthigen Falls durch Mannschaften des 1. Aufgebots der Opoltschenie auf die volle Stärke gebracht werden.

Es sollten nach der Verordnung vom 26. August 1874 im Kriege 164 selbstständige Bataillone in einer den Feld-Infanterie-Bataillonen gleichen Stärke formirt werden, die erforderlichen Falls zu Reserve-Brigaden oder Divisionen vereinigt werden könnten.

Ausserdem wurde die Aufstellung eines Leib-Garde-Reserve-Infanterie-Regiments aus dem im Frieden bestehenden Leib-Garde-Kadre-Bataillon zu 4 Kompagnien beschlossen. Letzteres war schon 1873 aus dem Leib-Garde-Garnison-Bataillon hervorgegangen.

Für die Kavallerie erachtete man die Aufstellung von Reserve-Abtheilungen weder im Kriege noch im Frieden für nothwendig, ein Grundsatz, der ja auch jetzt noch festgehalten wird.

Für die Artillerie sollten nur im Kriege 48 Batterien mit 9- und 4pfündigen Geschützen formirt werden. Die dazu nöthigen Kadres wollte man den Ersatz-Batterien entnehmen, wo auch die Depots für das Material errichtet werden sollten.

Auf Grund der Verordnung vom 4. Januar 1877, die die Reorganisation der Ingenieurtruppen herbeiführte, wurde die Formirung von 20 Reserve-Sappeur-Kompagnien im Kriege in Aussicht genommen, wozu je eine Kompagnie von den 10 aktiven Sappeur-Bataillonen als Stamm abgezweigt werden sollte.

Das sind die Grundlagen, auf denen sich das jetzige System der Reservetruppen aufgebaut hat. Die Heeresverwaltung ist aber stetig bestrebt gewesen, die Mängel, die hauptsächlich aus dem Fehlen von Friedens-Kadres erwuchsen, abzustellen und auf jenen Grundlagen weiter zu bauen, wie wir das weiter unten sehen werden.

d) Ersatztruppen.

Bestanden bisher dem Wesen nach schon im Frieden Infanterie-, Kavallerie- und Artillerie-Ersatztruppen, wenn sie auch „Reserve-

truppen“ genannt wurden, so wurden doch in Folge der „Berathung“ im Jahre 1873 auch auf diesem Gebiet nicht zu unterschätzende Veränderungen herbeigeführt, die mehr oder weniger noch heute in Kraft sind.

Für die Infanterie sollten nur im Kriege Ersatztruppen formirt werden. In Folge dessen wurden 1873 die im europäischen Russland stehenden 70 Reserve-Infanterie-Bataillone aufgelöst und die in Sibirien vorhandenen 2 Reserve-Bataillone zu Gouvernements-Bataillonen umgeformt.

Im August 1874 wurde die neue Verordnung über die Infanterie-Truppentheile erlassen, wonach im Kriege für jedes aktive Infanterie-Regiment und jede Schützen-Brigade (die turkestanische ausgenommen) ein Ersatz-Bataillon formirt werden soll, was 199 Ersatz-Bataillone ergiebt.

Die Armee- und Schützen-Ersatz-Bataillone standen — nach den ursprünglichen Festsetzungen — in keinerlei Verbindung mit den bezüglichen Feldtruppentheilen, was heute nur für einzelne gilt. Ihrem Zweck, den Abgang an Leuten der letzteren zu ergänzen, entsprachen sie — wie auch jetzt — durch Absendung von Marschkommandos.

Jedes Bataillon bestand und besteht aus einem „Stamm“ und einem „wechselnden Kommando“. Zu ersterem gehören die Offiziere und Mannschaften, die zur Verwaltung des Bataillons und zur Ausbildung „des wechselnden Kommandos“ bestimmt sind. Letzteres ergänzt sich aus Rekruten und Reservisten sowie nöthigen Falls aus den Mannschaften der Opoltschenie 1. Aufgebots.

Als Norm wurde die Stärke des „Stammes“ auf 13 Offiziere und 159 Mann, des „wechselnden Kommandos“ auf 16 Offiziere und 1100 Mann festgesetzt.

Die Kadres für die Ersatz-Bataillone sollten von den Feld- und Lokaltruppen abgegeben werden. Das zur Aufstellung nöthige Material lagerte bei letzteren.

Der Chef der Lokaltruppen, in dessen Bereich Ersatz-Bataillone aufgestellt werden sollten, leitete die Formirung; sie wurden demselben unterstellt.

Die Verordnung vom November 1876 ordnete an, dass die Kadres für die Garde-, Grenadier- und Schützen-Ersatz-Bataillone von den entsprechenden aktiven Truppentheilen abgegeben und die Formirung selbst unter Aufsicht der Kommandeure bezw. besonderer nur im Kriege zu bildenden Verwaltungen erfolgen sollte, — eine

Maassnahme, die später noch auf die meisten Infanterie-Regimenter ausgedehnt wurde.

Nach der früheren Verordnung waren für die Ergänzung des Abgangs bei den regulären Kavallerie-Regimentern Reserve-Eskadrons vorhanden. Auf Grund der „Berathung“ im Jahre 1873 wurde jener Zweck der Ersatz-Kavallerie übertragen. Darauthin wurden im Juli 1875 die bis dahin bestehenden Reserve-Eskadrons in Ersatz-Eskadrons und die Reserve-Kavallerie-Brigaden in Ersatz-Kavallerie-Brigaden umgeformt. Sowohl im Frieden wie im Kriege waren 56 Ersatz-Eskadrons vorhanden, von denen 42 in 7 Ersatz-Kavallerie-Brigaden vereinigt wurden; die bezüglichen Eskadrons der Garde- und kaukasischen Kavallerie-Regimenter standen in keinem Brigade-Verbande.

Während im Frieden die Ersatz-Eskadrons die Remonten zuzureiten und damit die aktiven Regimenter zu kompletiren haben, formiren sie im Kriege Marschkommandos, um den Abgang bei den im Felde stehenden Regimentern zu decken. Die Ersatz-Eskadrons werden nach ihren aktiven Regimentern benannt und bestehen aus einem „Stamm“ und einem „wechselnden Kommando“. Bei Ersterem werden die Remonten zugeritten; das Letztere, das jährlich durch 30 Rekruten ergänzt wird, formirt im Kriege die Marschkommandos.

Die frühere Organisation der Artillerie bestimmte zur Ergänzung der Leute der im Felde stehenden Batterien 4 Reserve-Fuss- und 2 Reserve-reitende-Artillerie-Brigaden. In dem Jahre 1873 und 1874 wurden aber die Batterien der Reserve-Fuss-Brigaden und ein Theil der Reserve-reitenden-Batterien zu Feld-Batterien umgeformt.

Im Jahre 1876 erging die Verordnung über die Ersatz-Fuss-Artillerie, wonach im Ganzen 48 Ersatz-Batterien — für jede aktive Artillerie-Brigade eine — im Kriege und 24 Ersatz-Batterien in 4 Ersatz-Brigaden im Frieden vorhanden sein sollten. Letztere gaben die Kadres für die Ersatz- und Reserve-Batterien ab.

An reitender Artillerie bestanden 2 reitende Ersatz-Batterien schon im Frieden, im Kriege trat noch die Lehr-reitende-Batterie zu gleichem Zwecke hinzu.

Die Ingenieurtruppen sollten nach der Verordnung vom Jahre 1877 nur im Kriege 5 Ersatz-Sappeur-Bataillone zu je 4 Kompagnien formiren, wozu als Kadres je eine Kompagnie von 5 aktiven Sappeur-Bataillonen dienten.

Wie die Reserve-Truppen, so beruhen auch die Ersatz-Truppen jetzt noch auf diesen Grundlagen, wenn auch mehrfache wesentliche Veränderungen in ihrer Organisation in der Folgezeit eingetreten sind.

e) Gendarmerie.

Auch hier traten Aenderungen ein: 1876 wurde befohlen, die Gendarmen-Halb-Eskadron und die Gendarmen-Kommandos bei einigen Bezirksstäben aufzulösen. An ihre Stelle traten 6 Gendarmen-Kadres-Kommandos, welche im Kriege sich zu 6 Gendarmen-Eskadrons zu entwickeln hatten.

Im November 1876, also vor der Mobilmachung zum russisch-türkischen Kriege 1877/78, war in Folge der im Jahre 1873 stattgefundenen „Berathung" die Armee folgendermaassen zusammengesetzt:

a) Die formirten Feldtruppen: Infanterie: 48 Infanterie-Divisionen (3 Garde-, 4 Grenadier-, 41 Armee-Divisionen) zu je 2 Brigaden zu je 2 Regimentern. Die Regimenter der im europäischen Russland stehenden Grenadier- und Armee-Divisionen hatten 3 Bataillone zu je 5 Kompagnien, von denen eine Schützen-Kompagnie war. Die Garde- und die im Kaukasus stehenden Divisionen setzten sich aus Regimentern zu 4 Bataillonen zu je 4 Kompagnien zusammen, von denen die 4. als Schützen-Kompagnie bezeichnet wurde.

8 Schützen-Brigaden zu je 4 Bataillonen zu je 4 Kompagnien.

34 Linien-Bataillone; die kaukasischen zu je 4, die übrigen zu je 5 Kompagnien.

Kavallerie: 19 Kavallerie-Divisionen (2 Garde-, 14 Armee-, 1 kaukasische, 1 Don-Kasaken-Division und 1 kombinirte Kasaken-Division). Zusammensetzung s. oben bezw. Seite 80.

Feld-Artillerie: 48 Fuss-Artillerie-Brigaden (je 1 für die Infanterie-Divisionen) zu je 6 (3 neunpfündigen, 3 vierpfündigen) Batterien zu je 8 gezogenen Hinterlade-Geschützen; in der 20., 21., 39. und 41. Brigade bestanden die sechsten Batterien aus dreipfündigen Gebirgs-Geschützen. Auf Kriegsetat hatte die Batterie Bedienungsmannschaften für 5 Züge, Pferde für 8 Geschütze und 12—18 vierräderige Munitionswagen; auf verstärktem Friedensetat: Bedienungsmannschaften für 4 Züge, Pferde für 8 Geschütze; auf Friedensetat: Bedienungsmannschaften für 4 Züge, Pferde für 4 Geschütze.

26 reguläre- und 22 Kasaken-reitende-Batterien zu je 6 vierpfündigen gezogenen Hinterlade-Geschützen. Auf Kriegsetat waren Bedienungsmannschaften für 4 Züge, Pferde für alle Geschütze und Munitionswagen vorhanden; auf Friedensetat: Bedienungsmannschaften für 3 Züge, Pferde für alle Geschütze und 2 Munitionswagen. — Vertheilung auf Kavallerie-Divisionen s. oben.

Die ostsibirische Artillerie-Brigade zu 2 vierpfündigen und 1 Gebirgs-Batterie.

2 turkestanische Artillerie-Brigaden: die 1. zu 1 neunpfündigen, 2 vierpfündigen, 1 Gebirgs-Batterie; die 2. zu 2 vierpfündigen, 1 Gebirgs-Batterie. Ausserdem 1 selbstständige reitende Gebirgs-Batterie.

Die Parks waren in der Organisation begriffen; neu organisirt waren 4 fliegende Parks, 9 Kavallerie- und 2 Schützen-Abtheilungen.

Ingenieurtruppen: 4 Sappeur-Brigaden und 1 kaukasische mit zusammen 15 Sappeur-Bataillonen, 6 Pontonier-Halb-Bataillonen (zu je 2 Kompagnien), 9 Telegraphen-, 2 Feld- und 2 Belagerungs-Ingenieur-Parks, 1 Eisenbahn-Bataillon; ausserdem 1 turkestanische Sappeur-Kompagnie.

b) Besatzungs- und Lokaltruppen: im Frieden: 24 Festungs-Infanterie-Bataillone zu je 4 Kompagnien; im Kriege: 24 Regimenter oder 96 Bataillone. — Im Frieden und im Kriege: 35 Festungs-Artillerie-Bataillone und 7 Kompagnien.

Im Frieden: 10 Kadre-Lokal-Bataillone, 12 Lokal-Bataillone mit feststehendem Etat, 534 Kommandos verschiedener Benennung; — im Kriege: 99 Bataillone und 556 Kommandos.

c) Reservetruppen nach geplanter Organisation: im Frieden: das Leib-Garde-Reserve-Kadre-Bataillon; im Kriege: 1 Regiment, 164 Bataillone und 48 Batterien.

d) Ersatztruppen: im Frieden: 56 Eskadrons, 24 Ersatz-Fuss- und 2 reitende Batterien; im Kriege: 199 Bataillone, 56 Eskadrons, 48 Fuss- und 3 reitende Batterien.

e) Gendarmerie: im Frieden: 6 Gendarmen-Kadre-Kommandos; im Kriege: 6 Gendarmen-Eskadrons.

f) Lehrtruppen: 1 Bataillon, 1 Eskadron, 1 Fuss-, 1 reitende Batterie, die technisch-galvanische Anstalt mit der galvanischen Lehrkompagnie.

Wenn nun auch, dem Stande zu Anfang 1871 gegenüber, die Feldtruppen nur wenig vermehrt waren, so war doch viel geschehen, um die Festungs-, Reserve- und Lokaltruppen weiter entwickeln zu können. Hinzugefügt muss aber werden, dass es noch an Mannschaften und Material fehlte, um alle diese Truppen vollständig formiren zu können.

2. Die Kasaken-Woisskos*) in der Zeit von 1874—1876.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit wandte die Heeresverwaltung auch den Kasaken-Truppen zu. Es dürfte angezeigt sein, jedes einzelne Kasaken-Woissko in Betreff der dort stattgefundenen Aenderungen für sich zu betrachten:

Das Don-Kasaken-Woissko, für welches — wie erwähnt — 1874 die „Verordnung über den Kriegsdienst" und 1875 „das Reglement über die Wehrpflicht" eingeführt war, stellte nach dem Befehl vom 31. Oktober 1874 folgende Truppentheile auf:

*) Vgl. I. Abtheilung Seite 96.

Im Frieden: 1 Leib-Garde-kombinirtes-Kasaken-Regiment (je 2 Eskadrons des Leib-Garde-Kasaken-Regiments Sr. Majestät und des Leib-Garde-Atamanischen Sr. Kais. Hoheit des Grossfürsten Thronfolgers);
20 Reiter-Regimenter zu je 6 Ssotnien;
1 Leib-Garde-Don-Batterie zu 4 Geschützen;
5 Armee- reitende Batterien zu je 6 Geschützen;
15 Lokal-Kommandos zu verschiedenen Zwecken.

Im Kriege: 2 Garde-Regimenter (die obengenannten in voller Stärke zu 6 Eskadrons);
60 Reiter-Regimenter zu je 6 Ssotnien;
1 Leib-Garde-Don-Batterie zu 8 Geschützen;
15 Armee-reitende-Batterien zu je 6 Geschützen;
2 Ersatz-Eskadrons der Garde-Regimenter;
1 Ersatz-Batterie zu 4 Geschützen.

Im Jahre 1875 änderte sich in Folge der Neuorganisirung der regulären Kavallerie die Zahl der Batterien, indem nunmehr 7 Armee-Batterien im Frieden und 21 Armee-Batterien im Kriege im Dienst standen.

Das Kuban-Kasaken-Woissko, für das in dieser Periode noch nicht das neue Wehrgesetz eingeführt war, stellte nach dem Befehle vom 8. August 1870 auf:

im Frieden: 2 Leib-Garde-Kasaken-Eskadrons Sr. Majestät Konvoi;
10 Reiter-Regimenter zu je 6 Ssotnien;
2 Plasstun-Bataillone (Fuss-Truppen) zu je 5 Ssotnien;
5 reitende Batterien zu je 4 Geschützen.

Im Kriege konnte die Anzahl der Reiter-Regimenter und der Fuss-Bataillone oder ihr Etat durch die Einziehung der noch nicht im Dienst befindlichen Kasaken erhöht werden. Die Batterien wurden dann auf 8 Geschütze gebracht.

Durch den Befehl vom 5. Dezember 1875 wurde in Warschau eine Reiter-Division (2 Ssotnien) formirt, welche dem Chef des Bezirksstabes des Warschauer Militärbezirks unterstellt wurde.

Im Jahre 1876 wurde festgesetzt, dass im Frieden 1 Lehr-Kasaken-Division zu formiren und im Kriege aufzustellen seien:

2 Leib-Garde-Kasaken-Eskadrons Sr. Majestät Konvoi;
30 Reiter-Regimenter;
Lehr-Kasaken-Division;
5 reitende Batterien zu je 8 Geschützen;
6 Plasstun-Bataillone.

Das Terek-Kasaken-Woissko stellte nach demselben Befehle vom 8. August 1870 auf:

im Frieden: 1 Leib-Garde-Terek-Kasaken-Eskadron Sr. Majestät Konvoi;
5 Reiter-Regimenter zu je 4 Ssotnien;
2 reitende Batterien zu je 4 Geschützen.

Für den Krieg bestanden dieselben Bestimmungen, wie für das Kuban-Kasaken-Woissko. Im Jahre 1876 wurde indessen die Aufstellung festgesetzt von:
2 Leib-Garde-Kasaken-Eskadrons Sr. Majestät Konvoi;
15 Reiter-Regimenter zu je 4 Ssotnien;
2 reitende Batterien zu je 8 Geschützen.

Das Astrachan-Kasaken-Woissko, für das in dieser Periode ebenfalls noch nicht das neue Wehrgesetz bestand, sollte nach dem Befehl vom 30. April 1872 aufstellen:

im Frieden: 1 Reiter-Regiment zu je 4 Ssotnien;
im Kriege: 3 Reiter-Regimenter zu je 4 Ssotnien.

Das Orenburg-Kasaken-Woissko hatte seine frühere Organisation behalten, bis im Jahre 1876 das neue Wehrgesetz eingeführt wurde, wonach aufzustellen waren:

im Frieden: 6 Reiter-Regimenter zu je 5 Ssotnien;
4 Batterien, davon 2 zu je 6, 2 zu je 4 Geschützen;
im Kriege: 18 Reiter-Regimenter, davon 12 zu je 6, 6 zu je 5 Ssotnien;
8 Batterien zu je 6 Geschützen;
1 Ersatz-Batterie zu 4 Geschützen.

Das Ural-Kasaken-Woissko, das ein eigenes Wehrgesetz hat, stellte nach einem Befehl vom Jahre 1874 auf:

im Frieden: 1 Garde-Eskadron;
3 Reiter-Regimenter zu je 6 Ssotnien;
1 Lehr-Ssotnie;
im Kriege: 1 Garde-Eskadron;
9 Reiter-Regimenter zu je 6 Ssotnien;
1 Lehr-Ssotnie.

Das sibirische Kasaken-Woissko stellte nach dem Befehl vom 23. Oktober 1871 nur Abtheilungen und Kommandos auf, deren Zahl und Stärke von dem Kommandirenden des Militär-Bezirks festgesetzt wurde, sowie 1 Lehr-Ssotnie und ein Kommando von 30 Pferden. Im Jahre 1876 wurde indessen befohlen, dass ausser jenem Kommando aufzustellen seien:

im Frieden: 3 Regimenter zu je 6 Ssotnien;
im Kriege: 9 Regimenter zu je 6 Ssotnien.

Das ssemirietschenskische Kasaken-Woissko hat in dieser Periode seine Organisation nicht geändert. Es stellt auf:

im Frieden: 1 Regiment zu je 4 Ssotnien;
im Kriege: 3 Regimenter zu je 4 Ssotnien.

Das transbaikalische Kasaken-Woissko, das damals noch das alte Wehrgesetz hatte, sollte nach dem Befehl vom 19. Juni 1872 im Frieden reitende und Fuss-Abtheilungen und Kommandos aufstellen, deren Zahl und Stärke jährlich bestimmt wurde. Im Jahre 1875 wurde die Gestellung zum Dienst dahin normirt, dass aufzustellen seien:

im Frieden: 2 Reiter-Regimenter zu je 6 Ssotnien;
2 Fuss-Bataillone zu je 5 Ssotnien;
2 Batterien zu je 4 Geschützen;
im Kriege: 6 Reiter-Regimenter zu je 6 Ssotnien;
6 Fuss-Bataillone zu je 5 Ssotnien;
2 Batterien zu je 4 Geschützen.

Das Amur-Kasaken-Woissko ist in seiner Organisation in dieser Periode unverändert geblieben. Es stellte auf:

im Frieden und Kriege: 2 Reiter-Regimenter;
1 ussarische Ssotnie;
2 bezw. 4 Fuss-Bataillone.

Die Sollstärke der voraufgeführten Kasakentruppen betrug im Jahre 1876 3563 Offiziere, 162168 Kasaken, von denen im aktiven Dienst 1842 Offiziere, 50595 Kasaken standen.

Der Dienst der Kasaken-Truppen änderte sich wesentlich. Schon vor dem Jahre 1871 hatte die Heeresverwaltung darauf hingewirkt, dass die Kasaken wirklich Frontdienst und nicht mehr lediglich Polizeidienst thun sollten. Um dies zu erreichen, waren schon nach dem Jahre 1868 verschiedene Maassregeln getroffen. Fast alle Don-Regimenter waren zu Kavallerie-Divisionen kommandirt, und die übrigen Kasaken-Regimenter wurden möglichst vom Polizeidienst befreit. In der Folgezeit setzte das Kriegsministerium seine Bestrebungen nach dieser Richtung hin fort und suchte die Kasaken immer mehr der regulären Kavallerie gleich zu machen. Die durch die Reorganisation der regulären Kavallerie nothwendig gewordenen Maassnahmen betrafen besonders das Don-, Kuban- und Terek-Kasaken-Woissko.

So wurden 1875 16 Don-Regimenter — einschliesslich der beiden Garde-Regimenter — und 7 Batterien von den ständig im Dienst befindlichen Truppen den Kavallerie-Divisionen zugetheilt. Aus 4 Don-Regimentern wurde eine selbstständige Division gebildet.

Im Jahre 1876 formirte man ferner aus 3 Kuban- und 1 Terek-Regiment, die damals in Transkaukasien den Kordondienst versahen, eine „kombinirte Kasaken-Division".

Die Truppentheile der Ural-, Orenburg-, sibirischen und ssemirietschenskischen Kasaken-Woisskos waren grösstentheils zum Lokaldienst in den Steppenbefestigungen und in Turkestan stationirt, und konnten vorerst nicht zu grösseren Verbänden vereinigt werden. Zu Ende des Jahres 1870 aber wurden auch im turkestanischen Militärbezirk aus selbstständigen Kasaken-Abtheilungen Regimenter gebildet — eine Maassregel, die man möglichst auf die anderen Kasakentruppen zur Anwendung brachte, wie das oben gezeigt ist.

Die Kommandos zum Lokaldienst wurden beschränkt, und alle Dienstverrichtungen, die nicht unmittelbar mit dem Frontdienst vereinbar waren, wie z. B. der Postdienst (im Ural-Woissko), die Beackerung des Gemeindelandes (in Transbaikalien), die Beschaffung der Materialien für die Verwaltungsgebäude (im Amurlande) etc. hörten auf.

So wurde denn erreicht, dass der grösste Theil der im aktiven Dienst stehenden Kasaken-Abtheilungen in dienstlicher Beziehung den regulären Truppen gleich gestellt waren.

Bei der Einstellung von Kasaken-Regimentern in die Kavallerie-Divisionen erwog das Kriegsministerium, auf welche Weise die Eigenthümlichkeiten des Kasaken auch in Verbindung mit der regulären Kavallerie gewahrt werden könnten. In Folge dessen wurden einzelne Abschnitte des Front-Reglements für die Kasaken-Regimenter besonders umgearbeitet. Dabei wurde ein Hauptgewicht auf das Feuergefecht, auf schnelles Satteln, schnelles Einrücken in die Front bei Alarmirungen, ein schleuniges Uebergehen von dem Reiter- zum Fussgefecht und umgekehrt, auf andauernde Bewegungen in starken Gangarten gelegt. Die Ausbildung der Kasaken sollte sich ferner auf das zerstreute Gefecht, die Lawa, eine sichere Führung des Pferdes, auf die Findigkeit im Gelände, sowie auf den Vorposten- und Erkundigungsdienst erstrecken.

Was nun die irregulären und aus Fremdvölkern gebildeten Truppen betrifft, so wurden die im Anfang des Jahres 1871 in Dienst stehenden Truppentheile — die Leib-Garde-kaukasische Eskadron Sr. Majestät Konvoi, das dagestanische und kutaïssche irreguläre Reiter-Regiment, die Dagestan-, Kuban- und Terek-Miliz, die grusinische Fuss-Drushine und die gurische Fuss-Ssotnie — noch vor Beginn des russisch-türkischen Krieges um eine Krym- und Baschkiren-Division (2 Ssotnien) vermehrt. Letztere waren zur Ausbildung von Rekruten bestimmt: Die Krym-Division bildete die Tataren

der Krym, die Baschkiren-Division die Baschkiren des Orenburger Gouvernements aus. Beide Divisionen bestanden aus einem „Stamm", der das Ausbildungspersonal, und aus einem „wechselnden Kommando", das die Rekruten umfasste. Aus den ausgebildeten Rekruten beabsichtigte man im Kriege besondere Abtheilungen zu formiren, deren Organisation zu dieser Zeit aber noch nicht feststand.

3. Die Heeres-Verwaltung in der Zeit von 1874—1876.

Die im Jahre 1869 zum Abschluss gekommene Organisation des Kriegsministeriums und das 1864 und 1865 zur Einführung gekommene Militärbezirk-System hatten sich so zweckentsprechend erwiesen, dass wesentliche Aenderungen nicht stattzufinden brauchten, wenn auch einzelne Ergänzungen eintraten.

a) Das Kriegsministerium.

Durch eine Verordnung vom Jahre 1875 wurde beim Hauptstabe ein „Komitee für die Vorbereitung der Mobilisirung der Truppen" gebildet. Alles was sich auf die Mobilmachung und Kriegsbereitschaft der Armee bezog, wurde hier bearbeitet. Vorsitzender war der Chef des Hauptstabes; zu Mitgliedern zählten die Gehülfen des Chefs des Hauptstabes und einzelner Hauptverwaltungen des Kriegsministeriums, sowie sonst dazu besonders berufene Persönlichkeiten. Eine besondere Kanzlei war dem Komitee zugetheilt.

Durch den Befehl vom 22. März 1875 wurde für das 1867 errichtete „Komitee für Truppentransporte auf Eisenbahnen und Wasserwegen" eine neue Verordnung erlassen, die die Thätigkeit desselben mehr regelte. Darnach hat das Komitee die Bestimmung, die Entwürfe der mannigfachen Verordnungen und Instruktionen, welche sich auf die militärische Benutzung der Eisenbahnen und Wasserwege beziehen, zu bearbeiten. Die Fahrpläne für die Transporte der Kompletirungs-Mannschaften sowie der mobilen Truppen nach dem Kriegsschauplatze werden hier aufgestellt. Das Komitee steht unter dem Vorsitze des Chefs des Hauptstabes aus ständigen Mitgliedern, welche von dem Kriegs-, Marine-, Kommunikations-Ministerium, dem Ministerium des Innern und der Hauptgesellschaft der russischen Eisenbahnen abgeordnet werden, sowie aus besonders zur Berathung technischer Fragen herangezogenen Spezialisten.

Der „Dirigent der Truppentransporte auf allen Eisenbahnen und Wasserstrassen des Reichs" ist das oberste ausführende Organ des

Komitees. Er leitet das ganze Transportwesen der Truppen im Frieden und im Kriege. Ihm unterstehen die 1876 eingesetzten Kommandanten der Eisenbahnstationen, sowie die Linien-Kommissare, die einer Gruppe von Eisenbahn-Linien vorstehen. Sowohl die Kommandanten wie die Linien-Kommissare sind Offiziere (letztere Generalstabsoffiziere), die schon im Frieden in dem bezüglichen Dienst stehen.

Hiermit hat das Transportwesen, das bei der räumlichen Ausdehnung des Reichs hier wesentlich andere Dimensionen annimmt, wie in jedem anderen Lande, eine einheitliche Leitung und Organisation erhalten.

In Rücksicht auf die nunmehr eingeführte gleichmässige Bewaffnung der Truppen mit Gewehren ging die Stelle eines „Inspekteurs der Schützen-Bataillone" ein, während im Oktober 1876 ein „Inspekteur des Schiesswesens bei den Truppen" neu eingesetzt wurde.

Schliesslich wurde am 12. Dezember 1877 „das Komitee für die Verwundeten" zum „Alexander-Komitee" und am 6. Oktober 1879 die „Hauptverwaltung der irregulären Truppen" zur „Hauptverwaltung der Kasaken-Truppen" umbenannt, was hier vorgreifend bemerkt werden mag.

b) Die Militär-Bezirks-Verwaltungen.

Hier fanden durch örtliche Verhältnisse hervorgerufene Aenderungen statt. Dem turkestanischen Militär-Bezirk wurde 1873 das neu erworbene Amu-Darja-Gebiet, 1876 das Fergana-Gebiet einverleibt. Dem kaukasischen Militär-Bezirk wurde 1878 das Gebiet von Kars und Betum, dem Odessaer Bessarabien zugetheilt.

c) Die Lokal-Verwaltungen.

Wie schon in der ersten Abtheilung dieses Buches erwähnt wurde, konzentrirte sich die Verwaltung der Lokaltruppen, die Verrechnung der Reserven und die Aushebung und Absendung der Rekruten in den Stäben der „Kommandeure der Lokaltruppen des Bezirks" sowie in den Verwaltungen „der Gouvernements-Truppen-Kommandeure". Erstere waren die Anordnungs- und Aufsichtsbehörden, letzteren lag die Ausführung ob. Thatsächlich waren es aber die Stadt- und Kreis-Polizei-Behörden, welche die Urlauber zu verrechnen und zu kontrolliren hatten, so dass die Gouvernements-Truppen-Kommandeure nur auf die Angaben dieser fussen konnten, welche keineswegs zuverlässig waren. Dazu kam noch,

dass die Zahl der Urlauber in Folge der verkürzten Dienstzeit mehr und mehr wuchs, die Kontrolle also immer schwieriger wurde. Auch die Entwickelung der Reserve- und Ersatztruppen und die stetig wachsende Anzahl der Rekruten liessen die bestehenden Einrichtungen als unzureichend erscheinen.

Aus allen diesen Gründen wurde in der „Berathung" des Jahres 1873 beschlossen, neue Behörden einzuschieben, nämlich die Kreis-Truppenchefs-Verwaltungen. Da durch diese Maassregel auch die Thätigkeit der bisher bestehenden Lokalbehörden eine andere werden musste, so erschien unter dem 26. August 1874 die „Verordnung über die Verwaltung der Lokaltruppen". Diese Verordnung vertheilte die Verwaltung der Lokaltruppen in den 8 Bezirken des europäischen Russlands auf 3 Behörden: den „Kreis-Truppenchef", den „Gouvernements-Truppen-Kommandeur" und den „Kommandeur der Lokaltruppen des Bezirks".

Der Kreis-Truppenchef wurde Kommandeur der in seinem Kreise stehenden Lokal-Kommandos. Ihm liegt die Verrechnung der Offiziere und Mannschaften der Reserve, die Einberufung und Absendung der letzteren (auch der Rekruten) nach ihrem Bestimmungsorte ob. Er hat die in seinem Kreise lagernden Sachen, die zur Aufstellung von neuen Truppen im Kriege bestimmt sind, zu verwalten. Alle Nachrichten und Listen, die sich auf die Vertheilung und die Dienstbestimmung der Offiziere und Mannschaften der Reserve beziehen, hat er in steter Bereitschaft zu halten. Auch liegt ihm ob, vollständige und eingehende Nachrichten über alles zu sammeln, was die Mobilmachung betrifft, wie z. B. über die Mittel des Kreises zur Unterbringung von Truppen, über die Kommunikationen, die Sanitätsanstalten und anderes. Er ist Mitglied der Kreis-Ersatzkommission.

Die Verwaltungen zerfielen ursprünglich in 4 Klassen, je nach der Zahl der Rekruten, der Reservisten und der Zahl der neu zu formirenden Truppentheile in dem Kreise. Da diese Verhältnisse sich ändern, so tritt auch die Kreis-Truppenchef-Verwaltung dementsprechend zu einer anderen Klasse über. Die Versetzungen aus einer Klasse in die andere kommen sehr oft vor. Die Kreis-Truppenchefs bekleiden die Chargen vom Stabs-Kapitän bis zum Obersten.

Die Vorgesetzten der Kreis-Truppenchefs waren in diesem Zeitabschnitt die „Gouvernements-Truppen-Kommandeure" mit dem Range eines Divisions-Kommandeurs, der gleichzeitig auch Mitglied der „Gouvernements-Ersatz-Kommission" war. Im Frieden führten sie die

Listen über die Reserveoffiziere und sorgten für einen geregelten Gang der Mobilmachung in ihrem Bereich. Ihnen wurden die im Gouvernement stehenden Lokal-, Ersatz-, Reserve- und Festungstruppen unterstellt. Auch diese Verwaltungen wurden je nach ihrem grösseren oder geringeren Wirkungskreise in 4 verschiedene Klassen getheilt.

Die letzte Instanz der Lokaltruppen-Verwaltungen war „der Kommandirende der Lokaltruppen des Bezirks", dem ausser den Lokaltruppen des Militärbezirks auch die Reserve- und Ersatztruppen unterstellt waren, sofern über diese nicht anderweitig verfügt wurde.

Schon am 1. Oktober 1874 wurde mit der Errichtung der Kreis-Truppenchef-Verwaltungen in den 8 Bezirken des europäischen Russlands vorgegangen. Im Kaukasus trat im Jahre 1876 die „Verordnung über die Verwaltung der Lokaltruppen" in Kraft. Hier wurden indessen den Kreis-Truppenchefs wegen der geringen Zahl der Reservisten mehrere Kreise unterstellt. Zur Auflösung kamen die „Verwaltung des Kommandeurs der Lokaltruppen" in Transkaukasien, der „Stab der Truppen des Terekgebiets" und verschiedene andere Militär-Verwaltungen. — Auch in Finnland wurde diese Verordnung in ihren Grundzügen eingeführt. Es wurde für den ganzen Militärbezirk ein Gouvernements-Truppen-Kommandeur eingesetzt und die Funktion der Kreis-Truppenchefs den Platzmajoren übertragen.

In den übrigen Lokalverwaltungen fanden keine wesentlichen Veränderungen in dieser Zeitperiode statt.

d) Die Feldverwaltung der Truppen im Kriege.*)

Die durch die Verordnung vom 17. April 1868 eingeführte Feldverwaltung wurde in ihren Grundzügen nicht geändert. Da aber der deutsch-französische Krieg 1870/71 gezeigt hatte, wie wichtig die Organisirung der rückwärtigen Verbindungen ist, so suchte man auch russischerseits die dort gemachten Erfahrungen sich zu Nutze zu machen. Schon 1871 wurde eine Kommission unter dem Vorsitz des Generals der Infanterie Nepokoitschizki eingesetzt, die über etwaige einzuführende Aenderungen berathen sollte. Die Arbeiten waren 1876 beendigt, und unter dem 1. November 1876 erfolgte die Bestätigung der neuen „Verordnung über die Verwaltung einer Armee".

*) Vgl. I. Abtheilung, Seite 113.

Während die Thätigkeit und die Beziehungen der Hauptabtheilungen der Feldverwaltung zum Kriegsministerium und zu den Militärbezirks-Verwaltungen die alten blieben, wurde aber die bisher unselbstständige Verwaltung des „Inspekteurs der Militär-Kommunikationen" zu einer 5. Hauptabtheilung „Feldverwaltung der Militär-Kommunikationen", deren Chef unmittelbar dem Oberkommandirenden unterstand.

Die „Feldverwaltung der Militär-Kommunikationen" ist in die Unterabtheilungen für Etappen, Militärstrassen, Post- und Telegraphenwesen getheilt. In der ihr beigegebenen Kanzlei konzentrirt sich alles, was die Einrichtung der Militärstrassen, die Ueberwachung der Transporte, den guten Zustand der Strassen und die Ordnung auf denselben betrifft.

Die Bildung dieser Abtheilung entspricht den grundlegenden Prinzipien der Verordnung des Jahres 1868, indem sie den Oberkommandirenden entlastet und die Ausführung der nothwendigen Maassnahmen selbstständig übernimmt.

Gleichzeitig wurde auch durch die neue Verordnung der Etat der einzelnen Theile der Feldverwaltung festgestellt und Instruktionen über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der im Kriege zu formirenden Verwaltungen erlassen.

e) Die höheren Truppen-Verbände.

Zu Anfang des Jahres 1871 waren bei der Feld-Infanterie und Kavallerie die höchsten Kommandobehörden die „Divisionen". Die früher bestehenden Korps- und Brigade-Verwaltungen waren aufgelöst; erstere nach dem Jahre 1862, letztere bald nach dem Kriege 1853/54.

In der „Berathung" 1873 war man aber zu dem Entschluss gekommen, für einen Theil der Feldtruppen des europäischen Russlands wieder den „Korps-Verband" herzustellen. Im Eingang der bezüglichen Verordnung vom 10. August 1874 heisst es: „In den unter dem 8. April 1873 bestätigten Hauptgrundlagen für die neue Organisation der Truppen war unter anderem festgesetzt, dass, um die Truppen im Frieden besonders in den Grenzbezirken für den Kriegsfall in grösserer Bereitschaft zu halten, alle 3 Waffengattungen zu Korps zu vereinigen seien. Jedes derselben sollte aus 2 oder 3 Infanterie-Divisionen mit der entsprechenden Kavallerie und Artillerie bestehen. Im Kriege sollte jedes Korps durch Sappeure und andere Abtheilungen ergänzt werden."

Im Frieden wollte man die Korps den Oberkommandirenden der Truppen in den Militärbezirken, im Kriege dem Oberkommandirenden der Armee unterstellen. Gleichzeitig sollten auch die Infanterie- und Kavallerie-Divisionen in 2 Brigaden getheilt werden.

Auf Grund der am 9. August 1873 bestätigten Verordnung über die Brigade-Verwaltung wird der Brigade-Kommandeur für die Ausbildung und Disziplin der ihm unterstehenden Truppen verantwortlich gemacht. In Betreff der Verwaltung hat er nur die Ausführung der bezüglichen Befehle zu überwachen. Sein Stab besteht aus einem Adjutanten und einem Schreiber.

Der Brigade-Verband wurde bei allen Armee-Infanterie- und Kavallerie-Divisionen sofort nach der Bestätigung der Verordnung eingeführt, während bei der Garde dies nach und nach durch besonders erlassene Befehle geschah.

Die Verordnung über die Verwaltung der Korps, unter dem 10. August 1874 bestätigt, bestimmte, dass sich in der Person des Korps-Kommandeurs alles, was sich auf die Ausbildung und das Kommando der Truppen bezieht, vereinigen soll. Der Korpsverband bezweckt eine gleichmässigere Ausbildung aller Waffengattungen. In diesem Sinne setzt der Korps-Kommandeur alljährlich den Uebungsplan fest und macht dem Oberkommandirenden des Bezirks Vorschläge, welche Truppen zu den Lagerversammlungen herangezogen werden sollen. In wirthschaftlicher Beziehung hatte der Korps-Kommandeur zu dieser Zeit nur die Ueberwachung der Ausführung der vom Oberkommandirenden des Bezirks erlassenen Befehle. Seine Machtbefugniss ist somit eine wesentlich andere, als die eines kommandirenden Generals der deutschen Armee.

Die Verwaltung eines Korps bestand damals nur aus dem Korpsstabe, welcher sich aus dem Chef des Stabes (einem Generalstabsoffizier), 2 älteren Adjutanten, Offizieren zu besonderen Aufträgen und einem Korpsarzt zusammensetzte; im Kriege traten noch ein Kommandant, ein Führer des Trains, ein Intendant und nöthigenfalls noch ein Ingenieuroffizier hinzu. Neben dem Stabe fungirt die Verwaltung des Kommandeurs der Artillerie des Korps, welchem ein Gehülfe und 2 ältere Adjutanten beigegeben sind. Dem Kommandeur der Artillerie des Korps ist die gesammte Artillerie des Korps in jeder Beziehung unterstellt. Seinerseits untersteht er dem Korps-Kommandeur, ferner im Frieden dem Kommandeur der Artillerie des Bezirks, im Kriege dem Kommandeur der Artillerie.

Nach der neuen Verordnung besteht die Verwaltung des Korps aus bedeutend weniger Offizieren, als dies früher*) der Fall war, was nur als ein grosser Fortschritt bezeichnet werden kann.

Mit der Einführung des Korps- und Brigade-Verbandes mussten selbstredend auch die Befugnisse des Divisions-Kommandeurs von neuem abgegrenzt werden. Die bezügliche Verordnung wurde gleichzeitig mit der die Korps-Verwaltung betreffenden erlassen.

Die Formirung der Korps konnte nur allmählich erfolgen. So wurden in dieser Periode am 30. August 1874 das Garde-Korps, am 1. November 1876, gleichzeitig mit der Mobilmachung, das 7., 8., 9., 10., 11. und 12. Korps formirt, während die übrigen Korps später aufgestellt wurden. Diese Korps waren folgendermaassen zusammengesetzt:

Das 7. Korps	bestand	aus	der	15. u. 36.	Inf.-Division	und	7.	Kavallerie-Division	
„ 8.	„	„	„	„ 9. u. 14.	„	„	„ 8.	„	„
„ 9.	„	„	„	„ 5. u. 31.	„	„	„ 9.	„	„
„ 10.	„	„	„	„ 13. u. 34.	„	„	„ 10.	„	„
„ 11.	„	„	„	„ 11. u. 32.	„	„	„ 11.	„	„
„ 12.	„	„	„	„ 12. u. 33.	„	„	„ 12.	„	„

f) Die Verwaltungen der Kasaken-Woisskos.

In weiterer Ausführung des in der 1. Abtheilung Seite 118 Gesagten dürfte Folgendes hervorzuheben sein:

Zu Anfang des Jahres 1871 bildeten die Länder der Kasaken-Woisskos, das Don-Land ausgenommen, in administrativer und gerichtlicher Beziehung verschiedene Oblasstj (Gebiete) und Gouvernements. Die Stellung des Nakasnyi- (stellvertretenden) Ataman war im Kuban- und Terek-Woissko mit der Stellung des Kommandeurs des Oblasstj, in dem Ural-, ssemirietschenskischen und Orenburg-Woissko mit der Stellung des Civil-Gouverneurs vereint. An der Spitze des Don- und sibirischen Woissko standen Nakasnyi-Atamane, und zwar war in letzterem diese Stelle dem Kommandirenden der Truppen des westsibirischen Militärbezirks übertragen; das Astrachan-Woissko unterstand einem selbstständigen Ataman.

Im Jahre 1879 wurde dem Militär-Gouverneur des Amur-Oblasstj der Rang eines Nakasnyi-Ataman beigelegt.

In militärischer Beziehung standen den Atamanen des Don- und Orenburg-Woisskos Woisskostäbe zur Seite; in dem Kuban-, Terek-,

*) Vgl. I. Abtheilung, Seite 58.

Ural-, sibirischen und ssemirietschenskischen — Truppenstäbe; im Astrachan-Woissko — eine Woissko-Verwaltung; im Amur- und primorskischen (am Meere gelegenen) Gebiet — eine Verwaltung der Militär-Gouverneure.

Die Mittel-Instanz in der Militär-Verwaltung bildeten „Militär-Distrikte", ausgenommen im Ural-, ssemirietschenskischen, Transbaikal- und Amur-Woissko. Die Distrikte unterstanden den „Distrikts-Atamanen", im Astrachan-Woissko „Chefs", welchen Stabsoffiziere beigegeben waren. Im Amur-Woissko standen an der Spitze der Kreise — Kreis-Chefs. Im Transbaikal-Woissko bestanden Brigade-, im Amur-Woissko Bataillons-Verwaltungen.

Die unteren Instanzen bildeten die Stanizen-Verwaltungen, an deren Stelle im Transbaikal-Woissko Bataillons- und Ssotnien-Verwaltungen traten.

Im Jahre 1872 wurde im Transbaikal-Woissko die Militär-Verwaltung in dem Stabe der Truppen des Oblasstj wahrgenommen; in demselben Jahre unterstellte man die Distrikts-Atamane unmittelbar dem Nakasnyi-Ataman.

Im ssemirietschenskischen und Amur-Woissko übernahmen im Jahre 1879 die Woissko-Verwaltungen die Militär-Angelegenheiten.

Neue Distrikte wurden 1872 im transbaikalischen, 1874 im Ural-Woissko gebildet.

Im Jahre 1879 traten im Amur-Woissko an die Stelle der Brigade-Verwaltung Regiments-Verwaltungen und an die Stelle der Bataillons- Halbbataillons-Verwaltungen; die besonderen Offiziere, die die Militär-Angelegenheiten geleitet hatten, kamen in Fortfall.

4. Der russisch-türkische Krieg 1877—1878 in organisatorischer Beziehung.

a) Die vorbereitenden Maassnahmen zur Mobilmachung.

Um den schnellen Uebergang der Truppen von dem Friedens- auf den Kriegsstand vorzubereiten, war als Regel aufgestellt, dass im Hauptstabe zwei Mal im Jahre Nachweisungen über die Reserven zusammengestellt würden. Es war darin genau angegeben, wieviel Mann der verschiedenen Chargen einberufen, auf welche Truppentheile sie vertheilt werden und auf welchen Wegen sie dorthin gelangen sollten. Es wurden ferner Fahrpläne für den Transport der Reservisten und der auf Kriegsstand gebrachten Truppentheile

bearbeitet. Um die einberufenen Mannschaften und die Truppentheile möglichst schnell mit allem Nöthigen versehen zu können, wurden die Materialbestände entsprechend vertheilt und zum Transport, hauptsächlich auf Eisenbahnen, vorbereitet.

Um sich zu überzeugen, ob sich die Lokal- und Civilbehörden mit den Vorschriften über die Einziehung der Reservisten vertraut gemacht hätten, um ferner die für die Einberufung nöthige Zeit zu bemessen, wurde im September 1871 in den Kreisen Charkow und Kiew eine probeweise Einberufung der Reservisten vorgenommen. Die Resultate sah man im Allgemeinen als befriedigend an; sie entsprachen annähernd den Erwartungen. Einen gleichen Versuch wiederholte man im Jahre 1872, indem man in jedem Bezirk des europäischen Russlands, Finnland ausgenommen, einen Kreis, in dem Militärbezirk Warschau das ganze Gouvernement Ljublin bestimmte, in welchen die Reservisten eingezogen werden sollten. Ohne die Lokalbehörden vorher benachrichtigt zu haben, erliess der Hauptstab nur bezügliche Telegramme, auf welche hin die Anordnungen getroffen werden mussten. Im Laufe von 4 Tagen waren in den Kreisen etwa 84 %, im Gouvernement Ljublin etwa 90 % der Urlauber versammelt. Die Ausbildung derselben erfolgte entweder bei den nächsten Truppentheilen oder an den Versammlungspunkten selbst. Man war auch mit diesen Ergebnissen zufrieden, so dass damals weitere Versuche nicht mehr angestellt wurden.

Durch die im Jahre 1874 eingeführten Kreis-Truppenchef-Verwaltungen war die Vorbereitung zu einer Mobilmachung und diese selbst ungleich mehr sicher gestellt. Dessenungeachtet sah man sich aber veranlasst, wie erwähnt, im Jahre 1875 beim Hauptstabe noch „ein Komitee für die Vorbereitung der Mobilisirung der Truppen“ einzurichten, um alle bezüglichen Angelegenheiten in einen festen Rahmen zu bringen.

Zur Aufstellung eines allgemeinen Mobilmachungsplanes schritt man im Mai 1876. Die politischen Verhältnisse aber gestatteten die Vollendung dieser Arbeit nicht. Man musste unverweilt nur die nothwendigsten Maassnahmen für den Fall einer Mobilmachung treffen, um die Reserven einzuberufen, die Armee mit Pferden zu ergänzen, den Plan für die Eisenbahntransporte aufzustellen.

Im Juli wurden die Oberkommandirenden der Truppen der Militärbezirke angewiesen, die Maassregeln zur Mobilisirung der Truppen mit aller Energie zu treffen. Man befahl, die noch nicht

fertigen Bekleidungsgegenstände möglichst schnell fertig zu stellen, den Train in Bereitschaft zu setzen und die nöthigen Pferde anzukaufen.

Aus dem ersten Versuch der Versammlung der Urlauber schloss man, dass der grösste Theil der Leute im Laufe der ersten zwei Wochen nach Erlass des Mobilmachungsbefehls versammelt sein könnte. Die Ergänzung des Pferdebestandes würde aber wohl auf grosse Schwierigkeiten trotz eines grossen Aufwandes von Geldmitteln stossen, so dass die nöthigen Pferde wohl erst am 45. oder gar am 60. Mobilmachungstage an ihrem Bestimmungsort eintreffen würden.

In Folge dessen schritt man sofort zur Ausarbeitung eines „Pferde-Gestellungs-Gesetzes“, das zu Anfang des Jahres 1876 dem Kriegsrath zur Bestätigung vorgelegt wurde. Im August fand eine Pferdezählung in 33 Gouvernements der Westhälfte des Reichs statt. Am 23. September erging der Allerhöchste Befehl, den Entwurf des Gesetzes zur Richtschnur zu nehmen, und am 24. Oktober erfolgte die endgültige Bestätigung.

Auf Grund dieses Gesetzes sollten die Truppen mit Pferden für den Mobilmachungsfall und auch während des Krieges durch Gestellung derselben Seitens der Bevölkerung gegen eine bestimmte Geldvergütung versorgt werden. Eine besondere Instruktion des Kriegsministeriums setzte fest, was für Pferde als tauglich zu den verschiedenen Zwecken auszuheben seien. Die Kreise werden in Militärpferde-Abschnitte getheilt; die Städte bilden besondere Abschnitte. Die Pferde werden an bestimmten Abnahmepunkten durch aus Offizieren und Civilbeamten bestehenden Kommissionen ausgehoben. Stellen die Besitzer freiwillig Pferde zur Aushebung, so werden ihnen zwei belassen, und die Geldvergütung für die ausgehobenen Pferde erhöht sich um 20 %. Werden die nöthigen Pferde nicht alle freiwillig gestellt, so werden die fehlenden ausgeloost; bei nicht rechtzeitiger Gestellung tritt ein Exekutions-Verfahren ein.

Das Pferde-Gestellungs-Gesetz, das auch heute noch maassgebend ist, kam im europäischen Russland und im Kaukasus, die Kasaken-Länder und einige andere Gegenden ausgenommen, zur Einführung.

Am 19. September 1876 erfolgte der Befehl zur Vorbereitung der Mobilmachung aller Truppen der Militärbezirke Odessa, Charkow, Kiew und eines Theils des kaukasischen Militärbezirks, und am 12. Oktober von 4 Divisionen des Moskauer Militärbezirks.

Die hauptsächlichsten vorbereitenden Maassnahmen bestanden in der Bereitstellung der Verpflegungsvorräthe und Fourage, sowohl für die zum Dienst einzuziehenden Mannschaften und Pferde, wie auch für die Truppentheile selbst; in der Formirung von Stäben und Verwaltungen, die nur im Kriege aufgestellt wurden, sowie in einzelnen weniger wichtigen Anordnungen. Den Ministerien des Innern, der Finanzen, der Kommunikationen wurde eine entsprechende Mittheilung gemacht. Im September erging der Befehl, keine Offiziere zu entlassen, und Listen von aktiven Offizieren, nach den Waffengattungen getrennt, sowie von allen Offizieren ausser Dienst, die wieder aktiv werden wollten, aufzustellen.

Für die Verpflegung der Mannschaften während der Eisenbahn-Transporte errichtete man an einzelnen Stationen Küchen. Die Wagen wurden für den Transport eingerichtet.

Als vorbereitende Maassnahme ist ferner noch die Zusammenziehung von Truppen an der türkisch-asiatisch-russischen Grenze zu erwähnen. Schon im Juli wurde befohlen, die im Lager von Kara-Bulak versammelten Truppen nach Alexandropol zu verlegen; Ende August und im September fand eine Verstärkung dieser Truppen statt; im Oktober wurden an der kaukasisch-türkischen Grenze das Operations-Korps in Alexandropol mit Detachements bei Achalzich und Eriwan und das selbstständige gurische Detachement aufgestellt.

b) Die Ausführung der Mobilmachung im Jahre 1876.

Am 1./13. November 1876 erfolgte der Mobilmachungsbefehl. Als erster Mobilmachungstag wurde der 2./14. November festgesetzt.

„Trotz der ungünstigen Jahreszeit, Dank der Bereitwilligkeit der Bevölkerung und der Verwaltungs-Organe übertraf die Schnelligkeit der Einziehung und Pferde alle Annahmen.“ *)

Auf Grund der vorbereitenden Maassnahmen sollten in 44 Gouvernements 224 312 Reservisten eingezogen und in 30 Gouvernements 62 996 Pferde ausgehoben werden. Am 4. Mobilmachungstage war die Einziehung der Leute in 10, am 5. — in 7 Gouvernements vollständig beendet; am 6. Mobilmachungstage waren über $^3/_4$ der Gesammtzahl der Reservisten an den Einberufungspunkten eingetroffen. Trotz der Rassputiza (der Zeit, wo die Wege grundlos sind), des Austritts der Flüsse, des Eisganges kam am 15. Mobilmachungstage

*) Aus „der geschichtlichen Uebersicht der Thätigkeit der Militär-Verwaltung in Russland in den Jahren 1855—1880“.

im europäischen Russland die Versammlung der Reservisten zum Abschluss; nur in Transkaukasien erschien eine geringe Zahl erst am 26. Mobilmachungstage.

Die Aushebung der Pferde begann am 5. Mobilmachungstage, am 7. war sie in 10 Gouvernements, am 11. fast in allen Gouvernements erfolgt, nur in einigen Kreisen dauerte sie bis zum 16. Mobilmachungstage. Freiwillig kamen zur Gestellung 58 956, ausgeloost wurden 4 040 Pferde.

Der Eisenbahn-Transport der Leute und Pferde begann am 3. Mobilmachungstage, und am 30. November (12. Dezember) hatten alle Truppentheile ihre Kompletirung erhalten. Schon am 7. Mobilmachungstage nahm der Transport von kompletirten Truppentheilen seinen Anfang, welcher aber am 11./23. November auf 3 Tage unterbrochen werden musste, um das rollende Material von den nördlichen Bahnen zur Verstärkung desselben auf den südlichen Bahnen durchzulassen. Am 14./26. Dezember war der Aufmarsch der Operations-Armee an der Grenze zu Ende geführt.

Die Umformung der Lokaltruppen vollzog sich verhältnissmässig schnell: 2 Bataillone wurden in der zweiten Hälfte des November, und eins (in Tiflis) Ende Dezember zu Regimentern umgeformt; von 26 Kadre-Kommandos kamen 12 im November, der grösste Theil der übrigen in der ersten Hälfte des Dezember als Bataillone zur Aufstellung. Zu dieser Zeit waren auch die neuen Kommandos im Kaukasus aufgestellt, und 3 Festungs-Bataillone zu Regimentern entwickelt.

Mobil gemacht waren im November 1876:

An Infanterie: 20 Infanterie-Divisionen mit ihren Artillerie-Brigaden und beweglichen Lazarethen und zwar im Militärbezirk Kiew: die 11., 12., 32. und 33.; im Militär-Bezirk Odessa: die 13., 14., 15. und 34.; im Militär-Bezirk Charkow: die 5., 9., 31. und 36.; im Militärbezirk Moskau: die 1., 17., 18. und 35.; im kaukasischen Militärbezirk: die kaukasische Grenadier-, 19., 39. und 41. Infanterie-Division;

4 Schützen-Brigaden: die 3., 4., 5. und die kaukasische. — 4 Festungs-, 2 Linien-, 3 Lokal-Bataillone; 26 Lokal-Kommandos und 14 Kommandos, indem die Lokal- und Festungs-Bataillone zu Regimentern und die Kommandos zu Bataillonen entwickelt wurden;

an Kavallerie: 7 Kavallerie-Divisionen mit ihrer reitenden Artillerie und zwar im Militärbezirk Kiew: die 11. und 12., im Militärbezirk Odessa: die 7. und 8.; im Militärbezirk Charkow: die 9. und 10.; im Kaukasus: die kaukasische Kavallerie-Division;

an Artillerie: ausser den bei den Infanterie- und Kavallerie-Divisionen stehenden Batterien 4 Park-Brigaden — die 4., 5., 6. und 8. —, die Festungs-

Artillerie in Bender, Kertsch, Nikolajew und Alexandropol und eine Sektion des Belagerungs-Parks;

an Ingenieur-Truppen: 2 Sappeur-Brigaden — die 3. und kaukasische; 2 Pontonier-Bataillone von der 2. Sappeur-Brigade;

an Hülfs-Abtheilungen: Militär-provisorische Hospitäler, 1 Gendarmen-Kadre-Kommando, ein bewegliches Arsenal und einige andere Abtheilungen;

an Kasaken-Truppen: die Don-Kasaken-Division; neu einberufen wurden 10 Don-Regimenter und 4 Don-Batterien; vom Kuban- und Terek-Woissko alle Regimenter und Batterien des 2. Aufgebots.

(Die vom Don-Woissko neu einberufenen Regimenter waren in 10—14, die Batterien in 7—15 Tagen mobil.)

Gleichzeitig mit der Mobilmachung der Operations-Armee wurden neu aufgestellt bezw. auf Kriegsstand gebracht: 85 Ersatz-Bataillone, wovon 80 nur je 2 Kompagnien stark waren; 3 Ersatz-Kavallerie-Brigaden (die 4., 5. und 6.) mit zusammen 22 Marsch-Eskadrons zu 12 Rotten pro Zug; 16 Ersatz-Fuss- und 1 Ersatz-reitende Batterie.

Unabhängig hiervon wurden der 7. und 8. reitende und der 25., 26., 27. und 28. bewegliche Artillerie-Park und ein Eisenbahn-Bataillon neu aufgestellt.

Die Etatstärke aller dieser Truppen betrug im Frieden 272 867 Mann, im Kriege 546 607 Mann. Die Ergänzung des Friedensstandes auf den Kriegsstand erfolgte durch

Offiziere . . .	360
Klassenbeamte . . .	88
eingezogene Reservisten . .	224 312
beurlaubte Kasaken . .	33 166
Pferde, gestellt von der Bevölkerung	62 996
„ durch Ankauf	9 670
Kasaken-Pferde . . .	34 642.

Zu Anfang des Jahres 1871 betrug die Stärke der gesammten Armee:

	Etatsstärke		Iststärke	
	Offiziere	Mann	Offiziere	Mann
Feld-Infanterie	14 942	557 201	13 619	539 493
„ Kavallerie	2 091	52 115	2 166	50 457
„ Artillerie	2 163	81 761	2 181	75 179
Ingenieur-Truppen	617	20 405	553	19 621
Festungs-Infanterie	752	23 731	656	21 333
„ Artillerie	725	32 185	498	32 185
Truppen für den innern Dienst	1 662	138 681	1 516	145 934

Die Operations-Armee setzte sich aus 107 Bataillonen, 149 Eskadrons und Ssotnien, 472 Geschützen zusammen und hatte eine Stärke von ungefähr 193 000 Mann; im Odessaer Militärbezirk waren zum Küstenschutz bestimmt 48 Bataillone, 39 Eskadrons und Ssotnien, 216 Geschütze in einer Stärke von ungefähr 72 000 Mann; im Kiewer Militärbezirk standen als Reserve für die Operations-Armee 52 Bataillone, 24 Ssotnien, 210 Geschütze in einer Stärke von 73 000 Mann; das Operationskorps an der kaukasisch-türkischen Grenze zählte

79 Bataillone, 32 Fuss-Ssotnien, 151 Eskadrons und Ssotnien, 256 Geschütze und war 122 000 Mann stark.

Die mobilgemachten und zu Operationen bestimmten Truppen bestanden aus 286 Bataillonen, 363 Eskadrons und Ssotnien, 1154 Geschützen in einer Stärke von 460 000 Mann.

c) Die weitere Entwickelung der Wehrkraft in den Jahren 1877 und 1878.

Bei der damaligen Organisation hatte man drei Wege, um die regulären Truppen zu verstärken: man konnte einen Theil der noch nicht mobilisirten Truppen auf den Kriegsstand bringen, ohne dass neue Truppentheile aufzustellen waren; — die Festungs- und Lokaltruppen konnten durch die Formirung von neuen Abtheilungen weiter entwickelt, und schliesslich konnten Ersatz- und Reserve-Truppen formirt werden.

In den letzten 2 Monaten des Jahres 1876 hatte man entsprechende Anordnungen getroffen, nur die Reservetruppen waren noch nicht zur Aufstellung gelangt. Als dann die Operationen begannen, man in das türkische Gebiet einrückte, wurde es ferner nothwendig, neue Truppentheile zu organisiren, um den Dienst auf den rückwärtigen Verbindungen der Operations-Armee zu übernehmen.

Bei Beginn des Jahres 1877 waren 28 Infanterie- und 10 Kavallerie-Divisionen mit ihrer Artillerie, 4 Schützen- und 3 Sappeur-Brigaden noch nicht mobil.

Im Laufe des Jahres 1877 wurden mobil gemacht:

In April: die 2., 3., 16., 20., 21., 30. und 38. Infanterie- und die 4. und 13. Kavallerie-Division mit ihrer Artillerie und die 2. Sappeur-Brigade;

im Mai: die 40. Infanterie-Division mit ihrer Artillerie;

im Juli: die 1., 2. und 3. Garde-, 1 Grenadier-, 24. und 26. Infanterie-, die 2. Garde-Kavallerie-Division mit ihrer Artillerie, die Garde-Schützen-Brigade und das Leib-Garde-Sappeur-Bataillon;

im August: die 2. und 3. Grenadier- und die 1. Kavallerie-Division mit ihrer Artillerie, die 1. Sappeur-Brigade, die Garde- und 5. Gendarmen-Eskadron.

Zur Kompletirung dieser Truppen wurden 241 623 Reservisten eingezogen, was verhältnissmässig schnell von statten gegangen sein soll.

Die Pferde wurden im Kaukasus auf Grund des Pferde-Gestellungs-Gesetzes ausgehoben; die übrigen wurden angekauft. 64 518 Pferde waren erforderlich.

Unabhängig von der Mobilmachung dieser Truppen wurden im Laufe des Jahres 1877 das 2. und 4. Eisenbahn-Bataillon formirt. Das 1. und 2. orenburgische Linien-Bataillon wurden — wie oben

erwähnt — zum 16. und 17. turkestanischen Linien-Bataillon, und 2 neue orenburgische Linien-Bataillone aufgestellt. Zwei Kompagnien der Festungs-Artillerie brachte man auf den Stand von Bataillonen. Die kaukasische Armee erhielt eine Gebirgs-Halbbatterie. In Kronstadt und Kertsch formirte man 2 Minen-Kompagnien.

Die Artillerie-Parks waren — wie schon hervorgehoben — in der Umformung begriffen und Ende 1876 nur erst 4 fliegende Parks und 9 Kavallerie- und 2 Schützen-Abtheilungen nach dem neuen Organisationsplan vorhanden. Die Mobilmachung der Armee zwang indessen, von dem ursprünglichen Aufstellungsplan abzugehen. Es wurde in Folge dessen beschlossen, 16 bewegliche Parks für die 41 Infanterie-Divisionen des europäischen Russlands in fliegende umzuformen; die beweglichen Parks sollten dann im Mobilmachungsfalle aus einem vom Lande gestellten Train gebildet werden.

Von den mobilen Truppen erhielten 12 Infanterie-Divisionen der Operations-Armee und des Militärbezirks Kiew je 1 fliegenden und beweglichen Park, 4 Kavallerie-Divisionen je 1 fliegenden Halbpark aus der Zahl der mobilen 4. und 5. Park-Brigade und den 6 Parks des Moskauer Militärbezirks. — 4 Infanterie-Divisionen des 7. und 10. Korps, die zum Schutz der Küste des Schwarzen Meeres bestimmt waren, wurden mit je einem beweglichen Park mit vom Lande gestelltem Train versehen, ebenso 2 Kavallerie-Divisionen, 10 Don-Kasaken-Regimenter, 4 Don-Batterien mit 2 dergleichen Parks.

Im Laufe des Jahres 1877 fand eine vollständige Umformung der Parks statt, und zwar wurden der 1., 2., 3. und 6. reitende Artillerie-Park aufgelöst, und 13 Kavallerie-Abtheilungen des fliegenden Parks zu je 24 vierrädrigen Munitionswagen neu formirt; ebenso 16 Divisions-fliegende-Parks mit 130 vierrädrigen Munitionswagen; aus den Artillerie-Parks der 1., 2., 3. und 7. Park-Brigade und aus dem fliegenden Park des finnländischen Militärbezirks entstanden Divisions-fliegende-Parks mit 124 zweirädrigen Munitionskarren; man formirte 6 Schützen-Abtheilungen des fliegenden Parks zu je 16 vierrädrigen Munitionswagen, sowie Sektionen des beweglichen Artillerie-Parks. Ausserdem wurden die im Kaukasus vorhandenen 5 fliegenden Parks in Divisions-fliegende-Parks umgenannt und 2 Divisions-fliegende-Parks und 2 Sektionen des beweglichen Parks neu aufgestellt. Schliesslich stellte man das Material zur Formirung von 12 neuen Sektionen der beweglichen Parks bei den Reserve-Divisionen bereit.

Somit waren vom 1. November 1876 — 1. Juni 1878 67 Parks neu formirt und 44 umgeformt. Speziell für die Operations-Armee wurde ein beweglicher Reserve-Park zu 192 vierrädrigen Munitionswagen formirt.

Eine der wesentlichsten Maassnahmen aber war die Bildung von 9 neuen Korps, welche am 19. Februar 1877 angeordnet wurde. Man formirte:

Das Grenadier-Korps aus der 1., 2., 3. Grenadier- und 14. Kavallerie-Division.

„ 1. Armee-Korps „ „ 22., 24., 37. Infanterie- „ 1. „ „

„ 2. „ „ „ „ 25., 26., 27. „ „ 2. „ „

„ 3. „ „ „ „ 28., 29. „ „ 3. „ „

„ 4. „ „ „ „ 16., 30. „ „ 4. „ „

„ 5. „ „ „ „ 7., 8. „ „ 5. „ „

„ 6. „ „ „ „ 4., 6., 10. „ „ 6. „ „

„ 13. „ „ „ „ 1., 35. „ „ 13. „ „

„ 14. „ „ „ „ 17., 18. „ „ Don-Kasaken-Division.

Es bestanden somit mit dem Garde-Korps und den 6 bereits formirten Korps zu Anfang des Jahres 1876 16 Armee-Korps.

Gleichzeitig mit der 1877 erfolgten Mobilmachung der Truppen wurden auch für solche Ersatz-Bataillone aufgestellt, so dass im Jahre 1877 10 Garde-, 14 Grenadier-, 40 Armee-, 1 Garde-Schützen- und 2 Sappeur-Ersatz-Bataillone vorhanden waren. 2 Garde-, 2 Grenadier- und die Sappeur-Bataillone hatten normalen, die übrigen einen verringerten Etat. Die Kadres wurden von den entsprechenden Feldtruppen abgegeben. Den wechselnden Bestand bildeten bei den Garde- und Grenadier-Bataillonen Reservisten, bei den übrigen Rekruten und Wehrleute des ersten Aufgebots der Opoltschenie. Zur Formirung derselben waren 1241 Offiziere, 136 Klassen-Beamte und 35 451 Mann erforderlich.

Im April wurden noch 12 Kadres der Ersatz-Fuss-Batterien und im Juli aus der Fuss-Lehr-Batterie die 1. und 2. Garde-, und aus der reitenden Lehr-Batterie die 3. Ersatz-Batterie gebildet.

Nach der Mobilmachung und dem Abrücken dieser Feldtruppen nach dem Kriegsschauplatz schritt man zur weiteren Entwickelung der Lokal-Bataillone und Lokal-Kadre-Kommandos und zwar wurden im April das Moskauer und Kasaner Lokal-Bataillon zu je 1 Regiment zu 4 Bataillonen, 17 Lokal-Kommandos im April und Mai zu den entsprechenden Bataillonen umgeformt. Diese Truppen wurden hauptsächlich mit Offizieren ausser Dienst, mit Reservisten und den Wehrleuten des 1. Aufgebots kompletirt.

Aus dem Charkower Lokal-Bataillon formirte man 2 Bataillone, sowie in dem Charkower Militärbezirk 2, im kaukasischen 15 Lokal-Kommandos. Das 1. und 2. Petersburger und das Bobruisker Festungs-Bataillon brachte man auf Regimenter.

Durch diese Umformungen erhöhte sich der Stand der Armee um 403 Offiziere und um mehr als 30 000 Mann.

Was nun die Aufstellung der Reservetruppen betrifft, so

sollten nach der Verordnung vom 26. August 1874, wie wir gesehen haben, keine selbstständigen Kadres für diese im Frieden vorhanden sein. Ihre Aufstellung im Kriege wollte man vielmehr durch Abgabe von Offizieren der Feld- und Lokaltruppen und durch Einziehung von Reserve-Offizieren und Reservisten bewirken. Zu Anfang des Jahres 1877 war aber die Reserve schon so in Anspruch genommen, dass sie nur zur Kompletirung der noch immobilen Truppentheile ausreichte. Hätte man nun diesen Vorrath von Reservisten zur Aufstellung von Reservetruppen verwandt, so wäre die Mobilmachung der Feldtruppen ganz in Frage gestellt. Man musste somit einen anderen Weg einschlagen, indem man Festungs- und Lokaltruppen zu Infanterie-Reservetruppen machte.

Es wurde in Folge dessen im April 1877 befohlen, aus den Festungs-Regimentern zu Bender, Bobruisk und Dünaburg 10 Bataillone auszuscheiden und diese als Reserve-Bataillone mit den Nummern 1—10 aufzustellen. Dieselben wurden auf den 1874 normirten Etat gebracht, mit einem vom Lande gestellten Train versehen und zur Ausübung des Etappendienstes in Marsch gesetzt.

Am 21. Juli erging der Befehl, noch 36 Reserve-Bataillone mit den Nummern 13—48 aufzustellen und daraus 3 Reserve-Infanterie-Divisionen mit den Nummern 2—4 zu bilden. Jeder Division wurde eine Fuss-Reserve-Artillerie-Brigade zu 4 Batterien beigegeben. Die Formirung erfolgte durch Zwei-Theilung von 36 Lokal-Bataillonen; ein Theil bildete das Kadre für das Lokal-Bataillon, der andere das Kadre des Reserve-Bataillons. Im August wurden 31, im September 13 und im Oktober 2 Reserve-Bataillone formirt. Zu ihrer Kompletirung verwendete man Mannschaften des 1. Aufgebots der Opoltschenie.

Schliesslich wurden im August aus den Festungs-Regimentern zu Bobruisk und Dünaburg noch einmal Kadres für die Formirung von 6 Reserve-Bataillonen Nummer 11, 12, 49—52 abgegeben.

Die Bataillone Nummer 1—12 wurden zur 1. Reserve-Division vereinigt, welcher aber keine Artillerie zugetheilt wurde.

Ausserdem wurde im August das Leib-Garde-Reserve-Regiment aus dem bezüglichen Kadre-Bataillon gebildet.

So waren 4 Reserve-Infanterie-Divisionen Nummer 1—4 zu je 12 Bataillonen, 4 selbstständige Bataillone 49—52 und 1 Reserve-Regiment zu 4 Bataillonen aufgestellt. Dadurch trat eine Erhöhung der Truppenstärke um 1021 Offiziere, 122 Klassen-Beamte, 61000 Mann und 3775 Pferde ein.

Zu Anfang des Jahres 1878 betrug die Stärke der regulären Truppen nach der Mobilmachung und den Neuformationen:

	Etatsstärke		Iststärke	
	Offiziere	Mann	Offiziere	Mann
Gesammtstärke	35 335	1 477 325	33 048	1 511 384
Davon				
Feld-Infanterie	16 139	650 993	14 783	677 917
Kavallerie	2 064	51 282	2 393	54 133
Artillerie (ohne Parks)	2 228	89 147	2 220	89 740
Ingenieurtruppen	675	25 864	612	26 020
Festungs-, Lokal- und Reservetruppen	5 329	360 767	3 880	311 767
Ersatztruppen	3 600	158 586	2 164	226 345

Von der Gesammtzahl der Truppen bildeten

23 Infanterie-, 3 Reserve- und 8 Kavallerie-Divisionen, 3 Schützen- und 3 Sappeur-Brigaden mit der entsprechenden Artillerie die Operations-Armee mit 351 Bataillonen, 111 Eskadrons und 160 Batterien, zusammen über 11 000 Offiziere, 509 000 Mann und 124 000 Pferde;

4 Infanterie-Divisionen mit sonstigen Infanterie-, Kavallerie- und Artillerie-Abtheilungen, zusammen 78 Bataillone, 17 Eskadrons und 29 Batterien oder über 2000 Offiziere, 89 000 Mann und 17 000 Pferde des Operations-Korps in der asiatischen Türkei;

48 Bataillone, 24 Eskadrons und 27 Batterien in einer Stärke von 1700 Offizieren und 70 000 Mann den Küstenschutz des Schwarzen Meeres.

Wenn auch im Januar 1878 der Waffenstillstand und im Februar der Friede von San-Stefano geschlossen wurde, so zwangen doch die politischen Verhältnisse Russland, sich für einen etwaigen Krieg mit einer Koalition der Westmächte bereit zu machen.

Zu dem Ende konnten ausser den Kasaken und Fremdvölkern bereit gestellt werden: ein Theil der auf beiden Kriegsschauplätzen befindlichen Truppen; die noch nicht mobilisirten Feldtruppen; neu zu formirende Reservetruppen und endlich die Opoltschenie, „ohne die kein grosser Krieg geführt werden kann“.

Der weite Raum, der auf der Balkan-Halbinsel und in Klein-Asien von russischen Truppen besetzt war, liess es unthunlich erscheinen, eine grosse Truppenmacht von hier fort zu ziehen und gegen den Westen zu wenden.

Noch nicht mobil gemacht waren zu Anfang 1878 12 Infanterie-

und 6 Kavallerie-Divisionen mit ihrer Artillerie, 3 Schützen- und 1 Sappeur-Brigade, 17 Festungs-Infanterie-, 25 Festungs-Artillerie- und 4 Lokal-Bataillone. Um diese auf den Kriegsstand zu bringen waren 205 000 Mann erforderlich.

Zur Formirung von Reservetruppen konnten die Festungs- und Lokal-Bataillone als Kadres dienen, indem entweder die Bataillone unmittelbar zu Reserve-Bataillonen, oder aus den zu Regimentern entwickelten Truppen Bataillone ausgeschieden wurden. Zur Kompletirung konnten die nach der Einstellung der im Jahre 1877 ausgehobenen Rekruten überzählig werdenden Mannschaften, etwa noch vorhandene Reservisten und schliesslich die Mannschaften der Opoltschenie verwendet werden.

Die Bildung von Opoltschenie-Abtheilungen war vollständig durch die vorhandenen Mannschaften des 1. Aufgebots sicher gestellt. Es kam nur darauf an, entsprechende Anordungen zu treffen, um möglichst schnell Opoltschenie-Drushinen formiren zu können.

Die Mobilmachung der Feldtruppen liess sich am leichtesten ins Werk setzen; die Formirung der Reservetruppen und neuer Truppentheile aus den Festungs- und Lokaltruppen beanspruchte aber viel Zeit, zumal dazu die damals noch vollständig unausgebildeten Mannschaften der Opoltschenie herangezogen werden mussten.

Da zur Bildung von Opoltschenie-Abtheilungen nur im äussersten Nothfall geschritten werden sollte, traf das Kriegsministerium vor allem Anordnungen zur Aufstellung von neuen Truppentheilen aus den Festungs- und Lokaltruppen.

Zur Verstärkung der Festungstruppen brachte man 4 Festungs-Bataillone zu Nowo-Georgiewsk und 2 zu Brest-Litowsk auf die Stärke von Regimentern; ein 3. Festungs-Regiment kam in Kertsch und ein 2. in Alexandropol zur Aufstellung.

Im Verlauf der Monate Januar—Mai 1878 machte man 7 Lokal-Bataillone zu Regimentern, 4 Lokal-Kommandos zu Bataillonen; die Lokal-Bataillone zu Odessa und Kischinew wurden verdoppelt. Aus den mobil gemachten Festungs - Regimentern zu Kronstadt und Sweaburg entstanden Festungs-Divisionen, aus denen zu Iwangorod eine Festungs-Brigade. Im Juni und Juli verdoppelte man im Kaukasus das Lokal-Regiment zu Tiflis und 13 Lokal-Bataillone, so dass ein 2. Regiment bezw. 2 Bataillone formirt wurden, während 11 Lokal-Kommandos sich zu Lokal-Bataillonen verstärkten.

Durch diese Umformungen erhöhte sich die Stärke der Armee um 888 Offiziere und 49 000 Mann.

Die Formirung der Reservetruppen erfolgte zu verschiedenen Zeiten und war bis zum Berliner Vertrag noch nicht vollständig beendet.

Am 19. Januar 1878 wurde die Formirung von 44 Reserve-Bataillonen Nummer 53—90 befohlen, welche 4 Reserve-Infanterie-Divisionen Nummer 5—8 bildeten; jeder wurde eine Artillerie-Brigade zu 4 Batterien zugetheilt. Im April schritt man zur Formirung von neuen 36 Reserve-Bataillonen, die zu der 9., 10. und 11. Reserve-Division vereinigt wurden. Von diesen 80 neuen Reserve-Bataillonen kamen im Februar 30, im März 12, im April 15, im Mai 23, — von den Batterien im Januar 4, im Februar 8, im März 8, im Mai 8 zur Aufstellung.

Am 23. April 1878 wurde befohlen, aus den einzelnen Bataillonen der formirten und zu formirenden Reserve - Divisionen Reserve - Regimenter zu je 3 Bataillonen zu bilden, so dass jeder Reserve-Division 4 Regimenter angehörten.

Schon früher im März war angeordnet, dass nöthigen Falls 36 Lokal- und 48 Festungs-Bataillone in 7 Infanterie-Divisionen mit den Nummern 12—18 vereinigt werden und ins Feld rücken sollten. Auch diesen Divisionen wollte man je 4 Batterien zutheilen. Die Bataillone der 12., 13. und 14. Division bildeten Regimenter zu je 3, die der 15.—18. Division solche zu je 4 Bataillonen.

Zur Verstärkung der kaukasischen Armee wurden aus den 7 Linien-Bataillonen 14 formirt· und zwar im Juni 2, im Juli 4 und im August 1.

Im Juli und August stellte man die noch fehlenden 3 Feld-Ingenieur - Parks (1., 2., kaukasischer) und 2 Pontonier - Bataillone, sowie ein Eisenbahn-Bataillon auf. Dadurch waren die Ingenieurtruppen auf den geplanten Stand gebracht.

Ein Theil der Artillerie-Parks erhielt den neuen Etat.

Da das Lehr-Bataillon Rekruten aufnehmen sollte, entwickelte es sich im April 1878 zu einem Regiment.

Zur Verstärkung der Truppen in Mittel-Asien erging unter dem 8. Mai der Befehl zur Aufstellung von 8 turkestanischen Reserve-Bataillonen und 2 Reserve-Batterien.

In Rücksicht auf einen möglichen Bruch mit England wurden für die Truppen im Amur-Gebiet Reserven eingezogen, um sie auf den verstärkten Friedensstand zu bringen.

Es lag schliesslich in der Absicht, für den Fall des Abrückens der Festungs- und Lokaltruppen in das Feld, 528000 Mann der Opoltschenie 1. Aufgebots einzuberufen: 348 000 Mann sollten zur Kompletirung der Truppen und zur Aufstellung von neuen Truppentheilen und 20000 zur Bildung von 145 Fuss-Drushinen und 22 Reiter-Ssotnien verwendet werden. Man bereitete die Einberufung vor, indem die Gouvernements des europäischen Russlands die zu stellende Quote angewiesen erhielten, und die Sammelpunkte bestimmt wurden.

Im Juli 1878 erreichte die Armee die grösste Stärke. Es standen im Dienst:

an Feldtruppen: Infanterie: 192 Regimenter, 32 Schützen- und 36 Linien-Bataillone; 7 Linien-Bataillone waren in der Formirung begriffen.

Kavallerie: 224 Eskadrons;

Artillerie: 292 Fuss-, 26 reitende und 10½ Gebirgs-Batterien;

Ingenieurtruppen: 15½ Sappeur-, 6 Pontonier-, 3 Eisenbahn-Bataillone; 2 Pontonier- und 1 Eisenbahn-Bataillon wurden formirt;

an Reserve-, Festungs- und Lokaltruppen: 331 Bataillone, in Formirung begriffen 8; 68 Batterien, in Formirung begriffen 3; 41 Festungs-Artillerie-Bataillone und 675 Lokal-Kommandos;

an Ersatztruppen: 152 Bataillone, 56 Eskadrons, 28 Batterien.

Ausserdem waren noch Lehr- und Hülfsabtheilungen vorhanden.

Die Gesammtstärke der Armee betrug: 39268 Offiziere,
13771 Klassen-Beamte,
1626165 Mann,
244641 Pferde.

Dabei muss noch bemerkt werden, dass 12 Infanterie- und 6 Kavallerie-Divisionen noch nicht mobil waren.

Zu genannter Zeit standen in der

Operations-Armee: 352 Bataillone, 111 Eskadrons, 1256 Geschütze mit 11627 Offizieren, 3154 Klassen-Beamten, 509000 Mann und 124000 Pferden;

Kaukasischen Armee: 217 Bataillone, 21 Eskadrons, 420 Geschütze mit 5954 Offizieren, 2541 Klassen-Beamten, 268000 Mann und 32000 Pferden.

Küsten-Schutz am Schwarzen Meere: 48 Bataillone, 24 Eskadrons, 210 Geschütze mit 1703 Offizieren, 194 Klassen-Beamten, 67000 Mann und 14000 Pferden.

Die übrigen Truppen standen im Innern des Reichs, und nur ein Theil der Truppen in Turkestan bildete ein Detachement, das die Bestimmung hatte, gegen die Grenzen Afghanistans vorzurücken.

Von den Kasaken wurden im Jahre 1877, besonders aber im Jahre 1878 nach und nach neu einberufen:

vom Don-Woissko: die Garde-Eskadrons, 10 Regimenter des 2., 10 Regimenter des 3. Aufgebots, sowie 7 Batterien;

vom Kuban-Woissko: die Plasstun-Bataillone und die Regimenter des 3. Aufgebots, von denen aber ein Theil aus Mangel an Pferden 5 Fuss-Bataillone bildete;

vom Terek- und Astrachan-Woissko: alle Truppentheile;

vom Ural-Woissko: 1 Regiment;

vom Orenburg-Woissko: 7 Regimenter des 2. und 3. Aufgebots.

Im Juli 1878 waren somit noch nicht zum Dienst neu einberufen:

vom Don-Woissko: 10 Regimenter;

vom Orenburg- und Ural-Woissko zusammen 6 Regimenter.

Im Juli 1878 waren somit noch nicht einberufen:

vom Don-Woissko: 10 Regimenter;

vom Orenburg- und Ural-Woissko zusammen 6 Regimenter.

Im Dienst standen 16 Bataillone, 688 Eskadrons und Ssotnien und 36 Batterien mit 3042 Offizieren und 118290 Kasaken.

Die Mobilmachung der Kasaken-Truppen vollzog sich im Allgemeinen schnell und entsprach den vorher angestellten Berechnungen. Für einzelne Abtheilungen mussten indessen Pferde ausserhalb des Woissko-Gebiets angekauft werden. Es genügten aber alle neu aufgestellten Abtheilungen, selbst die des 3. Aufgebots, den an sie gestellten Anforderungen.

Es dürften somit die Kasaken-Truppen, die in diesem Kriege 7% der gesammten Armee ausmachten, bei jedem zukünftigen Kriege als eine bedeutende Verstärkung der Kavallerie wohl in Rechnung zu ziehen sein.

d) Die Demobilmachung der Armee in den Jahren 1878 und 1879.

In den letzten Tagen des Juli 1878 begann die Heeresverwaltung die mobilen Truppen wieder auf den Friedensstand zu bringen. Die bezüglichen Anordnungen erfolgten zu verschiedenen Zeiten, je nachdem sich die politischen Verhältnisse gestaltet und die Truppen die Balkan-Halbinsel verlassen hatten. Die Maassregeln sollten indessen so getroffen werden, dass eine neue Mobilisirung der Truppen jeder Zeit sicher gestellt sei, wenn dies die politischen Verhältnisse erfordern sollten.

So beabsichtigte man, die Operationstruppen in ihre Garnisonen, die Reservetruppen nach ihren Formationsorten zurück zu führen; die überzähligen Offiziere auf die Armee zu vertheilen, und die überzähligen Mannschaften nach dem Eintreten in den Stand-

quartieren zu entlassen, und zwar die Mannschaften der Opoltschenie an erster Stelle, und die übrigen jahrgangsweise. Die nach dem Friedensetat überzähligen Pferde sollten, um die Kosten des Transports zu sparen, verkauft werden, während von den auf der Balkan-Halbinsel verbleibenden Truppen solche später den bulgarischen Truppen zu überlassen seien. Von dem Train wurde nur das noch brauchbare Material mitgenommen. Auch über die bei den Truppen noch vorhandenen Gelder wurde Verfügung getroffen.

Der grösste Theil der Truppen wurde per Schiff nach Odessa und Sewastopol transportirt, von wo ab Eisenbahn-Transport eintrat. Die Ersatz-Abtheilungen wurden gleichzeitig mit der Demobilmachung der betreffenden Truppentheile aufgelöst. Ebenso löste man die Festungs- und Lokaltruppen auf, oder brachte sie auf Friedensstand je nach den bezüglichen organisatorischen Bestimmungen. Ausserdem sollte ein Theil der Reserve- und Lokalbataillone sowie der Lokal-Kommandos zur Formirung der nunmehr aufzustellenden Reserve-Kadre-Bataillone verwendet werden.

Nach diesen Grundsätzen wurden im Laufe des Jahres 1878 demobilisirt:

23 Infanterie- und 6 Kavallerie-Divisionen mit den ihnen zugetheilten sonstigen Truppen und Abtheilungen; 4 Schützen- und 3 Sappeur-Brigaden; das Leib-Garde-Reserve- und Lehr-Regiment; die 1. und 2. Ersatz-Fuss-Brigade; 3 Festungs- und 10 Lokal-Regimenter; 23 Lokal- und 12 Festungs-Artillerie-Bataillone und sonstige Truppentheile.

Aufgelöst wurden:

ein Festungs- und ein Lokal-Regiment, 7 Linien- und 24 Lokal-Bataillone, 17 Lokal-Kommandos.

Umformirt wurden:

16 Reserve-Infanterie-Divisionen No. 3—18, 19 Reserve-Brigaden, 8 turkestanische Reserve-Bataillone, 99 Ersatz-Bataillone, 77 Marsch-Eskadrons.

Anfangs beabsichtigte man das 4. und 9. Armee-Korps als Okkupationstruppe in Bulgarien zu belassen; im September 1878 erging indessen der Befehl, dass das 13. und 14. Armee-Korps zeitweise in Bulgarien, und das 12. Armee-Korps, die 2. Infanterie- und die 1. und 2. Reserve-Infanterie-Division mit verschiedenen anderen Abtheilungen auf der Balkan-Halbinsel überhaupt zu verbleiben habe. Alle diese Truppen blieben mobil. Ausserdem wurden noch

4 Infanterie-Divisionen (2 im Kaukasus, 2 im Odessaer Militärbezirk) auf dem Kriegsstande belassen. Die bezüglichen Ersatztruppen wurden nicht aufgelöst.

Im Laufe des Jahres 1879 erfolgte die Demobilmachung, je nachdem die Truppen aus der Türkei nach Russland zurückkehrten, von 13 Infanterie- und 5 Kavallerie-Divisionen mit der entsprechenden Artillerie und anderen Abtheilungen, sowie von der 3. Sappeur-Brigade.

Aufgelöst bezw. umgeformt wurden die übrigen früher organisirten Reserve-Bataillone, 52 Infanterie- und 1 Sappeur-Ersatz-Bataillon.

Neu formirt wurden Gebirgsbatterien und andere Truppentheile.

Es blieben noch auf dem Kriegsstand, ausser den Truppen in Turkestan, die 38. und 39. Infanterie-Division, welche in dem Gebiet von Kars und Batum standen.

Werfen wir einen Blick auf die organisatorischen Maassnahmen während des russisch-türkischen Krieges 1877/78 zurück, so müssen wir vor Allem hervorheben, dass die russische Armee sich in einem Uebergangsstadium befand, indem der Organisationsplan vom Jahre 1873 nur zum Theil durchgeführt war. Den Regimentern von 38 Infanterie-Divisionen fehlten noch die 4. Bataillone, allen Fuss-Artillerie-Brigaden die 7. und 8. Batterien; die Organisation der Ingenieurtruppen war noch nicht beendet. Die Festungs-Infanterie- und Artillerietruppen, die Ersatztruppen waren noch in der Formirung begriffen, und für die Aufstellung von Reservetruppen hatte noch nichts geschehen können. So musste man denn auch in diesem Kriege wieder zu aussergewöhnlichen Maassregeln, zu Improvisationen seine Zuflucht nehmen, wie dies in dem letzten orientalischen Kriege der Fall gewesen war. Allerdings war der Rahmen ein ungleich festerer als damals. Man hatte doch Festungs- und Lokaltruppen, die als Kadres für neu aufzustellende Truppentheile, für Reservetruppen dienen konnten und gedient haben. Die Mobilmachung vollzog sich wesentlich geregelter, da nunmehr die nöthige Anzahl von Reservisten vorhanden war. Musste man auch noch jetzt auf die Opoltschenie zur Kompletirung verschiedener Truppentheile zurückgreifen, so brauchte sie doch nicht in die Feldtruppe eingereiht, geschweige denn als geschlossene Bataillone der Feld-Infanterie beigegeben zu werden, wie dies im orientalischen Kriege geboten war.

Man hatte Korps- und Brigade-Verbände eingeführt, wodurch die Führung der Truppen erleichtert wurde. Freilich zerriss man diese vielfach, indem man „Detachements“, eine Bezeichnung, die auch jetzt noch für grössere gemischte Truppenverbände gebraucht wird, bildete. Jedenfalls hatte man aber in organisatorischer Beziehung grosse Fortschritte gemacht. Die Mängel und Unvollkommenheiten, die der Organisation noch inne wohnten, wurden aber durch den letzten Krieg aufgedeckt. Dieser wie der orientalische Krieg waren Etappen für das weitere Fortschreiten auf der Bahn zum weiteren folgerichtigen Ausbau der Armee. Die Heeresverwaltung verschloss sich keineswegs den oft recht bitteren Erfahrungen, die der letzte Krieg gezeitigt hatte. Sie erkannte, was noth that, und zauderte nicht, dem gerecht zu werden. Vor Allem war sie bestrebt, den in der „Berathung“ 1873 gefassten Plan durchzuführen. Wie dies geschah, versuchen wir in dem Folgenden darzulegen.

5. Die Durchführung des Organisationsplanes vom Jahre 1873 in den Jahren 1878—1880.

Unter dem 7. April 1879 wurde befohlen, die Regimenter von 38 Infanterie-Divisionen von je 3 Bataillonen auf je 4 Bataillone zu bringen. Die Schützen-Kompagnien kamen in Fortfall, und die Kompagnien des Regimentes erhielten die Nummern 1—16, wozu noch eine Nichtkombattanten-Kompagnie trat.

Im Laufe der Jahre 1878 und 1879 erfolgte die Umbewaffnung der Feld-Artillerie mit neuen Batterie- (schweren) leichten und reitenden Geschützen. Mit den schweren Geschützen wurden die beiden ersten, mit den leichten die übrigen 4 Batterien jeder Fuss-Artillerie-Brigade versehen. Nur die 5. und 6. Batterien der 20., 21., 38., 39. und 41. Artillerie-Brigade erhielten Gebirgsgeschütze.

Die gesammte reitende Artillerie wurde mit reitenden Geschützen ausgestattet.

Die wichtigste Maassregel war die in Angriff genommene Organisation der Reservetruppen. Die bezügliche Verordnung wurde Ende 1878 erlassen. Geplant war, Reservetruppen in einer solchen Stärke aufzustellen, dass wenigstens 24 Reserve-Infanterie-Divisionen mit der entsprechenden Artillerie und sonst nöthigen Abtheilungen in das Feld rücken könnten. In Folge dessen beabsichtigte man im Frieden 96 einzelne Armee-Reserve-Infanterie-Bataillone, ausser dem Leib-Garde-Reserve-Bataillon, zu je 5 Kompagnien und 36 Reserve-

Fuss-Batterien — zu 6 Reserve-Artillerie-Brigaden vereinigt, zu formiren. Ferner sollten bei 82 Reserve-Bataillonen je 2 Kadres für die Ersatz-Bataillone, und bei jeder Reserve-Batterie 1 Kadre für eine Ersatz-Batterie vorhanden sein. Die Reserve-Bataillone seien besonders in die Festungen und die Gouvernementsstädte zu verlegen, um hier auch zu dem inneren Dienst mit herangezogen zu werden.

Bei einer Mobilmachung sollten sich die 96 Reserve-Bataillone folgendermaassen entwickeln: jeder Zug eines Bataillons wird zu einer Kompagnie, somit jedes Bataillon zu 5 Bataillonen, von welchen 4 ein Regiment bilden, und ein Bataillon selbstständig bleibt. — Von den 36 Reserve-Batterien stellt jeder Zug eine Batterie auf; es entstehen somit aus jeder Batterie 4 Batterien, aus den 36 Batterien 144 Batterien, von denen 96 zu Reserve- und 48 zu Ersatz-Batterien bestimmt werden.

Die Verordnung setzte somit fest, dass 96 Reserve-Regimenter, 96 einzelne Bataillone, 164 Kadres der Ersatz-Bataillone, 96 Reserve- und 48 Ersatz-Batterien bei einer Mobilmachung aufgestellt werden sollten.

Nach einem vorher aufgestellten Plane wollte man 24 Reserve-Divisionen zu je 4 Regimentern, und 24 Artillerie-Brigaden zu je 4 Batterien formiren.

Während die Regimenter denselben Etat wie die Feldregimenter haben sollen, so auch die Batterien — 2 neunpfündige und 2 vierpfündige pro Brigade — den der Feldbatterien.

Im April 1879 wurde befohlen, dass die im Kriege aufzustellenden Reserve-Divisionen die Nummern 42—65, die Regimenter die Nummern 165—260 ohne die Bezeichnung „Reserve“ zu führen hätten. Die Nummern schliessen sich also unmittelbar an die Nummern der aktiven Divisionen und Regimenter an. Die einzelnen Bataillone behielten nach dem Kriege die Bezeichnung „Reserve“ bei und wurden von 1—96 nummerirt.

Zur Formirung der 96 Friedens-Reserve-Bataillone wurden 23 Festungs-, 12 Lokal- und 19 Reserve-Bataillone und 42 Lokal-Kommandos verwandt.

Damit die Reserve-Kadre-Bataillone gleichzeitig mit den aktiven Truppen mobil gemacht werden könnten, wurden ihnen bestimmte Standorte und ständige Kompletirungsbezirke angewiesen.

Das sind die Hauptgrundsätze für die Aufstellung von Reservetruppen, auf welchen sich die jetzige Organisation, die wesentliche Aenderungen mit sich gebracht hat, aufgebaut hat. Aber auch in

ihrer damaligen Gestalt füllten sie schon eine Lücke aus, die sich in dem letzten Kriege sehr fühlbar gemacht hatte.

Ein Theil der im Kaukasus stehenden Truppen wurde im Dezember 1878 in 2 Korps vereinigt; das 1. Korps umfasste die kaukasische Grenadier- und die 38. Infanterie-Division, das 2. Korps die 39. und 41. Infanterie-Division.

Gleichzeitig wurden auch 3 kaukasische Kavallerie-Divisionen aus den 4 Dragoner-, 7 Kuban-, 2 Terek-Kasaken-Regimentern und dem kubaischen regulären Reiter-Regiment formirt. Die kombinirte Kasaken-Division wurde aufgelöst.

Die 2. und 40. Infanterie-Division mit ihrer Artillerie trat durch Befehl vom 10. April 1879 in den Verband eines neugeschaffenen 15. Korps, so dass nur noch die 3., 19., 20., 21. und 23. Infanterie-Division keinem Korps angehörten.

Neu formirt wurden in dem Jahre 1877 eine Verwaltung des Kommandirenden der finnischen Truppen, ein Stab für die finnischen Truppen bei dem General-Gouverneur von Finnland und schliesslich 8 finnische Schützen-Bataillone nach dem Etat der übrigen Schützen-Bataillone.

Die weiteren Formationen waren durch die feindliche Haltung Chinas Russland gegenüber und die Expedition gegen die Achal-Teke hervorgerufen. Abgesehen von der Konzentrirung der Truppen an verschiedenen strategischen Punkten in den Grenzbezirken Turkestan, Ost- und Westsibirien wurden die dortigen Vertheidigungsmittel und Truppen verstärkt.

So wurden in Turkestan 2 Kasaken-Regimenter aus den beurlaubten Kasaken des ssemirietschenskischen Woissko neu aufgestellt; ferner eine Batterie zu 8 Schnellfeuer-Geschützen; eine Batterie zu 4 Gebirgs-Geschützen und 2 Raketen-Batterien. Ausserdem überwies man Turkestan 2 Telegraphen-Parks. Aus der turkestanischen Sappeur-Kompagnie formirte man ein Halb-Sappeur-Bataillon.

In West-Sibirien wurden vorbereitende Maassnahmen getroffen, um im Falle kriegerischer Ereignisse 6 Reserve-Bataillone in West-Sibirien und 4 in Turkestan aufstellen zu können. Die Einberufung der Kasaken-Regimenter 2. Aufgebots und die Formirung einer leichten und einer reitenden Gebirgs-Batterie wurde vorbereitet. Auch für diesen Militärbezirk beschaffte man einen Telegraphen-Park mit einem Sappeur-Kommando.

Im ostsibirischen Militärbezirk kam eine ostsibirische Schützen-Brigade zu 4 Bataillonen aus dem 2., 3. und 5. ostsibirischen Linien-

Bataillon zur Aufstellung; ferner 2 neue Linien-Bataillone, 1 ostsibirische Sappeur-Kompagnie und 1 Festungs-Artillerie-Kompagnie in Wladiwostok. In Folge der Einführung der neuen Geschütze wurde die ostsibirische Artillerie-Brigade durch Zutheilung von Gebirgsschützen verstärkt.

Das Achal-Teke-Expeditions-Korps wurde aus Truppen des kaukasischen Militärbezirkes gebildet, so dass Neuformationen nicht erforderlich waren. Nur wurde ein Eisenbahn-Bataillon (das 1. Reserve-) für den Bau und Betrieb der in Transkaspien zu erbauenden Eisenbahn formirt.

Am 1. Januar 1881 war der Bestand der Armee folgender:

a) An formirten Feldtruppen:

Infanterie: 12 Garde-, 16 Grenadier-, 164 Armee-Infanterie-Regimenter zu je 4 Bataillonen, zu je 4 Kompagnien; ausserdem pro Regiment 1 Nichtkombattanten-Kompagnie.

4 Garde-, 20 Armee-, 4 kaukasische, 4 turkestanische, 4 ostsibirische, 8 finnische Schützen-Bataillone zu je 4 Kompagnien.

34 Linien-Bataillone: 2 orenburgische, 7 kaukasische, 17 turkestanische, 4 westsibirische, 4 ostsibirische; die orenburgischen und kaukasischen zu je 4, die übrigen zu je 5 Kompagnien.

Kavallerie: 10 Garde-, 46 Armee-Kavallerie-Regimenter zu je 4 Eskadrons; das Baschkiren-Regiment zu 4, die Krym-Tataren-Division zu 2 Eskadrons.

Feld-Artillerie: 3 Garde-, 4 Grenadier-, 41 Armee-, 1 ostsibirische, 2 turkestanische Fuss-Artillerie-Brigaden. Die 48 im europäischen Russland dislocirten Brigaden zu je 6, die ostsibirische zu 3, die 1. turkestanische zu 4, die 2. turkestanische zu 3 Batterien. Ausserdem 1 westsibirische Fuss-Batterie.

1 Garde-reitende-Artillerie-Brigade mit 5 Batterien; 21 Armee-reitende-Batterien, 1 turkestanische reitende Gebirgs-Batterie.

Ingenieurtruppen: 1 Garde-, 1 Grenadier-, 10 Armee-, 3 kaukasische Sappeur-Bataillone, 1 turkestanisches Sappeur-Halb-Bataillon, 1 ostsibirische Sappeur-Kompagnie; — 8 Pontonier-Bataillone, 1 kaukasische Pontonier-Kompagnie; — 4 Eisenbahn-Bataillone; — 4 Feld-Ingenieur-, 1 kaukasischer Feld-Ingenieur-Park, 8 Militär-Telegraphen-Parks, 1 kaukasischer Militär-Telegraphen-Park, 2 Belagerungs-Ingenieur-Parks. — Die Sappeur-Bataillone im Frieden zu je 5, im Kriege zu je 4, das turkestanische Sappeur-Halb-Bataillon zu 2, die Pontonier-Bataillone zu je 2, die Eisenbahn-Bataillone zu je 4 Kompagnien.

Kolonnen und Trains: Munitions-Kolonnen (noch in Formation begriffen): 48 fliegende Divisions-Parks, 9 kombinirte Schützen- und Kavallerie-Abtheilungen der fliegenden Parks, 16 bewegliche Artillerie-Parks, ostsibirischer beweglicher Artillerie-Halb-Park.

Verpflegungs-Kolonnen: Intendantur-Transporte je nach der Zahl der zur Verwendung im Felde kommenden Divisionen.

Sanitäts-Anstalten: bewegliche Divisions-Lazarethe, Provisorische Militär-Hospitäler, bewegliche Feld-Apotheken.

Ausserdem sollten im Kriege aufgestellt werden: Die vordere Artillerie-

Reserve, Armee-Munitions-Depots, bewegliche Laboratorien, Werkstätten, Pferde-Depot, 3 Belagerungs-Artillerie-Parks.

b) An Reservetruppen:

Infanterie: im Frieden: 1 Garde-, 96 Reserve-Kadre-Bataillone,
im Kriege: 1 Garde-Reserve-Regiment; 96 Infanterie-Regimenter No. 165—260, 96 Reserve-Bataillone;

Artillerie: im Frieden: 6 Reserve-Fuss-Artillerie-Brigaden zu je 6 Batterien,
im Kriege: 24 Fuss-Artillerie-Brigaden No. 42—65 zu je 4 Batterien;

Ingenieurtruppen: im Kriege: 20 Reserve-Sappeur-Kompagnien.

c) An Ersatztruppen:

Infanterie: nur im Kriege für jedes aktive Infanterie-Regiment und jede Schützen-Brigade (die turkestanische und ostsibirische ausgenommen) ein Ersatz-Bataillon zu 4 Kompagnien;

Kavallerie: im Frieden: 56 Eskadrons,
im Kriege: 112 Eskadrons;

Artillerie: im Kriege: 48 Fuss-Batterien,
im Frieden und im Kriege: 2 reitende Ersatz-Batterien;

Ingenieurtruppen: im Kriege: 4 Sappeur-Bataillone und 1 kaukasisches Sappeur-Bataillon.

d) An Besatzungs- und Lokaltruppen:

Infanterie: 1 Festungs-Infanterie-Bataillon; im Kriege: 1 Festungs-Infanterie-Regiment, 18 Lokal-Bataillone: 6 im europäischen Russland, 4 im Kaukasus, 3 in Turkestan, 3 in Westsibirien, 2 in Ostsibirien;
596 Lokal- und 63 Begleit-Kommandos;

Artillerie: 41 Festungs-Artillerie-Bataillone zu je 4 bezw. 3 Kompagnien,
11 Festungs-Artillerie-Kompagnien,
1 Festungs-Artillerie-Kommando;

Ingenieurtruppen: 2 Minen-Kompagnien.

e) An Lehrtruppen: 1. Lehr-Infanterie-Bataillon, 1 kaukasische Lehr-Kompagnie; 1 Kavallerie-Lehr-Eskadron, 1 Lehr-Fuss-Batterie, 1 Lehr-reitende-Batterie, die galvanische Lehr-Kompagnie, 1 Lehr-Kasaken-Artillerie-Zug.

Die Kasaken und irregulären Truppen konnten im Kriege aufstellen:

	Eskadrons u. Ssotnien	Bataillone	Batterien
Don-Woissko	374	—	23
Kuban- „	184	6	5
Terek- „	61	—	2
Astrachan- „	12	—	—
Orenburg- „	102	—	9
Ural- „	56	—	—
Sibirische „	55	—	—
Ssemirietschenskische . .	12	—	—
Transbaikalische	18	6	3
Amur	6	2 (Halb-Bat.)	—
zusammen:	880 Eskadrons u. Ssotnien	13 Bataillone	42 Batterien.

An irregulären Truppen, die nicht im Verbande der Kasaken-Woisskos standen, waren vorhanden: der Konvoi Sr. Majestät
im Frieden: 1 Kuban-, 1 Terek-Garde-Kasaken-Eskadron,
im Kriege: 2 „ 2 „ „ „ „
2 reitende Ssotnien, je 1 in Irkutsk und Krassnojarsk,
2 Ussuri-Ssotnien,
das Kutais-irreguläre-Reiter-Regiment,
das Dagestan-irreguläre-Reiter-Regiment,
ständige Milizen: 1 Kuban, 11 Terek-, 11 Dagestan-reitende-Ssotnien,
1 Ssotnie Suchum-Landwache,
gurische Fuss-Drushine, 4 Ssotnien,
grusinische Fuss-Drushine, 4 Ssotnien,
3 reitende Ssotnien in Kars,
1 reitende und 3 Fuss-Ssotnien in Batum.

Betreffs der Organisation der Opoltschenie (Reichswehr) war 1878 festgesetzt, dass Infanterie-Drushinen (Bataillone) und reitende Ssotnien im Kriege aufgestellt werden sollten. Die Zahl der in jedem Gouvernement und Oblastj zu formirenden Opoltschenie-Abtheilungen war noch nicht bestimmt, sondern sollte in dem Allerhöchsten Manifest zur Einberufung der Opoltschenie angegeben werden.

Die grösseren Truppen-Verbände bestanden aus dem Brigade-, Divisions- und Korps-Verbande.

Im Brigade-Verbande standen bei der Infanterie: je 2 Infanterie-Regimenter; 4 Schützen-Bataillone, ausgenommen die finnischen Schützen-Bataillone, welche keinem Brigade-Verbande angehörten;

bei der Kavallerie: je 2 Kavallerie-Regimenter; nur die 3. Brigade der 2. Garde-Kavallerie-Division umfasste 3 Regimenter;

bei der Artillerie: je 6 Fuss-Batterien in den 48 im europäischen Russland stehenden Artillerie-Brigaden; je 3 Batterien in der ostsibirischen und 2. turkestanischen Artillerie-Brigade; 4 Batterien in der 1. turkestanischen Brigade;

von den reitenden Batterien standen nur die 5 Garde-Batterien in einem Brigade-Verbande;

die 6 Reserve-Artillerie-Brigaden waren je 6 Batterien stark;

bei den Ingenieurtruppen waren 5 Sappeur-Brigaden (davon 1 kaukasische) vorhanden, welche sich verschieden zusammensetzten. —

Der Divisions-Verband bei der Infanterie: 4 Regimenter; es bestanden 48 Infanterie-Divisionen, und daran anschliessend im Kriege 24 aus den Reserve-Regimentern gebildete Divisionen.

Bei der Kavallerie je 4 Regimenter. Die 2. Garde-Kavallerie-Division war zusammengesetzt: 1. Brigade: Leib-Garde-reitendes-Grenadier-, Leib-Garde-Ulanen-Regiment; 2. Brigade: Leib-Garde-Dragoner-, Leib-Garde-Husaren-, kombinirtes Kasaken-Regiment, Ural-Kasaken-Eskadron; 3. Brigade: Leib-Garde-Ulanen-, Leib-Garde-Grodno-Husaren-Regiment; — die 1. Garde-Division bestand aus 4 Kürassier-Regimentern; — die 14 Armee-Divisionen: 1. Brigade: 1 Dragoner- und 1 Ulanen-Regiment; 2. Brigade: 1 Husaren-, 1 Don-Kasaken-Regiment; — die 3 kaukasischen Kavallerie-Divisionen waren verschiedenartig aus Dragoner-,

Kuban-, Terek-Kasaken-Regimentern zusammengesetzt, das Kutais-irreguläre-Reiter-Regiment gehörte zur 2. Brigade der 1. kaukasischen Kavallerie-Division. — Korps waren formirt: 1 Garde-, 1 Grenadier-, 15 (1—15) Armee- und 2 kaukasische Korps, bestehend aus 2 oder 3 Infanterie- und 1 Kavallerie-Division.

Die Friedensstärke der Armee betrug in dieser Zusammensetzung ausser den Kasaken und Verwaltungen zu Ende des Jahres 1880:

32 019 Offiziere und 894 094 Mann.

Die Friedensstärke der Kasaken bezifferte sich auf 3649 Offiziere und 156 865 Mann, wovon 1944 Offiziere und 48 485 Mann im Dienst standen.

B. Die Regierungszeit des Kaisers Alexander III., 1881—1894.

Nach der von verbrecherischer Hand verübten Ermordung des Kaisers Alexander II. bestieg am 1./13. März 1881 sein Sohn Alexander III. den Thron. Der treue Berather des Kaisers Alexander II. war der General-Adjutant Graf Miljutin gewesen. Er war es, der, 1862 zum Kriegsminister ernannt, den Entwurf zu einer durchgreifenden Reform des Heereswesens unterbreitet hatte und solche in die Wege leitete. Das Gesetz vom 1./13. Januar 1874, durch welches die allgemeine Wehrpflicht eingeführt wurde, war sein eigenstes Werk. Unendlich sind die Verdienste, welche Miljutin sich um die Neugestaltung der russischen Armee erworben hat. Als er aber nach dem Tode des Kaisers Alexander II. das von dem Kaiser Alexander III. erlassene streng absolutistische Manifest vom 11. Mai nicht mit seinen Ansichten vereinbaren konnte, trat er aus der Stellung des Kriegsministers zurück und wurde zum Mitglied des Kriegsrathes ernannt, so dass er keinen wesentlichen Einfluss auf die Weiterentwickelung des Heerwesens mehr haben konnte.

An seine Stelle wurde der General Wannowski berufen. Er war im Kriege 1877/78 der Stabschef der Lom-Armee gewesen, welche der damalige Grossfürst-Thronfolger kommandirt hatte, und stand somit dem nunmehrigen Kaiser sehr nahe, was wohl ein wesentlicher Grund für seine Ernennung zum Kriegsminister gewesen sein mag.

Die Finanzlage Russlands war bei Beginn der Regierung des Kaisers Alexander III. eine wenig günstige. Handel und Gewerbe hatten durch den Krieg schwer gelitten; die Landwirthschaft lag so

darnieder, dass die Besitzverhältnisse zwischen den Grundherrn und den befreiten Bauern nicht überall geregelt werden konnten. Die Schulden und die für ihre Verzinsung erforderlichen Ausgaben waren seit 1876 ausserordentlich gewachsen und das jährliche Budget konnte, wenn überhaupt, nur scheinbar in ein Gleichgewicht gebracht werden.

Der Kaiser Alexander III. strebte vor allem darnach, die Finanzlage des Reichs zu heben. Da es aber nicht möglich ist, eine Armee aus dem Staatsorganismus loszulösen, so war die erste Direktive, die dem neuen Kriegsminister vom Kaiser gegeben wurde, alles aufzubieten, die Militärausgaben zu verringern, ohne jedoch die Kriegsbereitschaft der Armee zu schädigen.

Nach Maassgabe dieser beiden Anforderungen hat nun der Kriegsminister Wannowski auf dem vom Grafen Miljutin gelegten Grunde weiter gebaut. Die Erfahrungen des Krieges, die er in seiner hohen Stellung zu machen Gelegenheit gehabt hatte, sind von ihm benutzt; sie ziehen sich wie ein rother Faden durch alle die Reformen, die bereits statt gehabt haben und noch stattfinden. Die Kriegsbereitschaft der Armee zu erhöhen, ist der stete Zweck derselben. Die russische Heeresverwaltung ist in der glücklichen Lage, nicht durch eine oft kurzsichtige Volksvertretung in der Ausführung dessen behindert zu sein, was sie für die Machtstellung des Reichs als nothwendig erachtet.

So treten wir denn in die dritte Periode der Entwickelung der Organisation der russischen Armee ein, nachdem wir versucht haben, die auf den Reorganisationsentwürfen der Jahre 1862 und 1873 beruhenden Veränderungen zu besprechen.

Zur grösseren Uebersichtlichkeit theilen wir die Zeit der Regierung des Kaisers Alexander III. in zwei Perioden, und wenden uns zuerst zu der Zeit von 1881—1886, in welch letzterem Jahre die Reorganisation der Armee in ihren Hauptgrundzügen wohl als durchgeführt angesehen werden kann, wenn auch im späteren Verlauf noch sehr wichtige und wesentliche Veränderungen eintraten.

1. Die regulären Truppen in der Zeit von 1881—1886.

a) Formirte Feldtruppen.

Infanterie. Nachdem die Achal-Teke-Expedition glücklich zu Ende geführt und der transkaspische Oblastij (Gebiet) am 6. Mai 1881 gebildet war, wurde unter dem 15. März 1882 die Formirung von

6 transkaspischen Schützen-Bataillonen mit dem Etat der Armee-Schützen-Bataillone angeordnet. Im Jahre 1884 traten 4 dieser Bataillone in den Verband einer transkaspischen Schützen-Brigade. Nachdem im Herbst 1885 2 weitere Schützen-Bataillone formirt waren, wurde eine 2. transkaspische Schützen-Brigade ebenfalls zu 4 Bataillonen gebildet. Zur 1. Brigade gehören, wie auch jetzt noch, die Bataillone 1—4, zur 2. die Bataillone 5—8.

Zur Verstärkung der Truppen im Osten wurden in Folge der Beziehungen zu China durch den Befehl vom 30. Oktober 1883 4 neue ostsibirische Schützen-Bataillone No. 5—8 aufgestellt, welche in den Verband der 2. ostsibirischen Schützen-Brigade traten.

Die bisher vorhandenen 2 orenburgischen sowie 3 kaukasischen Linien-Bataillone waren zur Bildung der oben erwähnten transkaspischen Schützen-Bataillone verwendet. Die übrigen 4 kaukasischen Linien-Bataillone wurden 1883 zu Lokal-Bataillonen. Die 17 turkestanischen Linien-Bataillone waren 1882 um 3, die 4 westsibirischen um 4, die 4 ostsibirischen um 1 Linien-Bataillon vermehrt worden. Man verwandte dazu die 5. Kompagnien der bezüglichen Linien-Bataillone, sowie Lokal-Kommandos.

Schliesslich wurde auf Grund des Befehls vom 17. April 1882 aus den überzähligen Mannschaften der Krym-Tataren-Division (zur Kavallerie gehörig) eine Krym-Schützen-Kompagnie, die sich im Kriege zu einem Schützen-Bataillon mit dem Etat eines Armee-Schützen-Bataillons entwickeln sollte.

Kavallerie. Sehr wesentliche Veränderungen erfuhr die Kavallerie. Man schuf eine Einheits-Kavallerie, indem durch den Befehl vom 18. August 1882 die 14 Armee-Ulanen-Regimenter No. 1—14 und die 14 Armee-Husaren-Regimenter No. 1—14 zu Armee-Dragoner-Regimentern wurden. Es waren somit 46 Armee-Dragoner-Regimenter vorhanden. Die Garde-Kavallerie wurde durch diese Maassregel nicht berührt.

Waren bis dahin die Ulanen und Husaren nur zum Theil mit Karabinern und das erste Glied derselben noch mit Lanzen bewaffnet, so erhielten die Dragoner-Regimenter jetzt das Berdan-Gewehr mit Bajonett. Man wollte dadurch die Kavallerie zum Fussgefecht geeigneter machen. Eine Folge davon war, dass das Fussgefecht nunmehr in den Vordergrund trat und auf das Reitergefecht weniger Gewicht gelegt wurde. In letzter Zeit hat man jedoch eingesehen, dass das eigentliche Element der Kavallerie im Fechten zu Pferde besteht.

Eine bedeutende Vermehrung erfuhr die Kavallerie durch den Befehl vom 11. August 1883. Sämmtliche Regimenter, die 4 Garde-Kürassier-Regimenter ausgenommen, wurden von 4 auf 6 Eskadrons gebracht, so dass die Kavallerie mit einem Schlage um 104 (anstatt 224—328) Eskadrons stärker wurde. Um die Durchführung dieser Maassregel zu erleichtern, verminderte man den Zug um 4 Rotten und machte ihn anstatt 14 nur 12 Rotten stark. Aber schon im September 1883 stieg die Rottenzahl wieder auf 14.

Durch die Formirung der Kadres des Kavallerie-Ersatzes (s. unten) erreichte man, dass sämmtliche Kavallerie-Regimenter bei einer Mobilmachung bereits auf Kriegsstärke sich befinden und ohne weiteres, lässt man den noch zu bespannenden Train ausser Acht, im vollen Bestande ausrücken können, ein Umstand, der nicht hoch genug angeschlagen werden kann. So ist die Kriegsbereitschaft der Kavallerie voll und ganz gewährleistet.

Zu erwähnen ist ferner, dass das Baschkiren-Reiter-Regiment durch Befehl vom 24. Juli 1882 aufgelöst wurde. Die Krym-Tataren-Division sollte durch Befehl vom 17. April 1882 ein Regiment formiren.

Artillerie. Wie wir oben gesehen haben, wurde in der „Berathung" des Jahres 1873 festgesetzt, dass die Fuss-Artillerie-Batterien 8 Batterien stark gemacht werden sollten. Die Ersparnissrücksichten liessen dies aber vorläufig nicht zur Ausführung kommen, so dass jede Brigade bis vor kurzem 2 schwere und 4 leichte Batterien umfasste.

Die in dieser Periode stattgefundenen Veränderungen betreffen hauptsächlich die im Osten des Reichs dislocirten Artillerie-Truppentheile.

So wurde durch den Befehl vom 18. August 1882 die 2. turkestanische Artillerie-Brigade zu 3 Batterien mit der westsibirischen Fuss-Batterie vereinigt und daraus die westsibirische Artillerie-Brigade zu 4 Batterien gebildet. Bereits durch Befehl vom 22. Juni 1881 war eine westsibirische reitende Gebirgs-Batterie zur Aufstellung gekommen.

Zu den 4 Batterien der 1. turkestanischen Artillerie-Brigade traten 3 neuformirte Batterien (2 neunpfündige, 1 vierpfündige und 1 Gebirgs-Batterie) hinzu, so dass nunmehr nur eine turkestanische Artillerie-Brigade mit 7 Batterien vorhanden war.

Im Jahre 1883 erhielt die ostsibirische Artillerie-Brigade eine 4. Gebirgs-Batterie, wodurch sie auf eine Stärke von 2 leichten und 2 Gebirgs-Batterien kam.

Für einen etwaigen Krieg im Westen ist die Formirung von 3 Fuss-Gebirgs-Batterien zu je 4 Geschützen in Kiew sehr ins Gewicht fallend, welche vorerst dem Kommandeur der dortigen Festungs-Artillerie unterstellt wurden. Bei einer Mobilmachung werden aus denselben 6 Gebirgs-Batterien zu je 8 Geschützen. Man dürfte nicht fehl gehen, wenn man annimmt, dass diese Batterien bei kriegerischen Verwickelungen im Südwesten in den dortigen Gebirgsgegenden verwendet werden sollen.

Durch Befehl vom 18. August 1882 wurde die reitende Artillerie um eine 22. und 23. reitende Batterie vermehrt, zu deren Formirung die 1. und 2. Ersatz-Batterie verwandt wurde.

Die Ingenieur-Truppen haben in dieser Zeitperiode nicht unwesentliche Veränderungen erfahren.

Um den Bedarf des Odessaer Militär-Bezirks an Ingenieurtruppen zu decken, ist durch den Befehl vom 12. Mai 1883 eine 5. Sappeur-Brigade zu 3 Sappeur-, 1 Pontonier-Bataillon, 3 Militär-Telegraphen- und 1 Feld-Ingenieur-Park formirt. Verwendet wurde dazu das 2. kaukasische Sappeur-Bataillon, so dass dort nur 2 Sappeur-Bataillone übrig blieben.

Durch denselben Befehl wurden die 8 Militär-Telegraphen-Parks der ersten 4 Sappeur-Brigaden in 12 umgeformt. Nach der Formirung eines 2. kaukasischen Feld-Telegraphen-Parks im Jahre 1885 waren somit 1886 17 Militär-Telegraphen-Parks vorhanden.

Eine westsibirische Sappeur-Kompagnie kam durch den Befehl vom 24. August 1883 zur Aufstellung.

Im Jahre 1885 wurde die in Transkaspien befindliche Kompagnie des 1. kaukasischen Sappeur-Bataillons in die Transkaspische Sappeur-Kompagnie umbenannt. Beim 1. kaukasischen Sappeur-Bataillon formirte man eine neue Kompagnie.

Das 1. Reserve-Eisenbahn-Bataillon erhielt in demselben Jahre die Benennung transkaspisches Eisenbahn-Bataillon; ein 2. transkaspisches Eisenbahn-Bataillon wurde neu errichtet. Beide Bataillone sind für den Bau und Betrieb der transkaspischen Eisenbahn bestimmt.

Kolonnen und Trains. Die Organisation der Parks nach den Grundsätzen des Jahres 1876 waren 1884 durchgeführt. Es waren fertig gestellt:

48 Divisions-fliegende-Parks,
23 Kavallerie-Abtheilungen der fliegenden Parks,
7 Schützen-Abtheilungen der fliegenden Parks,
58 bewegliche Artillerie-Parks,
62 Lokalparks für die aktiven Truppen,
28 Lokalparks für die Reservetruppen,
3 Artillerie-Belagerungsparks (1. u. 2. für den europäischen, 1 kaukasischer für den kaukasischen Kriegsschauplatz).

Die Truppen-Trains hatten sich in dem russisch-türkischen Kriege 1877/78 in keiner Weise bewährt. In Folge dessen begann das Kriegsministerium bereits 1879 für eine neue Art von Fahrzeugen zu sorgen. Die angestellten Versuche wiesen darauf hin, dass vor Allem bestimmte Grundsätze für die Konstruktion kriegsbrauchbarer Fahrzeuge aufzustellen seien. Zu dem Ende setzte man 1880 eine Kommission unter dem Vorsitz des Generals Seddeler ein. Da es aber an einer bestimmten Norm fehlte, was für Sachen und Gegenstände für einen Krieg fortzuschaffen wären, wurden von verschiedenen Truppentheilen Angaben eingefordert, was in dem letzten Kriege mitgenommen sei, und was für unbedingt erforderlich für einen Feldzug gehalten würde. Diese Angaben gingen aber weit auseinander. Es bedurfte erst einer besonderen Arbeit, sie zu sichten und darnach eine endgültige Norm festzusetzen. Um wirklich kriegsbrauchbare Fahrzeuge zu erhalten, wurde die Privat-Industrie herangezogen und eine Konkurrenz ausgeschrieben, eine Maassregel, welche jedoch nicht zum Ziele führte. Erst nachdem der General Wannowski zum Kriegsminister ernannt war, wurden die Arbeiten zur Umformung des Trains mit grösserem Erfolge betrieben. Er stellte sofort neue Geldmittel zur Verfügung und betraute eine besondere Kommission unter dem Vorsitz des Ingenieur-Generallieutenants Iwanow mit der Aufstellung von Modellen. Solche wurden 1883 für Patronen-, Proviant-, Sanitäts-Fahrzeuge sowie auch von Geschirren und Packthier-Ausrüstungen vorgestellt. Die Prüfung fand unter persönlichem Vorsitz des Kriegsministers statt. Die Wahl fiel auf ein vom Obersten Nikiforow vorgestelltes Fahrzeug, das als Modell 84 eingeführt wurde. Die Organisations-Arbeiten wurden neben den technischen unausgesetzt fortgesetzt und die bezüglichen Beschlüsse den Haupt-Verwaltungen und den Truppen zur Begutachtung zugesandt. Ausserdem war beim Hauptstabe eine besondere Kavallerie-Kommission eingesetzt.

In einer Verordnung vom Jahre 1885 wurden folgende Haupt-Grundsätze festgestellt: Nur das unbedingt nothwendige darf unmittel-

bar bei den Truppen mitgeführt werden. — Der „Regimentstrain" ist so einzurichten, dass jede Kompagnie, Eskadron, Batterie ihre besonderen Fahrzeuge hat, damit bei einer Abzweigung derselben auch die entsprechende Abtheilung der Trains mitgeführt werden kann. — Der Train ist in 3 Staffeln zu theilen: Die 1. enthält die Munition und alles das, was den Truppen unbedingt nothwendig ist; sie bleibt bei der Truppe; — die 2. mit dem bei gewöhnlichen Verhältnissen für die Ruhe Nothwendigen, folgt an der Queue der Kolonne, und zwar nicht weiter von derselben entfernt als einen halben Tagemarsch. Was die 3. Staffel betrifft, so sollte in Rücksicht auf die stets wachsende Stärke der Armee und in Rücksicht auf eine möglichste Verkürzung der Kolonnen, der „Divisionstrain" mit einer selbstständigen festen Organisation geschaffen werden.

Anstatt der früheren schweren 4 spännigen Fahrzeuge sollten 2spännige Wagen und 1 spännige Karren M/1884 eingeführt werden. Es wurde auch festgesetzt, womit und wie sie zu beladen seien. Endlich wurden die Dienstobliegenheiten und Rechte der bei dem Train befindlichen Offiziere und Mannschaften genau geregelt; es erging eine besondere Verordnung für die Marschordnung, das Biwakiren, die Unterkunft, den Dienst im Gefecht.

Auf diesen Grundsätzen beruht die „Normal-Organisation der Trains", deren Durchführung Jahre in Anspruch nahm, jetzt aber wohl beendet sein mag.

Ohne auf die Einzelheiten hier eingehen zu können, hebe ich nur Folgendes hervor:

Zu Verwaltungszwecken und aus taktischen Gründen bei Märschen in der Nähe des Feindes wurde der „Regiments-Train", der für jeden selbstständigen Truppentheil geschaffen wurde und dessen Namen annahm, in speziell 2 Staffeln getheilt, die im Allgemeinen der deutschen kleinen und grossen Bagage entsprechen.

Die 1. Staffel folgt auf dem Marsche dem betreffenden Truppentheil unmittelbar; sie umfasst bei der Infanterie die Hälfte der Kompagnie-Patronen-Karren, die Offizierkarren und den gesammten Lazareth-Train; bei der Kavallerie sämmtliche Patronen-Karren, die Hälfte der Eskadron-Wagen und die Offizier-Handpferde; bei einer Batterie den Spezial-Train, den Lazareth-Train und die Artillerie-Werkzeugswagen; bei den Ingenieurtruppen wie bei der Infanterie den Spezial-Train je nach den Umständen ganz oder zum Theil.

Die 2. Staffel befindet sich auf dem Marsche $^1/_2$—8 km hinter der Queue der fechtenden Truppen, wobei die Patronen-Karren an der Tete, die übrigen Wagen in der Reihenfolge der Truppen marschiren.

Der „Divisionstrain", eine Vereinigung von Theilen der deutschen Trains und Kolonnen, besteht bei den Infanterie- und Kavallerie-Divisionen, sowie als „Brigade-Train" bei den Schützen-Bataillonen. Die Sappeur-Brigaden haben keinen derartigen Train, da deren Verbände im Kriege aufgelöst werden. Der Divisions-Train folgt den Truppen auf einen Tagemarsch als 3. Staffel.

Es liegt auf der Hand, dass diese Organisation der Trains den Kriegsbedürfnissen in ganz anderer Weise Rechnung getragen hat, als dies in dem letzten russisch-türkischen Kriege der Fall war. Besonders hervorzuheben ist, dass dadurch für die Verpflegung besser gesorgt ist. Hatte doch der General Wannowski als Stabschef der Lom-Armee in dieser Beziehung die bittersten Erfahrungen gemacht.

Auch die Abänderung des Materials, die Ersetzung der schweren vierspännigen Fahrzeuge durch zwei- und einspännige entspricht mehr den russischen Wegeverhältnissen, die doch in erster Linie berücksichtigt werden müssen.

Der Ausbau des Transportwesens war aber hiermit noch keineswegs zum Abschluss gekommen, wie wir im weiteren Verlauf dieser Arbeit sehen werden.

b) Reservetruppen.

Infanterie. Durch den Befehl vom 3. November 1883 wurden im Kaukasus und Sibirien je 6 Reserve-Kadre-Bataillone neu aufgestellt. Die Gesammtzahl stieg somit auf 108 Bataillone.

Im Jahre 1885 wurde angeordnet, dass die Reserve-Kadre-Bataillone, welche die ständigen Garnisonen von Festungen bilden, sich zu Regimentern von 5 Bataillonen bei einer Mobilmachung entwickeln sollen, ohne das 5. Bataillon abzuzweigen.

Artillerie. In Folge der aus den ersten 4 Batterien der 2. Reserve-Artillerie-Brigade formirten Ausfall-Batterien (s. unten) waren nur noch 5 Reserve-Artillerie-Brigaden vorhanden, die eine Stärke von je 6 Batterien hatten. Die 1. Batterien führten schwere, die 2., 3. und 5. Batterien leichte, die 5. Batterien der 4. und 5. Brigade ausser den leichten noch Fuss-Gebirgs-, die 6. Batterien leichte und reitende Geschütze.

Im Kriege sollten aus den Batterien No. 1—4 dieser 5 Friedens-Reserve-Brigaden 20 Fuss-Artillerie-Brigaden mit den No. 42—61 zu je 4 Batterien sich entwickeln. Zu dieser Zeit fehlten also nur an den geplanten 24 Fuss-Artillerie-Brigaden für die Reserve-Divisionen 4 Brigaden.

Ingenieurtruppen. Durch die Vermehrung der aktiven Sappeur-Bataillone wurde auch die Zahl der im Kriege aufzustellenden Reserve-Sappeur-Bataillone erhöht. Im Jahre 1884 wurde angeordnet, dass die 17 vorhandenen aktiven Sappeur-Bataillone im Mobilmachungsfalle eine ihrer 5 Kompagnien als Kadres für die Formirung von Reserve-Kompagnien abgeben sollten. Jede dieser Kadre-Kompagnien stellte 2 Reserve-Kompagnien auf, so dass 34 Reserve-Sappeur-Kompagnien (1. u. 2. Garde-, 1. u. 2. Grenadier-, 1.—26. Armee- und 4 kaukasische) entstanden. 16 derselben erhielten Material und Train wie die aktiven Sappeur-Bataillone und waren zum Dienst auf den rückwärtigen Verbindungen und bei Belagerungen von Festungen bestimmt, die übrigen 18 wurden nur mit tragbarem Schanzzeug versehen und sollten den Dienst in den Festungen des Reichs wahrnehmen.

c) Ersatztruppen.

Infanterie. Eine Verordnung vom Jahre 1885 regelte die Aufstellung der Ersatz-Infanterie-Truppen nach neuen Grundsätzen. Während 1883 für die im Kriege aufzustellenden 12 Garde-, 16 Grenadier- und 7 Schützen-Ersatz-Bataillone keine Friedens-Kadres vorhanden waren, so bestanden doch solche für die 164 Armee-Infanterie-Regimenter. 58 selbstständige Kadres bildeten volle Kompagnien und wurden mit zum Lokaldienst verwandt; 106 Kadres waren den Kreis-Truppenchefs-Verwaltungen zugetheilt und hatten nur eine Stärke von 1 Offizier und 10 Mann. Die selbstständigen Kadres wurden aber durch jene Verordnung zu Lokal-Kommandos, und haben somit ihre frühere Bestimmung verloren; ebenso erfolgte die Auflösung der unselbstständigen Kadres: nur bei 33 Kreis-Truppenchefs-Verwaltungen verblieben 10 Mann zur Beaufsichtigung des Materials für die aufzustellenden Ersatz-Bataillone.

Jetzt werden die Ersatz-Bataillone im Grundsatze bei den Truppentheilen selbst aufgestellt; nur für die Ersatz-Bataillone der im Westen nahe an der Grenze stehenden Truppentheile sind die Formirungsorte in das Innere des Reichs verlegt, worauf schon jene damals

getroffene Maassregel hinweist. 1891 sollten 57 Ersatz-Bataillone nicht bei den aktiven Truppentheilen, sondern im Innern des Reichs aufgestellt werden.

Von jedem aktiven Infanterie-Regiment und jeder Schützen-Brigade werden zur Aufstellung der Ersatz-Bataillone nur 7 Offiziere und 40 Mann abgegeben. Die Kompletirungs-Mannschaften sollen der Reserve, nöthigenfalls der Opoltschenie 1. Aufgebots entnommen werden.

Jedes finnische Schützen-Bataillon formirt eine Ersatz-Kompagnie, die gleichzeitig als Stamm der finnischen Opoltschenie (Reichswehr) dient. Zur Aufstellung giebt jedes Bataillon 3 Offiziere, 6 Unteroffiziere ab.

Die Formirung der Ersatz-Bataillone ist somit fest geregelt und wird sich gleichzeitig mit der Mobilmachung der aktiven Truppentheile vollziehen.

Kavallerie. Die jetzige Organisation der Kavallerie-Ersatztruppen beruht auf dem Befehl vom 11. August 1883. Die bis dahin bestehenden Ersatz-Eskadrons wurden aufgelöst und dafür „Kadres des Kavallerie-Ersatzes“ geschaffen.

Es wurden vorerst 3 Kadres des Garde-Kavallerie-Ersatzes, 14 Kadres des Armee-Kavallerie-Ersatzes und 1 Kadre des kaukasischen Kavallerie-Ersatzes aufgestellt.

Das Kadre No. 1 des Garde- und das Kadre des kaukasischen Ersatzes bestehen aus je 4, alle übrigen aus je 3 Abtheilungen, so dass für jedes aktive Kavallerie-Regiment 1 Abtheilung, für jede Kavallerie-Division (bei der Garde werden im Kriege 3 Divisionen formirt) 1 Kadre vorhanden ist.

Die Abtheilungen sind nicht mit den Regimentern, die Kadres nicht mit den Divisionen vereinigt; je 2 Kadres bilden vielmehr eine „Brigade des Kavallerie-Ersatzes“; nur die „Garde-Brigade des Kavallerie-Ersatzes“ besteht aus den bezüglichen 3 Kadres. Auch für das „kaukasische Kadre des Kavallerie-Ersatzes“ wurde damals eine Brigade-Verwaltung geschaffen, welche aber 1884 zu einer „Verwaltung des selbstständigen Kadres des kaukasischen Kavallerie-Ersatzes“ umgeformt wurde.

Die Friedensbestimmung der Kadres ist, die Remonten für die Kavallerie-Regimenter zuzureiten, die Kriegsbestimmung — die Mittel zur Formirung der „Ersatz-Eskadrons“ zu geben.

Die Kadres ergänzen sich alljährlich mit Rekruten, und durch

die von den Remonteuren angekauften und zu einem gewissen Termin abzuliefernden Remonten.

Bei ausgesprochener Mobilmachung erhöht sich der Personalbestand der Kadres durch die Abgabe von 2 Stabsrittmeistern, 2 Unterlieutenants, 2 Unterbereitern und einer gewissen Zahl von Mannschaften seitens der Regimenter. Jede Abtheilung stellt 2 Ersatz-Eskadrons auf; für die Formirung einer 3. sollen noch 180 Mann bereit gehalten werden. Zur Formirung der beiden ersten Ersatz-Eskadrons werden eingezogene Reserven und die auf Grund des Pferdegestellungs-Gesetzes ausgehobenen Pferde verwendet. Die besten Mannschaften und die bestgerittenen Pferde werden in jeder Eskadron zu einem mindestens 96 Mann starken Kommando zusammengestellt, das, ohne die vollständige Formirung der Eskadron abzuwarten, am 15. Mobilmachungstage an das betreffende aktive Regiment abgesandt werden kann.

Diese so hochwichtige Organisation des Kavallerie-Ersatzes ist im Jahre 1886 zum Abschluss gekommen und ist abgesehen von der Formirung mehrerer neuer Kadres (s. unten) noch heute zu Recht bestehend. Es ist nicht zu verkennen, dass durch diese verhältnissmässig starken Friedensstämme der Ersatz-Eskadrons die Mobilmachung der Kavallerie wesentlich erleichtert ist. Schon oben haben wir darauf hingewiesen, wie schnell die Kavallerie nunmehr operationsbereit sein kann. Dass schon am 15. Mobilmachungstage ein Ersatz-Kommando zur Entsendung an das aktive Regiment bereit sein soll, kann uns nur in der Annahme bestärken, dass man die Kavallerie bei kriegerischen Verwickelungen in der allerersten Zeit verwenden will. Sie ist dazu zweifelsohne durch nichts gehindert, und in vollem Sinne des Wortes zu jeder Zeit kriegsbereit.

Artillerie. Mit der im Jahre 1885 stattgefundenen Umformung der Reserve-Artillerie hat sich noch eine Umgestaltung der Ersatz-Artillerie vollzogen. Die 5. und 6. Batterie der aufgelösten 2. Reserve-Artillerie-Brigade wurden zu einer 1. und 2. Ersatz-Fuss-Batterie, die auch schon im Frieden vorhanden waren und noch sind. Aus diesen beiden Batterien wurden im Kriege 8 Ersatz-Batterien ohne Brigade-Verband formirt, welche im Rücken der Operations-Armee vertheilt werden, um den Abgang an Leuten und Pferden der aktiven Batterien unmittelbar ergänzen zu können. — Im Frieden hat die 1. Ersatz-Batterie 2 leichte, die 2. Ersatz-Batterie 2 leichte und 2 reitende Geschütze.

Die 5. und 6. Batterien der 5 Reserve-Artillerie-Brigaden sollen ebenfalls bei der Mobilmachung zu je 4 Ersatz-Batterien entwickelt werden, so dass 40 Ersatz-Batterien entstehen, welche 5 Ersatz-Brigaden zu je 8 Batterien bilden. Hiervon hatten die 4. Batterie der 4., sowie die 3. und 4. der 5. Ersatz-Artillerie-Brigade je 4 Gebirgs-, die übrigen Batterien je 4 leichte Geschütze, während bei der 8. Batterie jeder Brigade noch 2 reitende Geschütze vorhanden waren.

Es hat sich somit die Zahl der Fuss-Ersatz-Batterien — 48 — nicht verändert, wohl aber ist das Ersatz-Verfahren praktischer geworden, indem 2 Staffeln des Ersatzes geschaffen sind. Die 1. Staffel — die 8 selbstständigen Batterien — sorgt, wie erwähnt, unmittelbar für den Ersatz der aktiven Batterien und ergänzt sich selbst aus der 2. Staffel — den 5 Brigaden zu je 8 Batterien. Die 8 selbstständigen Batterien sind Mittelglieder zwischen der Operations-Armee und der Ersatzbasis geworden.

Die reitenden Ersatz-Batterien wurden aufgehoben, indem durch die Neu-Organisation auch der Ersatz für die reitende Artillerie mittelst 5 reitenden Zügen zu je 2 Geschützen sicher gestellt war.

Wir sehen also auch hier wieder, wie durch die Reorganisation der Ersatz-Artillerie, die dem Wesen nach auch heute noch gültig ist, wenn auch die Formirung der 40 Ersatz-Batterien aus der Reserve-Brigade eine etwas andere geworden ist, die aktive Artillerie entlastet und ihre Mobilmachung erleichtert ist. Das Bestehen von Friedenskadres ist von hoher Bedeutung.

Ingenieurtruppen. Bis zur vollständigen Umformung der Ingenieurtruppen (s. unten) wurden damals 4 Sappeur-Ersatz-Bataillone zu je 4 Kompagnien erst im Kriege aufgestellt. Die 1., 2., 3. und 5. Sappeur-Brigade gaben hierzu je 5 Offiziere und 34 Mann ab. Diese Ersatz-Bataillone sorgten für den Nachschub für sämmtliche Ingenieurtruppen, indem die kaukasische und 4. Sappeur-Brigade (im Militärbezirk Warschau dislocirt) kein besonderes Ersatz-Bataillon aufstellte; der Grundsatz, dass keine Ersatztruppen zunächst der Grenze formirt werden sollen, war somit auch hier aufrecht erhalten.

d) Besatzungs- und Lokaltruppen.

Besatzungstruppen. Ursprünglich beabsichtigte man nicht, die an der festgesetzten Zahl von 50 noch fehlenden 9 Festungs-Artillerie-Bataillone zu formiren. Aber schon unter dem

13. November 1882 wurde befohlen, dass die 3 bisher in Alexandropol stehenden Bataillone um 2 vermehrt werden, und diese 5 Bataillone auf die Festungen Kars und Alexandropol und auf die Artillerie-Depots in Michailow und Poti vertheilt werden sollten. Zur Formirung dieser beiden Bataillone wurde die Festungs-Artillerie-Kompagnie in Achalzych verwandt.

Im Jahre 1885 wurden 4 Festungs-Artillerie-Bataillone neu formirt und zwar für die Festungen Nowogeorgiewsk und Brest-Litowsk je eins, für Iwangorod zwei.

Im Jahre 1886 waren die 50 Festungs-Artillerie-Bataillone voll aufgestellt. Da aber mittlerweile neue Festungen entstanden waren, so konnte die auf Seite 71 angegebene geplante Dislocirung nicht eingehalten werden. Es standen 1886

in Kronstadt	6	Bataillone,
Wyborg	2	„
Sweaborg	2	„
Dünamünde	1	Bataillon,
Dünaburg	2	Bataillone,
Warschau	6	„
Nowogeorgiewsk	6	„
Brest-Litowsk	4	„
Iwangorod	4	„
Kowno	2	„
Orsowez	2	„
Kiew (und Dubno)	2	„
Otschakow	1	Bataillon,
Bender	1	„
Kertsch	2	Bataillone,
Sewastopol	1	Bataillon,
{ Alexandropol	1	„
{ Kars	2½	„
Poti-Michailow-Befestigung	1½	„
Terek-Daghestan	1	„

Selbstständige Festungs-Artillerie-Kompagnien standen je 1 in Petersburg, Wiernoje, Samarkand, Perowsk, Taschkent und Wladiwostok.

Festungs-Artillerie-Kommandos befanden sich in Odessa, Nikolajewsk und Aschabad.

Jedes Festungs-Artillerie-Bataillon besteht aus 4 Kompagnien, nur die Bataillone Sewastopol und Otschakow, sowie das 1. und 2. Bataillon der Festungs-Artillerie Kars-Alexandropol hat 5, die Michailow-Festungs-Artillerie 3 Kompagnien.

Diese Organisation der Festungs-Artillerie ist noch heute maassgebend; nur die Zahl der Festungs-Artillerie-Bataillone hat sich geändert, wie das in dem bezüglichen Zeitabschnitt nachgewiesen werden wird.

Um den Festungen aber weitere Mittel zu ihrer Vertheidigung zu geben, wurden im Jahre 1885 Festungs-Ausfall-Batterien formirt. Die 4 ersten Batterien der ehemaligen 2. Reserve-Artillerie-Brigade formte man zu 4 Ausfall-Batterien um, eine 5. wurde neu aufgestellt. Sie wurden zu je 1 den Festungen Warschau, Nowogeorgiewsk, Brest-Litowsk, Iwangorod und Kowno überwiesen. Während sie im Frieden nur 2 Geschütze stark sind, entwickeln sie sich in Warschau und Nowogeorgiewsk zu je 4, in Brest-Litowsk und Kowno zu je 3, in Iwangorod zu 2 Batterien zu je 8 Geschützen.

Die Aufstellung von Ausfall-Batterien, deren Zahl und Organisation sich nicht geändert hat, schon im Frieden muss als eine sehr zweckmässige Maassregel angesehen werden, da die Mobilmachung derselben erleichtert wird und sich die betreffenden Offiziere und Mannschaften mit ihrem Dienst vertraut machen können.

In Betreff der Besatzungs-Ingenieurtruppen ist zu erwähnen, dass 1881 anstatt der 2 Minen-Kompagnien No. 1 in Kronstadt und No. 2 in Kertsch 2 Kompagnien für das Baltische Meer in Kronstadt und Sweaborg und 2 für das Schwarze Meer in Odessa und Sewastopol aufgestellt wurden. Verwaltungen des Minenwesens für beide Meere wurden eingerichtet. Die Kompagnien bezwecken die Vertheidigung der Küsten mittelst Torpedos.

Dass schon im Frieden derartige Kompagnien bestehen und in diesem Dienstzweige ausgebildet werden, dürfte im Kriegsfalle von nicht zu unterschätzendem Werthe sein.

Lokaltruppen. Schon im Jahre 1881 suchte die Heeresverwaltung der ihr gewordenen Direktive, möglichst Ersparungen zu machen, durch die Verminderung der zum Dienst im Innern des Reichs bestimmten Truppen gerecht zu werden. Ein Theil der Lokal-Bataillone und Lokal-Kommandos fand entweder eine andere Verwendung oder wurde aufgelöst.

So wurden nach dem Befehl vom 18. August 1882 die bisherigen 3 turkestanischen Lokal-Bataillone zu 2 turkestanischen und 1 westsibirischen Linien-Bataillon, die 3 westsibirischen und 2 ostsibirischen Lokal-Bataillone zu Reserve-Kadre-Bataillonen umgeformt, so dass im asiatischen Russland keine Lokal-Bataillone mehr vorhanden waren. Dagegen wurden im Kaukasus die 4 dort stehenden Lokal-Bataillone durch den Befehl vom 6. November 1883 um 3 vermehrt.

Im europäischen Russland standen vor wie nach noch 6 solcher Bataillone.

Die Lokal-Kommandos hatten sich bis zum Jahre 1886 im europäischen Russland auf 106, im Kaukasus auf 54, im asiatischen Russland auf 66 vermindert.

e) Lehrtruppen.

Bei den Lehrtruppen sind in dieser Zeitperiode durchgreifende Aenderungen vorgekommen. Der Befehl vom 21. März 1882 hat das Lehr-Infanterie-Bataillon, die Kavallerie-Lehr-Eskadron, die Lehr-Fuss-Batterie und die Lehr-reitende-Batterie, der Befehl vom 18. November die kaukasische Lehr-Kompagnie, 1883 den Kasaken-Lehr-Artilleriezug aufgelöst. An deren Stelle sind die „Offizier-Schiess-Schule", die „Offizier-Kavallerie-Schule", die „Offizier-Artillerie-Schule" getreten.

Nach der ursprünglichen Organisation bezweckte die Offizier-Schiess-Schule die theoretische und praktische Ausbildung von Kompagniechefs in ihren bezüglichen Dienstobliegenheiten; die Erwerbung eines richtigen Verständnisses der Feuer-Anwendung im Gefecht; die zweckentsprechende Ausbildung im Schiessen; die Anstellung von Versuchen.

Sie besteht auch jetzt noch aus dem Stabe zu 11 Offizieren, 43 Mann und einer Schützen-Kompagnie zu 6 Offizieren und 163 Mann als „Stamm". Zur Ausbildung werden jährlich 100 Hauptleute vom 1. Februar bis 1. September und vom Mai bis September soviel Mannschaften dorthin kommandirt, dass die Schützen-Kompagnie auf ein Friedens-Bataillon verstärkt werden kann. Die Schule ist dem „Inspekteur des Schiesswesens" unterstellt.

Die Stamm-Kompagnie wird nach besonderer Anordnung des Hauptstabes mobil gemacht.

Die Offizier-Kavallerie-Schule, dem General-Inspekteur der Kavallerie unterstellt, ist bestimmt, die theoretischen und praktischen Kenntnisse der Offiziere der regulären Kavallerie und der Kasaken, welche in den Regimentern zu Eskadrons- und Ssotnien-Kommandeuren in Aussicht genommen sind, zu vervollkommnen, ferner tüchtige Instrukteure im Reiten und Zureiten der Pferde für die reguläre Kavallerie, und schliesslich Beschlagschmiede für die reguläre Kavallerie und die Kasaken auszubilden. Auch sollen hier kavalleristische Neuerungen erprobt werden.

Die Offizier-Kavallerie-Schule setzte sich bis zu ihrer Reorganisation im Jahre 1893 zusammen:

aus dem Stabe zu 8 Offizieren 57 Mann,

„ den Eskadronchef-Abtheilungen zu 3 Stabsoffizieren als Lehrer und 52 auf $1^1/_2$ Jahr kommandirten Kavallerie- und Kasaken-Offizieren,

aus der Eskadron der Offizier-Kavallerie-Schule zu 5 Offizieren, 158 Mann,

„ der Reit-Abtheilung zu 7 Offizieren 26 Mann als Stamm, 18 auf 2 Jahre kommandirten Kavallerie-Offizieren und 51 auf 2 Jahre kommandirten Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie,

aus der Lehrschmiede zu 1 Offizier, 12 Schmieden, 54 Lehrlingen der regulären Kavallerie und 26 der Kasaken.

Die Schule verfügte im Ganzen über 363 Pferde.

Die Mobilmachung der Eskadron erfolgt auf besondere Anordnung des Hauptstabes.

Die Offizier-Artillerie-Schiessschule, dem General-Feldzeugmeister unterstellt, soll Offiziere theoretisch und praktisch zu Batterie-Kommandeuren ausbilden, den Schiessdienst zur grösseren Vollkommenheit bringen und richtige Begriffe über die Anwendung des Feuers im Gefecht verbreiten, sowie eine gleichmässige Ausbildung im Schiessen herbeiführen. Sie setzt sich zusammen:

aus dem Stabe zu 10 Offizieren 93 Mann 46 Pferden,

„ 1 Fuss-Batterie zu 6 Offizieren 188 Mann 51 Pferden mit 4 leichten und 2 Gebirgsgeschützen,

aus 1 reitenden Batterie zu 5 Offizieren 178 Mann 157 Pferden mit 6 Geschützen und 2 Munitionswagen,

aus 1 Festungs-Artillerie-Abtheilung zu 2 Offizieren 3 Mann (seit 1. Januar 1890).

Ausserdem verfügt die Fuss-Batterie auch über 2 schwere, 4 leichte Geschütze und 8 Munitionswagen, die reitende Batterie über 4 Munitionswagen ohne Bespannung.

Jährlich werden 35 Kapitäns der Feld-Artillerie kommandirt.

Die Mobilmachung der beiden Batterien wird durch den Hauptstab besonders angeordnet.

Die galvanische Lehr-Kompagnie blieb noch bestehen, bis auch sie später reorganisirt wurde.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, dass nunmehr durch die Errichtung dieser Schulen ein besonderes Gewicht auf die Ausbildung der Offiziere gelegt wurde, was durch die früher bestehenden Lehrtruppen kaum erreicht werden konnte.

2. Die Kasaken-Woisskos in der Zeit von 1881—1886.

Mit dem Jahre 1882 war bei sämmtlichen Kasaken-Woisskos, mit Ausnahme des Ural-Kasaken-Woisskos, das neue Wehrgesetz eingeführt, so dass mehr oder weniger Veränderungen in der Organisation eintraten. Aber auch abgesehen davon fanden Veränderungen statt, die auf anderen Gründen beruhten.

Das Don-Kasaken-Woissko. Durch den Befehl vom 16. August 1882 wurden 5 von den bisher im aktiven Dienst stehenden 20 Armee-Reiter-Regimentern beurlaubt, so dass im Frieden nur 15 Regimenter zu je 6 Ssotnien aktiv waren. Dem entsprechend wurde auch das 2. und 3. Aufgebot durch den Befehl vom 15. Januar 1883 auf je 15 Regimenter herabgesetzt, obwohl auf Grund des ersteren Befehls im 2. Aufgebot noch 30 selbstständige Ssotnien aufgestellt werden sollten.

Für das kombinirte Leib-Garde-Don-Kasaken-Regiment setzte der Befehl vom 1. Mai 1884 fest, dass dasselbe auch im Frieden in zwei gesonderten Regimentern — Leib-Garde-Kasaken-Regiment Sr. Majestät und Ataman-Kasaken-Regiment Sr. Kais. Hoh. des Grossfürst Thronfolgers — zu je 4 Eskadrons im Dienste stehen sollte. Im Kriege sollten sie je 6 Eskadrons zählen. Ferner wurde im Kriege ein Leib-Garde-Don-Reserve-Regiment zu 6 Eskadrons als Ersatztruppe für jene beiden Garde-Regimenter aufgestellt.

Nach diesen Veränderungen standen im Dienst:

im Frieden:

1. Aufgebot: das Leib-Garde-Don-Kasaken-Regiment Sr. Maj., 4 Eskadrons,
„ „ „ „ Ataman-Kasaken-Regiment Sr. Kais. Hoheit des Grossfürst-Thronfolgers, 4 Eskadrons,
15 (Armee-)Reiter-Regimenter No. 1—15 à 6 Ssotnien,
1 Leib-Garde-reitende-Batterie Sr. Kais. Hoheit des Grossfürst-Thronfolgers zu 6 Geschützen,
7 reitende Batterien No. 1—7 zu je 6 Geschützen,
7 unberittene zum Garnisondienst bestimmte Lokal-Kommandos;

im Kriege neu aufgestellt:

2. Aufgebot: je 2 Eskadrons der Garde-Regimenter,
15 Reiter-Regimenter No. 16—30,
30 selbstständige Ssotnien,
7 reitende Batterien No. 8—14,
1 reitende Ersatz-Batterie;

3. Aufgebot: 15 Reiter-Regimenter No. 31—45,
7 reitende Batterien No. 15—21.

Von den Truppen des 1. Aufgebots stand das 12. Regiment im Don-Lande; die Regimenter 9, 10, 13 und 15 bildeten, wie auch heute noch, die 1. Don-Kasaken-Division; sämmtliche übrigen Regimenter standen im Verbande der Garde- und Armee-Kavallerie-Divisionen.

Von den Batterien des 1. Aufgebots stand die Garde-Batterie in der Garde-Reitenden-Artillerie-Brigade, die 7 Armee-Batterien im Verbande von Kavallerie-Divisionen.

Das Kuban-Kasaken-Woissko. Die im Jahre 1882 zur Erleichterung der Aufstellung der Regimenter 2. Aufgebots errichteten 10 Kadres wurden bereits 1885 wieder aufgelöst. Das Kuban-Woissko stellte 1886 auf:

im Frieden:

1. Aufgebot: 1 Leib-Garde-Kuban-Kasaken-Eskadron Sr. Majestät Konvoi,
10 Regimenter zu 6 Ssotnien,
1 Reiter-Division (2 Ssotnien),
2 Plasstun-Bataillone zu je 4 Ssotnien,
5 reitende Batterien (im Frieden zu je 4, im Kriege zu je 6 Geschützen),
7 1883 formirte unberittene Kommandos zum Lokaldienst;

im Kriege neu aufgestellt:

2. Aufgebot: 1 Leib-Garde-Kuban-Kasaken-Eskadron Sr. Majestät Konvoi,
10 Reiter-Regimenter,
2 Plasstun-Bataillone;

3. Aufgebot: 10 Reiter-Regimenter,
2 Plasstun-Bataillone.

Von den Truppen des 1. Aufgebots wurden formirt: die 1. kaukasische Kasaken-Division zu 3 Kuban-Regimentern, wozu noch 1 Terek-Regiment trat; die 2. kaukasische Kasaken-Division, aus 3 Kuban-Regimentern bestehend; die Kuban-Kasaken-Brigade zu 2 Kuban-Regimentern; und die 1885 formirte transkaspische Kasaken-Brigade zu 2 Kuban-Regimentern.

Die Kuban-Batterie No. 2 war der 1., die Batterie No. 5 der 2. kaukasischen Kasaken-Division zugetheilt.

Das Terek-Kasaken-Woissko. Im Jahre 1882 wurde angeordnet, dass im 1. Aufgebot nur 4 anstatt 5, und dem entsprechend im 2. und 3. Aufgebot nur 8 anstatt 10 Regimenter aufgestellt werden sollten. Somit standen im Dienst:

im Frieden:

1. Aufgebot: 1 Leib-Garde-Terek-Kasaken-Eskadron Sr. Majestät Konvoi,
4 Reiter-Regimenter zu je 4 Ssotnien,
2 reitende Batterien,
7 1883 formirte unberittene Lokal-Kommandos;

im Kriege neu aufgestellt:
2. Aufgebot: 4 Reiter-Regimenter;
3. Aufgebot: 4 Reiter-Regimenter.

Während ein Terek-Regiment 1. Aufgebots der 1. kaukasischen Kasaken-Division zugetheilt war, bildeten die 3 übrigen Regimenter die Terek-Kasaken-Brigade.

Die 1. reitende Batterie stand bei der 1., die 2. bei der 2. kaukasischen Kasaken-Division.

Das Astrachan-Kasaken-Woissko erfuhr in dieser Zeitperiode keine organisatorischen Veränderungen. Es stellte auf:

im Frieden:
1. Aufgebot: 1 Reiter-Regiment zu 4 Ssotnien;
im Kriege neu aufgestellt:
2. Aufgebot: 1 Reiter-Regiment;
3. Aufgebot: 1 Reiter-Regiment.

Das Orenburg-Kasaken-Woissko hat insofern 1882 seine Organisation verändert, dass das 1. Aufgebot anstatt 4 nur 3, das 2. Aufgebot anstatt 4 nur 3 Batterien aufstellte. Es standen 1886 im Dienst:

im Frieden:
1. Aufgebot: 6 Reiter-Regimenter, 3 zu je 4, 3 zu je 6 Ssotnien,
3 reitende Batterien, 2 zu je 6, 1 zu 4 Geschützen;
im Kriege neu aufgestellt:
2. Aufgebot: 6 Reiter-Regimenter zu je 6 Ssotnien,
3 reitende Batterien zu je 6 Geschützen,
1 Ersatz-Batterie zu 4 Geschützen;
3. Aufgebot: 6 Reiter-Regimenter zu je 6 Ssotnien.

Die 3 Reiter-Regimenter zu je 6 Ssotnien standen im Verbande von Kavallerie-Divisionen, und zwar waren, wie auch heute noch, das 1. Regiment der 10., das 2. der 13., das 3. der 12. Kavallerie-Division zugetheilt.

Das Ural-Kasaken-Woissko stellte nach der neuen Organisation vom Jahre 1882 im Jahre 1886 auf:

im Frieden:
1. Aufgebot: Die Leib-Garde-Ural-Kasaken-Eskadron,
3 Reiter-Regimenter zu je 6 Ssotnien,
3 Reiter-Regimenter zu je 4 Ssotnien,
1 Lehr-Ssotnie;
im Kriege neu aufgestellt:
2. Aufgebot: 3 Reiter-Regimenter;
3. Aufgebot: 2 Reiter-Regimenter.

Die Leib-Garde-Ural-Garde-Eskadron gehörte der 1. Garde-Kavallerie-Division, das 1. Reiter-Regiment des 1. Aufgebots stand und steht im Verbande der 9. Kavallerie-Division.

Das sibirische Kasaken-Woissko. Vor wie nach standen im Dienst:

im Frieden:
1. Aufgebot: 3 Reiter-Regimenter zu je 6 Ssotnien;
im Kriege neu aufgestellt:
2. Aufgebot: 3 Reiter-Regimenter;
3. Aufgebot: 3 Reiter-Regimenter.

Das Ssemirietschenskische Kasaken-Woissko stellte auf:

im Frieden:
1. Aufgebot: 1 Reiter-Regiment zu 4 Ssotnien;
im Kriege neu aufgestellt:
2. Aufgebot: 1 Reiter-Regiment;
3. Aufgebot: 1 Reiter-Regiment.

Das Transbaikalische Kasaken-Woissko. Nach veränderter Organisation standen im Dienst:

im Frieden:
1. Aufgebot: 1 Reiter-Regiment zu 6 Ssotnien,
2 Bataillone zu je 5 Fuss-Ssotnien,
2 reitende Batterien zu je 4 (im Kriege zu je 6) Geschützen;
im Kriege neu aufgestellt:
2. Aufgebot: 1 Reiter-Regiment,
2 Bataillone,
1 Batterie zu 6 Geschützen;
3. Aufgebot: 1 Reiter-Regiment,
2 Bataillone.

Das Amur-Kasaken-Woissko war reorganisirt, so dass im Dienst standen:

im Frieden:
1. Aufgebot: 2 reitende Ssotnien mit dem Regimentsstab,
2 Fuss-Ssotnien mit den beiden Halb-Bataillonsstäben;
im Kriege neu aufgestellt:
2. Aufgebot: 2 reitende Ssotnien,
2 Fuss-Ssotnien;
3. Aufgebot: 2 reitende Ssotnien,
2 Fuss-Ssotnien.

An irregulären Truppen waren nach mannigfachen Veränderungen 1886 vorhanden:

je 1 Reiter-Ssotnie in Irkutsk und Krassnojarsk, in welchen die Kasaken-Bevölkerung der beiden Städte ihrer Dienstpflicht genügte;

2 Ussuri-Ssotnien, welche sich aus Freiwilligen des Transbaikal- und Amur-Kasaken-Woisskos kompletirten und zum Schutz des Ussuri-Gebiets dienten;

das Daghestan. irreguläre Reiter-Regiment zu 6 Ssotnien aus Freiwilligen der dortigen Gegend gebildet.

Nach Befehl vom 17. Mai 1883 waren an ständigen Milizen gebildet:

1 Kuban-, 9 Terek-, 3 Daghestan-, 3 Kars-, 1 Batum- } reitende Ssotnien,
2 Batum-Fuss-Ssotnien.

Ferner bestanden noch:

die Sachum-Landwache, 1 reitende Ssotnie,
die gurische Fuss-Drushine zu 4 Ssotnien,
die grusinische Fuss-Drushine zu 4 Ssotnien,
die reitende Turkmenen-Miliz, welche 1885 in der Stärke von 300 Mann aus den unterworfenen Turkmenen in Transkaspien formirt wurde,
1 Krym-Tataren-Division, im Frieden 2 Eskadrons, im Kriege 1 Regiment.

Aufgelöst wurden 1882 die Baschkiren-Division, 1886 die Kutais. irreguläre Reiter-Division.

3. Die Opoltschenie (Reichswehr).

Die Prinzipien für die Aufstellung der Opoltschenie-Abtheilungen blieben auch in diesem Zeitraum dieselben. Man beabsichtigte damals in erster Linie 150 Fuss-Drushinen und 24 Ssotnien im Kriege aufzustellen.

Nach dem neuen Wehrgesetz für die Kasaken-Truppen wurde auch hier die Formirung von Opoltschenie-Abtheilungen in Aussicht genommen, welche auf gleichen Grundsätzen wie im europäischen Russland beruhte.

In der Gesetz-Sammlung für das Grossfürstenthum Finnland erschien 1883 eine Allerhöchst bestätigte Verordnung über die Finnische Opoltschenie, wonach die Zahl der zu bildenden Opoltschenie-Bataillone durch den Kaiser bestimmt wird. Sie sollen nur zur Vertheidigung des eigenen Landes verwendet werden.

4. Die Heeresverwaltung in der Zeit von 1881—1886.

a) Das Kriegsministerium.

Im Kriegsministerium wurden im Jahre 1884 die beim Kriegsrath bestehenden Haupt-Komitees für die Organisation und Ausbildung der Truppen, für das Militär-Unterrichtswesen, und für die Militär-Gefängnisse aufgelöst; die bezüglichen Arbeiten dieser Komitees gingen an den Hauptstab bezw. an die Hauptverwaltung der Militär-Lehr-Anstalten über.

Im Jahre 1885 wurde noch eine 8. Abtheilung für die Bearbeitung der Beurlaubung und Verabschiedung der aktiven Offiziere und Militär-Beamten, sowie aller Personalien der verabschiedeten und der in der Reserve und Reichswehr befindlichen Offiziere geschaffen.

An Stelle des beim Hauptstabe bestehenden „Komitees für Truppen-Transporte“ wurde eine Abtheilung des Hauptstabes und ein besonderer „Rath“ beim Chef des Hauptstabes „für den Transport der Truppen und Militärgüter“ gebildet.

Die Haupt-Intendantur-Verwaltung erhielt eine 8. Abtheilung für das Trainwesen.

Diese Veränderungen zeigen, wie die Heeresverwaltung bestrebt war, eine grössere Einheitlichkeit in der Bearbeitung der bezüglichen Angelegenheiten herbeizuführen.

b) Die Militärbezirksverwaltungen.

Der Befehl vom 11. Juli 1881 hob den Militärbezirk Orenburg auf; die dort stehenden Truppen wurden dem Kasaner Militärbezirk zugewiesen. Der Grund für diese Maassnahme war, dass mit der Bildung des Turkestan-Militärbezirks der Orenburger Militärbezirk seine Bedeutung als Mittelpunkt der Verwaltung der neu erworbenen mittelasiatischen Gebiete und der Beziehungen zu den angrenzenden Chanaten verloren hatte; auch die Zahl der dort stehenden Truppentheile war nur eine geringe.

Nachdem die Achal-Teke-Expedition mit der Einverleibung des Gebiets der Turkmenen glücklich zu Ende geführt war, wurde durch den Befehl vom 6. Mai 1881 der „Transkaspische Oblastj“ dem Militärbezirk Kaukasus überwiesen. In dem folgenden Jahre errichtete man eine Civil- und Militär-Verwaltung dieses Oblastj, welche dem Kommandirenden der dortigen Truppen übertragen wurde. In Betreff der Kommando-Verhältnisse und der Volksverwaltung war derselbe dem Kommandirenden der Truppen des kaukasischen Militärbezirks, in wirthschaftlicher Beziehung unmittelbar dem Kriegsministerium unterstellt. Er wurde ein „Oblastj-Stab“ und eine „Oblastj-Verwaltung“ eingerichtet.

Ferner kam im Jahre 1882 das Westsibirische General-Gouvernement zur Auflösung. Der Ssemipalatinskische Oblastj wurde aus dem turkestanischen General-Gouvernement ausgesondert und aus den 3 Oblastj Ssemipalatinsk, Ssemirietsckensk und Akmolinsk entstand ein neues „Steppen-General-Gouvernement". Letzteres und die Gouvernements Tobolsk und Tomsk bilden auf Grund des Befehls vom 25. Mai den „Militärbezirk Omsk"; der bisherige westsibirische Militärbezirk wurde aufgehoben.

Das Jahr 1883 brachte weitere Veränderungen im fernen Osten. Die Beziehungen zu China führten zur Bildung des Priamur — (am Amur gelegenen) General-Gouvernements mit den 3 Oblastj Transbaikal, Amur und Ussuri, sowie der Insel Sachalin und Kamtschatka.

Aber schon im folgenden Jahre — 1884 — änderte man die Territorial-Behörden im fernen Osten. Aus dem bis dahin zum ostsibirischen Militärbezirk gehörigen Priamur-General-Gouvernement wurde ein selbstständiger Amur-Militärbezirk; den ostsibirischen Militärbezirk löste man auf und bildete einen Militärbezirk Irkutsk. Letzterer umfasst die Gouvernements Inkutsk und Jenissei, sowie den Oblastj Jakutsk; der Amur-Militärbezirk — die Oblastj Transbaikal, Amur und Primorskaja (Küstenland), ferner das Militär-Gouvernement Wladiwostok und die Insel Sachalin.

Die Theilung Ostsibiriens in 2 Militärbezirke hatte für die Verwaltung wesentliche Vortheile.

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass für den Militärbezirk Turkestan 1886 eine neue Verordnung erlassen wurde, wonach demselben noch die 3 Oblastj Ssyr-darja, Fergana und Samarkand überwiesen wurden.

Nach diesen Umformungen hatte sich die Zahl der Militärbezirke — 14 — nicht verändert, wohl aber wurde die Verwaltungs-Eintheilung des asiatischen Russlands den örtlichen Verhältnissen ungleich besser angepasst, als dies bis dahin der Fall war.

c) Die Lokal-Verwaltungen.

Tief einschneidend war die Aenderung der Verwaltungen der Lokaltruppen. Dem Grundsatze folgend, diese zu vereinfachen und dadurch Ersparnisse zu machen, wurden 1881 8 Verwaltungen der „Lokal-Truppenchefs" und 59 Verwaltungen der „Gouvernements-Truppenchefs" aufgelöst. Der Befehl vom 30. August 1881 setzte „die Kommandeure der Lokal-Brigaden ein". Das europäische Russland wurde damals in 22 „Lokal-Brigade-Rayons" getheilt, während 1884 noch für den kaukasischen Militärbezirk eine 23. und 24. zur Errichtung kam.

Die „Brigade-Rayons" sind von verschiedener Grösse und umfassen meist 2—3 Gouvernements. An der Spitze jeder Lokal-Brigade steht der „Kommandeur der Lokal-Brigade", ein Generalmajor oder Generallieutenant mit den Rechten eines Divisions-Kommandeurs. Er ist dem Kommandirenden der Truppen des Militärbezirks unmittelbar unterstellt und hat im Frieden und im Kriege den Oberbefehl über alle in seinem Bezirke stehenden Reserve-, Ersatz-, Lokaltruppen und Lokalbehörden, sofern diese Truppen nicht anderen höheren Verbänden angehören. Das wichtigste Gebiet seiner Thätigkeit ist die Mobilmachung; er ist die leitende und überwachende Behörde, während der Kreistruppenchef die ausführende ist.

Der Lokal-Brigade-Stab besteht aus 2 Oberoffizieren als Adjutanten und einem Oberstlieutenant des Generalstabes, welcher die Mobilmachung und Formirung der im Kriege neu aufzustellenden bezüglichen Truppentheile zu bearbeiten und die Kreistruppenchefs-Verwaltungen im Auftrage seines Kommandeurs zu beaufsichtigen hat.

In Folge der Aufhebung der „Gouvernements-Truppenchefs-Verwaltungen" haben sich die Funktionen der Kreistruppenchefs in etwas geändert. Diejenigen, in deren Kreise die Gouvernementsstadt liegt, sind nunmehr auch „Mitglieder der Gouvernements-Kommission in Sachen der Wehrpflicht". An die Stelle dieser Kreistruppenchefs tritt in die „Kreiskommission in Sachen der Wehrpflicht" ein älterer Offizier von dem Reserve-Bataillon oder von anderen dort dislocirten Truppentheilen.

Es dürfte kaum hervorzuheben sein, wie wichtig diese auch noch heute maassgebende Neueinrichtung der Lokal-Brigade-Rayons ist. Das Kommando über die Lokal- etc. Truppen ist ein einheitlicheres geworden, die Mobilmachung hat in Betreff der sicheren Durchführung gewonnen, und somit ist die Kriegsbereitschaft der bezüglichen Truppen erhöht; schliesslich sind Ersparnisse erzielt.

d) Die höheren Truppen-Verbände.

Hier sind es allein die Korps-Verbände, welche Aenderungen erfahren haben. Im Jahre 1886 war die Zusammensetzung der Korps folgende:

Militär-Bezirk	Korps	Infanterie-Division mit Fuss-Artillerie-Brigade	Kavallerie-Division mit 2 reitenden Batterien (Garde 5 Batterien)
Petersburg . .	Garde	1. u. 2. Garde	1. u. 2. Garde ohne 3. Brigade der 2. Garde
	I	22., 23., 37.	1.
Wilna . . .	II	26., 27., 28.	2.
	III	25., 29.	3.
	IV	16., 30., 41.	4.
Warschau		3. Garde	3. Brigade der 2. Garde mit 1 reitenden Batterie
	V	3., 7., 10.	5.
	VI	4., 6., 8.	6.
	XIV	17., 18.	14.
Kiew	XI	11., 32.	11.
	XII	12., 33.	12.
Odessa	VII	13., 34.	7.
	VIII	14., 15.	8.
Charkow . . .	IX	5., 36.	9.
	X	9., 31.	10.
Moskau	Grenadier	1., 2., 3. Grenadier	—
	XIII	1., 2., 35.	13.
Kasan	XV	2., 40.	—
Kaukasus . . .	I kauk.	kauk. Grenadier 38, 39.	1. u. 2. kauk. Kasaken
	II kauk.	19., 20., 21.	kaukasische

Zu Vorstehendem ist zu bemerken: Die Umformung der kaukasischen Korps fand im Jahre 1883 statt. Bis dahin war das I. kauk. Korps aus der kauk. Grenadier- und der 38., das II. aus der 39. und 41. Infanterie-Division zusammengesetzt. Waren bis dahin 3 kauk. Kavallerie-Divisionen vorhanden, die — wie erwähnt — aus 4 Dragoner-, 7 Kuban-, 2 Terek-Kasaken- und dem kutaischen irregulären Regiment bestanden, so umfasste nunmehr seit dem Jahre 1883 die kauk. Kavallerie-Division die 4 kauk. Dragoner-Regimenter No. 43—46, die 1. kauk. Kasaken-Division 3 Kuban- und 1 Terek-Regiment, die 2. 4 Kuban-Regimenter.

Wenn nun mit dem Jahre 1886 die Hauptgrundsätze für die Reorganisation des Heeres wohl durchgeführt waren, so strebte doch die Heeresverwaltung rastlos weiter, um das Gebäude der Armee weiter auszubauen. Die Verstärkung und die erhöhte Kriegsbereitschaft

der Armee waren das Ziel, welches die weiteren Veränderungen hervorrief.

Wir wenden uns nun zu den letzten Regierungsjahren — 1887—1894 — des Kaisers Alexander III.

1. Die regulären Truppen in der Zeit von 1887—1894.

a) Formirte Feldtruppen.

Infanterie. Auf Grund des Befehls vom 21. Februar 1891 wurde aus dem Reserve-Infanterie-Regiment No. 40 zu 2 Bataillonen (s. unten) ein neues aktives Infanterie-Regiment No. 165 zu 4 Bataillonen formirt und solches vorerst der 11. Infanterie-Division zugetheilt, so dass letztere aus 5 Regimentern bestand.

Eine wesentliche Verstärkung der Infanterie im Kaukasus erfolgte durch die im Jahre 1887 eingetretene Heranziehung der Bevölkerung Transkaukasiens, sowie der eingeborenen Bevölkerung des Terek- und Kuban-Gebiets zur allgemeinen Wehrpflicht.

Man formirte 4 kaukasische Schützen-Drushinen und 4 kaukasische Reserve-Drushinen, und zwar im Jahre 1888 die 1. und 3. Schützen-Drushine, sowie die 1. und 3. Reserve-Drushine; 1889 die 2. und 4. Schützen-Drushine; 1890 die 2. und 4. Reserve-Drushine.

Aufgelöst wurden 1888 die gurische und grusinische Fuss-Drushine; 1890 das Lokal-Bataillon Batum; 1891 3 Lokal-Kommandos; umgeformt 1891 das Lokal-Bataillon Kuban in ein Lokal-Kommando.

Jede Schützen-Drushine entspricht einem Schützen-Bataillon; jede Reserve-Drushine einem Reserve-Bataillon zu 5 Kompagnien, deren Kriegsformation den sonstigen Reserve-Bataillonen analog war. Im Jahre 1890 wurde aber festgesetzt, dass sowohl die 4 aus Eingeborenen bestehenden Schützen-Drushinen wie auch die 4 Reserve-Bataillone zu je einer Brigade vereinigt werden sollten.

Die Organisation der Armee-Schützen-Bataillone wurde 1888 vollständig geändert: Die bis dahin bestehenden 20 Armee-Schützen-Bataillone verdoppelte man, und bildete aus je 2 Bataillonen ein Schützen-Regiment; die so entstehenden 20 Regimenter legte man in 5 Schützen-Brigaden zusammen, die 1892 mit 2 fahrenden leichten Batterien versehen wurden, zu denen später noch eine 3. leichte Batterie trat. Da die Schützen-Brigaden auch über einen Ver-

pflegungs- und Munitions-Train verfügen, so ist eine Truppe geschaffen, deren Werth nicht zu unterschätzen sein dürfte, zumal wenn sie in Verbindung mit Kavallerie-Divisionen gedacht wird. Man wird nicht fehlgreifen, wenn man annimmt, dass die Schützen-Brigaden mit Kavallerie-Divisionen vereint, bestimmt sind, den Aufmarsch der eigenen Armee zu decken oder auch in das feindliche Gebiet einzudringen, um die Mobilmachung und den Aufmarsch der feindlichen Armee zu stören, oder wenigstens der Kavallerie dann als Stütze zu dienen.

Ebenso wurde auch 1892 aus den 4 bisher im Petersburger Militärbezirk dislocirten Reserve-Kadre-Bataillonen eine finnische Schützen-Brigade zu 4 Regimentern zu je 2 Bataillonen formirt.

Die Linien-Bataillone haben in diesem Zeit-Abschnitt insofern eine Aenderung erfahren, dass die 8 westsibirischen um eins verringert, die 5 ostsibirischen um 5 vermehrt wurden.

Kavallerie. Um die in Finnland stehenden Truppen auch mit Kavallerie zu versehen, wurde im Jahre 1889 die Formirung eines finnischen Dragoner-Regiments befohlen, das aber bis zum Juli 1890 nur aus dem Regimentsstabe und einer Halb-Eskadron zur Ausbildung der nöthigen Unteroffiziere bestand. Letztere waren den finnischen Schützen-Bataillonen entnommen. Im Herbst 1890 wurden 3 Eskadrons zu 8 Rotten per Zug, 1891 3 weitere Eskadrons von gleicher Stärke formirt, und erst 1892 erhielten die 6 Eskadrons den Normaletat von 12 Rotten per Zug. Es ist dies die einzige Kavallerie-Truppe im Militärbezirk Finnland.

Eine Vermehrung der Kavallerie fand im Jahre 1891 durch die Aufstellung einer neuen 16. Kavallerie-Division statt. Es war dies nöthig, wollte man dem Grundsatz gerecht werden, jedes Armee-Korps mit einer Kavallerie-Division zu versehen. Da nun im Jahre 1888 2 neue Armee-Korps — das XVI. und XVII. — (s. unten) formirt waren, so reichten die bis dahin bestehenden 14 Armee-Kavallerie-Divisionen nicht zu jenem Zweck aus, selbst wenn man die im europäischen Russland stehenden Don-Kasaken — und die kombinirte Kasaken-Division (s. unten) dem einen oder anderen Armee-Korps zutheilen wollte.

Die neue 15. Kavallerie-Division bestand Anfangs nur aus 2 Dragoner-Regimentern No. 47 und 48 und dem 3. Ural-Kasaken-Regiment, so dass der Normalzusammensetzung gegenüber noch ein Dragoner-Regiment fehlte. Man entnahm dieses 1892 der

kaukasischen Kavallerie-Division, indem man das Dragoner-Regiment No. 46 jener neuen Division einfügte, welche nunmehr aus 3 Dragoner- und einem Kasaken-Regiment, wie alle übrigen Kavallerie-Divisionen, zusammengesetzt war.

Die kaukasische Kavallerie-Division umfasste nur noch 3 Dragoner-Regimenter, No. 43, 44 und 45, bis im Jahre 1893 noch das 1. Tschernomorskische-Kuban-Kasaken-Regiment hinzutrat.

Eine weitere Veränderung bestand in der Zutheilung eines zweiten Don-Kasaken-Regiments — No. 12 —, das bisher im Don-Lande stand, an die 11. Kavallerie-Division, so dass solche 3 Dragoner-Regimenter — No. 31—33 — und 2 Kasaken-Regimenter stark war.

Wie die Kasaken-Regimenter auf die Kavallerie-Divisionen jetzt vertheilt sind, werden wir bei der Besprechung der Kasaken-Woisskos sehen.

Erwähnt mag noch werden, dass am 17. September 1892 befohlen wurde, die unmittelbar an der Westgrenze stehenden Kavallerie-Divisionen No. 2, 3, 11, 12, 15 und die wieder neuformirte 2. kombinirte Kasaken-Division mit einer grösseren Anzahl von „Artel"-(Wirthschafts-, Transport-) Pferden zu versehen. Es ist dadurch erzielt, dass diese Kavallerie-Divisionen noch schneller als die übrigen operationsbereit sind, und selbst ohne den normalen Train unmittelbar nach der Kriegserklärung abrücken können. Damit dürfte bei jeder kriegerischen Verwickelung zu rechnen sein.

Artillerie. Eine der wichtigsten Maassnahmen in diesem Zeitraum ist die im November 1889 begonnene Aufstellung von „Mörser-Regimentern". Im genannten Jahre formirte man das 1. und 2., 1890 das 3., 1894 das 4. und 5.; der Befehl vom 13. November 1894 setzte ferner fest, dass am 1. Oktober 1895 ein 6. und 7. zu formiren sei.

Der Normaletat eines Mörser-Regiments ist 4 Batterien, von welchen schon im Frieden je 6 Geschütze und 6 Munitionskarren, im Kriege 6 Geschütze, 6 Munitionskarren, 18 Munitionswagen und 1 Vorrathslafette bespannt sind.

Die Mörser-Regimenter No. 1—3 waren schon in diesem Zeitraum auf diese Normalstärke gebracht, während die Regimenter No. 4—7 erst zu je 2 Batterien aufgestellt wurden.

Die Zweckmässigkeit dieser Maassregel unterliegt keinem Zweifel. Durch das Bestehen dieser Regimenter schon im Frieden wird es ermöglicht, dass die Mannschaft mit der Eigenthümlichkeit, der

Handhabung und Bedienung der Mörser sich besser vertraut machen kann, als wenn solche erst im Frieden formirt werden. Die russische Heeresverwaltung nimmt die Verwendung dieser Regimenter im Feldkriege in Aussicht, und hat sie ihrer Dislocation gemäss im Falle eines Krieges im Westen bereit gestellt.

Wie schon oben erwähnt, wurde durch den Befehl vom 7. Mai 1892 die Formirung von 10 leichten Batterien für die 5 Schützen-Bataillone angeordnet. Die Batterien haben 8 Geschütze und sind im Frieden den Artillerie-Brigaden No. 7, 10, 15, 19 und 26 angegliedert.

Die kaukasische Schützen-Brigade erhielt die 5. und 6. Gebirgs-Batterie der 19. Artillerie-Brigade, welche dafür 2 leichte Batterien neu aufstellte. Sie sind im Frieden der 21. Artillerie-Brigade zugetheilt.

In Finnland ist durch Verfügung vom 20. Juni 1892 ein finnisches Artillerie-Regiment in der Stärke von 4 leichten Batterien formirt, um mit der finnischen Schützen-Brigade wie überhaupt mit den finnischen Truppen zu operiren. Während 2 Batterien neu aufgestellt wurden, entnahm man die beiden anderen der 24. Artillerie-Brigade, welche bis dahin 8 anstatt 6 Batterien stark war.

Während bis zum Jahre 1893 nach Transkaspien die dritten leichten Batterien der 20. und 21. Artillerie-Brigade und die 6. Gebirgs-Batterie der letzteren abkommandirt waren, traten solche auf Grund des Befehls vom 10. Juli 1893 wieder in den Verband ihrer Brigaden zurück. An Stelle derselben formirte man 2 leichte und 1 Gebirgs-Batterie als 1., 2. und 3. selbstständige transkaspische Batterie. Sie erhielten den Etat der sonstigen aktiven Batterien. Somit verfügt nun auch Transkaspien über eine eigene Artillerie-Truppe.

Im Jahre 1888 wurde die Gebirgs-Batterie der turkestanischen Artillerie-Brigade in eine leichte umgeformt.

Als wesentlich für die Erhöhung der Kriegsbereitschaft der Artillerie ist schliesslich noch hervorzuheben, dass bereits im Jahre 1889 72 Batterien 8 Geschütze bespannt hatten; im weiteren Verlauf wurde die Zahl der Batterien mit 8 bespannten Geschützen noch um 54 erhöht, obwohl nach dem Friedensetat nur 4 Geschütze bespannt sein sollen. Von diesen 96 Batterien stehen im Militärbezirk Wilna 9, im Militärbezirk Warschau 54, im Militärbezirk Kiew 12, im Militärbezirk Odessa 6, im Militärbezirk Kaukasus 15.

Wenn im Frieden auch den Munitionswagen in ihrer vollen Zahl die Bespannung fehlt, so ist es doch eine wesentliche Erleichterung

der Mobilmachung, wenn diese Batterien kein Geschütz neu zu bespannen haben. Jedenfalls wird dadurch eine schnellere Operationsbereitschaft gewährleistet, zumal die Bespannung der Munitionswagen leicht mit Pferden aus der Umgegend bewirkt werden kann.

Ingenieur-Truppen. Durch den Befehl vom 27. August 1894 wurde eine vollständige Umformung der Ingenieur-Truppen angeordnet. Bisher bestanden 17 Sappeur-, 8 Pontonier-Bataillone, 17 Militär-Telegraphen-, 6 Feld-Ingenieur-Parks (für das Material der letzteren war im Frieden nur ein Kommando vorhanden), 1½ turkestanisches Sappeur-Halbbataillon, 1 West-, 1 Ost- und 1 transkaspische Sappeur-Kompagnie. Die Zahl der Sappeur-Bataillone wurde erhöht, die Militär-Telegraphen-Parks wurden aufgelöst, die Feld-Ingenieur-Parks reorganisirt, und die in Asien dislocirten Ingenieurtruppen den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechend umgeformt.

Nach der neuen Verordnung werden für das europäische Russland und den Kaukasus vorhanden sein: 25 Sappeur-Bataillone und zwar 1 Garde-, 1 Grenadier-, 21 Armee- (No. 1—21) und 2 kaukasische Sappeur-Bataillone, sowie 2 Reserve-Sappeur-Bataillone (No. 1 und 2); für das asiatische Russland: 1 turkestanisches, 1 transkaspisches, 1 ostsibirisches Sappeur-Bataillon und 1 westsibirische Sappeur-Kompagnie. Die Sappeur-Bataillone des europäischen Russlands, des Kaukasus, Turkestans und Ostsibiriens sollen sich aus je 3 Sappeur- und 1 Telegraphen-Kompagnie zusammensetzen, während das transkaspische Sappeur-Bataillon 2 Sappeur- und 1 Telegraphen-Kompagnie umfassen soll; der westsibirischen Sappeur-Kompagnie wird ein Telegraphen-Kommando zugetheilt. Die Reserve-Sappeur-Bataillone werden aus je 3 Sappeur-Kompagnien bestehen.

Im Frieden werden aus den Sappeur- und Reserve-Sappeur-Bataillonen des europäischen Russlands und des Kaukasus 7 Sappeur-Brigaden (anstatt der bisherigen 6 Brigaden) mit je einem Brigade-Kommandeur und dessen Stab gebildet; die in Asien dislocirten Ingenieurtruppentheile sind selbstständig und dem Kommandeur der Ingenieure und dem Verwalter der Ingenieur-Abtheilung der entsprechenden Militärbezirke bezw. des Oblastj unterstellt.

Bei der Mobilmachung werden die 1., 2., 3., 4., 5. und die kaukasische Sappeur-Brigade für die Zeit des Feldzugs aufgelöst und die diesen Brigaden angehörigen 22 Sappeur-Bataillone auf die Korps vertheilt. Somit entfällt auf die 22 Armee-Korps (s. unten) 1 Sappeur-

Bataillon, dessen Kompagnien den Divisionen beigegeben werden. In den Korps 1—19 wird jede Infanterie-Division eine Kompagnie erhalten, und eine 3. dem Korps-Kommandeur zur Verfügung gestellt werden können. Der Bataillons-Kommandeur wird dann zum „Korps-Ingenieur" ernannt und behält somit sein jetzt in Kompagnien zerlegtes Bataillon auch im Kriege unter seinem Kommando.

Je 2 Sappeur-Kompagnien wird ein leichter Brückentrain beigegeben, um den Vorrath an tragbaren Brücken zu vermehren. Die Divisionen werden dadurch in den Stand gesetzt, in kürzester Zeit eine für alle Truppengattungen geeignete Brücke herzustellen. Man wird somit seltener in die Lage kommen, zum Bau von Brücken aus unvorbereitetem Material seine Zuflucht nehmen zu müssen, zumal dieser Brückenpark den Truppen überallhin folgen kann.

Jede Telegraphen-Kompagnie wird bei der Mobilmachung in 3 Sektionen getheilt: in 2 Stangen-Sektionen mit etwa 27 km Leitung und einer Kabel-Sektion mit etwa 37 km Kabel. Die Telegraphen-Kompagnien der Bataillone des asiatischen Russlands zerfallen im Kriege in je 4 Stangen-Sektionen mit etwa 25 km Leitung. Das Telegraphen-Kommando der westsibirischen Sappeur-Kompagnie hat keine Sektions-Eintheilung. — Jede Sektion ist im Stande, 4 Telegraphen- und 1 optische Station zu errichten. Die Kabel-Sektionen haben die Bestimmung, telegraphische Verbindungen in der Wirkungssphäre des feindlichen Feuers oder an Stellen, wo Stangen nicht aufgestellt werden können, oder auch im Gebirgskriege herzustellen. Ein Theil der Mannschaften der Telegraphen-Kompagnien wird beritten gemacht, um der Kavallerie Heliographisten beigeben, die Telegraphen-Linien besser unterhalten und schadhafte Stellen schneller ausbessern zu können.

Nach der früheren Organisation vom Jahre 1884 wurden bei den Ingenieurtruppen — wie wir gesehen haben — keine Reserve-Bataillone im Frieden aufgestellt.

Um Reserve- und Ersatz-Truppentheile zu schaffen, wurden von 11 Sappeur-Bataillonen je 1 Kompagnie abgezweigt, aus welcher 2 selbstständige Reserve- oder Festungs-Sappeur-Kompagnien gebildet wurden. Zur Formirung von Ersatz-Sappeur-Bataillonen entnahm man 4 Sappeur-Brigaden kleine Kadres. Jetzt werden sich die 2 neu geschaffenen Reserve-Sappeur-Bataillone zu je 3 Sappeur-Kompagnien bei der Mobilmachung zu Bataillonen mit je 6 Kompagnien entwickeln, so dass jede Kompagnie des Friedensstandes 2 Kompagnien des

Kriegsstandes aufstellt. Ausserdem zweigen sich noch Stamm-Kadres für die bei einer Mobilmachung zu bildenden 4 Ersatz-Sappeur-Bataillone ab. Bei dem 1. Reserve-Bataillon wird das 1. und 2., bei dem 2. das 3. und 4. Ersatz-Sappeur-Bataillon formirt. Jedes derselben hat 6 Kompagnien, und zwar 4 Sappeur-, 1 Telegraphen- und 1 Minen-Kompagnie.

Die Zahl der Pontonier-Bataillone ist dieselbe geblieben, nämlich 8. Vor wie nach bestehen sie aus 2 Kompagnien. Jedes Bataillon ist im Stande, eine Pontonbrücke von 224 Meter normaler Länge zu schlagen. Während im Frieden die Pontonier-Bataillone auf die Sappeur-Brigaden vertheilt sind, werden sie im Kriege den Korps oder Detachements nach Bedarf zugetheilt.

Die Feld-Ingenieur-Parks sind zur Ergänzung des Abgangs von Ingenieur-Material bei der Feld-Armee, zur Verstärkung des Schanzzeugs bei den Truppen für den Fall der Befestigung einer Stellung bestimmt. Die Zahl ist nicht geändert: es bestehen 5 für das europäische Russland und 1 für den Kaukasus. Bisher zerfiel ein Feld-Ingenieur-Park in 2 Abtheilungen zu je 5 Sektionen; in Zukunft wird er in Korpssektionen eingetheilt, deren jede das Material für 2 Infanterie-, 1 Kavallerie-Division und 1 Sappeur-Bataillon zu 3 Sappeur- und 1 Telegraphen-Kompagnie mitführt.

Die Feld-Ingenieur-Parks, welche bisher erst bei der Mobilmachung formirt wurden, werden demnächst schon im Frieden, wenn auch mit einem geringeren Etat als im Kriege, bestehen und auf die Sappeur-Brigaden vertheilt werden; im Kriege werden sie den Korps zugewiesen, mit den bezüglichen Sappeur-Bataillonen vereinigt und den Kommandeuren dieser Bataillone unterstellt.

Aus dem Vorstehenden dürfte zweifellos hervorgehen, dass durch die Umformung der Ingenieurtruppen die russische Heeresverwaltung die Kriegsbereitschaft der Armee gefördert hat. Die Anzahl der Sappeur-Bataillone entspricht in Zukunft der Anzahl der Korps. Der bisher fehlende feste Verband zwischen den Feld-Ingenieurtruppen und den Korps ist hergestellt schon dadurch, dass die Bataillons-Kommandeure zu Korps-Ingenieuren ernannt werden. Durch die Aufstellung von Telegraphen-Kompagnien wird die Ausbildung des für den Krieg nöthigen Telegraphen-Personals gewährleistet und den Anforderungen des Krieges vollständig entsprochen. Die Formirung der Feld-Ingenieur-Parks schon im Frieden erleichtert die Mobilmachung; ihre Organisation im Kriege entspricht den Bedürf-

nissen aller Truppentheile an Schanzzeug und sonstigem Material. Ganz besonders fällt die Aufstellung von 2 Reserve-Sappeur-Bataillonen ins Gewicht; sie vereinfacht die bis dahin sehr verwickelte Mobilmachung der Ingenieurtruppen in hohem Maasse. Schliesslich ist noch als wichtig hervorzuheben, dass je 2 Sappeur-Kompagnien über einen tragbaren Brückenpark verfügen. Die Divisionen werden dadurch selbstständiger, zumal gerade der russische Kriegsschauplatz auf eine grösstmöglichste Vermehrung des Brückenmaterials hinweist. Die Pontonier-Bataillone, hauptsächlich für die Ueberbrückung grosser Flüsse bestimmt, können den Bedürfnissen der Divisionen nicht genügen.

Diese Organisation ist indessen noch nicht durchgeführt. Vorerst wurden eine 6. Sappeur-Brigade und 6 Sappeur-Bataillone, No. 14—19, sowie die 2 Reserve-Bataillone aufgestellt.

Nach durchgeführter Organisation werden sich die Sappeur-Brigaden folgendermaassen zusammensetzen:

1. Sappeur-Brigade (M.-B. Petersburg): Leib-Garde-, 1., 18. Sappeur-, 1. Pontonier-Bataillon, 1. Feld-Ingenieur-Park, 1. Eisenbahn-Bataillon;
2. Sappeur-Brigade (M.-B. Wilna): 2., 3., 4., 16., 20. Sappeur-, 2., 3. Pontonier-Bataillon, 2. Feld-Ingenieur-Park;
3. Sappeur-Brigade (M.-B. Kiew): 5., 6., 7., 14., 21. Sappeur-, 4., 5. Pontonier-Bataillon, 3. Feld-Ingenieur-Park;
4. Sappeur-Brigade (M.-B. Warschau): 8., 9., 10., 15., 19. Sappeur-, 6., 7. Pontonier-Bataillon, 4. Feld-Ingenieur-Park;
5. Sappeur-Brigade (M.-B. Odessa): 11., 12. Sappeur-, 8. Pontonier-Bataillon, 5. Feld-Ingenieur-Park;
6. Sappeur-Brigade (M.-B. Moskau): Grenadier-, 13., 17. Sappeur-, 1. und 2. Reserve-Sappeur-Bataillon.

Kaukasische Sappeur-Brigade: 1. und 2. kauk. Sappeur-Bataillon, kauk. Feld-Ingenieur-Park.

K o l o n n e n u n d T r a i n s. Durch die Aufstellung von Mörser-Regimentern, Versehung der Schützen-Brigaden mit Artillerie, wurde die Aufstellung von Mörser- und Schützen-Parks nothwendig. Im Jahre 1889 wurde ein 1. und 2., 1891 ein 3. fliegender Mörser-Artillerie-Park aufgestellt, während 1889 5 fliegende Schützen-Parks für die 5 Armee-Schützen-Brigaden, 1893 je 1 fliegender Schützen-Park für die finnische und kaukasische Schützen-Brigade formirt wurde.

Die bisherigen kombinirten Schützen-Kavallerie-Abtheilungen waren bereits 1883 aufgelöst.

Obwohl die Artillerie-Parks im Jahre 1896 eine neue Organisation erhalten haben, muss hier doch der Befehl vom 24. März 1894 erwähnt werden, der eine Reorganisation der Parks anbahnte. Auf Grund dieses Befehls sollten sich die für die 48 Infanterie-Divisionen bestimmten 48 Fliegenden Artillerie-Parks im Kriege zu 48 Fliegenden-Park-Brigaden entwickeln, und zwar dergestalt, dass die für die aktiven Divisionen mit ihrer Artillerie bestimmten Brigaden aus 3 Fliegenden Parks (einer mit Patronen und 2 mit Artillerie-Munition) bestanden. Die für Divisionen mit Feld- und Gebirgs-Artillerie bestimmten Brigaden formirten 4 Parks (1 mit Patronen-, 2 mit Feld-Artillerie-, 1 mit Gebirgs-Artillerie-Munition).

Die Schützen-Parks formirten im Kriege 2 Parks (1 mit Patronen, 1 mit Artillerie-Munition). Der kaukasische Fliegende-Schützen-Park war gemischt.

Die 3 fliegenden Mörser-Artillerie-Parks entwickeln sich im Kriege auch jetzt zu Mörser-Artillerie-Park-Brigaden zu je 4 fliegenden Mörser-Parks.

79 bewegliche Artillerie-Parks bestanden im Frieden nur aus schwachen Stämmen bei den Bezirks-Artillerie-Depots; im Kriege sollte der 1. Halbpark die Infanterie-, der 2. Halbpark die Artillerie-Muniton transportiren. — Je 2 Parks waren zur unmittelbaren Munitionsversorgung der Reserve-Divisionen 1. Ordnung bestimmt, während je 1 Park für die Reserve-Divisionen 2. Ordnung (s. unten) in Aussicht genommen war. Die übrigen Parks, von denen bestimmungsgemäss jedem Armee-Korps einer überwiesen werden sollte, dienten zur Füllung der Fliegenden Park-Artillerie-Brigaden und als Mittelglied zwischen den letzteren und den im Rücken der Armee angelegten Feld- und Zwischen-Munitions-Depots.

Ausserdem bestehen noch 84 Lokal-Artillerie-Parks und 3 Lokal-Mörser-Parks, erst bei einer Mobilmachung errichtet, zur Bildung von Feld- und Zwischen-Munitions-Depots; — Munitions-Depots zur ununterbrochenen Versorgung der Feld-Armee mit Munition; — 6 bewegliche Laboratorien-Werkstätten zur Ausbesserung und Herstellung von Munitions-Reserven; — die Vorder-Artillerie-Reserve zur Ergänzung von Leuten, Pferden, Geschützen der Artillerie und Handwaffen; — 6 bewegliche Artillerie-Werkstätten zur Instandsetzung von Geschützen und Waffen; — 3 Belagerungs-Artillerie-Parks, welche in Halb-Viertel-Parks und Batterien zu 4—8 Geschützen zerfallen und in 12 Sektionen getheilt werden können.

Trains. Wir haben oben versucht, einen kurzen Ueberblick über die Geschichte der Organisation der Truppen-Trains für den Zeitraum 1881—1886 zu geben. Schon in letzterem Jahre hielt der Hauptstab es für nothwendig, den Divisionstrain, besonders aber den Train für die Kavallerie zu ändern. Man schied die Proviant-Abtheilung aus dem Divisions-Train aus, was die Mobilmachungs-Rücksichten erforderten, da ein zu grosser Train eine schnelle Zusammenziehung einer Armee erschwert.

Im Jahre 1890 entstand die Frage, ob man für die Kasaken einen Tragthier-Train einführen und den Train der Kavallerie überhaupt verringern solle. Eine besonders dazu eingesetzte Kommission beendete die bezüglichen Arbeiten 1891. Der Hauptzweck der Umformung des Kavallerie-Trains bestand darin, denselben möglichst zu verkleinern und zu erleichtern. Er sollte so eingerichtet werden, dass er selbst unter den schwierigsten Gelände-Verhältnissen der Truppe folgen könne. Somit wurde der Regiments-Train der Kavallerie auf 24 einspännige zweirädrige Karren, 5 Zweispänner und 6 Packthiere normirt, an Stelle der bisherigen 42 Fahrzeuge. Es ist das ein Beweis, wie man alles daran setzt, die Kavallerie beweglicher zu machen.

Schon 1887 wurde eine Verordnung über „die militärärztlichen Anstalten im Kriege“ erlassen. Danach bestehen im Kriege „Truppen-Lazarethe“, welche zur ersten ärztlichen Hülfeleistung bestimmt sind, und auf dem Schlachtfelde in Verbandplätze verwandelt werden. Die Bestände werden auf dem Sanitäts- etc. Wagen des Regiments-Trains mitgeführt und auch für die Reservetruppen schon im Frieden bereit gehalten.

Die „Divisions-Lazarethe“ (eines für jede Infanterie- und Reserve-Division 1. Ordnung) errichten auf dem Schlachtfelde die Haupt-Verbandplätze und sorgen für die Fortschaffung der Verwundeten in die nächsten Heilanstalten. Sie entsprechen den deutschen Sanitäts-Detachements.

Die 206 „beweglichen Feld-Hospitäler“, den deutschen Feld-Lazarethen entsprechend, sind zur Heilung der Kranken und Verwundeten bestimmt. Je 2 derselben — 136 — werden den Infanterie-Divisionen zugetheilt, während der Rest auf dem Kriegsschauplatz vertheilt und nach den Direktiven des „Generals vom Dienst“ beim Armee-Oberkommando vom Armee-Hospital-Inspekteur eröffnet und geschlossen wird.

20 „Militär-Sanitäts-Transporte“ dienen zur Fortschaffung von Kranken und Verwundeten von der Truppe zum nächsten Hospital, von den Verbandplätzen und den auf das Schlachtfeld vorgezogenen Hospitälern nach anderen Heilanstalten. Auf dem Rückwege führen sie die Genesenden dem Truppentheil wieder zu. Ausser diesen 20 Transporten, für welche im Frieden Bestände und Fahrzeuge vorhanden sind, können im Kriege auf Anordnung des Armee-Ober-Kommandos noch weitere gebildet werden. Alle Transporte werden nach den Weisungen des Generals vom Dienst auf den ganzen Kriegsschauplatz vertheilt. Ein Theil kann den Korps und Divisionen unmittelbar unterstellt werden.

In demselben Jahre — 1887 — wurde eine Verordnung über die „Sicherstellung des Pferdeersatzes im Kriege“ erlassen. Zu dem Ende wird bei der Mobilmachung ein „Allgemeines Pferde-Depot“ errichtet, das 10 % des gesammten Kriegs-Pferde-Bestandes stark sein soll. Dasselbe besteht aus 125 Abtheilungen zu je 1 Offizier, 165 Mann, 200—400 Pferden.

Aus dem „Allgemeinen Pferde-Depot“ werden „Pferde-Depots für die Feld-Armee“ abgezweigt, die Züge zu 100 Pferden bilden.

Von weittragender Bedeutung ist die im Jahre 1888 erfolgte Aufstellung von vorerst 5 „Train-Kadre-Bataillonen“. Es ist dadurch eine Lücke in der Armee-Organisation ausgefüllt, indem bis dahin keine selbstständige Train-Truppe vorhanden war.

Die Train-Kadre-Bataillone haben 4 Kompagnien; das 3. Bataillon war ursprünglich nur 2 Kompagnien stark, wurde aber auch durch den Befehl vom 10. November 1894 gleich den übrigen auf 4 Kompagnien gebracht. Die Kompagnien werden durchlaufend nummerirt, führen also die Nummern 1—20.

Im Kriege entwickeln sich die Kompagnien zu Bataillonen, so dass 20 Train-Bataillone entstehen. Jedes Bataillon stellt 5 Kriegs-Transporte auf, was 100 Transporte ergiebt, welche auf die Armeen vertheilt werden. Die Kommandeure der Friedens-Bataillone werden zu Chefs der Armee-Transporte, die Kompagnie-Kommandeure zu Kommandeuren der Kriegs-Bataillone.

Die Errichtung der Train-Bataillone ist eine unmittelbare Folge der trüben Erfahrungen, die man rücksichtlich der Verpflegung im russisch-türkischen Kriege 1877/78 gemacht hat. Dort fehlte es an jedem geregelten Nachschub, und nicht selten litten die Truppen empfindlichen Mangel. Dem wird nunmehr abgeholfen sein, indem

die sich aus den Train-Bataillonen entwickelten Transporte wohl die Verpflegung der Operationstruppen sicher stellen dürften.

Hierbei ist noch zu erwähnen, dass man die Aufstellung von „beweglichen Feldbäckereien“ betreibt. Anfang 1890 war das Material für 16 Feldbäckereien vorhanden, welche im Kriege aufgestellt werden. Eine Feldbäckerei zerfällt in 11 Sektionen zu je 2 zerlegbaren eisernen Backöfen, die wieder in 2 Abtheilungen von 10 bezw. 12 Backöfen zusammengelegt werden. Auch an solchen fehlte es in dem letzten russisch-türkischen Kriege. Der General Wannowski führte in seiner damaligen Stellung bittere Klage über die mangelhafte Brodlieferung.

Das letzte Glied in der Umformung des Trains war die Festsetzung der Zahl der Fahrzeuge für die höheren Stäbe. Bis dahin war die Formirung desselben mehr oder weniger nach dem Ermessen der Kommandeure erfolgt. Man trat dem entgegen: der Train der höheren Truppen-Verwaltungen soll mit Fahrzeugen und Geschirr schon im Frieden bereit sein. Ein Befehl vom 6. März 1893 regelte die Zusammensetzung auch dieses Trains.

b) Die Reservetruppen.

Eine der wichtigsten Organisations-Aenderungen, die der Kriegsminister Wannowski durchgeführt hat, betrifft die Reservetruppen, welche — wie bereits erwähnt — bestimmt sind, die Feldtruppen zu verstärken, und gegebenen Falls den örtlichen inneren Dienst zu versehen.

Infanterie. Wie wir gesehen haben, bestanden die Infanterie-Reservetruppen ursprünglich aus 56 einzelnen Kadre-Bataillonen, die sich im Kriege zu 56 Regimentern und 56 selbstständigen Bataillonen entwickeln sollten. Die Mobilmachung war aber sehr verwickelt und schwierig, so dass man zur Erleichterung derselben nach einem Auskunftsmittel suchte.

Der erste Schritt dazu erfolgte im Jahre 1888, indem man schon im Frieden aus Reserve-Kadre-Bataillonen Reserve-Infanterie-Regimenter formirte, eine Maassregel, die in den Jahren 1891 und 1893 fortgesetzt wurde.

Im Jahre 1894 waren im europäischen Russland 28 Reserve-Regimenter zu je 2 Bataillonen à 4 Kompagnien und 53 selbstständige Bataillone zu 5 Kompagnien vorhanden; im Kaukasus bestanden

8 Reserve-Regimenter von gleicher Stärke, von welchen 4 aus Eingeborenen gebildet waren, und 10 selbstständige Bataillone zu je 5 Kompagnien, in Sibirien 8 (einschliesslich der 1896 formirten), und in Transkaspien 2 selbstständige Bataillone von gleicher Stärke.

Man beschränkte sich aber nicht bloss darauf, Regimenter zu formiren, sondern vereinigte die Regimenter zu Brigaden. So entstanden im europäischen Russland 7, im Kaukasus 2 Brigaden, zu je 4 Regimentern. Auch dabei blieb man nicht stehen: unter dem 30. September 1893 erging der Befehl, auch die bis dahin selbstständigen Bataillone im europäischen Russland und Kaukasus zu Brigaden zusammenzulegen. Es wurden in Folge dessen im europäischen Russland 13 Brigaden formirt, von denen 2 aus 3, die übrigen aus 4 Bataillonen bestanden; das Leib-Garde-Reserve-Bataillon und die Bataillone Archangel und Astrachan blieben selbstständig. Im Kaukasus errichtete man 2 Brigaden zu 4 Bataillonen, indem auch hier 2 Bataillone selbstständig waren.

Die Regimenter im europäischen Russland führten damals die Nummern 166—193, die aus diesen gebildeten Brigaden die Nummern 42—48, schlossen sich also unmittelbar an die Feldtruppen an. Die Bataillone haben Ortsnamen und bilden die Brigaden 49—61. In der 1. und 2. kaukasischen Infanterie-Reserve-Brigade werden die Regimenter nach Orten benannt, ebenso die Bataillone in der 3. und 4. kaukasischen Brigade.

Im Kriege entwickelt sich jedes Regiment zu einem solchen zu 4 Bataillonen; die vorhandenen Bataillone bilden aus den 4 ersten Kompagnien ein Regiment zu 4 Bataillonen. Die betreffenden Regimenter gehören zur 1. Ordnung. Die 5. Kompagnie der Bataillone dient als Kadre für die Formirung von Reserve-Abtheilungen 2. Ordnung. Die Kompletirungs-Mannschaften werden aus der Reserve eingezogen und das ganze Material zur Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung, der Train ist für die Reservetruppen bereit.

Es konnten somit damals aus den Reserve-Brigaden 42—61 20 Infanterie-Divisionen 1. Ordnung mit denselben Nummern im Kriege formirt werden, und im Kaukasus aus den 4 kaukasischen Reserve-Brigaden 4 Infanterie-Divisionen 1. Ordnung.

Es liegt auf der Hand, dass durch die Formirung von Reserve-Regimentern bereits im Frieden deren Mobilmachung gegen früher bedeutend erleichtert ist, und somit die Aufstellung der aus ihnen gebildeten Kriegs-Regimenter 1. Ordnung eine schnellere sein wird.

Die Aufstellung von Regimentern 1. Ordnung aus den Bataillonen wird dagegen mehr Zeit erfordern, obwohl die Vereinigung der letzteren in Brigaden in dieser Beziehung von ausserordentlicher Wichtigkeit ist. In Folge dieser Verhältnisse stehen auch die Friedens-Reserve-Regimenter in den westlichen Grenzbezirken, während die Bataillone in das Innere des Reichs verlegt sind, ein Umstand, der besonders hervorzuheben sein dürfte.

Die aus den Reserve-Truppen gebildeten Regimenter 1. Ordnung haben im Kriege dieselbe Organisation und dieselbe Stärke wie die Feld-Regimenter; sie haben denselben Train wie jene und sind in Folge dessen ebenso beweglich; es wird auch kein Unterschied zwischen diesen und jenen in Betreff der Benamung gemacht, da die bei der Mobilmachung aufgestellten Regimenter, wie schon oben erwähnt, nicht mehr „Reserve-Infanterie-Regimenter", sondern einfach „Infanterie-Regimenter" mit den sich an die Nummern der aktiven Regimenter anschliessenden Nummern genannt werden. Die Regimenter treten zu Brigaden und Divisionen zusammen, die dann auch „Infanterie-Divisionen" heissen.

Wenn aber auch die Heeres-Verwaltung immer mehr bestrebt war, durch die Aufstellung von Konvoi- und Gefängnisswachen die Reservetruppen dem Innern Dienst mehr zu entziehen, sie auch zum Zweck einer besseren Ausbildung nicht mehr kompagnieweise dislocirt hat, wie das ehedem der Fall war, so dürften sie doch bei aller äusseren Gleichheit mit den aktiven Regimentern dem Werthe nach diesen nachstehen. Es beruht dies trotz der Formirung von Regimentern und Brigaden schon im Frieden auf ihrer Organisation als verhältnissmässig schwache Kadres. Während die Feldtruppen von der Kompagnie bis zum Korps bereits im Frieden fest gefügt sind, so haben die Reserve-Regimenter nur die Hälfte und die Reserve-Bataillone nur ein Viertel der Zahl der Kompagnien, welche sie bei der Mobilmachung aufstellen sollen. Die Feld-Infanterie hat ferner fast die Hälfte der Kriegsstärke an Mannschaften präsent, die Reserve-Infanterie dagegen nur ein Fünftel bis ein Zehntel. Es folgt daraus, dass die letztere nicht so schnell mobilisirt werden kann wie jene. Dessen ungeachtet ist es doch von grossem Vortheil, dass Kadres schon im Frieden vorhanden sind. Und dass ein Theil derselben zu Regimentern geworden sind, dass man Brigadeverbände geschaffen hat, ist ein wichtiger Schritt zur Kriegsbereitschaft auch dieser Truppen.

Artillerie. Wie für die Infanterie, so sind auch für die Artillerie, wie schon oben angegeben, Friedens-Kadres vorhanden, aus denen sich die den Reserve-Divisionen beizugebenden Batterien entwickeln.

Es bestanden im Jahre 1878 6 Reserve-Artillerie-Brigaden zu 6 Batterien, im Jahre 1885 trat durch die Formirung von Ausfallbatterien eine Verminderung um eine Brigade ein; diese wurde aber 1892 wieder neu aufgestellt, so dass jetzt 6 Reserve-Feld-Artillerie-Brigaden vorhanden sind. Ausserdem wurde bei der 3. Reserve-Brigade eine 7. Batterie formirt, welche seit dem 10. September 1892 „Kadre-Reserve-Batterie der 48. Artillerie-Brigade" heisst und selbstständig wurde.

Die Reserve-Brigaden führen die Nummern 1—6 und hatten mit Ausnahme der 6., welche 7 Batterien stark war, 6 Batterien. Es waren somit 38 Batterien der Reserve-Artillerie im Frieden vorhanden.

Im Kriege entwickeln sich die Batterien durch Einziehung von Reserven dergestalt, dass jeder Zug eine volle Batterie, also jede Friedens-Batterie 4 Kriegs-Batterien aufstellt. Es bestanden somit bei der Mobilmachung 152 Batterien. Von diesen wurden 40 als Ersatz-Batterien verwandt, während 112 Batterien den aus der Reserve-Infanterie formirten Infanterie-Divisionen zugetheilt wurden. Jede der 20 Divisionen 1. Ordnung erhält eine Artillerie-Brigade zu 4 Batterien zu je 8 Geschützen, welche aus einer Reserve-Batterie formirt werden. Die Kadre-Batterie der 48. Artillerie-Brigade stellt die Artillerie-Brigade für die 48. Infanterie-Division auf. In jeder Kriegs-Brigade ist die 1. Batterie eine schwere, die 2.—4. führen leichte Geschütze. — Die noch übrigen Batterien können den Reserve-Infanterie-Divisionen 2. Ordnung beigegeben werden; ein Theil derselben kann auch als Ersatz-Batterien dienen.

Auch hier krankt die Organisation an schwachen Kadres; und doch sind dieselben von hervorragender Bedeutung für die Mobilmachung, für die Kriegsbereitschaft.

Ingenieur-Truppen. Bei der Besprechung der Umformung der Ingenieur-Truppen ist hervorgehoben, dass jetzt 2 Reserve-Sappeur-Bataillone vorhanden sind. Es wird darauf verwiesen.

Reserve-Eisenbahn-Bataillone wurden damals aus den 5. (Kadre-) Kompagnien der 3 im Brigade-Verbande stehenden Eisenbahn-Bataillone gebildet. Jede Kompagnie stellte ein Bataillon zu 4 (3 Betriebs- und 1 Bau-) Kompagnien auf.

c) Die Ersatztruppen.

Infanterie. Veränderungen sind hier nicht vorgekommen.

Kavallerie. Es fand eine Vermehrung der Kadres des Kavallerie-Ersatzes statt, indem unter dem 6. August 1894 die Formirung eines Kadres No. 15 zu 2 Abtheilungen befohlen wurde. Ferner wurden die für die neu aufgestellte 15. Kavallerie-Division 3 Abtheilungen, welche bisher als Vierte Abtheilungen dem 5. Kadre der 3. Brigade und dem 13. und 14. Kadre der 7. Brigade angehört hatten, als ein besonderes Kadre der 7. Brigade zugetheilt. Das früher formirte 15. Kadre erhielt die No. 16, während das neue Kadre die No. 15 führt. Weitere Veränderungen sind in diesem Zeitraum nicht vorgekommen.

Artillerie. Unter Berücksichtigung der in dem Abschnitt 1881—1886 und des in diesem Abschnitt unter Reserve-Artillerie Gesagten werden im Kriege 48, gegebenen Falls auch noch mehr Ersatz-Batterien aufgestellt.

Ingenieur-Truppen. Nach der Umformung der Ingenieur-Truppen kommen 4 Ersatz-Sappeur-Bataillone zur Aufstellung.

d) Die Besatzungs- und Lokaltruppen.

Besatzungstruppen. Infanterie: Während bereits mit dem Jahre 1882 beginnend, wie oben erwähnt wurde, eine Festungs-Artillerie-Truppe aufgestellt wurde, schritt man 1889 zur Wiederformirung einer Festungs-Infanterie-Truppe, die aber nun nicht mehr als Kadre für die im Kriege aufzustellenden Reserve-truppen — wie früher — dienen, sondern lediglich die Besatzung der Festungen bilden soll. Nach der Demobilmachung der Truppen nach dem russisch-türkischen Kriege waren keine Festungs-Infanterie-Truppentheile mehr vorhanden, ausser einem Festungs-Infanterie-Bataillon, das sich im Kriege zu einem Festungs-Infanterie-Regiment entwickeln sollte.

Erst im Jahre 1889 wurden 1 Festungs-Infanterie-Regiment zu 2 Bataillonen und 20 Festungs-Infanterie-Bataillone aus einer gleichen Zahl von Reserve-Kadre-Bataillonen neu errichtet. In den folgenden Jahren wurden aber in Folge der Erweiterung und Neuschaffung von Festungen bezw. befestigten Orten solche vermehrt, so dass 1894 ein Festungs-Infanterie-Regiment zu 2 Bataillonen und 29 selbstständige Festungs-Infanterie-Bataillone vorhanden waren. So standen

in Warschau und Nowogeorgiewsk . . .	je 4 Bataillone
„ Brest-Litowsk und Kowno	„ 3 „
„ Iwangorod, Segrshe und Kronstadt	„ 2 „
„ Sweaborg, Wyborg, Ust-Dwinsk (Dünamünde), Libau, Grodno, Kertsch, Sewastopol, Batum und Kars	„ 1 Bataillon
„ Ossowez	1 Festungs-Regiment zu 2 Bat.

Jedes Bataillon bestand aus 5 Kompagnien. Im Kriege entwickelte sich jede Halb-Kompagnie des Festungs-Infanterie-Regiments zu einer Kompagnie, so dass dasselbe ein Regiment zu 5 Bataillonen zu je 4 Kompagnien aufstellte. In den selbstständigen Bataillonen formirte jeder Zug eine Kompagnie, in Folge dessen jede Kompagnie ein Bataillon. Die Kriegsstärke betrug somit soviel Regimenter zu je 5 Bataillonen, wie im Frieden Bataillone vorhanden waren.

In neuester Zeit ist aber auch diese Organisation der Festungs-Infanterie-Truppe verändert, wie weiter unten hervorgehoben werden wird.

Artillerie. Es haben in diesem Zeitraum verschiedene Veränderungen stattgehabt. Im Jahre 1886 bestanden 50 Bataillone, 6 Kompagnien und 3 Kommandos.

Im Kaukasus wurde schon im Jahre 1887 die Festungs-Artillerie umgeformt, indem das Festungs-Artillerie-Bataillon Alexandropol mit den in Kars stehenden $2\frac{1}{2}$ Bataillonen verschmolzen und daraus die „Festungs-Artillerie Alexandropol“ zu 3 Bataillonen gebildet wurde. Das 1. und 2. Bataillon hatte je 5, das 3. Bataillon 4 Kompagnien. Bereits im Jahre 1891 wurde aber die „Festungs-Artillerie Alexandropol“ wieder in die „Festungs-Artillerie Kars“ zu 3 Bataillonen mit 12 Kompagnien und in die „Festungs-Artillerie Kars“ mit 3 Kompagnien getheilt. — Die $1\frac{1}{2}$ Bataillone der Poti-Michailow-Befestigung (in Poti und Batum) formirte man im Jahre 1887 in 2 Bataillone zu je 3 Kompagnien und nannte sie „Michailow-Festungs-Artillerie“.

In demselben Jahre errichtete man eine Festungs-Artillerie-Kompagnie in Bobruisk, so dass die Zahl der selbstständigen Kompagnien nunmehr 7 betrug. Ferner verlegte man die Artillerie-Kompagnie Perowsk nach Kasalinsk (Ssyr-Darja).

Im Jahre 1892 wurde die Festungs-Artillerie in Sewastopol um 3 Kompagnien verstärkt. In Taschkent stellte man 1 Festungs-Artillerie-Bataillon neu auf.

Im Jahre 1894 bestanden 52 Festungs-Artillerie-Bataillone und 10 selbstständige Kompagnien.

Ingenieur-Truppen. 9 Festungs-Sappeur-Kompagnien und 4 Kadre-Festungs-Sappeur-Kommandos, welche Truppen im Jahre 1892 durch Umformung von Kompagnien der Sappeur-Bataillone formirt wurden.

Die Festungen Dünaburg (Dwinsk), Kowno, Ossowez, Nowogeorgiewsk, Warschau, Iwangorod, Kronstadt, Brest-Litowsk und Sewastopol erhielten je 1 Festungs-Sappeur-Kompagnie; nach Wyborg, Dubno, Otschakow und Kertsch wurden Festungs-Sappeur-Kadre-Kommandos verlegt. Jede Kompagnie entwickelt sich im Kriege zu 2 Kompagnien, jedes Kommando zu einer Halb-Kompagnie.

9 Festungs-Minen-Kompagnien, von denen 8 für die Seefestungen Kronstadt, Sweaborg, Wyborg, Dünamünde (Ust-Dwinsk), Otschakow, Sewastopol, Kertsch und Michailow im Jahre 1890 und eine für Wladiwostok im Jahre 1892 formirt wurden. Diese Kompagnien bezwecken, die Vertheidigung jener Festungen durch Legung von Unterwasser-Torpedos oder Minen zu verstärken. Es stehen ihnen ausser dem sonstigen Material auch Dampf- und Ruderfahrzeuge zur Verfügung.

Die bis dahin bestehenden 4 Torpedo-Kompagnien zur Vertheidigung der Häfen des Baltischen und Schwarzen Meeres wurden gleichzeitig aufgelöst.

2 Fluss-Minen-Kompagnien wurden im Jahre 1892 für das Gebiet der Weichsel und des Narew aufgestellt. Während sich diese Kompagnien im Frieden mit dem Fahrwasser und den Uferverhältnissen der durch das „Vertheidigungs-Gebiet“ fliessenden Flüsse bekannt machen sollen, dienen sie im Kriege zur Legung von Minen und Torpedos, sowie sonstiger Hindernisse in jenen Flussläufen; sie übernehmen ferner den Sicherungsdienst an den Flüssen und die Vorbereitungen für das Ueberschreiten derselben.

6 Festungs-Militär-Telegraphen. Die Errichtung derselben begann im Jahre 1891. Sie zerfallen in 3 Kategorien: die 1. hat eine Leitung von 60—100 km mit 20—30 Telegraphen-Telephon-Stationen; die 2. eine solche von 25—60 km mit 10—20 Stationen; die 3. eine solche von weniger als 10 km mit nicht 10 Stationen.

Die Festungen Warschau, Nowogeorgiewsk, Brest-Litowsk, Iwangorod, Kowno und Ossowez verfügen über solche.

5 Festungs-Luftschiffer-Abtheilungen in Kowno, Ossowez, Warschau, Nowogeorgiewsk und Iwangorod. Die Abtheilung hat etwa die Stärke einer Kompagnie; die nöthigen Mannschaften werden dem Luftschiffer-Lehr-Park, zum Theil den Festungstruppen entnommen. Jede mobil gemachte Abtheilung zerfällt in 3 Ballon-Kommandos, von denen jedes selbstständig operiren kann.

Auch sind Festungs-Militär-Taubenstationen errichtet, um die belagerte Festung mit anderen Festungen und den Operationstruppen in Verbindung bringen zu können. So wurden schon 1888 solche in Brest-Litowsk, Warschau, Nowogeorgiewsk und Iwangorod eingerichtet.

Es dürfte hier angezeigt sein, einen Blick auf das Befestigungs-System im Westen des Reichs zu werfen, das für uns wohl das meiste Interesse hat.

Die Flusslinie des Niemen-Bobr-Narew-Weichsel, schon an und für sich ein grosses Hinderniss für das Vorgehen eines Gegners bezw. eine starke Vertheidigungslinie für die russische Armee, war vor einem Jahrzehnt nur durch die Festungen Nowogeorgiewsk, Warschau und Iwangorod verstärkt. Sie waren aber nach alten Grundsätzen gebaut, hatten keine vorgeschobenen Forts.

Jetzt umgiebt Nowogeorgiewsk ein Gürtel von 8 Forts; Warschau, das nur eine Citadelle hatte, wurde zu einer grossen Lagerfestung; Iwangorod ist umgebaut und mit einem Fortgürtel umgeben. Hierbei blieb man aber nicht stehen. Man setzte alles daran, jene Flusslinie zu einem starken Bollwerk zu machen. Man wandelte Kowno, auf dem linken Ufer des Niemen gelegen, zu einer starken Festung um. Die Stadt wurde durch 8 vorgeschobene Forts und dazwischen gelegene Batterien verstärkt. Weiter südlich, etwa auf der Hälfte zwischen Grodno und Kowno, baute man bei Olita, einem der günstigsten Uebergangspunkte über den Niemen und durch eine Bahn mit der Hauptbahn Wilna-Warschau verbunden, einen starken Brückenkopf. Grodno, wo eine Eisenbahn- und Flussbrücke den Verkehr über den Niemen vermittelt, ist jetzt zu einer Festung mit 7 Forts geworden. Am Bobr liegt das mit Forts befestigte Ossowez zur Sperrung der Bahn Bielostok-Lyck; Lomsha und Ostrolenka decken den Narew-Uebergang durch in letzter Zeit entstandene Werke. Um den Uebergang über den Narew von Makow her zu verhindern, ist Roshan befestigt. Gleichen Zweck

hat das jetzt befestigte Pultusk. Schliesslich liegt zwischen Pultusk und Nowogeorgiewsk am Bug-Narew das brückenkopfartig befestigte Segrshe.

Wie nun diese Flusslinie von Kowno bis Iwangorod, in der Luftlinie etwa 400 km lang, durch 12 Festungen bezw. Befestigung verstärkt ist, so hat man auch gegen Galizien eine Gruppe von Befestigungen angelegt. So sind Dubno an der Bahn Berditschew-Lemberg, Rowno und Luzk an der Bahn Kowel-Ljublin befestigt.

Weiter zurückgezogen gleichsam als Centralfestungen bestehen die starken Festungen Brest-Litowsk für jene Flusslinie und Kiew zur Deckung gegen Galizien.

Diese Verstärkung der Grenzbezirke berechtigen zu dem Schluss, dass sich die russische Heeres-Verwaltung hier Stützpunkte geschaffen hat, sei es um hinter dieselben den Aufmarsch zu verlegen und dann zur Offensive vorzugehen, sei es von vorn herein sich hier defensiv zu verhalten, oder zum Rückzug gezwungen, hier wieder festen Halt zu gewinnen.

Aus der Besprechung der Festungstruppen geht hervor, wie für die Vertheidigung der Festungen gesorgt ist. Es wird dies klar, wenn wir die Besatzung der im Westen gelegenen Festungen und Befestigungen im Zusammenhange geben: Die Besatzung besteht für

Kowno aus: 3 Festungs-Infanterie-Bataillonen (nach dem Befehl vom 4. Jan. 1897 aus 3 Festungs-Regimentern zu je 2 Bataillonen), 3 Festungs-Artillerie-Bataillonen, 1 Ausfall-Batterie, 1 Festungs-Sappeur-Kompagnie, 1 Festungs-Telegraphen-Abtheilung, 1 Festungs-Luftschiffer-Abtheilung;

Grodno aus: 1 Festungs-Infanterie-Bataillon;

Ossowez aus: 1 Festungs-Infanterie-Regiment und 2 Bataillonen, 2 Festungs-Artillerie-Bataillonen, 1 Festungs-Sappeur-Kompagnie, 1 Festungs-Telegraphen-Abtheilung, 1 Festungs-Luftschiffer-Abtheilung;

Nowogeorgiewsk aus: 4 Festungs-Infanterie-Bataillonen (nach dem Befehl vom 4. Jan. 1897 aus 4 Festungs-Infanterie-Regimentern zu je 2 Bataillonen), 6 Festungs-Artillerie-Bataillonen, 1 Ausfall-Batterie, 1 Festungs-Sappeur-Kompagnie, 1 Festungs-Telegraphen-Abtheilung, 1 Festungs-Luftschiffer-Abtheilung;

Warschau aus: 4 Festungs-Infanterie-Bataillonen (nach dem Befehl vom 4. Jan. 1897 aus 4 Festungs-Infanterie-Regimentern zu je 2 Bataillonen), 6 Festungs-Artillerie-Bataillonen, 1 Ausfall-Batterie, 1 Festungs-Sappeur-Kompagnie, 1 Festungs-Telegraphen-Abtheilung, 1 Festungs-Luftschiffer-Abtheilung, 1 Fluss-Minen-Kompagnie für die Weichsel;

Segrshe aus: 2 Festungs-Infanterie-Bataillonen (nach dem Befehl vom 4. Jan. 1897 aus 2 Festungs-Infanterie-Regimentern zu je 2 Bataillonen), 1 Festungs-Artillerie-Bataillon, 1 Fluss-Minen-Kompagnie für den Narew;

Iwangorod aus: 2 Festungs-Infanterie-Bataillonen (nach dem Befehl vom 4. Jan. 1897 aus 2 Festungs-Infanterie-Regimentern zu je 2 Bataillonen), 4 Festungs-Artillerie-Bataillonen, 1 Ausfall-Batterie, 1 Festungs-Sappeur-Kompagnie, 1 Festungs-Telegraphen-Abtheilung, 1 Festungs-Luftschiffer-Abtheilung;

Dubno aus: 1 Festungs-Artillerie-Kompagnie, 1 Kadre-Festungs-Sappeur-Kompagnie;

Brest-Litowsk aus: nur 3 Festungs-Infanterie-Bataillonen, 4 Festungs-Artillerie-Bataillonen, 1 Ausfall-Batterie, 1 Festungs-Sappeur-Kompagnie, 1 Festungs-Telegraphen-Abtheilung;

Kiew aus: 2 Festungs-Artillerie-Bataillonen.

Die Wichtigkeit dieser Maassnahmen für die Vertheidigung der Festungen liegt auf der Hand. Wenn auch die Stämme der Festungs-Truppen theilweise einer nicht unbedeutenden Entwickelung bedürfen, um für die Festungen eine genügend starke Besatzung aufzustellen, so sind sie doch ein fester Kern, welcher ihre Mobilmachung im hohen Maasse erleichtert. Die Heeresverwaltung hat indessen in dieser Beziehung auf Grund des Befehls vom 4. Januar 1897, wie wir vorgreifend erwähnen wollen, weitere Maassregeln getroffen, indem in Zukunft die Festungen Warschau, Nowogeorgiewsk, Segrsh, Iwangorod, Kowno und Kars ebensoviele Festungs-Regimenter zu je 2 Bataillonen erhalten werden, als sie bisher Festungs-Infanterie-Bataillone hatten.

Dass für die Festungen schon im Frieden eine ständige Besatzung vorgesehen ist, kann nur vortheilhaft sein. Ist diese doch in der Lage, sich in der bezüglichen Festung einzuleben, sich mit den Eigenthümlichkeiten derselben bekannt zu machen, was die Vertheidigung nicht unwesentlich begünstigen wird. Eine erst im Mobilmachungsfalle eintreffende, meist minderwerthige Besatzung, deren Offiziere mit dem Bau der Festung und dem Dienst in derselben, wenn überhaupt, so doch nur im geringen Grade vertraut sind, hat grosse Nachtheile in ihrem Gefolge. Selbst die Festungs-Dienstübungen, wie sie meist gehandhabt werden, haben nur geringen Werth. Das hat die russische Heeresverwaltung erkannt, und, durch keine Rücksichten beschränkt, war sie in der Lage, die Festungen mit ständigen Besatzungen zu versehen.

Aber nicht bloss zur Vertheidigung der eigenen Festungen sind Truppen geschaffen, sondern auch zum Angriff feindlicher.

Es bestanden 3 Belagerungs-Artillerie-Bataillone, von denen eins im Jahre 1892, 2 im Jahre 1893 aufgestellt sind. Sie sind den 2 Belagerungs-Artillerie-Parks im europäischen Russland zugetheilt,

und zwar stehen bei dem 1. Belagerungs-Artillerie-Park zu Dwinsk (Dünaburg) 2 Belagerungs-Artillerie-Bataillone zu je 2 Kompagnien, und bei dem 1. in Kiew ein solches zu 4 Kompagnien.

Lokaltruppen. Die bisher im europäischen Russland vorhandenen 6 Lokal-Bataillone wurden 1887 zu ebensoviel Reserve-Kadre-Bataillonen umgewandelt; zu gleichem Zweck wurden auch 7 kaukasische Lokal-Bataillone verwendet.

Was nun die Lokal-Kommandos betrifft, so sind bei denselben so mannigfache Veränderungen vorgekommen, dass es zu weit führen würde, solche alle einzeln aufzuführen; sie sind auch so wenig wichtig, dass davon wohl Abstand genommen werden kann.

Als eine neue Truppe sind die „Finnischen Landwehr-Bataillone" hervorzuheben, welche 1889 formirt wurden. Sie werden nur im Kriege in einer von dem Kaiser zu bestimmenden Zahl aufgestellt. Die Stämme für dieselben bilden im Frieden die bei den finnischen Schützen-Bataillonen zur Ausbildung von Mannschaften der Reserve vorhandenen Offiziere und Unteroffiziere sowie die Ersatz-Kompagnien.

e) Gendarmen.

Die 1876 formirten 6 Kadre-Gendarmen-Kommandos wurden 1887 in eine Garde-Feld-Gendarmen- und 5 Feld-Gendarmen-Eskadrons No. 1—5 umgeformt. Sie thun den Polizeidienst bei den Truppen. — Ausserdem bestehen noch Festungs- und Eisenbahn-Gendarmen-Kommandos.

f) Die Grenzwache.

Bereits im Jahre 1888 wurde in der russischen Militär-Presse auf eine Reorganisation der Grenzwache hingewiesen, um sie im Falle eines Krieges militärisch mehr nutzbar machen zu können. Im Jahre 1893 ist sie thatsächlich neu organisirt, indem ein „selbstständiges Korps der Grenzwache" formirt wurde. Wenn sie auch vor wie nach dem Finanzminister unterstellt ist, so bekam sie doch im genannten Jahre einen eigenen Kommandeur, dem die Ausbildung und ökonomische Verwaltung obliegt. Ihm sind auch die Chefs der Grenzzollbezirke, die zum Theil Generalmajors, zum Theil wirkliche Staatsräthe sind, unterstellt.

Das Korps der Grenzwache zerfällt in Brigaden, von denen 4 Brigaden am Baltischen, 2 am Schwarzen Meere, 10 an der preussischen (in Gorsdi [Garsdin], Tauroggen, Wershbolow [Wirballen], Grajewo, Lomsha, Rypin, Alexandrowsk, Kalisch, Weljun, Tschenstochau), 6 an der österreichischen (in Nowobrshesk, Sandomir, Tomaschow, Radsiwilow, Wolotschisk, Nowoschiza), 2 an der rumänischen (in Skutjany, Ismail) und 5 Brigaden an der türkisch-persischen Grenze aufgestellt sind. Ausserdem besteht noch eine besondere Abtheilung am Weissen und Asowschen Meere und eine Grenzaufsicht in Mittel-Asien. Es bestehen 29 Brigaden, 2 selbstständige Abtheilungen und 9 Grenz-Distanzien (in Mittel-Asien). Die Brigaden an der westlichen Landgrenze sichern jede eine Strecke von 114—350 km, und haben eine Stärke von 6 Stabsoffizieren (der Brigade-Kommandeur kann auch ein Generalmajor sein), 23—29 Oberoffizieren, 435—440 berittenen, 912—1200 unberittenen Mannschaften, je nach der zu sichernden Strecke. Die gesammte Grenzwache hat jetzt eine Stärke von 15 Generalen, 152 Stabsoffizieren, 805 Oberoffizieren, 31425 Mann und etwa 11000 Pferden.

Jede Brigade theilt sich in 3—4 Abtheilungen, deren Kommandeure Oberstlieutenants sind. Die Abtheilungen zerfallen in 4—5 Detachements, welche von Stabsrittmeistern und Rittmeistern kommandirt werden. Das Detachement besteht aus 3—5 Kordons in der Stärke von je 15—20 Mann. Die Kordons jeder Brigade sind in einer oder zwei Linien aufgestellt; im letzteren Falle mit einem Abstande von 5 km. Die Bewaffnung und Ausrüstung der Leute, sowie die Pferde-Ausrüstung ist die der Dragoner. Die Brigaden werden durch Rekruten kompletirt, deren Dienstzeit 5 Jahre beträgt. Seit 1893 ist eine besondere Fürsorge der Grenzwache gewidmet: Die Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaften ist eine bessere geworden, und die Anforderungen an die Pferde haben sich gesteigert.

Was aber hier besonders in das Gewicht fällt, ist, dass im Kriegsfalle jede an der Westgrenze stehende Brigade ein Grenz-Regiment in der Stärke von 4 Ssotnien aufstellen soll, während die übrigen Mannschaften zu Fuss-Kompagnien zusammengestellt werden. So werden in einem Kriegsfalle die Reiter-Regimenter, unterstützt von den Fuss-Kompagnien, unmittelbar an der Grenze bereit stehen, um selbst in das feindliche Gebiet einzudringen, oder das Eindringen feindlicher Patrouillen und kleinerer Abtheilungen zu verhindern. Eine solche Verwerthung der Grenzwache wird russischerseits ins Auge gefasst. Man hofft aus ihrer Ortskenntniss, ihrer Vertrautheit mit Weg und Steg wesentliche Vortheile ziehen zu können. Dadurch, dass jetzt ein General als Kommandeur an der Spitze steht, wird ohne Zweifel die einheitliche militärische Ausbildung des Korps der Grenzwache sehr gefördert werden. Theile desselben sind bereits zu den Uebungen und Manövern der Feldtruppen mit herangezogen. Auch Besichtigungen der Brigaden finden durch die Oberkommandirenden der Militärbezirke, in welchen sie stehen, statt. Zieht man nun ferner in Rechnung, dass die westlichen Brigaden im Jahre 1894 eine Verstärkung von 1178 Fuss-

mannschaften und 126 Reiter und 1895 um 800 Fussmannschaften erhalten haben (in obiger Stärke bereits enthalten), die nach dem Ermessen des Kommandeurs des Korps der Grenzwache zu vertheilen sind, so darf die Wichtigkeit dieser Truppe nicht unterschätzt werden.

g) Die Lehrtruppen.

Die Bestimmung der im Jahre 1882 errichteten Offizier-Schiess-schule hat im Jahre 1887 in sofern eine Abänderung erfahren, dass in derselben nicht Kompagnie-Kommandeure in den Obliegenheiten des Führers einer Kompagnie ausgebildet werden sollen, sondern vielmehr in der Führung eines Bataillons, so dass nur ältere Kompagnie-Kommandeure kommandirt werden.

Nachdem bei der Offizier-Kavallerie-Schule bereits im Jahre 1887 organisatorische Aenderungen vorgenommen waren, ist solche durch den Befehl vom 11. Februar 1893 umgeformt. Danach soll dieselbe aus einer Dragoner- und Kasaken-Abtheilung, einer Eskadron der Offizier-Kavallerie-Schule und einer Lehr-Schmiede bestehen. Jede Abtheilung besteht aus einem „Stamm" (dem Kommandeur und dem Ausbildungs-Personal) und aus einem „wechselnden Kommando". Zu letzterem werden jährlich von den Garde-regulären-Regimentern höchstens 6, von den Garde-Kasaken ein Offizier kommandirt; von den Armee-Kavallerie-Regimentern 32 Offiziere, und zwar je 2 von je 3 Regimentern; von den Armee-Kasaken-Regimentern 23 Offiziere. Die kommandirten Offiziere haben am 1. Oktober einzutreffen.

An Mannschaften, die im Zureiten von Pferden in der Dragoner-Abtheilung ausgebildet werden sollen, werden jährlich von je 2 Garde- und Armee-Kavallerie-Regimentern ein, sowie von der reitenden Artillerie 3 Mann kommandirt. Die Lehr-Schmiede bildet jährlich 26 Kasaken aus.

Der Kursus dauert für die Offiziere 1 Jahr und 10½ Monat, für die Mannschaften als Zureiter 2 Jahre, mit dem 1. September beginnend, für die Ausbildung in der Lehr-Schmiede ein Jahr vom 1. Januar ab. Ein besonderer Lehrplan für die praktischen und theoretischen Uebungen wurde durch diese Verordnung festgesetzt.

Durch den Befehl vom 20. Juli 1894 ist auch eine Verordnung über die „Militär-Elektrotechnische-Schule" erlassen. Bis dahin gehörte die elektrotechnische Offizierklasse und die elektrotechnische

Kompagnie zum Verbande der elektrotechnischen Verwaltung. Durch jene Verordnung sind beide selbstständig geworden.

Die elektrotechnische Schule hat den Zweck, Ingenieur-Offiziere in der Anwendung der Elektrotechnik auszubilden; Mannschaften zu Instrukteuren der Elektrotechnik für die Bedürfnisse der Ingenieurtruppen zu erziehen; neue bezügliche Erfindungen zu prüfen.

Die Schule besteht aus der Verwaltung, der Offizier-Klasse, der elektrotechnischen Kompagnie und einer elektrotechnischen Lehrstation. Sie umfasst einen „Stamm" und ein „wechselndes Kommando". Es werden jährlich am 1. Oktober 35 Lieutenants von mindestens einjähriger Offizier-Dienstzeit aufgenommen, die einen siebenmonatlichen Lehrkursus durchzumachen haben. Ein theoretischer und praktischer Lehrplan ist genau festgesetzt.

Auch die elektrotechnische Kompagnie zerfällt in einen „Stamm" und ein „wechselndes Kommando", in welch letzteres jährlich am 15. September 60 Unteroffiziere der Ingenieurtruppen auf ein Jahr kommandirt werden.

Die elektrotechnische Lehrstation soll die Offiziere und Mannschaften mit der Einrichtung und dem Betriebe der elektrischen Beleuchtung bekannt machen.

Bei der Mobilmachung entwickelt sich die Kompagnie zu einem Ingenieur-technischen-Ersatz-Bataillon.

Die Umformung bezweckte die Ausbildung von Elektrotechnikern für die Festungs-Ingenieur-Truppen und die Fluss-Minen-Kompagnien.

2. Die Kasaken-Woisskos in der Zeit von 1887—1894.

Es fanden folgende Veränderungen statt:

Kaiserlicher Konvoi. Nachdem bereits 1890 das „Kommando der Krym-Tataren" aus dem Konvoi ausgeschieden und der „Krym-Tataren-Division" überwiesen war, fand im Jahre 1893 eine weitere Umformung statt. Der Konvoi bestand bis dahin aus je 2 Ssotnien des Kuban- und Terek-Woisskos, von denen aber immer nur je eine im Dienst stand, und die andere in die Heimath beurlaubt war. Der Befehl vom 20. Juni 1893 setzte fest, dass beständig 2 Ssotnien von jedem dieser Woisskos sich im Dienst befinden sollen. Bezeichnet werden sie als 1. und 2. Kuban- und

3. und 4. Terek-Ssotnie. Ihre Ablösung erfolgt wie die der übrigen im aktiven Dienst stehenden Kasaken-Truppen.

Das Don-Kasaken-Woissko. Seit dem Jahre 1889 sind die Don-Kasaken-Regimenter des 1. Aufgebots um 2 Regimenter vermehrt worden: anstatt 15 Armee-Regimenter stellte es im 1. Aufgebot 17 Regimenter auf. Ebenso stiegen auch die Regimenter 2. und 3. Aufgebots von je 15 auf je 17, so dass die Gesammtzahl der im Kriege aufzustellenden 3 Aufgebote 51 Reiter-Regimenter mit der Nr. 1—51 beträgt.

Da in gewissen Gegenden des Don-Landes nicht alle zum Kriegsdienst tauglichen Kasaken eingestellt werden konnten, man auch nach der Zutheilung des 12. Regiments an die 11. Kavallerie-Division wieder Truppen im Don-Lande haben wollte, wurden durch den Befehl vom 23. Mai 1892 3, durch den Befehl vom 13. Dezember 1894 eine 4. selbstständige Ssotnie 1. Aufgebots aufgestellt.

Seit dem Jahre 1887 haben sich die Lokal-Kommandos vermehrt, so dass jetzt 9 Kommandos vorhanden sind.

In Betreff der Zutheilung der Don-Truppentheile zu den Kavallerie-Divisionen nach dem jetzigen Stande ist Folgendes zu erwähnen.

Die beiden Garde-Don-Kasaken-Regimenter bilden die 3. Brigade der 1. Garde-Kavallerie-Division.

Die Reiter-Regimenter No. 1—6, No. 8 und 14 stehen bei Kavallerie-Divisionen gleicher Nummer; das 11. steht bei der 7., das 12. bei der 11. Kavallerie-Division; das 7. ist dem VII. Armeekorps zugetheilt.

Die Reiter-Regimenter 9, 10, 13 und 15 bilden die 1. Don-Kasaken-Division; die Regimenter 16 und 17 gehören zur 2. kaukasischen kombinirten Kasaken-Division.

Die reitenden Batterien 1—5 bei den Kavallerie-Divisionen 8—12; die 6. und 7. bei der 1. Don-Kasaken-Division.

Das Kuban-Kasaken-Woissko. Im Jahre 1888 wurde ein 3. und 4., 1892 ein 5. und 6. Plasstun-Bataillon 1. Aufgebots formirt, so dass die 3 Aufgebote 18 Bataillone aufstellten.

Ausser den 10 Kuban-Reiter-Regimentern zu je 6 Ssotnien 1. Aufgebots bestanden noch 1 Kuban-Reiter-Regiment zu 4 Ssotnien, so dass im Kriege 30 Regimenter zu je 6, 3 Reiter-Regimenter zu je 4 Ssotnien formirt wurden. — Es stehen jetzt:

bei der 2. kaukasischen kombinirten Division ein Kuban-Regiment, bei der 1. kaukasischen Kasaken-Division 3 Regimenter, bei der 2. kaukasischen Kasaken-Division 3 Regimenter, bei der transkaspischen reitenden Kasaken-Brigade

2 Regimenter, bei der kaukasischen Kavallerie-Division 1 Regiment; im Kubangebiet 1 Regiment; ausserdem eine Kuban-Division (2 Ssotnien) in Warschau.

Die 5 Batterien sind zu einer reitenden Artillerie-Brigade vereinigt.

1893 ist die selbstständige Kuban-Kasaken-Brigade aufgelöst.

Das Terek-Kasaken-Woissko. Die Regimenter des 1. und 2. Aufgebots wurden von 4 auf 6 Ssotnien gebracht. Es stehen:

bei der 2. kombinirten Kasaken-Division 1 Regiment, bei der 1. kaukasischen Kasaken-Division 1 Regiment,

bei der 2. kaukasischen Kasaken-Division 1 Regiment, im Terek-Gebiet 1 Regiment.

Im Kaukasus 1 Batterie, im Terek-Gebiet 1 Batterie.

Die Terek-Kasaken-Brigade wurde aufgelöst.

Das Orenburg-Kasaken-Woissko. Keine Veränderungen. Es stehen:

das 1. Regiment bei der 10., das 2. Regiment bei der 13., das 3. Regiment bei der 12. Kavallerie-Division, das 4., 5. und 6. in Turkestan bei der turkestanischen Kasaken-Brigade.

Die 1. und 3. Batterie bei der 2. kombinirten Kasaken-Division, die 2. Batterie in Turkestan.

Das Ural-Kasaken-Woissko hat seine Organisation dahin geändert, dass es aufstellt:

im Frieden:

1. Aufgebot: 2 Reiter-Regimenter zu je 6 Ssotnien,
1 Reiter-Regiment zu 4 Ssotnien,
1 Leib-Garde-Ural-Eskadron;

im Kriege neu aufgestellt:

2. Aufgebot: 3 Reiter-Regimenter zu je 6 Ssotnien,

3. Aufgebot: 1 Reiter-Regiment zu 6 Ssotnien,
2 Reiter-Regimenter zu je 4 Ssotnien.

Es stehen die Leib-Garde-Ural-Ssotnie in der 1. Garde-Kavallerie-Division, das 1. Regiment bei der 9., das 3. Regiment bei der 15. Kavallerie-Division, das 2. Reiter-Regiment in der turkestanischen Kasaken-Brigade.

Das Transbaikal-Kasaken-Woissko hat seine Organisation auf Grund des Befehls vom 11. Dezember 1893 dahin geändert, dass es aufstellt:

im Frieden:

1. Aufgebot: 2 Reiter-Regimenter zu je 6 Ssotnien,
2 Bataillone zu 5 Fuss-Ssotnien,
2 reitende Batterien im Frieden zu je 4 (im Kriege zu je 6) Geschützen;

im Kriege neu aufzustellen:
2. Aufgebot: 1 Reiter-Regiment zu 6 Ssotnien,
2 Bataillone,
1 Batterie zu 6 Geschützen;
3. Aufgebot: 1 Reiter-Regiment zu 6 Ssotnien,
2 Bataillone.

Die nicht erwähnten Kasaken-Woisskos haben ihre Organisation in diesem Zeitraum nicht geändert und gaben auch keine Abtheilungen an die regulären Truppen ab.

Von Wichtigkeit sind die durch Befehle vom 26. April und 4. Dezember 1892 erlassenen Bestimmungen über die Kompletirung der mobilen Kasaken-Truppen des europäischen Russlands und des Kaukasus mit Leuten und Pferden. Danach findet die Ergänzung der im Felde stehenden Kasaken-Truppen ev. aller 3 Aufgebote durch Kasaken der jüngsten Jahrgänge statt, die noch gar nicht, oder noch nicht ihre volle Zeit bei den aktiven Truppentheilen gedient haben, sowie durch alte gediente Kasaken. Im Ural-Woissko, in dem, wie erwähnt, noch ein eigenartiges Kompletirungs-Verfahren besteht, werden Freiwillige, und wenn diese nicht ausreichen, andere Wehrpflichtige durch das Loos bestimmt, um die im Felde stehenden Kasaken-Truppen zu ergänzen.

Es werden für die Regimenter, Bataillone und einzelne Ssotnien Ersatz-Ssotnien, für die Batterien Ersatz-Batterien bezw. Ersatz-Kommandos (Kuban-Terek-Transbaikal-Woissko) aufgestellt, und zwar für die sich entsprechenden Regimenter, Batterien des 1., 2. und 3. Aufgebots eine Ersatz-Ssotnie oder Ersatz-Batterie. Das Ural-Woissko formirt nur 3 Ersatz-Ssotnien. Steht nur das 1. Aufgebot der Kasaken im Felde, so dürfen die entsprechenden Ersatz-Truppentheile erst auf eine besondere Verfügung des Kriegsministers formirt werden. Sind aber auch die Kasaken-Truppentheile 2. Aufgebots mobilisirt, so hat die Aufstellung der Ersatz-Truppentheile ohne weiteres zu beginnen.

Was für einen grossen Werth diese Verordnungen haben, bedarf keiner weiteren Ausführung.

In Betreff der irregulären Truppen ist noch zu erwähnen, dass im Jahre 1891 die Ussuri-Ssotnien den Namen „Primorskische" Ssotnien erhielten.

Durch Verfügung vom 7. November 1892 ist die „turkmenische Reiter-Miliz" zu einer „turkmenischen irregulären Reiter-Division" in der Stärke von 2 Ssotnien geworden; sie wurde der transkaspischen Kasaken-Brigade unterstellt.

Das bisherige daghestanische „Irreguläre" Reiter-Regiment wurde durch Befehl vom 8. Februar 1894 in das daghestanische Reiter-Regiment umbenannt. Es erhielt dieselbe Bestimmung, wie die Dragoner- und Kasaken-Regimenter und hat im Frieden und im Kriege 6 Ssotnien. Es ergänzt sich aus den freiwillig eintretenden Eingeborenen des Daghestan-Gebiets, wie auch aus Mohamedanern des Kaukasus überhaupt, die sich verpflichten, sich selbst beritten zu machen. Das Regiment stand 1893 bei der 2. kaukasischen Kasaken-Division, und wurde dann 1894 der kaukasischen Kavallerie-Division angegliedert.

Die übrigen irregulären Truppen haben in diesem Zeitraum keine Veränderungen erfahren.

3. Die Opoltschenie (Reichswehr) in der Zeit von 1887—1894.

Um die Formirung von Opoltschenie-Truppentheilen im Falle eines Krieges mehr sicher zu stellen, wurden bereits im Jahre 1890 durch den Befehl vom 12. Februar provisorische Bestimmungen für die Errichtung von Kadres getroffen, welche durch Befehl vom 4. November 1891 dauernd eingeführt wurden. Danach besteht für jede aufzustellende Kompagnie, Batterie und Ssotnie ein Kadre von 2 Mann — Unteroffiziere oder tüchtige Gemeine, welche dem Kreis-Truppen-Chef unterstehen. Der Hauptstab des Kriegsministeriums bestimmt die Zahl der Opoltschenie-Truppentheile, welche in dem betreffenden Bezirk nöthigenfalls aufgestellt werden soll. Im Frieden haben die Kadre-Mannschaften das Material der zu bildenden Abtheilungen in Stand zu halten sowie bei der Ausbildung der nunmehr jährlich zu Uebungen eingezogenen Mannschaften der Opoltschenie 1. Aufgebots mitzuwirken. Die Kadre-Mannschaften, welche anfangs lediglich den aktiven Truppen zu entnehmen waren, werden jetzt durch den Kreis-Truppen-Chef durch Unteroffiziere der Reserve ergänzt, welche aber höchstens 3 Jahre der Reserve angehört haben und wo möglich in der bezüglichen Gegend wohnen. Meldet sich indessen keine genügende Zahl solcher Unteroffiziere, so können durch Verfügung des Hauptstabes Mannschaften der aktiven Jahrgänge der Infanterie zu den Kadres kommandirt werden, die, haben sie sich bewährt, kapituliren und zu Unteroffizieren ernannt werden können. Während die Unteroffiziere den Kapitulanten der aktiven

Truppentheile gleichgestellt werden, erhalten die Kadre-Mannschaften des Gemeindestandes eine jährliche Zulage von 36 Rubeln. Um ihre Dienstkenntnisse auf dem Laufenden zu erhalten, werden diese Kadre-Mannschaften, abgesehen von den Uebungen der Opoltschenie, zu aktiven Truppentheilen auf Verfügung der Kommandirenden der Truppen der Militärbezirke kommandirt.

Ein am 15. April vom Kaiser bestätigter Beschluss des Kriegsraths giebt noch nähere Bestimmungen über die Organisation der Opoltschenie. So verbleiben inaktive, aber noch felddienstfähige Offiziere, sofern sie Oberoffiziere der aktiven Truppen gewesen sind, bis zum 50. Jahre, die Generale bis zum 55. Jahre bei der Opoltschenie zur Besetzung der Offizierstellen; aber auch über diese Zeit hinaus ist es gestattet, bei der Opoltschenie zu verbleiben. Ferner ist eine Kontrolle eingeführt: es werden namentliche Listen über die in der stehenden Armee gestandenen Opoltschenie-Mannschaften, sowie über die vier jüngsten Jahrgänge der bei der Aushebung unmittelbar der Opoltschenie überwiesenen Mannschaften geführt, welche zu Uebungen verpflichtet sind. Ferner bestehen namentliche Listen über die zur Opoltschenie gehörenden Feldscheerer und Aerzte, sowie über die Leute mit einer Bildung der 1., 2. oder 3. Kategorie, welche im Kaiserlichen Landschaftsdienst stehen und bei nicht ausreichenden inaktiven Offizieren zur Besetzung von Offizierstellen in Aussicht genommen sind.

Es sind Bestimmungen erlassen, wie die Opoltschenie-Abtheilungen aufgestellt werden sollen. Die einberufenen Leute haben 3 Tage nach Erlass des bezüglichen Befehls nach den angegebenen Sammelpunkten abzurücken, wobei sie mindestens 25 km an einem Tage zurückzulegen haben. Die zu Kommandeuren bestimmten Offiziere müssen bereits bei Beginn der Formirung ihrer Abtheilungen eingetroffen sein, welche nach 28 Tagen nach dem Erlass des Mobilmachungsbefehls beendet sein soll. Die formirten Abtheilungen unterstehen nicht mehr den Lokalbehörden, sondern unmittelbar dem Kriegsminister. Während die im Voraus designirten Kommandeure der etwa aufzustellenden Drushinen, Batterien, Regimenter, Brigaden, Divisionen vom Kaiser zu ernennen sind, werden die zu Kommandeuren von Kompagnien, Ssotnien etc. in Aussicht genommenen, bereits dem Offizierstande angehörenden Persönlichkeiten von jenen Kommandeuren in die betreffenden Stellen eingesetzt und später bestätigt. Die zur Besetzung der sonstigen Offizierstellen designirten Personen, die nicht Offiziere sind, werden von dem Kommandeur der Abtheilung eingereiht und dem Divisions-Kommandeur zur Bestätigung namhaft gemacht. Unteroffiziere, die eine gewisse Bildung haben, können sofort, Personen mit höherer Bildung, die nicht gedient haben, erst nach einer zweimonatlichen Dienstzeit als Unteroffiziere in der Opoltschenie zu Offizieren befördert werden.

Durch den Befehl vom 18. Dezember 1893 sind Bestimmungen über die Uniformirung der reitenden Ssotnien, der Artillerie- und Ingenieur-Abtheilungen ergangen. Die Mannschaften der reitenden Ssotnien sollen nach Art der Armee-Dragoner, die der Artillerie- und Ingenieur-Abtheilungen nach Art der Fuss-Artillerie bezw. der Armee-Sappeure uniformirt werden. Als Kopfbedeckung ist die Mütze eingeführt, an welcher für die Christen das Opoltschenie-Kreuz, für die Nichtchristen ein Blechschild angebracht ist.

Durch den Befehl vom 4. März 1894 sind schliesslich neue Etats für eine Sappeur-Drushine, Festungs-Artillerie-Drushine, Sappeur-Kompagnie, Festungs-Artillerie-Kompagnie, leichte Batterie und eine Fuss-Drushine festgesetzt. Es folgt daraus, dass man Opoltschenie-Abtheilungen aller Waffengattungen aufzustellen beabsichtigte.

Aus Vorstehendem dürfte hervorgehen, dass durch diese Maassnahmen die Aufstellung der Opoltschenie wesentlich gesicherter ist, als dies bis dahin der Fall war. Sie wird ihrem Zweck, die Reservetruppen nach deren Abrücken zur Verstärkung der Operations-Armee zu ersetzen und den Dienst im Innern des Reichs und im Rücken der Armee zu übernehmen, voll entsprechen. In Ausnahmefällen sollen aber auch die Opoltschenie-Abtheilungen in die Operations-Armee eingestellt werden.

4. Die Heeres-Verwaltung in der Zeit von 1887—1894.

Es haben in diesem Zeitraum mannigfache Veränderungen stattgefunden, die mehr oder weniger zur Ausgestaltung der früher festgesetzten Grundsätze beigetragen haben.

a) Das Kriegsministerium.

Im Jahre 1887 wurde das beim „Kriegsrathe“ bestehende „Haupt-Militär-Kodifikations-Komitee“ in eine „Kodifikations-Abtheilung des Kriegsraths“ umgeformt, und bei der Kanzlei des Kriegsministeriums eine besondere „Abtheilung für Gesetzgebung“ gebildet. Während die „Kodifikations-Abtheilung“ nur die mili-

tärischen Verfügungen und die Militär-Gesetzsammlung zu bearbeiten hat, beziehen sich die Geschäfte der „Abtheilung für Gesetzgebung“ auf die Begutachtung der beim Kriegsrathe eingesandten Entwürfe und den dadurch veranlassten Schriftwechsel.

In demselben Jahre erfolgte eine neue Verordnung über das „Topographen-Korps“ mit dem Zwecke, die Beamten dieses Korps nach und nach ausscheiden zu lassen, so dass dasselbe in Zukunft nur aus Topographen-Offizieren bestehen wird.

Im folgenden Jahre wurde eine „Mobilmachungs-Sektion“ bei der Haupt-Artillerie-Verwaltung, sowie bei der Haupt-Verwaltung der Kasaken errichtet.

Nach dem Tode des Grossfürsten Nikolaus des Aelteren war die Stelle des „General-Inspekteurs der Kavallerie“ eingegangen. In Folge dessen war eine besondere „Abtheilung für Kavallerie“ im Kriegsministerium eingerichtet. Zur Besichtigung der Kavallerie wurden Generale bestimmt, bis — wie vorgreifend bemerkt werden mag — im Juni 1895 die Ernennung des Grossfürsten Nikolai Nikolajewitsch, des Sohnes Nikolai des Aelteren, zum „General-Inspekteur der Kavallerie“ erfolgte.

b) Die Militärbezirks-Verwaltungen.

Durch Befehl vom 12. November 1888 ist der Militärbezirk Charkow aufgelöst; die bisher dazu gehörigen Gouvernements Tschernigow, Poltawa, Kursk, Charkow wurden dem Militärbezirk Kiew, die Gouvernements Orel und Woronesh dem Militärbezirk Moskau einverleibt.

Durch diese Neuerung hat der Kiewer Militärbezirk eine grössere Bedeutung gewonnen, indem seine Truppenstärke bedeutend erhöht ist. Noch mehr fällt aber die Vergrösserung des Militärbezirks Kiew ins Gewicht, wenn man in Erwägung zieht, dass dadurch, sowie durch die allmäliche Verschiebung der Truppen nach Westen (s. unten) die Bildung von 3 Armeen im Militärbezirk Wilna, Warschau und Kiew immer mehr vorbereitet wurde. Dem entsprechend ist in diesen Militärbezirken dem „Kommandirenden der Truppen“ ein Gehülfe beigegeben.

Die Rechte des Chefs des Bezirksstabes wurden durch den Befehl vom 8. Mai 1894 erweitert und ihm der Rang eines Korps-Kommandeurs zuerkannt. Diese Rangerhöhung beruhte auf der Erwägung, dass die Rechte des Stabschefs den ihm unterstellten Chargen gegenüber nicht ausreichten, und auch der Rangordnung nicht entsprachen. Besonders trat dies nach der Bildung von denjenigen Korps zu Tage, deren Stabschefs die Rechte eines Divisions-Kommandeurs haben. Da nun die Stellung des Bezirksstabschefs für die Truppen des Bezirks eine mehr oder weniger autoritative ist, so musste ihm eine grössere Machtbefugniss beigelegt werden. Auch der Geschäftsbereich des Stabschefs wurde mehr umfassend, wobei die Arbeiten zur Vorbereitung der Mobilmachung besonders hervorzuheben sind. So soll er sich topographische und statistische Nachrichten über die angrenzenden Länder verschaffen, und sich mit der Aufstellung der dortigen Truppen bekannt machen.

In demselben Jahre wurde durch Befehl vom 29. August die Stelle eines zweiten Gehülfen für den „Kommandirenden der Truppen“ des Warschauer Militärbezirks geschaffen, welcher zum Kommandeur der dortigen Kavallerie ernannt wurde, welche nicht im Korps-Verbande stand; es waren dies die 13., 15. Kavallerie- und die 1. Don-Kasaken-Division, die dadurch einen gemeinsamen Oberbefehlshaber erhielten. Diese Maassregel war hochwichtig und liess darauf schliessen, dass man mit dieser Reitermasse zu operiren beabsichtigte. Es war damit der Anfang gemacht, ein Kavalleriekorps zu formiren, was thatsächlich auf Grund des Befehls vom 2. Juni 1896 erfolgt ist, indem aus der 13. und 14. Kavallerie-Division ein Kavalleriekorps (s. unten) gebildet ist.

Es fand ferner eine Veränderung des Territoriums der Militärbezirke Warschau, Wilna und Kiew auf Grund des Befehls vom 9. September 1894 statt, indem 8 Kreise des Gouvernements Lomsha und Grodno, die bisher zum Wilnaer Militärbezirk gehörten, und 2 Kreise des Gouvernements Wolhynien, dem Militärbezirk Kiew angehörend, zum Militärbezirk Warschau geschlagen wurden, was die Truppenstärke in letzterem wieder erhöhte.

Auch im fernen Osten trat 1888 insofern eine Aenderung ein, dass der Befehl über die in dem zum Militärbezirk Amur gehörigen „Küsten-Gebiet“ stehenden Truppen dem Militär-Gouverneur entzogen und dem neu ernannten Truppenbefehlshaber des „Süd-Ussuri-Gebiets“ mit dem Sitz in Nikolskoje (nordwestlich von Wladiwostok) übertragen wurde. Dadurch ist der Schwerpunkt der militärischen Macht von der Nord- nach der wichtigeren Süd-Ost-Grenze Russlands verlegt.

c) Die Lokal-Verwaltungen.

Die „Lokal-Brigade-Verwaltungen“ haben in diesem Zeitraum durch Auflösung und Neuerrichtung ihre Zahl verändert. Im Jahre 1894 waren 25 vorhanden.

Bereits im Jahre 1888 sind den Lokal-Brigade-Verwaltungen 1—2 Oberstlieutenants des Generalstabes zugetheilt, um speziell die Mobilmachungs-Angelegenheiten zu bearbeiten, ein Beweis, was für einen Nachdruck die russische Heeresverwaltung auf die Sicherstellung einer geregelten Mobilmachung in letzter Zeit gelegt hat.

Die „Kreis-Truppen-Chefs-Verwaltungen" waren bei ihrer Errichtung im Jahre 1874 in 4 Klassen getheilt. Im Jahre 1888 wurde diese Eintheilung dahin abgeändert, dass nunmehr nur 3 Klassen bestehen.

Die Festungs-Verwaltungen. Schon oben ist hervorgehoben, wie alles geschehen ist, um die Festungen mit speziell zu ihrer Vertheidigung geschulten Truppen zu versehen. Es musste aber auch eine Behörde errichtet werden, die für die Vertheidigungsbereitschaft der Festung verantwortlich war. Das ist im Jahre 1888 geschehen, indem eine Verordnung über die „Festungs-Verwaltung" erlassen wurde.

Die Festungen sind nach ihrer Grösse und in ihrer strategischen Bedeutung in 4 Klassen getheilt. An der Spitze der Festungs-Verwaltung steht der „Festungs-Kommandant", welcher für die Festungen 1. und 2. Klasse nach dem unmittelbaren Ermessen des Kaisers, in den Festungen 3. und 4. Klasse auf Vorschlag des Kriegsministers ernannt wird. Unmittelbar dem Kommandirenden der Truppen des bezüglichen Militärbezirks unterstellt, haben die Kommandanten der Festungen 1. Klasse die Rechte eines Korps-, die der 2. und 3. Klasse solche eines Divisions-, die der 4. Klasse solche eines Regiments-Kommandeurs in Bezug auf alle dort stehenden Festungstruppen und dort vorhandenen Anstalten etc. Den sonstigen in der Festung garnisonirenden Truppen gegenüber sind ihnen nur die Rechte eines Garnison-Aeltesten beigelegt.

Liegt die Festung in einem in Kriegszustand erklärten Gebiete, so wird deren Kommandant dem Ober-Kommandirenden der Feld-Armee unterstellt.

Der Kommandant hat die volle Verantwortung für die stete Vertheidigungsfähigkeit seiner Festung.

Die Festungs-Verwaltung besteht im Frieden aus dem „Festungs-Stabe" („Kommandantur-", „Front-" und „Sanitäts-Abtheilung"), an dessen Spitze ein Chef (Generalstabs-Offizier) mit dem Range eines Korps-, bezw. Divisions-Stabschefs, bezw. eines Bataillons-Kommandeurs

steht; ferner aus der „Festungs-Artillerie-", „Festungs-Ingenieur-" und „Festungs-Intendantur-Verwaltung".

Im „Friedenszustande" muss die Festung jederzeit gegen einen Ueberfall gesichert und für den Uebergang in den „Kriegs-" und „Belagerungszustand" vorbereitet sein. Zu dem Ende wird unter Betheiligung der Chefs der Festungs-Verwaltungen von dem Kommandanten der Armirungsplan ausgearbeitet; er hat die Kriegsrangliste aufzustellen, die Festung mindestens zwei Mal im Jahre zu besichtigen und ist zur einmaligen Besichtigung der in der Festung stehenden Truppen berechtigt.

Der Uebergang aus dem „Friedens-" in den „Kriegszustand" der Festung erfolgt auf Allerhöchsten Befehl. Es tritt dann noch die „Festungs-Kriegskasse" und das „Festungs-Gericht" zum Festungs-Stabe.

Der „Belagerungszustand" tritt auf Befehl des Kaisers oder auch des Ober-Kommandirenden der Armee ein. Der Kommandant erhält dann die Rechte eines selbstständigen Korps-Kommandeurs über die Besatzung. Es wurde ein „Festungs-Rath" gebildet, der sich aus den Chefs des Festungs-Stabes, der Artillerie-, Ingenieur- und Intendantur-Verwaltungen, sowie aus dem ältesten Kommandeur der Besatzungstruppen zusammensetzt. Der Kommandant hat den Vorsitz, ist jedoch nicht an die Entscheidungen des Festungs-Rathes gebunden, sondern entscheidet persönlich und trägt die ganze Verantwortung für die Vertheidigung der Festung.

Im Kriegszustande werden besondere Forts- und Abschnitts-Kommandeure ernannt.

Es dürfte keiner weiteren Ausführung bedürfen, wie wichtig diese Verordnung, die nur in den Hauptgrundzügen wiedergegeben werden konnte, ist.

Die in einigen Städten eingerichteten Kommandantur-Verwaltungen regeln den Garnison-Wachtdienst und üben die damit verbundene militärische Polizei aus.

d) Die höheren Truppen-Verbände.

Die nach der Umformung der Ingenieurtruppen eintretende neue Brigade-Eintheilung der letzteren ist bereits erwähnt.

Nach der im Jahre 1888 geänderten Eintheilung der turkestanischen Linien-Bataillone umfasste die 1. Linien-Brigade (Taschkent) das 1., 10. und 12.; die 2. (Samarkand) das 6., 8., 9., 11., 14. und 19.; die 3. (Nowo-Margelan) das 2., 4., 7., 15., 16.,

18. und 20.; die 4. (Kerki) das 3. und 17. Linien-Bataillon. — Die Bataillone 5 und 13 waren selbstständig.

Der Korps-Verband. Es bestanden bis zum Jahre 1888 1 Garde-, 1 Grenadier-, 15 Armee- und 2 kaukasische Korps. Auf Grund des Befehls vom 1. November genannten Jahres wurde ein XVI. und XVII. Armeekorps neu formirt und das II. kaukasische Korps aufgelöst. In Folge dessen gestaltete sich die Zusammensetzung der Korps folgendermaassen:

Militärbezirk	Korps	Infanterie-Division mit entsprechender Artillerie	Kavallerie-Division mit 2 reitenden Batterien (Garde 5 Batterien)
Petersburg . .	Garde	1. u. 2. Garde	1. u. 2. Garde ohne 3. Brigade der 2. Garde
	I	22., 23., 37.	—
Wilna	II	26., 27.	2.
	III	28., 29.	3.
	IV	16., 30.	4.
	XVI	25., 41.	—
Warschau		3. Garde	3. Brigade der 2. Garde mit 1 Batterie
	V	7., 10.	5.
	VI	4., 6.	6.
	XIV	17., 18.	14.
	XV	2., 8.	13.
Kiew	IX	5., 33.	9.
	X	9., 31.	10.
	XI	11., 32.	11.
	XII	12., 19.	12.
Odessa	VII	13., 34.	7.
	VIII	14., 15.	8.
Moskau	Grenadier	1., 2., 3. Grenadier	1.
	XIII	1., 36.	—
	XVII	3., 35.	—
Kaukasus . .	kaukasisches	kauk. Grenadier 38., 39.	1. u. 2. kauk. Kasaken.

Es standen noch nicht im Korps-Verband die 24. Infanterie-Division in Finnland, die 40. im Militärbezirk Kasan und die 20. und 21. Infanterie-Division im kaukasischen Militärbezirk.

Aus dieser Uebersicht und der in dem Abschnitt 1881—1886 gegebenen geht hervor, dass zur Bildung des neuen XVI. Korps dem III. Korps die 25., dem IV. Korps die 41. Division entnommen wurde. Das neu formirte XVII. Korps wurde aus der 3. Infanterie-Division (bisher III. Korps) und der 38. Infanterie-Division (bisher

XIII. Korps) formirt. — Die 25. Infanterie-Division wurde im III. Korps durch die 28. vom II. Korps ersetzt, so dass letzteres nunmehr aus 2 Divisionen — der 26. und 27. — bestand. — Durch die Versetzung der 41. Division zum XVI. Korps erhielt auch das IV. Korps nur die Stärke von 2 Divisionen — 16., 30. —, ebenso das V. Korps — 7., 10. —, indem die 3. Division in den Verband des XVI. Korps übertrat.

Ferner wurde die 8. vom VI. zum XV. übergeführt, so dass ersteres auch nur die Stärke von 2 Divisionen — 4., 6. —, ebenso wie das XV. Korps, dessen 40. Division aus dem Korps-Verbande ausschied, nur aus der 2. und 8. Division bestand.

In den Verband des XII. Korps trat die durch die Auflösung des II. kaukasischen Korps frei gewordene 19. Division, während die dem ersteren Korps angehört habende 33. Division in den Verband des IX. Korps an Stelle der 36. Division trat, welche letztere zum XIII. Korps versetzt wurde.

Die 20. und 21. Division, die bis dahin im Verbande des II. kaukasischen Korps gestanden hatten, wurden selbstständig.

Was nun die Kavallerie-Divisionen betrifft, so wurde die im Verbande des I. Korps stehende 1. Kavallerie-Division dem Grenadier-Korps überwiesen, die dem XIII. Korps angehörende 13. Kavallerie-Division zum XV. Korps versetzt, so dass das I. und XIII. Korps über keine Kavallerie mehr verfügten; während die 1. und 2. kaukasische Kasaken-Division dem kaukasischen Korps verblieben, schied die kaukasische Kavallerie-Division aus dem Korps-Verbande aus.

Es ergiebt sich aus diesen Veränderungen das Bestreben, die Armeekorps nur 2 anstatt 3 Infanterie-Divisionen stark zu machen. Man war zu der Ueberzeugung gekommen, dass die Zweitheilung eines Korps vielfache Vorzüge der Dreitheilung gegenüber hat. Es bestanden 1888, abgesehen von dem Garde- und Grenadier-Korps, aus 3 Infanterie-Divisionen noch das I. und kaukasische Korps. Um nun den Normaletat zu 2 Infanterie-Divisionen auch hier durchzuführen, sowie auch die selbstständigen Divisionen möglichst in einen Korps-Verband zu bringen, wurde bereits 1892 ein neues XVIII. Armeekorps geschaffen und nach dem Militärbezirk Petersburg verlegt.

Das XVIII. Korps wurde aus der bisher im Verbande des I. Korps stehenden 23. und der bisher in Finnland stehenden 24. Infanterie-Division formirt. Letztere konnte aus Finnland fortgezogen werden, da für die Besetzung dieses Militärbezirks speziell finnische Truppen geschaffen waren.

Das I. Armeekorps — 22. und 27. Division — war auf den Normaletat gebracht, während aber das IV. Korps durch Heranziehung der bisher im Militärbezirk Kasan selbstständigen 40. Infanterie-Division wieder 3 Divisionen — 16., 30. und 40. — stark wurde.

Bei der Kavallerie nahm man dem XV. Korps die 13. Kavallerie-Division, welche selbstständig wurde, und ersetzte solche durch die neu formirte 15. Kavallerie-Division.

Weitere Veränderungen führte die Neuaufstellung des XVIII. Korps nicht herbei.

Diese Korps-Eintheilung blieb bestehen, bis der Befehl vom 17. September 1894 die Formirung eines XIX. Armeekorps im Militärbezirk Warschau anordnete.

Das XIX. Korps besteht aus der 2. und 38. Infanterie- und der 7. Kavallerie-Division; die 2. Infanterie-Division gehörte bis dahin dem XV., die 38. dem kaukasischen Armeekorps an, während die 7. Kavallerie-Division dem VII. Korps entnommen wurde.

An die Stelle der 2. Infanterie-Division ist die dem VI. Korps angehörende 6. Infanterie-Division getreten, welche ihrerseits durch die im Verbande des IV. Armeekorps befindliche 16. Infanterie-Division ersetzt wurde, so dass letzteres Korps nunmehr wieder aus 2 Infanterie-Divisionen bestand. Für die aus dem kaukasischen Korps in das XIX. Korps versetzte 38. Infanterie-Division ist in ersteres Korps die bis dahin selbstständige 20. Infanterie-Division getreten.

Der 38. Infanterie-Division wurde das 165. Infanterie-Regiment Kowel zugetheilt, so dass dieselbe 5 Regimenter umfasst.

Bei der Zutheilung der Kavallerie-Divisionen zu den Korps fanden folgende Veränderungen statt: So ist die 7. Kavallerie-Division — wie erwähnt — vom VII. zum XIX. Korps versetzt. Um ersteres aber nicht ganz ohne Kavallerie zu lassen, ist ihm das 7. Don-Kasaken-Regiment, das zur 7. Kavallerie-Division gehörte, belassen; an seine Stelle ist das 11. Don-Kasaken-Regiment aus der 11. Kavallerie-Division getreten, die bis dahin über 2 Kasaken-Regimenter verfügte. Ferner ist die bisher zum IV. Korps gehörende 4. Kavallerie-Division dem VI. Armeekorps überwiesen, ohne wieder ersetzt zu werden. Die bisher im Verbande des VI. Korps befindliche 6. Kavallerie-Division ist zum XV. Korps versetzt und die 15. Kavallerie-Division selbstständig geworden.

In Folge dieser Veränderungen setzen sich nunmehr die 22 Korps wie folgt zusammen:

Militärbezirk	Korps	Infanterie-Division mit entsprechender Artillerie	Kavallerie-Division mit 2 reitenden Batterien (Garde 5 Batterien)
Petersburg . .	Garde	1. u. 2. Garde	1. u. 2. Garde ohne 3. Brigade der 2. Garde
	I	22., 37.	—
	XVIII	23., 24.	—
Wilna	II	26., 27.	2.
	III	28., 29.	3.
	IV	30., 40.	
	XVI	25., 41.	
Warschau	.	3. Garde	3. Brigade der 2. Garde mit 1. Batterie
	V	7., 10.	5.
	VI	4., 16.	4.
	XIV	17., 18.	14.
	XV	6., 8.	6.
	XIX	2., 38.	7.
Kiew . . .	IX	5., 33.	9.
	X	9., 31.	10.
	XI	11., 22.	11.
	XII	12., 19.	12.
Odessa . . .	VII	13., 34.	7. Don-Kasaken-Regiment
	VIII	14., 15.	8.
Moskau . . .	Grenadier	1., 2., 3. Grenadier	1.
	XIII	1., 36.	—
	XVII	3., 35.	—
Kaukasus . .	kaukasisches	Grenadier 20., 39.	1. u. 2. kaukasische Kasaken-Division.

Selbstständig waren die 21. Infanterie-Division im Militärbezirk Kaukasus, die 13. und 15. Kavallerie- und 1. Don-Kasaken-Division im Militärbezirk Warschau, die 1. Kombinirte Kasaken-Division im Militärbezirk Kiew, die kaukasische Kavallerie-Division im Militärbezirk Kaukasus.

In organisatorischer Beziehung ist aus vorstehender Uebersicht ersichtlich, dass jetzt alle Korps, das Garde-, Grenadier- und kaukasische Korps ausgenommen, nur aus 2 Infanterie-Divisionen bestehen, während der Grundsatz, dass alle Korps über je eine Kavallerie-Division verfügen sollten, nicht mehr aufrecht erhalten ist.

Wenn durch diese Verschiebungen eine Gleichmässigkeit in der

Zusammensetzung der Korps erreicht ist, so waren solche auch dadurch veranlasst, dass man im Westen des Reichs eine grosse Truppenmasse für alle Eventualitäten bereit haben wollte. Es dürfte wohl nicht ohne Interesse sein, die allmäliche Entwickelung dieser Massirung der Truppen im Westen hier zu erörtern.

Die Entwickelung der Massirung der Truppen im Westen.

Bereits unter dem 16. April 1874 wurde der Entwurf einer „normalen Dislokation" bestätigt. Man beabsichtigte die Dislokation so zur Ausführung zu bringen, dass die den örtlichen Bedürfnissen entsprechenden Kasernen-Bauten berücksichtigt würden. Schon damals wurde aber der Grundsatz ausgesprochen, dass die Kavallerie zur besseren Deckung der Mobilmachung an die preussische und österreichische Grenze vorgeschoben, die Infanterie aber zurückgezogen und an den Eisenbahn-Linien konzentrirt werden solle. Der auf dieser Grundlage bearbeitete Dislokations-Entwurf wurde den Kommandirenden der Truppen der Militärbezirke zur Begutachtung übersandt, und unter dem 13. März 1875 die Dislokation für den Petersburger, finnischen, Kiewer, Odessaer und Kasaner Militärbezirk festgesetzt. In den Militärbezirken Wilna, Moskau, Charkow (1888 aufgehoben) wurden einige Aenderungen in dem Entwurf vorgenommen, welche unter dem 25. März 1875 die Bestätigung erhielten. Für die Durchführung der „Normal-Dislokation" wurde eine Frist von 5 Jahren bestimmt, welche indessen in Folge des russisch-türkischen Krieges nicht eingehalten werden konnte. Auch die eintretenden vielfachen Umformungen und Neuaufstellungen von Truppentheilen führten Aenderungen in der Dislokation herbei. Der Grundsatz aber, die Kavallerie möglichst nahe an die Westgrenze vorzuschieben, wurde aufrecht erhalten, und überhaupt auf eine Massirung des grössten Theils der Armee besonders in den Militärbezirken Wilna, Warschau, Kiew hingewirkt.

Die im Laufe der Jahre vorgenommenen mannigfachen Verlegungen der einzelnen Truppentheile hier aufzuzählen, würde uns zu weit führen; wir beschränken uns darauf, nur die Dislokation der Feldtruppen in den Militärbezirken des europäischen Russlands und des Kaukasus zu geben, um zu zeigen, wie die Stärke dieser Truppen im Westen des Reichs zugenommen hat.

Eine Uebersicht der Dislokation der aktiven Feldtruppen giebt die folgende Tabelle:

Jahr	Militärbezirk	Korps	im Korps-Verband: Infanterie-Divisionen mit entsprechender Artillerie-Brigade	im Korps-Verband: Kavallerie-Divisionen mit 2 reitenden Batterien	ausser Korps-Verband: Infanterie-Divisionen bezw. kleinere Verbände	ausser Korps-Verband: Kavallerie-Divisionen bezw. kleinere Verbände	ausser Korps-Verband: Schützen-Brigaden	ausser Korps-Verband: Artillerie	Sapper-Brigaden	Bemerkungen
1881	Petersburg	Garde I	1., 2. Garde 22., 24., 37.	1., 2. Garde*) —	—	—	Garde	—	1.	*) Ohne 3. Brigade der 2. Garde-Kav.-Division. Garde-Kav. mit 5 reit. Batterien. — Schützen-Brigaden zu 4 Bataillonen. Die einzelnen Kasaken-Abtheilungen sind nicht berücksichtigt.
	Finnland	—	—	—	23.	19. Don-Kasaken-Regiment	8 Bataillone	—	—	
	Wilna	II III IV	26., 27., 28. 25., 29. 16., 30.	2. 3. 4.	—	—	5.	—	2.	
	Warschau	V VI XIV	7., 8. 4., 6., 10. 17., 18.	5. 6. 14.	3. Garde-Brigade	3. Brigade der 2. Garde-Kav.-Division	1. u. 2.	—	4.	
	Kiew	XI XII	11., 32. 12., 33.	11. 12.	—	—	3.	—	3.	
	Odessa	VII VIII	13., 34. 14., 15.	7. 8.	—	—	4.	—	—	
	Charkow	IX X	5., 36. 9., 31.	9. 10.	—	—	—	—	—	

Jahr	Militärbezirk	Korps	im Korps-Verband: Infanterie-Divisionen mit entsprechender Artillerie-Brigade	im Korps-Verband: Kavallerie-Divisionen mit 2 reitenden Batterien	ausser Korps-Verband: Infanterie-Divisionen bezw. kleinere Verbände	ausser Korps-Verband: Kavallerie-Divisionen bezw. kleinere Verbände	ausser Korps-Verband: Schützen-Brigaden	ausser Korps-Verband: Artillerie	ausser Korps-Verband: Sappeur-Brigaden	Bemerkungen
1881	Moskau	Grenadier XIII	1., 2., 3. Grenadier 1., 3., 35.	1. 13.	—	—	—	—	—	
	Kasan	XV	3., 40.	—	—	—	—	—	—	
	Kaukasus	I kauk. II kauk.	Grenadier, 38. 39., 41.	1. kauk. 2. kauk.	19., 20., 21.	3. kauk.	kauk.	—	kauk.	
1888	Petersburg	Garde I	1., 2. Garde 22., 23., 37.	1., 2. Garde —	—	—	Garde		1.	Garde wie oben. Armee-Schützen-Brigaden 1888 zu 4 Regt. zu je 2 Bataillonen formirt. 4 kaukasische Schützen-Drushinen formirt.
	Finnland	—	—	—	24.	—	8 Schützen-Bataillone	—	—	
	Wilna	II III IV XVI	26., 27. 28., 29. 16., 30. 25., 41.	2. 3. 4.			5.	—	2.	
	Warschau	V VI XIV XV	7., 10. 4., 6. 17., 18. 2., 8.	5. 6. 14. 13.	3. Garde	3. Brigade der 2. Garde-Kavallerie-Division, 1. Don-Kas.-Division	1. u. 2.	—	4.	XVI. u. XVII. Korps neu formirt, II. kauk. Korps aufgelöst. Militärbezirk Charkow aufgehoben.
	Kiew	IX X XI XII	5., 33. 9., 31. 11., 32. 12., 19.	9. 10. 11. 12.	—	—	3.	3 Gebirgs-Batterien	3.	
	Odessa	VII VIII	13., 34. 14., 15.	7. 8.	—	—	4.	—	5.	
	Moskau	Grenadier XIII XVII	1., 2., 3. Gren. 1., 36. 3., 35.	1. — —	—	—	—	—	—	
	Kasan	—	—	—	40.		—	—	—	
	Kaukasus	kauk.	kauk. Grenad. 38., 39.	1. u. 2. kauk. Kasaken	20., 21.	kauk.	kauk 4 kauk. Drushinen	—	kauk.	
1892	Petersburg	Garde I XVIII	1., 2. Garde 22., 37. 23., 24.	1., 2. Garde —			Garde	—	1.	XVIII. Korps neu formirt. Zu den Schützen-Brigad. treten je 2 (später 3) leichte Batterien.
	Finnland	—	—	—		Finnische Dragoner-Regiment	Finnische, 8 Schützen-Bataillone	Finnisches Artillerie-Regiment		

Jahr	Militärbezirk	Korps	im Korps-Verband: Infanterie-Divisionen mit entsprechender Artillerie-Brigade	im Korps-Verband: Kavallerie-Divisionen mit 2 reitenden Batterien	ausser Korps-Verband: Infanterie-Divisionen bezw. kleinere Verbände	ausser Korps-Verband: Kavallerie-Divisionen bezw. kleinere Verbände	ausser Korps-Verband: Schützen-Brigaden mit 3 Batterien	ausser Korps-Verband: Artillerie	ausser Korps-Verband: Sappeur-Brigaden	Bemerkungen
1892	Wilna	II III IV XVI	26., 27. 28., 29. 16., 30., 40. 25., 41.	2. 3. 4. —	—	—	5.	1. Mörser-Regiment	2.	
	Warschau	 V VI XIV XV	 7., 10. 4., 6. 17., 18. 2., 8.	 5. 6. 14. 15.	3. Garde.	3. Brig. der 2. Garde-Div. 1. Don-Kasak. 13. Kavallerie.	1. 2.	3. Mörser-Regiment	4.	
	Kiew	IX X XI XII	5., 33. 9., 31. 11., 32. 12., 19.	9. 10. 11. 12.	—	2. kombinirte Kasaken	3.	3 Gebirgs-Batterien 2. Mörser-Regiment	3.	
	Odessa	VII VIII	13., 34. 14., 15.	7. 8.	—	—	4.	—	5.	
	Moskau	Grenadier	1., 2., 3. Gren.	1.	—	—		—	—	
		XIII XVII	1., 36. 3., 35.	— —						
	Kasan	—	—	—	—	Astrachan-Kasak.-Regt.	—	—	—	
	Kaukasus	kauk.	kauk. Grenad. 38., 39.	1. kauk. Kas. 2. „ „	20., 21.	kauk. Kavallerie	kauk. 4 Drushinen	—	kauk.	
1894	Petersburg	—	—	unverändert		—	—	—	1.	XIX. Korps ist neu formirt
	Finnland	—	—	unverändert					—	
	Wilna	II III IV XVI	26., 27. 28., 29. 30., 40. 25., 41.	2. 3.	—	—	5.	1. Mörser-Regiment	2.	
	Warschau	 V VI XIV XV XIX	 7., 10. 4., 16. 17., 18. 6., 8. 2, 38.	 5. 4. 14. 6. 7.	3. Garde	3. Brig. d. 2. G. 13., 15. Kav. 1. Don-Kasak.	1., 2.	3. Mörser-Regiment	4.	
	Kiew	IX X XI XII	5., 33. 9., 31. 11., 22. 12., 19.	9. 10. 11. 12.	—	2. kombinirte Kasaken-Div.	3.	3 Gebirgs-Batterien 2. Mörser-Regiment	3.	
	Odessa	VII VIII	13., 34. 14., 15.	7. Don-Kas.-Regiment 8.	—	—	4.	—	5.	

Jahr	Militärbezirk	Korps	im Korps-Verband: Infanterie-Divisionen mit entsprechender Artillerie-Brigade	im Korps-Verband: Kavallerie-Divisionen mit 2 reitenden Batterien	ausser Korps-Verband: Infanterie-Divisionen bezw. kleinere Verbände	ausser Korps-Verband: Kavallerie-Divisionen bezw. kleinere Verbände	ausser Korps-Verband: Schützen-Brigaden mit 3 Batterien	ausser Korps-Verband: Artillerie	ausser Korps-Verband: Sappeur-Brigaden	Bemerkungen
1894	Moskau	—	—	unverändert		—	—	—	—	
	Kasan			unverändert		—	—		—	
	Kaukasus	kauk.	Gren. 20., 39.	1., 2. kauk. Kasaken	21.	kauk.	kauk. 4 Drushinen	—	kauk.	
1897	Petersburg	Garde I XVIII	1., 2. Garde 22., 37. 23., 24.	1., 2. Garde	—	—	Garde	4. Mörser- Regiment	1.	Kav.-Korps formirt, ebenso 2 selbstständige Kav.-Brigaden: Die Zahl der Mörser-Regimenter auf 7 gebracht. Sappeur-Brigaden nach Umformung.
	Finnland	—	—	—	—	Finnisches Dragoner- Regiment	Finnische 8 Bataillone	Finnisches Artillerie- Regiment	—	
	Wilna	II III IV XVI	26., 27. 28., 29. 30., 40. 25., 41.	2. 3. 1 selbstständ. Kav.-Brigade	—	—	5.	1. Mörser- Regiment 45., 46. Artillerie- Brigade	2.	
	Warschau	—	—	—	3. Garde	3. Brigade der 2. Garde-Div.	1., 2.	3. Mörser- Regiment	4.	

Jahr	Militärbezirk	Korps	im Korps-Verband: Infanterie-Divisionen mit entsprechender Artillerie-Brigade	im Korps-Verband: Kavallerie-Divisionen mit 2 reitenden Batterien	ausser Korps-Verband: Infanterie-Divisionen bezw. kleinere Verbände	ausser Korps-Verband: Kavallerie-Divisionen bezw. kleinere Verbände	ausser Korps-Verband: Schützen-Brigaden mit 3 Batterien	ausser Korps-Verband: Artillerie	ausser Korps-Verband: Sappeur-Brigaden	Bemerkungen
		V VI XIV XV XIX	7., 10. 4., 16. 17., 18. 6., 8. 2., 38.	5. 4. 1. Don-Kas. 6. 7.		Kav.-Korps (13., 14. Div.) 15. Kavallerie- Division				
	Kiew	IX X XI XII	5., 33. 9., 31. 11., 32. 12., 19.	9. 10. 11. 12.	—	2. kombinirte Kasaken	3., 47., 42. Artillerie- Brigade	2. Mörser- Regiment, Gebirgs- Artillerie- Regiment	3.	
	Odessa	VII VIII	13., 34. 14., 15.	7. Don- Kasaken- Regiment 8.	—	—	4.	6. Mörser- Regiment	5.	
	Moskau	Grenadier XIII XVII	1., 2., 3. Gren. 1., 36. 3., 35.	1.	—	2. selbst- ständige Kav.-Brigade	—	5. Mörser- Regiment	6.	
	Kasan	—	—	—	—	Astrachan- Kasaken- Regiment	—	Orenburg- reitende- Artillerie- Brigade*)	—	*) Die 1. u. 3. Batterie zur 2. kombinirten Kasaken-Div., die 2. nach Turkestan abkommandirt.
	Kaukasus	kauk.	kauk. Grenadier, 20., 39.	1., 2. kauk. Kasaken	21.	kauk. Kavallerie	kauk., kauk. Ein- geborene	7. Mörser- Regiment	kauk.	

Ein Blick auf die vorstehende Tabelle bestätigt in vollem Maasse das oben Gesagte, die allmähliche Massirung von Feldtruppen in den Militärbezirken Wilna, Warschau und Kiew. Von den 22 (ein Garde-, ein Grenadier-, 19 Armee- und ein kaukasisches) Korps stehen dort 13, also mehr als die Hälfte.

Der Militärbezirk

Wilna*)	umfasst jetzt 136 Inf.-Bat.,	60 Esk.,	81 Batt.,	7 Sapp.- bezw. Ponton.-Bat.
Warschau*)	„ „ 180 „	„ 192 „	94 „	7 „ „ „ „
Kiew*)	„ „ 136 „	„ 120 „	90 „	7 „ „ „ „

Rechnet man zu diesen aktiven Feldtruppen noch die Reservetruppen, wozu man wohl berechtigt sein dürfte, so erhöht sich die Zahl der Infanterie-Bataillone

im Wilnaer Militärbezirk um 16 Friedens-Bataillone,
„ Warschauer „ „ 24 „ „
„ Kiewer „ „ 24 „ „

Zweifelsohne hat die russische Heeresverwaltung ganz rationell gehandelt, indem sie die Truppen nach dem Westen verlegt hat, da doch die Grenze gegen Deutschland und Oesterreich-Ungarn als die wichtigste angesehen werden muss.

Es ist schon oben darauf hingewiesen, dass die Annahme nahe liegt, dass man russischerseits beabsichtigt, im Kriegsfalle 3 Armeen zu bilden, wozu in erster Linie die Truppen des Wilnaer, Warschauer und Kiewer Militärbezirks wohl als Kern Verwendung finden dürften. Die Kommandirenden dieser 3 Militärbezirke würden dann die Armee-Ober-Kommandeure, deren Stäbe die Stäbe der Armee-Ober-Kommandos werden. Wenn dem so ist, so muss dieser Maassregel eine grosse Wichtigkeit beigemessen werden. Der Oberbefehlshaber wird immer schon im Frieden den ihm unterstehenden Truppen einen eigenartigen Stempel aufdrücken, wenn auch der Dienst, die Ausbildung durch Reglements und Vorschriften geregelt ist. Kennt der Oberbefehlshaber die Truppen, die Kommandeure, und umgekehrt kennen diese jenen und seine Grundsätze, so kann das für den Erfolg der Gefechte und Schlachten nur vortheilhaft sein. Auch dass aus dem Personal der Militärbezirks-Verwaltungen der Stab des Armee-Ober-Kommandos wohl gebildet werden dürfte, hat seine grossen, nicht zu unterschätzenden Vorzüge. Es dürfte dadurch ein gegenseitiges Hand in Hand gehen mehr gewährleistet sein, als wenn das Armee-Ober-Kommando erst bei der Mobilmachung zusammengesetzt würde.

*) Ohne Garde; Batterien nach jetzigem Stande.

Zum Schluss der Besprechung des Korps-Verbandes ist noch eine wichtige Maassnahme der Heeresverwaltung hervorzuheben. Hatte der Korps-Kommandeur bisher in wirthschaftlicher Beziehung nur darüber zu wachen, dass die Truppentheile ihre Gebührnisse rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Menge und Beschaffenheit erhielten, so ist das durch einen Erlass vom August 1894 geändert. In Folge dessen sollten vom 1. Januar 1895 ab bei den Korps „Intendantur-Verwaltungen“ schon im Frieden eingerichtet werden. Dem Ermessen des Kriegsministers wurde anheim gestellt, zu welchem Zeitpunkt die einzelnen Korps solche Verwaltungen erhalten sollen. Jetzt dürfte diese Maassregel wohl ihrem Abschluss nahe sein.

Es liegt auf der Hand, dass durch die Einrichtung von Intendantur-Verwaltungen schon im Frieden die Korps selbstständiger geworden sind, was besonders im Kriege von hoher Bedeutung ist.

c) Die obersten Kommando- und Verwaltungs-Behörden im Felde.

Die Feldverwaltung der Truppen im Kriege war, wie oben hervorgehoben, durch eine am 1. November 1876 erlassene „Verordnung über die Verwaltung einer Armee“ geregelt. Bei ihrer Anwendung in dem russisch-türkischen Kriege 1877—1878 traten aber so viele Mängel besonders in Bezug auf das Ersatz- und Nachschubwesen zu Tage, dass man bereits nach Beendigung des Krieges eine Umarbeitung jener Verordnung in Erwägung zog. Wie bei allen in Aussicht genommenen Aenderungen der Organisation wurde auch 1881 eine Kommission unter dem Vorsitz des General-Adjutanten Grafen Kotzebue zur Bearbeitung einer neuen Verordnung eingesetzt. In diese traten nicht bloss Vertreter der Kriegsverwaltung; es war vielmehr die Mitwirkung des Ministeriums des Innern in Betreff der Civil-Verwaltung, des Post- und Telegraphen-Wesens, — des Finanzministers in Bezug auf die Kriegskassen-Verwaltung und schliesslich auch des Reichskontroll-Amtes rücksichtlich der Kontrolle im Felde erforderlich. Es dauerte längere Zeit, bis ein brauchbarer Entwurf zu Stande kam, zu dessen verantwortlichem Redakteur der damalige Chef der Kanzlei des Kriegsministeriums, Generallieutenant Lobko, ernannt wurde. Im Herbst 1886 wurde dieser Entwurf verschiedenen kompetenten Persönlichkeiten zur Begutachtung zugesandt, und deren dazu gemachte Bemerkungen im Frühjahr 1887 systematisch geordnet. Nachdem man nochmals bezügliche Urtheile eingeholt hatte, trat im Januar 1888 unter dem Vorsitz des Feld-

marschalls Grossfürsten Nikolai Nikolajewitsch des Aelteren, des Höchstkommandirenden im letzten russisch-türkischen Kriege, eine neue Kommission zusammen, zu deren Mitgliedern die Grossfürsten Michael Nikolajewitsch und Wladimir Alexandrowitsch, der Kommandirende des Petersburger Militärbezirks, ferner die Kommandirenden der Truppen der Militärbezirke Wilna, Warschau und Kiew, sowie andere vom Kaiser berufene Personen gehörten. Die im April 1888 bestätigten Beschlüsse dieser Kommission dienten der neuen Verordnung zur Grundlage. Nach einer nochmaligen Begutachtung durch die bezüglichen Behörden wurde sie am 26. Februar 1890 endgültig Allerhöchst bestätigt.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Verordnung sind:

Die auf einem Kriegsschauplatze vereinigten Streitkräfte werden in „Armeen“ vereinigt, an deren Spitze „Oberbefehlshaber“ stehen. Der „Chef des Stabes“ ist der erste Gehilfe und Vertreter des Oberbefehlshabers.

Das Armee-Ober-Kommando zerfällt in den „Feldstab“ mit „der Verwaltung des Generalquartiermeisters“, der „Verwaltung des Generals vom Dienst“, und „der Feldverwaltung der militärischen Verbindungen“; der „Feldstab“ untersteht dem Chef des Stabes. Ausser diesen 3 Abtheilungen bestehen noch die „Feld-Intendantur-“, die „Feld-Artillerie-“, die „Feld-Ingenieur-“, die „Feld-Hauptkassen-“ und die „Feld-Kontroll-Verwaltung“, welche dem Oberbefehlshaber unmittelbar unterstellt sind.

Ferner treten noch zum Ober-Kommando die „Kanzlei des Feldstabes“, unter dem Chef des Stabes stehend, die „Feld-Militär-Hospital-Verwaltung“ und die „Feld-Militär-Medizinal-Verwaltung“; die letzteren beiden sind dem „General vom Dienst“ untergeben, ebenso wie der „Kommandant des Haupt-Quartiers“, der „Armee-Auditeur“, der „Hauptbevollmächtigte des Rothen Kreuzes“ und die Geistlichkeit.

Unter dem „Chef der militärischen Verbindungen“ stehen schliesslich die „Feld-Etappen-Verwaltung“, die „Feld-Wege-Verwaltung“, die „Feldpost- und Telegraphen-Verwaltung“, die „Feld-Verwaltung der Armee-Transporte“.

Dem Oberbefehlshaber der Armee, welcher nur dem Höchstkommandirenden untergeordnet und diesem verantwortlich ist, sind die weitgehendsten Macht-Befugnisse auch bezüglich der Verpflegung und der Gelder für Kriegszwecke eingeräumt. Die im Operationsbereich seiner Armee befindlichen Militärbezirke und Gouvernements stehen unter seinem Befehl, sofern dort der Kriegszustand erklärt ist.

Die Chefs der 8 Haupt-Abtheilungen sind zu Ankäufen von Bedarfsartikeln für jede Geldsumme befugt, selbst wenn dieselben die von dem Ober-Kommandirenden normirten Preise übersteigen. Ist letzteres der Fall, so dürfen sie trotzdem auf einmal bis zu 200 000 Rubel anfordern, müssen aber die Verwendung jeder mehr als 5000 Rubel betragenden Summe zur Kenntniss des Armee-Oberbefehlshabers bringen. Auch den Kommandeuren selbstständiger Truppen-Einheiten sind ähnliche Befugnisse unter ihrer Verantwortlichkeit gewährt. Es ist so eine Dezentralisation der Feld-Verwaltung angestrebt, um den Oberbefehlshaber möglichst zu entlasten.

Das Ober-Kommando ist die anordnende Behörde, während die General-Kommandos und die Verwaltungen der an der Grenze liegenden Militärbezirke die Ausführungs-Organe sind.

Werden im Verlaufe des Krieges feindliche Gebiete besetzt, so werden hier „Kriegs-General-Gouvernements“ nach Art der Militärbezirks-Verwaltungen eingerichtet.

An der Spitze des „Grossen Hauptquartiers“ steht der Chef des Stabes. Dasselbe zerfällt in die „Abtheilung des Generalquartiermeisters beim Höchstkommandirenden“ für operative Zwecke; — in die „Abtheilung des Generals vom Dienst beim Höchstkommandirenden“, welche die Personal- und Stärkeverhältnisse, sowie die Ausrüstung der Armeen mit Vorräthen jeder Art bearbeitet; — in die „Eisenbahn-Abtheilung“ für die allgemeine Leitung des Eisenbahn-Betriebes und der Vertheilung der Verkehrsmittel auf die einzelnen Armeen.

Wenn der Kaiser den Oberbefehl über die Operations-Armeen nicht selbst übernimmt, wird derselbe einem Höchstkommandirenden übertragen. Derselbe vertritt den Kaiser und hat in Folge dessen eine aussergewöhnliche Machtbefugniss. Die von ihm an die bezüglichen ihm unterstellten Armeen, Militärbezirke, Gouvernements etc. ertheilten Befehle sind als vom Kaiser erlassene anzusehen. Trifft der Kaiser auf dem Kriegsschauplatz ein, so tritt der Höchstkommandirende in das Verhältniss eines „Chefs des Stabes Sr. Majestät“. Nur wenn ein ausdrücklicher Allerhöchster Befehl erfolgt, bleibt der Oberbefehl bei Anwesenheit des Kaisers in den Händen des Höchstkommandirenden.

Ein Rückblick auf die Regierungszeit Sr. Majestät des Kaisers Alexanders III., der am 1. November 1894 einem schweren Leiden erlag, zeigt uns, wie solche in militärischer Beziehung von hoher Bedeutung gewesen ist. Hatte Kaiser Alexander II. unter getreuer Mitarbeit seines Kriegsministers, Grafen Miljutin, die den Zwecken des Krieges entsprechende Ergänzung und Organisation der Wehrmacht in neue Bahnen geleitet, so war es Kaiser Alexander III., unterstützt von dem Kriegsminister, General-Adjutanten Wannowski, welcher auf diesen Bahnen zielbewusst fortschritt. Ja man kann sagen, dass in vieler Beziehung nur die Grundmauern benutzt wurden, um ein neues Gebäude aufzuführen. Die Erfahrungen der letzten Kriege und besonders des russisch-türkischen Krieges 1877/78 sind die Richtschnur für die auf allen Gebieten des Militärwesens erstrebten Reformen gewesen. Man deckte rücksichtslos die Mängel auf, die in jenem Kriege sich nur zu oft schwer fühlbar gemacht hatten, wenn es auch ein siegreicher gewesen war. Damit war aber schon der Weg zum Besseren gezeigt, und ohne Zögern folgte man ihm, allerdings unter Berücksichtigung der sonstigen Bedürfnisse des Reichs. Was für die Folgezeit in militärischer Beziehung als nothwendig erkannt wurde, kam auch zur Ausführung.

Das was geschehen, haben wir versucht klar zu legen. Fassen wir es zusammen, so betraf es in erster Linie die Verkürzung der Dienstzeit und die dadurch bewirkte grössere Ansammlung von Reserven; das Avancement der Chargen wurde geregelt; die Hebung des Offizierkorps mit allen Mitteln angestrebt; man trug Sorge für die Schaffung eines guten Unteroffizierkorps.

In organisatorischer Beziehung wurde die übergrosse Zahl der Lokaltruppen vermindert, dafür aber Festungstruppen geschaffen. Die Reservetruppen wurden neu aufgestellt und neu gegliedert und die Opoltschenie so organisirt, dass sie im Bedarfsfalle mit Vortheil verwendet werden kann. Die nicht minder werthvolle Grenzwache ist zu einem Bestandtheil der Armee geworden. Die Feldtruppen erfuhren durch Aufstellung neuer Truppentheile, sowie durch die Erhöhung des Mannschaftsstandes und des Offizierkorps eine bedeutende Verstärkung. Eine schnellere Mobilmachung suchte man auf jede mögliche Weise zu erreichen.

Im Westen des Reichs entstand eine Festungs-Barriere durch Neuanlage von Festungen und befestigten Punkten sowie durch den Ausbau der vorhandenen Festungen nach modernen Grundsätzen.

Hand in Hand damit ging die Massirung der Truppen im Westen; die Militärbezirke Wilna, Warschau und Kiew sind zu Heerlagern geworden, aus denen Operations-Armeen gebildet werden können, deren Oberbefehlshaber und Stäbe bereits im Frieden designirt sein dürften. Die Lokal-Verwaltungen sind den Bedürfnissen entsprechend umgeformt und schliesslich haben auch die Kommandobehörden im Frieden und Kriege eine auf fester Grundlage beruhende Organisation erfahren.

Aber trotz dieser so umfangreichen Neuerungen sind die Umformung und die Verstärkung der Wehrkraft noch nicht zum Abschluss gekommen. Rastlos und — wie immer wieder hervorgehoben werden muss — zielbewusst schreitet die Heeresverwaltung auch unter der Regierung Sr. Majestät des Kaisers Nikolaus II. auf der betretenen Bahn fort, indem sie den neuen Erfordernissen des Reichs in militärischer Hinsicht Rechnung trägt.

Wir wenden uns somit zu den Veränderungen, welche die Armee in den Jahren 1895, 1896 und ersten Monaten des Jahres 1897 erfahren hat, um dann ein Gesammtbild der Armee in jetziger Zeit im Vergleich zu der Armee im Jahre 1881 und 1886 zu geben.

C. Die Regierungszeit des Kaisers Nikolaus II. von 1894 bis auf die Gegenwart, Anfang des Jahres 1897.

1. Die regulären Truppen in der Zeit von 1895 bis zu Anfang des Jahres 1897.

a) Formirte Feldtruppen.

Während die Infanterie in dieser Zeit keine Veränderungen erlitten hat, sind solche aber bei der Kavallerie, Artillerie, den Ingenieurtruppen und den Trains vorgekommen.

Die Kavallerie ist durch den Befehl vom 12. September 1895 um 2 Dragoner-Regimenter No. 49 Archangel und No. 50 Irkutsk vermehrt worden, aus welchen Regimentern die 1. „selbstständige Kavallerie-Brigade" gebildet ist. Die Bezeichnung „1. selbstständige Kavallerie-Brigade" liess darauf schliessen, dass über kurz oder lang eine 2. Brigade errichtet werden würde. Thatsächlich ist dies durch den Befehl vom 16. Oktober 1896 geschehen: es wurden das 51. Dragoner-Regiment Tschernigow und das 52. Dragoner-

Regiment Nieshin formirt, welche zur „2. selbstständigen Kavallerie-Brigade“ vereinigt sind.

Die 1. selbstständige Brigade ist dem IV. Armeekorps zugetheilt, steht im Gouvernement Minsk, der zum Militärbezirk Wilna gehört, so dass die Kavallerie im Westen aufs neue verstärkt ist. Die 2. selbstständige Brigade ist dagegen im Gouvernement Orel dislocirt, also im Militärbezirk Moskau.

Man verfügt somit jetzt über 52 Armee-Dragoner-Regimenter.

Artillerie. Auch diese Truppe hat eine ganze bedeutende Verstärkung erhalten. Abgesehen von der in Sibirien stehenden Artillerie, welche unter „Sibirischen Truppen“ besprochen werden soll, wurde unter dem 5. September 1895 die Neuaufstellung von 3 leichten Garde-Fuss-Batterien befohlen, welche im Verbande der 3. Leib-Garde-Artillerie-Brigade die Nummern 7, 8 und 9 führen.

Derselbe Befehl ordnete die Neuformirung von zusammen 10 leichten Fuss-Batterien in dem Verbande der 2., 4., 6., 10. und 18. Artillerie-Brigade an, welche Brigaden nunmehr je 8 Batterien stark sind.

Alle diese Brigaden stehen im Militärbezirk Warschau, was besonders hervorzuheben sein dürfte, zumal diese Batterien 8 Geschütze schon im Frieden bespannt haben sollen. Erst jetzt ist man also dazu geschritten, den ursprünglichen Plan, die Artillerie-Brigaden 8 Batterien stark zu machen, zum Theil auszuführen.

Auf Grund des gleichen Befehls erhielten die Schützen-Brigaden des europäischen Russlands eine 3. leichte Schützen-Batterie. Im Frieden befinden sich die Schützen-Batterien, die bereits formirten, wie die neuformirten, nicht im Verbande der Schützen-Brigaden, sondern sind den zunächst liegenden Artillerie-Brigaden, aber unter der Bezeichnung „Batterien der n. Schützen-Brigade“ angegliedert. Es sind dies die 7., 10., 15., 19. und 26. Artillerie-Brigade.

So sind denn mit einem Schlage 18 neue Batterien im europäischen Russland formirt. (Weiteres vergl. Nachtrag.)

Auch die Mörser-Regimenter wurden weiter entwickelt: nach dem Befehle vom 5. September 1895 sind im Oktober 1896 4 Mörser-Batterien zu je 2 für das 4. und 5. Mörser-Regiment formirt, so dass der Normaletat von 4 Batterien bei den ersten 5 Mörser-Regimentern erreicht ist und nur noch das 6. und 7. Mörser-Regiment den provisorischen Etat von 2 Batterien hat.

Ingenieur-Truppen. Der Befehl vom 3. September 1896 bestimmt, dass ein aktives Eisenbahn-Bataillon im Kriege aus 4, im Frieden aus 5 Kompagnien bestehen soll, von denen eine die Kadre-Kompagnie ist, um im Kriege ein Reserve-Eisenbahn-Bataillon formiren zu können. Letzteres soll 4 Kompagnien stark sein.

Trains und Kolonnen. Während die 1888 aufgestellten Train-Kadre-Bataillone nur für die Truppen des europäischen Russlands bestimmt waren, ist unter dem 17. Juni 1896 befohlen, dass auch für die kaukasischen Truppen ein kaukasisches Kadre-Train-Bataillon zu 2 Kompagnien vom 1. Januar 1897 ab zu formiren ist.

Bei der Besprechung des Ober-Kommandos einer Armee ist eine unter dem „Chef der militärischen Verbindungen“ stehende „Feldverwaltung der Militär-Transporte“ erwähnt. In einer Verordnung vom 29. Dezember 1894 über die „Transporte der Armee“ hat die Reglementarisirung derselben in eingehendster Weise stattgefunden. Die hauptsächlichsten Bestimmungen sind folgende:

Die Transporte der Armee dienen zur Heranführung der Verpflegung für die Truppen; zur Ueberführung der Verpflegung aus den Orten ihrer Bereitstellung in die Magazine und Depots, sowie aus dem einen Magazin und Depot in ein anderes; zur Heranschaffung der Materialien des Intendantur-, Artillerie-, Ingenieur- und Militär-Medizinal-Ressorts; zum Transport der Verwundeten und Kranken vom Kriegsschauplatz.

Die Transporte können aus Wagen- und Tragthier-Transporten bestehen. Diejenigen Transporte, für welche das gesammte Personal den im aktiven Dienst oder in der Reserve stehenden Leuten, oder den Mannschaften der Opoltschenie 1. Aufgebots entnommen wird, und deren Wagen, Pferde und Tragthiere der Krone gehören, heissen „Militär-“, die übrigen „Gemiethete Transporte“; die Tragthier-Transporte werden je nach der Gattung der Tragthiere „Ochsen-“ oder „Kameel-Transport“ genannt.

Die Transporte werden in Kriegs-Train-Bataillone vereinigt, welche eine besondere Nummer erhalten. Die ersten Nummern führen die aus den Kadre-Train-Bataillonen zu formirenden Bataillone, die folgenden Nummern die übrigen aus den Militär- und gemietheten Transporten zu formirenden Bataillone.

Die Bataillone können nur aus Militär- oder gemietheten oder aus beiden vereinigten Transporten bestehen.

Die Wagen-Transporte sollen vorzugsweise aus zweispännigen

Wagen zusammengesetzt werden, zulässig sind aber noch Vier- und Dreispänner.

Bei der Mobilmachung wird jeder Armee oder jedem selbstständigen Korps eine durch den Mobilmachungsplan bestimmte Anzahl von Militär-Transporten zugetheilt. Reicht diese Zahl nicht aus, so können neue Transporte, sowie auch neue Verwaltungen der Train-Bataillone nach Genehmigung des Kommandirenden der Armee oder des Chefs der Militärbezirks-Verwaltungen formirt werden.

Alle der Armee beigegebenen Transporte unterstehen dem „Chef der Transporte der Armee". Nach seiner Anordnung wird ein Theil dem Bedürfniss entsprechend auf die Etappenstrassen vertheilt, ein Theil den Truppen (Korps, Divisionen, Detachements) zugewiesen. Letztere unterstehen dann den Truppen-Kommandeuren, nach deren Ermessen sie dem Divisionstrain angeschlossen werden können.

Jeder Transport untersteht einem besonderen Kommandeur, welcher die Rechte eines selbstständigen Bataillons-Kommandeurs hat und in jeder Weise für den guten Zustand desselben verantwortlich ist.

Die Transporte werden in je 2 Züge getheilt, deren Führer mit den Rechten eines Kompagnie-Kommandeurs ausgestattet sind. Die Züge zerfallen in je 4 Sektionen, welchen Unteroffiziere vorgesetzt sind.

Es folgen dann eingehende Bestimmungen über die Verpflegung, den inneren Dienst, die Geschäftsführung und Rechenschaftslegung der Transporte.

Die Formirung der Ergänzungs-Militär-Transporte soll vorzugsweise durch die Herbeiziehung der Mannschaften der Opoltschenie erfolgen. Für die Beschaffung der Wagen und des Geschirrs sind besondere Vorschriften erlassen. Die Pferde werden aus dem Pferde-Ersatz der Armee oder nach der Verordnung über die Kompletirung der Truppen mit Pferden bei der Mobilmachung bereit gestellt.

Die gemietheten Transporte werden aus Fahrzeugen mit Gespannen oder aus Tragthieren, die die Bevölkerung zu stellen hat, formirt. Für die Gestellung ist eine bestimmte Zeit festgesetzt. Die Fuhrleute werden gemiethet oder ausgehoben. Die Stärke dieser Transporte entspricht der der Militär-Transporte. Ist der Transport formirt, so tritt er unter die Militär-Verwaltung.

Durch diese Verordnung ist das Transportwesen der Armee im Kriege vollständig geregelt, und wird es den Vorschriften gemäss gehandhabt, so können nicht solche Missstände eintreten, wie sie der russisch-türkische Krieg gezeigt hat, wo für den Nachschub nur in ganz unzureichender Weise gesorgt war.

Um die im Westen des Reichs stehenden Schützen-Brigaden selbstständiger zu machen, ordnet der Befehl vom 26. April 1896 die Formirung von „Brigade-Lazarethen" bei Mobilmachungsfällen für die 1., 2. (Militärbezirk Warschau), 3. (Militärbezirk Kiew) und 5. (Militärbezirk Wilna) Schützen-Brigade an. Diese Brigade-Lazarethe werden nach Art der Divisions-Lazarethe aufgestellt und können für den Fall, dass Theile der Brigade selbstständig werden, in 2 selbstständige Sektionen getheilt werden.

Es weist diese Maassregel wieder darauf hin, dass man der Verwendung der Schützenbrigaden einen grossen Werth beilegt.

Durch den Befehl vom 23. Oktober 1895 ist ferner eine Verordnung über die „Veterinär-Lazarethe" im Frieden und Kriege erlassen. Im Kriege dienen sie zur Aufnahme der kranken Pferde der „vorderen Truppen", der „Train-Truppen" und der „Etappen-Truppen". Die Lazarethe für die Pferde der ersteren beiden Truppen folgen diesen unmittelbar, die der letzteren werden auf die Etappen vertheilt.

Dieser Verordnung ist ein Verzeichniss der Krankheiten der Pferde beigelegt, in Folge deren eine Aufnahme in die Lazarethe nöthig würde.

Auch der „Truppen-Train" hat durch den Befehl vom 30. Mai 1895 in so fern eine zweckmässigere Einrichtung erhalten, dass die Fortschaffung der Patronen bei den Infanterie-Truppentheilen des europäischen Russland und des Kaukasus durch zweispännige Patronen-Wagen bewirkt wird, während bis dahin nur vierspännige und einspännige Fahrzeuge dazu dienten.

Eine ganz wesentliche Umformung der „Artillerie-Parks" ordnet der Befehl vom 9. August 1896 an. Danach soll der jetzige Bestand und die jetzige Organisation der „Fliegenden" und „Beweglichen" Parks derartig verändert werden, dass für jede Artillerie-Brigade im Frieden ein „Fliegender" Park besteht, der sich bei der Mobilmachung zu einer Park-Brigade entwickelt. Letztere besteht entweder aus 3 gemischten Parks, wenn zur Brigade nur Feld-Batterien gehören, oder aus 3 gemischten Parks und ausserdem

einem 4. Gebirgs-Park, wenn die Artillerie-Brigade ausser den Feld-Batterien noch eine Gebirgs-Batterie umfasst.

„Bewegliche" Parks bestehen im Frieden nicht mehr; im Kriege übernimmt deren Dienst ein fliegender Park der Artillerie-Park-Brigade des Korps nach dem Ermessen des Chefs der Artillerie des Korps.

Neue Etats sind für die Brigaden, welche die aktiven Divisionen und Artillerie-Brigaden mit Munition versorgen sollen, sowie für die Brigaden des kaukasischen Militärbezirks und die Schützen-Parks festgesetzt.

Jedenfalls ist durch diese Verordnung eine grosse Vereinfachung eingetreten, welche die Munitionsversorgung der aktiven Truppen sehr erleichtern wird.

b) Die Reserve-Truppen.

Unter dem 21. Juli ist die Aufstellung eines Reserve-Kadre-Bataillons in Tschita (Sibirien) befohlen.

Wie die Heeresverwaltung bestrebt ist, die Reserve-Infanterie-Truppen immer mehr auszugestalten, beweist der Befehl vom 3. Januar 1897, wonach das Kadre-Bataillon des Leib-Garde-Reserve-Infanterie-Regiments, sowie die Reserve-Bataillone Alexander-Newski, Swirski und Ishora, welche zur 49. Reserve-Infanterie-Brigade gehören, zu Regimentern zu je 2 Bataillonen umgeformt werden sollen. Das bisherige Kadre-Bataillon des Leib-Garde-Reserve-Regiments soll „Leib-Garde-Reserve-Infanterie-Regiment" heissen, das Alexander-Newskische-Reserve-Regiment die No. 200, das Swirski-Reserve-Regiment die No. 204, das Ishora-Reserve-Regiment die No. 210 erhalten.

Da bisher die Reserve-Infanterie-Regimenter zu 2 Bataillonen die No. 166—193 hatten, jene Nummern sich also nicht unmittelbar anschliessen, so scheinen noch weitere Umformungen in Aussicht zu sein. Jedenfalls bestehen nach Durchführung jenes Befehls jetzt 32 Reserve-Infanterie-Regimenter zu je 2 Bataillonen.

Durch den Befehl vom 5. Januar 1897 ist ferner die Formirung eines insarskischen Reserve-Bataillons angeordnet, das zur 50. Reserve-Infanterie-Brigade treten soll. In Folge dessen umfasst diese Brigade jetzt 4 Reserve-Bataillone.

c) Die Ersatz-Truppen.

Es ist hier zu erwähnen, dass durch den Befehl vom 12. September 1895 in Folge der Neu-Anstellung von 2 Dragoner-Regimentern

die Formirung eines 17. Kadres des Kavallerie-Ersatzes zu vorläufig 2 Abtheilungen angeordnet ist. Nachdem 2 weitere Dragoner-Regimenter formirt waren, wurde auf Grund des Befehls vom 16. September 1896 eine 3. Abtheilung zugefügt. Das bereits 1894 formirte 16. Kadre und das neu aufgestellte 17. Kadre bilden die 8. Brigade des Kavallerie-Ersatzes.

d) Die Besatzungs-Truppen.

Infanterie. Bereits oben ist bei der Angabe der Besatzung der Festungen im Westen die Umformung einzelner Infanterie-Festungs-Bataillone erwähnt. Durch Befehl vom 4. Januar 1897 sind die 4 in Warschau, die 4 in Nowogeorgiewsk, die 2 in Segrshe, die 2 in Iwangorod, die 3 in Kowno und das eine in Kars stehende Festungs-Infanterie-Bataillon auf die Stärke von Festungs-Infanterie-Regimentern zu 2 Bataillonen gebracht. Es sind somit jetzt 17 Festungs-Infanterie-Regimenter zu je 2 Bataillonen und 13 Festungs-Infanterie-Bataillone vorhanden.

Es ist anzunehmen, dass sich die Festungs-Regimenter, analog den bereits bestehenden, im Kriege zu Regimentern zu 5 Bataillonen à 4 Kompagnien entwickeln, während auch die einzelnen Bataillone Regimenter zu 5 Bataillonen aufstellen.

Wir sehen also auch hier wieder eine Verstärkung der Festungstruppen, und zwar für die im Westen in erster Linie gelegenen Festungen, abgesehen von Kars.

Artillerie. Die Festungs-Artillerie-Bataillone in Libau sind um 2 Bataillone verstärkt, so dass dort jetzt 4 Bataillone stehen. Durch den Befehl vom 16. Dezember 1896 ist das in Bender stehende Artillerie-Festungs-Bataillon nach Odessa verlegt, und das in Odessa vorhandene Festungs-Kommando zu einer Festungs-Artillerie-Kompagnie für Bender umgeformt. (Vergl. Nachtrag.)

Ingenieur-Truppen. Durch Befehl vom 22. Dezember 1894 haben Kars und Batum je eine Festungs-Sappeur-Kompagnie erhalten.

2. Die Kasaken-Woisskos in der Zeit von 1895 bis zu Anfang des Jahres 1897.

Es sind nur wenige Veränderungen vorgekommen. Die wichtigsten sind folgende:

Don-Kasaken-Woissko. Durch den Befehl vom 16. Januar 1897 ist die Zahl der im Frieden und Kriege aufzustellenden Front-Abtheilungen um 1 selbstständige Ssotnie erhöht. Zu den 4 selbstständigen Ssotnien 1. Aufgebots tritt eine 5. Ssotnie 1. Aufgebots hinzu. Im 2. Aufgebot erhält diese Ssotnie die No. 35, ohne dass die Numerirung der übrigen 29 Ssotnien*) des 2. Aufgebots geändert wird.

Kuban-Kasaken-Woissko. Zu den „Plasstun-Bataillonen“ 2. Aufgebots sollen auf Grund des Befehls vom 9. November 1896 2 neue Plasstun-Bataillone vom 1. Januar 1897 ab hinzutreten.

Terek-Kasaken-Woissko. Die „Terek-Kasaken-Brigade“, welche bisher im kaukasischen Militärbezirk stand, ist durch Befehl vom 18. Juni 1896 aufgelöst, indem das Sunsha-Wladikawkai-Regiment der 2. kaukasischen Kasaken-Division zugetheilt, das 1. Kisljar-Greben-Regiment aber dem Nakasny-Ataman des Terek-Kasaken-Woissko unterstellt wurde.

Das Amur-Kasaken-Woissko ist durch Befehl vom 24. Juni 1895 vollständig umgeformt. Anstatt des bis dahin aufzustellenden Reiter-Regiments und des Fuss-Halb-Bataillons kommen nur noch Reiter-Truppen zur Verwendung und zwar

1 Armee-Kasaken-Reiter-Regiment im Frieden zu 3, im Kriege zu 6 Ssotnien, und ausserdem im Kriege: 1 Amur-Kasaken-Division zu 3 Ssotnien.

Die Bestimmungen über die Aufstellung von Kasaken-Ersatz-Truppen sind durch den Befehl vom 19. Juni 1896 auch auf das Sibirische und Ssemirietschenskische Kasaken-Woissko ausgedehnt worden.

3. Die Heeres-Verwaltung in der Zeit von 1895 bis Anfang des Jahres 1897.

a) Kriegsministerium.

Bei der „Haupt-Militär-Medizinal-Verwaltung“ ist durch Befehl vom 20. August 1895 eine „Veterinär-Abtheilung“ eingerichtet.

Wichtiger ist der Befehl vom 15. März 1896, wonach die bei der „Haupt-Intendantur-Verwaltung“ bestehende „provisorische Abtheilung“, um die Angelegenheiten und Abrechnung des ehemaligen Kommissariat- und Proviant-Ressorts, sowie der Feld-Intendantur-Einrichtungen der Operations-Armee im russisch-türkischen Kriege zu beenden, nun vollständig aufgelöst ist. Die „Mobilisations-

*) Es waren bisher 30 selbstständige Ssotnien 2. Aufgebots vorhanden, wann eine davon aufgelöst ist, konnte nicht festgestellt werden.

Abtheilung“ ist zur 9. Abtheilung geworden, an deren Spitze ein Oberst oder Generalmajor, vorzugsweise dem Generalstabe entnommen, gestellt ist.

Durch Befehl vom 26. Mai 1895 sind die dem Kriegsminister zugetheilten Chargen „für besondere Aufträge“ zur Besichtigung der Kavallerie-Truppen, sowie die „Kavallerie-Sektion“ des Hauptstabes in Fortfall gekommen bezw. aufgelöst; dafür ist eine „Verwaltung des General-Inspekteurs der Kavallerie“ geschaffen.

Bereits oben ist erwähnt, dass der Grossfürst Nikolai Nikolajewitsch, der Sohn des verstorbenen Grossfürsten Nikolai Nikolajewitsch des Aelteren, zum Kavallerie-Inspekteur ernannt ist. Dem Kavallerie-Inspekteur sind 3 Generalmajors oder Generallieutenants für besondere Aufträge, 2 Adjutanten (Stabs- oder Oberoffiziere) sowie ein besonderer Stab beigegeben. Letzterer besteht aus dem Chef des Stabes (Generalmajor oder Generallieutenant des Generalstabs), einem Gehülfen desselben (Oberst oder Generalmajor des Generalstabs), 2 Adjutanten und einem Gehülfen des älteren Adjutanten (Stabs- oder Oberoffizier).

Der General-Inspekteur hat die gleichmässige Ausbildung der gesammten Kavallerie zu überwachen; es ist ihm die Kompletirung der aktiven Regimenter mit Pferden aus den Kadres des Kavallerie-Ersatzes übertragen, wie auch der Dienst des letzteren und die Formirung der Ersatz-Eskadrons nach seinen Anordnungen erfolgt. Er ist für den Dienst und die Ausbildung in der Kavallerie-Offizier-Schule verantwortlich. Er besichtigt persönlich die Kavallerie-Truppen, oder lässt solche durch die ihm beigegebenen Offiziere besichtigen. Die Vorschläge für die Ernennung von Offizieren zu Kandidaten für die Regiments-, Brigade-, Divisions-Kommandeur-Stellen gehen von ihm aus. Schliesslich liegt ihm auch ob, etwa einzuführende Neuerungen vorzuschlagen und zu prüfen.

In Folge der Ernennung eines General-Inspekteurs ist auch unter dem 31. Dezember 1895 befohlen, dass die „Verwaltung des Inspekteurs der Remonten der Kavallerie und der Brigaden des Kavallerie-Ersatzes“ sowie die Offizier-Kavallerie-Schule nicht weiter dem Kriegsminister unmittelbar unterstellt sein sollen.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, was für umfassende Befugnisse der General-Inspekteur der Kavallerie hat, zumal ihm die Rechte eines Kommandirenden der Truppen in einem Militärbezirke beigelegt sind. Besonders aber dürfte ins Gewicht fallen, dass

nunmehr die Kavallerie nach einheitlichen Gesichtspunkten ausgebildet werden wird.

b) Höhere Truppen-Verbände.

Wesentliche Veränderungen der Zusammensetzung der Korps sind nicht vorgekommen, wohl aber ist die Formirung eines Kavallerie-Korps hervorzuheben.

War bisher dem Kommandirenden der Truppen des Warschauer Militärbezirks ein besonderer Gehülfe beigegeben, dem speziell die dort ausser Korpsverband stehenden Kavallerie-Divisionen unterstellt waren, so ist diese Stelle durch den Befehl vom 2. Juli 1896 aufgehoben und ein Kavallerie-Korps aus der 13. und 14. Kavallerie-Division gebildet. An die Stelle der 14. Kavallerie-Division ist die 1. Don-Kasaken-Division zum 14. Armee-Korps getreten, so dass im Warschauer Militärbezirk nur noch die 15. Kavallerie-Division in keinem Korps-Verbande steht.

Schon längst haben in Russland Uebungen in grossen Kavallerie-Verbänden stattgefunden, so dass man wohl auf die Formirung von Kavallerie-Korps schliessen konnte. Nunmehr ist dies verwirklicht. Ob das Korps als Schlachten-Kavallerie verwendet werden soll, oder ob man solches bereit haben will, um mit demselben gegebenen Falls über die Grenze zu brechen, ist eine offene Frage. Die 13. Kavallerie-Division steht mit dem 37. Dragoner-Regiment in Garwolin, dem 38. in Nowominsk, dem 39. in Siedlez und dem 2. Orenburger Kasaken-Regiment in Warschau, wo sich noch das Korps- und Divisions-Stabsquartier befindet. Die 14. Kavallerie-Division (Stab in Kielzy) steht mit dem 40. Dragoner-Regiment in Staschew, dem 41. in Pintschow, dem 42. in Tschenstochau und dem 14. Don-Kasaken Regiment in Mohilew. Während also die 13. Kavallerie-Division in der Nähe von Warschau dislocirt ist, so die 14. Kavallerie-Division an der galizischen Grenze. Eine Zusammenziehung des Korps nach Norden würde somit die preussische, eine solche nach Süden die österreichische Grenze bedrohen.

Seit längerer Zeit wurde in der russischen Militärpresse die Frage behandelt, ob es wohl zweckmässig sei, anstatt der „Feld-Artillerie-Brigaden" „Artillerie-Regimenter" einzuführen, oder wenigstens eine Theilung der Brigaden eintreten zu lassen. Man hat sich für letzteres entschieden, indem durch den Befehl vom 1. März 1895 angeordnet ist, dass die Garde-, Feld- und Reserve-

Artillerie-Brigaden des europäischen Russlands und des Kaukasus in 2 oder 3 Batterie-Gruppen zu theilen sind, welchen man den Namen „Division" gegeben hat.

Vorläufig sollen Divisionen zu je 3 Batterien bei den 3 Garde-, 3 Grenadier- und 38 Feld-Artillerie-Brigaden des europäischen Russlands gebildet werden.

Durch die Verstärkung der Artillerie trat für die Garde-Artillerie eine 3. Division zu 3 Batterien, für die 2., 4., 6., 10. und 18. Artillerie-Brigade eine 3. Division zu 2 Batterien hinzu.

Diese Maassregel ist auch auf die Schützen-Batterien ausgedehnt, indem die 3 leichten Batterien jeder der 5 europäischen Schützen-Brigaden zu einer Division mit der Nummer der betreffenden Brigade vereinigt sind.

Die Divisions-Eintheilung der reitenden Artillerie regelte der Befehl vom 25. April 1895. In diesem Jahre sollten 2 Divisionen zu je 3 Batterien bei der reitenden Garde-Artillerie-Brigade, und 8 Divisionen zu je 2 Batterien je eine bei der 2., 3., 4., 5., 6., 7., 11. und 12. Kavallerie-Division — formirt werden. (Vergl. Nachtrag.)

Der Kommandeur der Artillerie-Division wird aus den Batterie-Kommandeuren durch den General-Feldzeugmeister ausgewählt und durch einen Allerhöchsten Befehl ernannt. Er ist, unmittelbar dem Kommandeur der betreffenden Artillerie-Brigade unterstellt, der direkte Vorgesetzte der Batterien und für den guten Zustand und die Ausbildung derselben verantwortlich.

Diese Maassregel ist für die Verwendung der Feld-Artillerie im Kriege von hoher Bedeutung und ergab sich aus den im russisch-türkischen Kriege gemachten Erfahrungen. Besonders wenn grössere Artilleriemassen auftreten, ist es sehr vortheilhaft, einen speziellen Kommandeur über 2—3 Batterien zu haben, während bis dahin die Regel galt, dass bei der Zusammenziehung von mehreren Batterien der älteste Batterie-Kommandeur das Kommando hatte. Besonders ins Gewicht fallend ist die Errichtung von Divisionen für die reitende Artillerie, deren Batterien vollständig selbstständig waren, was ihre zweckentsprechende Verwendung mehr oder weniger vereitelte.

Schliesslich ist kurz der Befehl vom 24. April 1895 zu erwähnen, wodurch durch Einrichtung von „Feldkassen" die Feldverwaltung vervollständigt wurde. Es bestehen „Haupt-Feldkassen", eine für jede Armee, „Korps-Feldkassen" für die Korps, „Detachements-Feldkassen" für jedes Detachement.

Bevor wir nun eine vergleichende Uebersicht des Standes der Armee in den Jahren 1876, 1881 und in der Gegenwart geben, müssen wir uns noch zu den Veränderungen wenden, welche bei den asiatischen Truppen eingetreten sind.

4. Die Truppen in Sibirien in der Zeit von 1894 bis zum Anfang des Jahres 1897.

Der chinesisch-japanische Krieg, hervorgerufen durch die Verhältnisse auf Korea, hat für Russland im fernen Osten eine Lage geschaffen, die jetzt die volle Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt. Kriegerische Verwickelungen mit Japan um die Suprematie im Osten sind nicht ausgeschlossen. Die grosse sibirische Eisenbahn ist erst im Bau begriffen und kann in ihrer ganzen Ausdehnung noch nicht für den Transport von Truppen aus dem Innern des Reichs nach dem Osten verwendet werden. Wollte also Russland seine Machtstellung dort behaupten, so musste es die in Sibirien stehenden Truppen verstärken und so organisiren, dass sie jeder Zeit bereit sind, selbst einem Gegner, wie Japan, entgegen zu treten.

Es standen an Truppen im Jahre 1894 in den Militärbezirken Omsk, Irkutsk und Amur zur Verfügung:

Infanterie: 2 ostsibirische Schützen-Brigaden zu je 5 Bataillonen mit einem bis zur Kriegsstärke erhöhten Stande,
7 Reserve-Infanterie-Bataillone zu je 5 Kompagnien und zwar je 1 in Tobolsk, Tomsk, Omsk, Ssemipalatinsk, Irkutsk, Krassnojarsk, Strietensk. — Im Kriege stellten auf: die Bataillone Tomsk, Tobolsk und Strietensk je 2, Omsk und Krassnojarsk je 3, die übrigen je 6 Bataillone.
8 westsibirische Linien-Bataillone } zu je 4 Kompagnien.
10 ostsibirische Linien-Bataillone }

Artillerie: 1 westsibirische Artillerie-Brigade mit 3 leichten, 1 Gebirgs-Batterie zu je 8 bespannten Geschützen,
1 ostsibirische Artillerie-Brigade mit 2 leichten und 2 Gebirgs-Batterien in derselben Stärke,
1 westsibirische reitende Gebirgs-Batterie im Frieden zu 2, im Kriege zu 6 bespannten Geschützen,
3 Festungs-Artillerie-Kompagnien in Wladiwostock.

Ingenieurtruppen: 1 west-, 1 ostsibirische Sappeur-Kompagnie,
1 Festungs-Minen-Kompagnie.

Kasaken: Das sibirische Kasaken-Woissko mit im Frieden 3 Reiter-Regimentern zu 6 Ssotnien, im Kriege 9 Reiter-Regimentern;

Das transbaikalische Kasaken-Woissko:
im Frieden: 2 Reiter-Regimenter zu 4 bezw. 6 Ssotnien,
2 Fuss-Bataillone zu je 5 Ssotnien,
2 Batterien zu je 4 Geschützen;
im Kriege: 6 Reiter-Regimenter,
6 Fuss-Bataillone,
3 Batterien zu 6 Geschützen.

Das Amur-Kasaken-Woissko:
im Frieden: 1 Reiter-Regiment zu 2 Ssotnien; im Kriege 6 Ssotnien,
1 Fuss-Ssotnie; im Kriege 1 Fuss-Bataillon.

Das Ussuri-Kasaken-Woissko:
im Frieden: 1 reitende Ssotnie; im Kriege 1 reitende Division zu 3 Ssotnien; 2 selbstständige primorskische Kasaken-Ssotnien;
2 reitende Ssotnien, Irkutsk u. Krassnojarsk.

Um diese Truppen zu verstärken und sie kriegsbereit zu machen, hat nun die Heeresverwaltung folgende Maassnahmen getroffen:

Durch den Befehl vom 26. März 1895 sind das 3., 6. und 10. ostsibirische Linien-Bataillon zu einer ostsibirischen Linien-Brigade zusammengelegt mit dem Stabsquartier in Chabarowsk. Dem Brigade-Kommandeur (Oberst oder Generalmajor) wurde ferner das dort stehende Lokal-Kommando und 1 Ssotnie der Ussuri-reitenden-Division unterstellt.

Durch den Befehl vom 23. September wurde diese Brigade zur 1., und die aus den im Süd-Ussuri-Gebiet stehenden Linien-Bataillonen No. 1, 5, 7, 8 und 9 gebildete Brigade zur 2. ostsibirischen Linien-Brigade mit dem Stabsquartier in Wladiwostok.

Nach neueren Nachrichten (Sept. 1896) setzt sich indessen die 1. ostsibirische Linien-Brigade aus dem 3., 6., 8. und 10., die 2. ostsibirische Linien-Brigade aus dem 5., 9. und 11. Linien-Bataillon zusammen, so dass das 1., 2., 4. und 7. Bataillon selbstständig sind.

Stellte das Reserve-Bataillon Stietensk bisher nur 2 Bataillone im Kriege auf, so wurde schon unter dem 1. Februar 1895 befohlen, dass es sich im Kriege zu 5 selbstständigen Bataillonen entwickeln solle.

Ein neues Reserve-Bataillon wurde durch den Befehl vom 5. Juli 1896 in Tschita formirt, das allmählich sich auf die Stärke des letztgenannten Bataillons setzen soll.

In Betreff der Artillerie wurde durch den Befehl vom 27. April 1895 die Formirung einer selbstständigen transbaikalischen Artillerie-

Division zu 2 reitenden Batterien angeordnet, indem dazu 2 Batterien der im europäischen Russland stehenden 35. Artillerie-Brigade verwendet wurden. Diese Batterien wurden gleich auf den Kriegsstand gebracht und haben 8 bespannte Geschütze und einen Reservezug. (Die der 38. Artillerie-Brigade entnommenen 2. Batterien sind durch neue Batterien ersetzt.) Die 1. Batterie steht in Werchne-Udinsk, die 2. in Tschita.

Die ostsibirische Artillerie-Brigade wurde durch den Befehl vom 17. Juli 1895 umgeformt. Man formirte eine 1. Brigade zu 4 Batterien No. 1—4, welcher noch 2 Mörser-Batterien zugetheilt wurden, die dem 2. Mörser-Regiment entnommen waren. Durch Befehl vom 18. März 1896 entwickelten sich die bei der 1. und 3. Batterie befindlichen 2 Gebirgs-Halb-Batterien zu 2 vollen Gebirgs-Fuss-Batterien und erhielten die No. 5 und 6. Das Stabsquartier ist in Nikolskoje. (Das 2. Mörser-Regiment ist durch 2 neu aufgestellte Batterien wieder auf die volle Stärke gebracht.)

Die 2. ostsibirische Artillerie-Brigade ist neu aufgestellt und umfasst die Batterien 1—4, und zwar sollen nach dem Befehl vom 18. März 1896 die 1. und 2. Batterie eine Stärke von je 8 Geschützen und 4 Munitionswagen, die 3. und 4. Batterie eine Stärke von je 8 Geschützen und 12 Munitionswagen erhalten. Das Stabsquartier befindet sich in Blagowieschtschensk.

Bisher fehlte es den sibirischen Truppen an jeder Einrichtung, um die Munition ersetzen zu können. Dem ist durch den Befehl vom 22. September 1895 abgeholfen. Es ist ein fliegender Artillerie-Park aufgestellt, welcher sich im Kriegsfalle zu einer ostsibirischen Park-Artillerie-Brigade entwickeln soll, die aus je einem Park für Infanterie- und Artillerie-Munition und einem Gebirgs-Halbpark besteht.

Die westsibirische 2. Gebirgs-Batterie ist nach dem Befehl vom 18. März 1896 aufgelöst.

Dem ungenügenden Bestande an Ingenieur-Truppen in Sibirien wurde bereits bei der Reorganisation der gesammten Ingenieur-Truppen Rechnung getragen, indem ein ostsibirisches Sappeur-Bataillon in Chabarowsk aufgestellt ist.

Um bei dem Bau und dem Betriebe der Ussuri-Eisenbahn — einer Strecke der grossen sibirischen Eisenbahn — mitzuwirken, ist durch den Befehl vom 26. März 1895 ein 1. Ussuri-Eisenbahn-Bataillon zu 3 Bau- und 2 Betriebskompagnien formirt, das nach dem Befehl vom 3. September 1896 noch eine Kadre-Kompagnie erhalten soll. Da dieses in Wladiwostok garnisonirende Bataillon die No. 1 trägt, so ist zweifelsohne die Aufstellung weiterer Eisenbahn-Bataillone für die sibirische Eisenbahn in Aussicht genommen. —

Auch die dortigen Kasaken-Truppen haben Umformungen erfahren. Im Gouvernement Omsk — Stabsquartier Dsharkent — wurde durch den Befehl vom 5. Mai 1895 eine westsibirische Kasaken-Brigade aus dem 1. und 2. sibirischen und dem 1. ssemirietschenskischen Kasaken-Regiment aufgestellt. Die Regimenter standen bis dahin in dem ssemirietschenskischen und ssemipalatinskischen Gebiet.

Um die transbaikalischen Truppen schneller kriegsbereit zu machen, wurde angeordnet, dass bei einer gleichzeitigen Mobilmachung des 2. und 3. Aufgebots nicht jedes derselben besondere Regimenter formiren soll, sondern solche je nach dem Eintreffen der Kasaken aufgestellt werden, ohne sich an die Scheidung der Aufgebote zu kehren.

In Folge des Befehls vom 15. Mai 1895 wurden die beiden selbstständigen Ussuri-Ssotnien zu einer Division vereinigt und im primorskischen Gebiet untergebracht. Eine Ssotnie war — wie erwähnt — der 1. ostsibirischen Linien-Brigade zugetheilt.

Die Umformung der Amur-Kasaken-Woisskos ist bereits besprochen worden.

Die Küstenfestung am grossen Ocean — Wladiwostok — ist mehr und mehr in einen vertheidigungsfähigen Zustand gebracht. Durch die „Freiwillige Flotte“ ist aus dem europäischen Russland alles Material zu einer nachhaltigen Vertheidigung dorthin geschafft, und — was die Hauptsache ist — es sind die nöthigen Truppen formirt. So wurden die 4 Festungs-Artillerie-Kompagnien durch den Befehl vom 18. März 1896 um eine 5. vermehrt. Der Befehl vom 19. Juni 1896 ordnete die Aufstellung einer Festungs-Sappeur-Kompagnie an. Unter dem 22. Juni 1896 wurde befohlen, dass aus dem 8. ostsibirischen Linien-Bataillon unter Zuhülfenahme von 16 Kompagnien aus dem europäischen Russland ein Festungs-Infanterie-Regiment aufgestellt werden soll.

Da so das 8. ostsibirische Linien-Bataillon zur Formirung des Festungs-Infanterie-Regiments in Wladiwostok verwandt war, ist nach Befehl vom 28. Juni 1896 das 8. westsibirische Linien-Bataillon zum 8. ostsibirischen geworden. Ebenso wurde das 4. westsibirische Linien-Bataillon zum 11. ostsibirischen. Es bestehen somit jetzt 11 ostsibirische und nur 5 westsibirische Linien-Bataillone.

Nach diesen Umformungen stehen nun:

im Militärbezirk Omsk:	Westsibirische Linien-Brigade (4 Bataillone), 1 westsibirisches Linien-Bataillon, Westsibirische Kasaken-Brigade (2 sibirische, 1 ssemirietschenskisches Kasaken-Regiment), 3. sibirisches Kasaken-Regiment, Westsibirische Artillerie-Division (2 Batterien), Westsibirische Sappeur-Kompagnie, 4 Reserve-Bataillone,
	9 Bataillone, 22 Ssotnien, 2 Batt., 1 Sappeur-Komp.
im Militärbezirk Irkutsk:	2 Reserve-Bataillone, 2 reitende Ssotnien (Irkutsk und Krassnojarsk).
	2 Bataillone, 2 Ssotnien, Lokal- u. Konvoi-Kommandos.
im Militärbezirk Amur:	
a) im Transbaikal-Gebiet:	2 transbaikalische Kasaken-Bataillone, 2. transbaikalisches Kasaken-Regiment, Transbaikalische Artillerie-Division (2 Batterien), 2 transbaikalische Kasaken-Batterien, 2 Reserve-Infanterie-Bataillone.
	4 Bataillone, 6 Ssotnien, 4 Batterien.
b) im Amur-Gebiet:	2 ostsibirische Linien-Bataillone (2. und 4.), 2. ostsibirische Artillerie-Brigade (4 Batterien), Amur-Kasaken-Regiment (3 Ssotnien).
	2 Bataillone, 3 Ssotnien, 4 Batterien.
c) im Küsten-Gebiet:	1. ostsibirische Schützen-Brigade (5 Bataillone), 2. ostsibirische Schützen-Brigade (5 Bataillone), 1. ostsibirische Linien-Brigade (4 Bataillone), 2. ostsibirische Linien-Brigade (3 Bataillone), 2 ostsibirische Linien-Bataillone (1. und 7.), Ussuri-Reiter-Brigade (primorskische Reiter-Division (2 Ssotnien), 1. Transbaik. Kasaken-Regt., Ussuri-Kasaken-Division (1 Ssotnie), 1. ostsibirische Artillerie-Brigade (8 Batterien), Ostsibirischer fliegender Artillerie-Park, Ostsibirisches Sappeur-Bataillon, 1. Ussuri-Eisenbahn-Bataillon, Festungs-Infanterie-Regiment, 5 Festungs-Artillerie-Kompagnien, 1 Festungs-Sappeur-Kompagnie, 1 Festungs-Minen-Kompagnie.
	19 Bataillone, 9 Ssotnien, 8 Batterien, 1 Festungs-Infanterie-Regiment, 5 Festungs-Artillerie-Kompagnien, 1 Festungs-Sappeur-Kompagnie, 1 Festungs-Minen-Kompagnie, 1 Eisenbahn-Bataillon, 1 fliegender Artillerie-Park.

Es zeigt sich also auch hier eine Massirung der Truppen im Küsten-Gebiet an der koreanischen Grenze, wie wir sie, allerdings in bedeutend grösserem Umfange, an der Westgrenze des Reichs gesehen haben. Es musste dies geschehen, da sonst vor Fertigstellung der grossen sibirischen Bahn eine rechtzeitige Konzentrirung von Truppen sehr in Frage gestellt sein würde. Die neuen Maassnahmen haben ausserdem die Truppen kriegsbereiter gemacht, was besonders durch die Schaffung grösserer Verbände bewirkt ist. Die Feld-Artillerie ist um 8 Batterien — also um 64 Geschütze — verstärkt worden, was sehr in das Gewicht fällt. Wladiwostok ist mit Festungs-Truppen genügend versehen, zumal dort die sibirische Flotte (2 Kreuzer, 2 Kanonen-, 5 Küsten-Torpedo-, 3 Hafen-Torpedo-Boote, 1 Hafen-Fahrzeug, 2 Transportschiffe, mehrere Dampfer und Barkassen) stationirt ist. Ausserdem soll ein Geschwader im grossen Ocean bereit sein, das aus 1 Panzerschiff, 6 Kreuzern 1. Klasse, 2 Kreuzern 2. Klasse, 4 kleinen Kreuzern, 2 Panzer-Kanonen-Booten und 2 Torpedobootsjägern besteht.

Man sieht, welche Anstrengungen die Heeres-Verwaltung gemacht hat, und wohl auch noch in Zukunft machen wird, um auch im fernen Osten über kriegsbereite Truppen verfügen zu können. Hierbei dürfte noch ganz besonders hervorzuheben sein, dass alle diese Truppen, so weit sie auch von der Central-Verwaltung entfernt sind, doch thatsächlich kriegstüchtig sind. Es geht dies aus den Besichtigungsbemerkungen der höheren Kommandeure hervor, die, seien es tadelnde, seien es lobende, in dem offiziellen Organ der Heeresverwaltung — dem Russischen Invaliden — oft veröffentlicht werden.

5. Die Truppen in Turkestan in der Zeit von 1894 bis Anfang des Jahres 1897.

Bis jetzt unterstanden die Infanterie- und Kasaken-Truppen, die in dem Samarkand- und Fergana-Gebiet dislocirt waren, den Militär-Gouverneuren, denen die Rechte eines Divisions-Kommandeurs zugebilligt waren; die im Ssyr-Darja-Gebiet stehenden Truppen waren den selbstständigen Truppen-Chefs unterstellt, deren direkte Vorgesetzte die Kommandirenden der Truppen des Gebiets waren.

Turkestan hat sich aber in Rücksicht auf die bürgerlichen Verhältnisse in hohem Maasse entwickelt, so dass die Lokalverwaltungen vollauf beschäftigt sind. In Folge dessen war es den Militär-

Gouverneuren schwierig, die innere Verwaltung des Gebiets mit dem Kommando über die Truppen zu verbinden, ohne dass die eine oder das andere benachtheiligt wurde.

Auch die Linien-Bataillone, die keine selbstständigen Kommandeure hatten, befanden sich in einer ungünstigen Lage, besonders wenn sie zu Operationen ausrückten, da der Militär-Kommandeur gar nicht im Stande war, das Kommando persönlich zu übernehmen. Somit hatte die bisherige Organisation sowohl für die Militär-Gouverneure wie auch für die Truppen viele Nachtheile.

In Folge dessen wurden unlängst die Lokalbehörden über eine Aenderung der Organisation der Truppen und der Verwaltung des Militärbezirks Turkestan vorstellig. Man erkannte die vielfachen Mängel an und beschloss die Feldtruppen dem Kommando der Militär-Gouverneure zu entziehen. Nur die Lokaltruppen, die im Falle eines Krieges im Lande zu bleiben haben, sollen ferner den Militär-Gouverneuren unterstellt bleiben. Man beabsichtigt aus diesen Lokaltruppen Kadres zu bilden, um auch im turkestaner Militärbezirke Reservetruppen zu organisiren.

Am 3. September 1896 erging folgender Befehl:

Aus 14 turkestanischen Linien-Bataillonen sind 3 Linien-Brigaden zu bilden, und zwar treten zur 1. Linien-Brigade: das 3., 9., 13., 14. und 19.; — zur 2. das 6., 8., 12. und 17.; — zur 3. das 2., 4., 15., 18. und 20. Linien-Bataillon. (Befehl vom 21. Januar 1897 anstatt 20. das 17. Bataillon.)

Die Brigade-Kommandeure haben die Rechte und Dienstverpflichtungen eines Divisions-Kommandeurs und sind dem Kommandirenden der Truppen des Militärbezirks unmittelbar unterstellt.

Das 2. Ural-, das 4., 5. und 6. Orenburg-Kasaken-Regiment und die 1. und 3. Ssotnie des 1. Astrachan-Kasaken-Regiments bilden die turkestanische Kasaken-Brigade, deren Kommandeur einem Kavallerie-Divisions-Kommandeur gleichgestellt ist.

Das 1., 7. (20.), 10., 11. und 16. Linien-Bataillon heissen in Zukunft Linien-Kadre-Bataillone und haben je 5 Kompagnien.

Diese Kadre-Bataillone sowie die Lokal-Kommandos, Medizinal-Anstalten unterstehen den Militär-Gouverneuren des Samarkand-, Fergana- und Ssyr-Darja-Gebiet, welche die Rechte eines Divisions-Kommandeurs haben.

Zur Kontrolle der Reserve-Mannschaften wird in jenen Gebieten je ein Truppenchef eingesetzt und demselben eine Verwaltung

beigegeben. Im Chanat Buchara übernimmt die Kontrolle der Reserve-Mannschaften der Truppenchef in Tschardshui; in der Stadt Kerki wird eine Verwaltung eines Kerkischen Truppenchefs eingesetzt. Die Truppenchefs sind den Militär-Gouverneuren unterstellt.

Die Stärke des Stabes des turkestanischen Militärbezirks wird um einen Gehilfen (Oberst oder Generalmajor des Generalstabs) des Stabschefs, 2 Generalstabs-Offiziere zu besonderen Aufträgen, und 3 Oberoffiziere als Gehilfen des älteren Adjutanten erhöht.

So hat man denn auch den turkestanischen Truppen eine Organisation gegeben, die sie, ebenso wie dies bei den sibirischen Truppen der Fall ist, operationsfähiger gemacht hat. Besonders wichtig ist die Umformung von 5 Linien-Bataillonen zu Kadre-Bataillonen, die also analog den Reserve-Kadre-Bataillonen des europäischen Russlands sich zu 5 Regimentern zu 4 Bataillonen und 1 selbstständigen Bataillon entwickeln werden, wodurch eine wesentliche Verstärkung erreicht wird.

Die Heeresverwaltung hat die Mittel geschaffen, um das erworbene Gebiet in Mittel-Asien festzuhalten und gegebenen Falls neue Gebiete zu erobern. Buchara hat schon jetzt seine Selbstständigkeit verloren, ist als russisches Gebiet anzusehen. Kommt der Plan, die sibirische Eisenbahn mit der transkaspischen Bahn zu verbinden, wozu die Vorarbeiten bereits im Gange sind, zur Ausführung, so wird es wohl möglich sein, die sibirischen und transkaspischen Truppen gemeinsam zu verwenden, sei es am grossen Ocean, sei es in Mittel-Asien gegen Afghanistan.

Es stehen im Militärbezirk Turkestan folgende Truppen:

die turkestanische Schützen-Brigade (4 Bataillone),
„ 1. turkestanische Linien-Brigade (5 Bataillone),
„ 2. turkestanische Linien-Brigade (4 Bataillone),
„ 3. turkestanische Linien-Brigade (5 Bataillone),
1 turkestanisches Linien-Bataillon (das 5.),
die turkestanische Kasaken-Brigade (2. Ural-, 4., 5., 6. Orenburg-Kasaken-Regiment, 1. und 3. Ssotnie des Astrachan-Kasaken-Regiments,
2. Orenburg-Kasaken-Batterie,
Turkestanische Fuss-Artillerie-Brigade (7 Batterien),
Turkestanische reitende Gebirgs-Batterie,
Turkestanisches Sappeur-Bataillon,
Festungs-Artillerie-Bataillon (Taschkent),
5 Kadre-Linien-Bataillone.

---

24 Bataillone, 26 Ssotnien, 9 Batterien, 1 Sappeur-Bataillon, 1 Festungs-Artillerie-Bataillon.

Für die Operationen in Mittel-Asien können füglich auch noch die transkaspischen Truppen herangezogen werden. Im Militärgebiet Transkaspien stehen:

1. transkaspische Schützen-Brigade (4 Bataillone),
2. transkaspische Schützen-Brigade (4 Bataillone),
Transkaspische reitende Kasaken-Brigade (2 Kuban-Regimenter),
4. Kuban-Kasaken-Batterie,
Turkmenische Reiter-irreguläre-Division (2 Ssotnien),
1. und 2. leichte transkaspische Batterie,
3. Gebirgs-transkaspische Batterie,
Transkaspisches Sappeur-Bataillon,
1. und 2. transkaspisches Eisenbahn-Bataillon,
2 Reserve-Bataillone,
Festungs-Artillerie-Kompagnie (Kuschk).

10 Bataillone, 14 Ssotnien, 4 Batterien, 1 Sappeur-Bataillon, 2 Eisenbahn-Bataillone, 1 Festungs-Artillerie-Kompagnie.

Dem Plan dieser Arbeit dürfte es entsprechen, eine vergleichende Zusammenstellung des Standes der Armee im November 1876, Januar 1881 und Februar 1897 folgen zu lassen.

E. Vergleichende Uebersicht des Standes der Armee in den Jahren 1876, 1881, 1897.

November 1876	Januar 1881	Februar 1897
I. Reguläre Truppen.	I. Reguläre Truppen.	I. Reguläre Truppen.
A. Formirte Feldtruppen.	**A. Formirte Feldtruppen.**	**A. Formirte Feldtruppen.**
1. Infanterie.	**1. Infanterie.**	**1. Infanterie.**
12 Garde-Regimenter = 48 Bataillone	12 Garde-Regimenter = 48 Bataillone	12 Garde-Regimenter = 48 Bataillone
12 Grenadier-Regim. = 36 „	16 Grenadier-Regim. = 64 „	16 Grenadier-Regim. = 64 „
Kaukasische 4 Grenadier-Regim. = 16 „		
140 Infanterie-Regim. = 420 „		
Kaukasische 24 Infanterie-Regim. = 96 „	164 Infanterie-Regim. = 656 „	165 Infanterie-Regim. = 660 „
192 Regimenter = 616 Bataillone	192 Regimenter = 768 Bataillone	193 Regimenter = 772 Bataillone
	gegen 1876 mehr 152 Infanterie-Bataillone.	gegen 1876 mehr 156 Infanterie-Bataillone.
Eur. Russland:	Eur. Russland:	Eur. Russland:
24 Schützen-Bataillone = 24 Bataillone	32 Schützen-Bataillone = 32 Bataillone	24 Schützen-Regim. = 48 Bataillone
		12 Schützen-Bataillone = 12 „
Kaukasus:	Kaukasus:	Kaukasus:
4 Schützen-Bataillone = 4 „	4 Schützen-Bataillone = 4 „	4 Schützen-Bataillone = 4 „
		4 Schützen-Drushinen = 4 „
Asien:	Asien:	Asien:
4 Schützen-Bataillone = 4 „	8 Schützen-Bataillone = 8 „	22 Schützen-Bataillone = 22 „
32 Bataillone	44 Bataillone	90 Bataillone
	gegen 1876 mehr 12 Schützen-Bataillone.	gegen 1876 mehr 58 Schützen-Bataillone.

November 1876.	Januar 1881.	Februar 1897.
Eur. Russland:	Eur. Russland:	
2 Linien-Bataillone = 2 Bataillone	2 Linien-Bataillone = 2 Bataillone	
Kaukasus:	Kaukasus:	
7 Linien-Bataillone = 7 „	7 Linien-Bataillone = 7 „	
Asien:	Asien:	Asien:
25 Linien-Bataillone = 25 „	25 Linien-Bataillone = 25 „	36 Linien-Bataillone = 36 Bataillone
34 Bataillone	34 Bataillone	36 Bataillone
		gegen 1876 mehr 2 Linien-Bataillone.
2. Kavallerie (ohne Kasaken).	**2. Kavallerie** (ohne Kasaken).	**2. Kavallerie** (ohne Kasaken).
4 Garde-Kürassier-Regim. = 16 Esk.	4 Garde-Kürassier-Regim. = 16 Esk.	4 Garde-Kürassier-Regim. = 16 Esk.
6 Garde- (2 Dragoner-, 2 Ulanen-, 2 Husaren-) Rgt. = 24 „	6 Garde- (2 Dragoner-, 2 Ulanen-, 2 Husaren-) Rgt. = 24 „	6 Garde- (2 Dragoner-, 2 Ulanen-, 2 Husaren-) Rgt. = 36 „
46 Armee- (Dragoner-, Ulanen-, Husaren-) Rgt. = 184 „	46 Armee-Regimenter = 184 „	53 Armee-Dragoner-Regim. = 318 „
		1 Dagestan-Reiter-Regim. = 4 „
56 Regimenter = 224 Esk.	56 Regimenter = 224 Esk.	64 Regimenter = 374 Esk.
		gegen 1876 mehr 150 Eskadrons.
3. Artillerie.	**3. Artillerie**	**3. Artillerie.** (vergl. Nachtrag)
	a) Fuss- (fahrende) Artillerie.	a) Fuss- (fahrende) Artillerie.
Eur. Russland:	Eur. Russland:	Eur. Russland:
41 Feld-Fuss- (fahrende) Brigaden = 246 Batt.	41 Feld-Fuss- (fahrende) Brigaden = 246 Batt.	2 Feld-Brigaden = 18 Batt.
		21 „ „ = 168 „
Kaukasus:	Kaukasus:	25 „ „ = 150 „
7 Feld-Fuss- (fahrende) Brigaden = 42 „	7 Feld-Fuss- (fahrende) Brigaden = 42 „	1 Finnl. Artillerie-Regt. = 4 „

November 1876.	Januar 1881.	Februar 1897.
Asien:	Asien:	1 Gebirgs-Artillerie-Regt. = 3 Batt.
3 Feld-Fuss- (fahrende) Brigaden = 15 Batt.	3 Feld-Fuss- (fahrende) Brigaden = 10 Batt.	Schützenbatterien = 17 „
	1 Batterie = 1 „	6 Mörser-Regimenter = 22 „
		Kaukasus:
		4 Feld-Brigaden = 27 „
		Schützen-Batterien = 3 „
		1 Mörser-Regiment = 2 „
		Asien:
		2 ostsibirische Art.-Brig. = 12 „
		1 turkest. „ „ = 7 „
		2 Art.-Divisionen (westsibirisch., transbaik.) = 4 „
		transkasp. Batterien = 3 „
303 Batt.	299 Batt.	440 Batt.
	gegen 1876 weniger 4 Batterien.	gegen 1876 mehr 137 Batterien.
b) reitende Artillerie (ohne Kasaken).	b) reitende Artillerie (ohne Kasaken).	b) reitende Artillerie (ohne Kasaken).
26 reitende Batterien = 26 Batt.	26 reitende Batterien = 26 Batt.	28 reitende Batterien = 28 Batt.
Turkestanische Gebirgs-Batterie = 1 „	1 Turkestanische reitende Gebirgs-Batterie = 1 „	Turkestanische reitende Gebirgs-Batterie = 1 „
27 Batt.	27 Batt.	29 Batt.
		gegen 1876 mehr 2 Batterien.

November 1876.	Januar 1881.	Februar 1897.
c) Artillerie-Parks.	c) Artillerie-Parks.	c) Artillerie-Parks.
Noch in Reorganisation begriffen. Nach neuer Organisation: 4 fliegende Parks, 9 Kavallerie- und 2 Schützen-Abtheilungen.	Noch in Formation begriffen: 48 Fliegende Divisions-Parks 9 komb. Schützen- und Kavallerie-Abtheilungen der fliegenden Parks (im Kriege: in 7 Schützen- und 23 Kavallerie-Abtheilungen) 16 bewegliche Artillerie-Parks. ostsibirischer beweglicher Halb-Park.	3 Garde fliegende Parks = 3 3 Grenadier- „ „ = 3 Kauk. „ „ „ = 1 1.—41. „ „ = 41 } im Kriege: zu Park-Brigaden zu 3 Parks bezw. noch 1 Gebirgspark. 5 Schützen „ „ = 5 Finnl. „ „ „ = 1 Kauk. „ „ „ = 1 } zu je 2 flieg. Parks. 3 Mörser „ „ = 3 } für jedes Mörser-Regt. 1 Park-Brig. zu 4 Parks. 1 Gebirgs „ „ = 1 } für jedes Gebirgs-Artill.-Regt. 2 flieg. Parks. Ostsibir. „ „ = 1 } zu einer Park-Brig. 60 flg. Parks.
4. Feld-Ingenieur-Truppen.	4. Feld-Ingenieur-Truppen.	4. Feld-Ingenieur-Truppen. Nach neuer Organisation:
Eur. Russland: 12 Sappeur-Bat. = 12 Bat. = 48 Komp. 6 Pontonir-Bat. = 12 Komp. 2 Feld-Ingenieur-Parks 8 Telegraphen-Parks	Eur. Russland: 12 Sappeur-Bat. = 12 Bat. = 60 Komp. 8 Pontonir-Bat. = 8 Bat. = 16 Komp. 4 Feld-Ingenieur-Parks 8 Telegr.-Parks	Eur. Russland: 23 Sappeur-Bat. = 23 Bat. = 69 Sappeur-, 23 Telegraphen-Komp. 8 Pontonir-Bat. = 8 Bat. = 16 Pontonir-Komp. 5 Feld-Ingenieur-Parks
Kaukasus: 3 Sappeur-Bat. = 3 Bat. = 12 „ 1 Feld-Telegraphen-Park	Kaukasus: 3 kauk. Sapp.-Bat. = 3 „ = 15 „ 1 „ Pontonir-Komp. = 1 „ 1 „ Feld-Ingenieur-Park 1 „ Feld-Telegraphen-Park.	Kaukasus: 2 Sappeur-Bat. = 2 Bat. = 6 Sappeur-, 2 Telegr.-Komp. 1 Feld-Ingenieur-Park
Asien: 1 turk. Sappeur-Komp. = 1 „	Asien: 1 turkest. Sappeur-Halb-Bat. = 2 Komp. 1 ostsibir. Sappeur-Komp. = 1 „	Asien: 1 turk. Sappeur-Bataillon = 1 Bat. = 3 Sappeur-, 1 Telegr.-Komp. 1 transkasp. Sappeur-Batail. = 1 Bat. = 2 Sappeur-, 1 Telegr.-Komp. 1 ostsibir. Sappeur-Bataillon = 1 Bat. = 3 Sappeur-, 1 Telegr.-Komp. 1 westsibir. Sappeur-Komp. = 1 und Telegr.-Kommando
Eur. Russland: 1 Eisenbahn-Bat. = 1 Bat. = 4 „	Eur. Russland: 3 Eisenbahn-Bat. = 3 Bat. = 12 „ Asien: 1 Eisenbahn-Bat. = 1 „ = 4 „	Eur. Russland: 4 Eisenbahn-Bat. = 4 Bat. = 19 Komp. Asien: 3 Eisenbahn-Bat. = 3 „ = 12 „
61 Sappeur-, 12 Pontonir-Komp., 2 Feld-Ingenieur-, 9 Telegraphen-Parks, 1 Eisenbahn-Bataillon (4 Komp.)	78 Sappeur-, 17 Pont.-Komp., 5 Feld-Ingenieur-, 9 Telegraphen-Parks, 4 Eisenbahn-Bataillone (16 Komp.) gegen 1876 mehr 17 Sappeur-, 5 Pontonir-Kompagnien, 3 Feld-Ingenieur-Parks und 3 Eisenbahn-Bataillone (12 Komp.)	84 Sappeur-, 16 Pontonir-, 28 Telegr.-Komp., 6 Feld-Ingenieur-Parks, 7 Eisenbahn-Bataillone (21 Komp.) gegen 1876 mehr 23 Sappeur-, 4 Pontonir-Kompagnien. 4 Feld-Ingenieur-Parks, 7 Eisenbahn-Bataillone (17 Komp.)

November 1876.	Januar 1881.	Februar 1897.
		Den 9 Telegraphen-Parks stehen 28 Telegraphen-Kompagnien und 1 Telegraphen-Kommando gegenüber.
5. Train-Bataillone.	**5. Train-Bataillone.**	**5. Train-Bataillone.** 5 Train-Kadre-Bataillone zu je 4 Komp. 1 Kauk.-Train-Kadre-Bataillon zu 2 „
6. Gendarmen. im Frieden: 6 Kadre-Gendarmerie-Kommandos im Kriege: 6 Gendarmerie-Eskadrons.	**6. Gendarmen.** im Frieden: 6 Kadre-Gendarmerie-Kommandos im Kriege: 6 Gendarmerie-Eskadrons.	**6. Gendarmen.** 1 Garde-Feld-Gendarmerie-Eskadrons 5 Armee-Feld-Gendarmerie-Eskadrons.
B. Reserve-Truppen (geplant). **1. Infanterie.** im Frieden: Leib-Garde-Reserve-Kadre-Bataillon im Kriege: Leib-Garde-Regiment = 4 Bat. 164 Armee-Res.-Inf.-Bat. = 164 „ ohne Friedenskadres	**B. Reserve-Truppen.** **1. Infanterie.** im Frieden: Leib-Garde-Reserve-Kadre-Bataillon = 1 Bat. zu 5 Komp. 96 Reserve-Kadre-Bataillone = 96 „ zu 5 Komp. im Kriege: Leib-Garde-Regiment = 4 „ 96 Infanterie-Regimenter = 364 „ 96 Bataillone = 96 „	**B. Reserve-Truppen.** **1. Infanterie.** im Frieden: Eur. Russland: 31 Res.-Regimenter = 62 Bat. à 4 Komp. Leib-Gard.-Res.-Reg. = 2 „ à 4 „ 50 Res.-Bataillone = 50 „ à 5 „ Kaukasus: 8 Res.-Regimenter = 16 „ à 4 „ 10 Res.-Bataillone = 10 „ à 5 „ Asien: 10 Res.-Bataillone = 10 „ à 5 „ im Kriege: Eur. Russland: 31 Inf.-Regimenter = 124 Bat. } Leib-Garde-Regim. = 4 „ } I. Ordg. 50 Inf.-Regimenter = 200 „ }

November 1876.	Januar 1881.	Februar 1897.
		50 Bataillone = 50 „ II. Ordg. Kaukasus: 8 Inf.-Regimenter = 32 „ } 10 Inf.-Regimenter = 40 „ } I. „ 10 Bataillone = 10 II. „ Asien: 10 Inf.-Regimenter = 40 „ I. „ 10 Bataillone = 10 „ II. „
im Frieden: 1 Bataillon im Kriege: 168 Bataillone	im Frieden: 97 Bataillone im Kriege: 464 „ im Frieden gegen 1876 mehr 96 Bataillone „ Kriege „ 1876 „ 296 „	im Frieden: 150 Bataillone im Kriege: 510 „ im Frieden gegen 1876 mehr 149 Bataillone „ Kriege „ 1876 „ 342 „
2. Artillerie. im Frieden: Keine Kadres vorhanden im Kriege: 48 Batterien = 48 Batterien.	**2. Artillerie.** im Frieden: 6 Reserve-Fuss-Art.-Brigaden = 36 Batt. im Kriege: 24 Fuss-Art.-Brigaden = 96 „	**2. Artillerie.** im Frieden: 6 Reserve-Brigaden = 36 Batt. } auch Ersatz-Batt. 1 Kadre-Res.-Batt. = 1 „ im Kriege: 148 Batterien = 148 „
im Frieden: — Batterien im Kriege: 48 „	im Frieden: 36 Batterien im Kriege: 96 Batterien im Frieden gegen 1876 mehr 36 Batterien im Kriege gegen 1876 mehr 48 „	im Frieden: 37 Batterien im Kriege: 148 Batterien, davon 112 Res.-Batterien im Frieden gegen 1876 mehr 37 Batterien im Kriege gegen 1876 mehr 64 Reserve-Batterien.

November 1876.	Januar 1881.	Februar 1897.
3. Ingenieur-Truppen.	**3. Ingenieur-Truppen.**	**3. Ingenieur-Truppen.**
im Frieden: keine Kadres	im Frieden: als Kadre 10 fünfte Sappeur-Kompagnien von aktiven Sappeur-Bataillonen	im Frieden: 2 Reserve-Sappeur-Bataillone = 6 Komp. (auch für Ersatz-Truppen bestimmt)
im Kriege: nichts aufgestellt	im Kriege: 20 Sappeur-Kompagnien	im Kriege: 2 Reserve-Sappeur-Bataillone = 12 Komp. 3 Reserve-Eisenb.-Bataillone = 12 „ aus 5. Kompagnien der aktiven Eisenbahn-Bataillone.
C. Ersatz-Truppen.	**C. Ersatz-Truppen.**	**C. Ersatz-Truppen.**
1. Infanterie.	**1. Infanterie.**	**1. Infanterie.**
im Frieden: Keine Kadres	im Frieden: 164 Kadres	im Frieden: Kadres aus wenigen Mann, wo die Ersatz-Bataillone nicht bei den aktiven Truppen aufgestellt werden.
im Kriege: 199 Ersatz-Bataillone = 199 Bat.	im Kriege: 199 Ersatz-Bataillone = 199 Bat.	im Kriege: 201 Ersatz-Bataillone = 201 Bat. 9 Ersatz-Kompagnien (Finnische)
2. Kavallerie.	**2. Kavallerie.**	**2. Kavallerie.**
im Frieden: Ersatz-Eskadrons = 56 Esk.	im Frieden: Ersatz-Eskadrons = 56 Esk.	im Frieden: 1 Garde-Kadre des Kav.-Ers. = 4 Abth. 2 „ „ „ „ = 6 „ 17 Kadres „ „ „ = 51 „ Kaukasischer Kadre „ „ = 4 „
im Kriege: Ersatz-Eskadrons = 112 Esk.	im Kriege: Ersatz-Eskadrons = 112 Esk.	im Kriege: Ersatz-Eskadrons = 130 Esk.
3. Artillerie.	**3. Artillerie.**	**3. Artillerie.**
im Frieden: 4 Ersatz-Brigaden = 24 Fuss-Batterien	im Frieden: 5. und 6. Batterien der 6 Reserve-Fuss-Art.-Brigaden = 12 Batterien	im Frieden: 6 Res.-Brigaden = 36 „ } auch für Res.-Truppen 2 Ers.-Batterien = 2 „
im Kriege: = 48 „ „	im Kriege: = 48 Fuss-Batt.	im Kriege: aus den Res.-Brig. = 40 Batt. } aus den Ers.-Batt. = 8 „ } 48
im Frieden u. Kriege: reit. Ersatz-Batterie = 2 Reit. Batterien Lehr-reit.-Batterie = 1 „ „	im Frieden u. Kriege: reitende Ersatz-Batterie = 2 reit. Batt. Lehr-reitende-Batterie = 1 „ „	
4. Ingenieur-Truppen	**4. Ingenieur-Truppen.**	**4. Ingenieur-Truppen.**
im Frieden: je 1 Komp. von 5 aktiven Sappeur-Batt. = 5 Komp.	im Frieden: je eine Komp. von 5 aktiven Sappeur-Bataillonen = 5 Komp.	im Frieden: 2 Res.-Sapp.-Batt. = 6 Komp. (auch für Res.-Truppen bestimmt.)
im Kriege: = 5 Ers.-Sapp.-Bat.	im Kriege: = 5 Ers.-Bat.	im Kriege: = 4 Ersatz-Bataillone.
D. Besatzungs- und Lokal-Truppen.	**D. Besatzungs- und Lokal-Truppen.**	**D. Besatzungs- und Lokal-Truppen.**
a) Besatzungs-Truppen.	a) Besatzungs-Truppen.	a) Besatzungs-Truppen.
1. Infanterie.	**1. Infanterie.**	**1. Infanterie.**
im Frieden: 24 Festungs-Bataillone = 24 Bat.	im Frieden: 1 Festungs-Bataillon (Kaukasus) = 1 Bat.	im Frieden: 18 Festungs-Regimenter = 36 Bat. 13 Festungs-Bataillone = 13 „
im Kriege: 24 Festungsregimenter = 96 „	im Kriege: 1 Festungs-Regiment = 3 „	im Kriege: 18 Festungs-Regimenter = 90 „ 13 Festungs-Regimenter = 65 „

November 1876.	Januar 1881.	Februar 1897.
im Frieden: 24 Bataillone	im Frieden: 1 Bataillon	im Frieden: 49 Bataillone
im Kriege: 96 „	im Kriege: 3 „	im Kriege: 155 „
	gegen 1876 weniger im Frieden = 23 Bat.	gegen 1876 mehr im Frieden: 25 Bat.
	„ 1876 „ „ Kriege = 93 „	„ 1876 „ „ Kriege: 59 „
2. Artillerie.	**2. Artillerie.**	**2. Artillerie.**
27 Bataillone à 4 Komp. = 108 Komp.	36 Bataillone à 4 Komp. = 144 Komp.	2 Festungs-Bat. = 10 Komp.
8 „ à 3 „ = 24 „	5 „ à 3 „ = 15 „	51 „ „ à 4 Komp. = 204 „
7 Kompagnien = 7 „	1 Festungs-Artillerie-Kommando	2 „ „ à 3 „ = 6 „
	11 „ „ Komp. = 11 „	7 „ Kompagnien = 7 „
		2 „ Art.-Abtheilungen
139 Komp.	170 Komp.	227 Komp.
	gegen 1876 mehr 31 Kompagnien und	gegen 1876 mehr 88 Kompagnien und
	1 Festungs-Artillerie-Kommando	2 Festungs-Artillerie-Abtheilungen
Ausserdem:		im Frieden:
		5 Festungs-Ausfall-Batterien = 5 Batt.
		im Kriege:
		16 Festungs-Ausfall-Batterien = 16 „
		4 Belagerungs-Art.-Bataillone = 16 „
3 Belagerungs-Artillerie-Parks	3 Belagerungs-Artillerie-Parks	3 „ „ Parks
3. Ingenieur-Truppen.	**3. Ingenieur-Truppen.**	**3. Ingenieur-Truppen.**
		im Frieden:
		12 Festungs-Sappeur-Komp. = 12 Komp.
		4 Kadre-Sappeur-Kommandos

		9 Festungs-Minen-Komp. = 9 Komp.
	2 Minen-Komp. = 2 Komp.	2 Fluss- „ „ = 2 „
		im Kriege:
		24 Festungs-Sappeur-Komp. = 24 „
		4 Sappeur-Halb-Komp. = 2 „
		9 Festungs-Minen-Komp. = 9 „
		4 Fluss-Minen-Komp. = 4 „
		6 Festungs-Telegraphen-Abtheilungen
		5 Festungs-Luftschiffer-Abtheilungen
2 Belagerungs-Ingenieur-Parks	2 Belagerungs-Ingenieur-Parks	2 Belagerungs-Ingenieur-Parks
b) Lokal-Truppen.	b) Lokal-Truppen.	b) Lokal-Truppen.
im Frieden:	18 Lokal-Bataillone = 18 Bat.	154 Lokal-Kommandos (?)
Lokal-Kadre-Bataillone = 10 Bat.	596 Lokal-Kommandos	(?) Begleit-Kommandos.
12 Lokal-Bataillone = 12 „	63 Begleit-Kommandos	
47 Lokal-Kadre-Kommandos		
471 Lokal-Kommandos		
47 Lokal-Kommandos		
21 Begleit-Kommandos		
im Kriege:		
10 Lokal-Regimenter à 4 Bat. = 40 Bat.		
12 Lokal-Bataillone = 12 „		
47 Lokal-Bataillone = 47 „		
471 Lokal-Kommandos		
64 Lokal-Kommandos		
21 Begleit-Kommandos		
c) Lehrtruppen.	c) Lehrtruppen.	c) Lehrtruppen.
Lehr-Inf.-Bataillon	Lehr-Inf.-Bataillon	Offizier-Schiessschule mit Schützen-Komp.
Lehr-Eskadron	Kaukasische Lehr-Kompagnie	Offizier-Kavallerie-Schule mit Eskadron

November 1876.	Januar 1881.	Februar 1897.
Lehr-Fuss-Batterie Lehr-reitende Batterie technisch-galvanische Anstalt mit Komp. kauk. Lehr-Kompagnie.	Lehr-Eskadron Lehr-Fuss-Batterie Lehr-reitende Batterie technisch-galvanische Anstalt mit Lehr-Kompagnie	Offizier-Artillerie-Schule mit Fuss- und reitende Batterien u. Festungs-Artillerie-Abtheilung Luftschiffer-Lehr-Park
II. Kasaken- und irreguläre Truppen.	II. Kasaken- und irreguläre Truppen.	II. Kasaken- und irreguläre Truppen.
A. Kasaken.	**A. Kasaken.**	**A. Kasaken.**
1. Don-Kasaken-Woissko.	**1. Don-Kasaken-Woissko.**	**1. Don-Kasaken-Woissko.**
Im Frieden im Dienst:	Im Frieden im Dienst:	Im Frieden im Dienst:
a) Reiter-Regimenter.	a) Reiter-Regimenter.	a) Reiter-Regimenter.
Komb. Garde-Regiment (bei Garde-Kav.) = 4 Ssotnien	Komb. Garde-Regiment (bei Garde-Kav.) = 4 Ssotnien	2 Garde-Regimenter = 12 Eskadr.
14 Regimenter (bei Armee-Kav.-Division) = 84 „	14 Regimenter (bei Armee-Kav.-Division) = 84 „	10 Regimenter (bei Kav.-Divisionen) = 60 Ssotnien
4 Regt. (Don-Kas.-Div.) = 24 „	4 Regt. (Don-Kas.-Div.) = 24 „	4 Regt. (bei 1. Don-Kas.-Division) 24 „
2 Regt. (selbstständig) = 12 „	2 Regt. (selbstständig) = 12 „	2 Regt. (bei der 2. Komb. Kas.-Division) = 12 „
		1 Regt. (beim 7. Armee-Korps) = 6 „
		5 Ssotnien (selbstständig) = 5 „
21 Regimenter = 124 Ssotnien	21 Regimenter = 124 Ssotnien	19 Regimenter, 5 Ssotnien = 119 Ssotnien gegen 1876 weniger 5 Ssotnien.

b) Artillerie.	b) Artillerie.	b) Artillerie.
1 Leib-Garde-Batterie (bei Garde-Reit.-Art.-Brig.) = 1 Batt.	1 Leib-Garde-Batterie (bei Garde-Reit.-Art.-Brig.) = 1 Batt.	1 Leib-Garde-Batterie (bei Garde-Reit.-Artillerie) = 1 Batt.
7 Batt. (bei Reit.-Armee-Art.) = 7 „	7 Armee-Batt. (bei Reit.-Armee-Art.) = 7 „	7 Armee-Batt. (bei Reit.-Armee-Art.) = 7 „
8 Batt.	8 Batt.	8 Batt.
c) Lokal-Kommandos.	c) Lokal-Kommandos	c) Lokal-Kommandos.
15 Lokal-Kommandos.	7 Lokal-Kommandos gegen 1876 weniger 8 Lokalkommandos	9 Lokal-Kommandos gegen 1876 weniger 6 Lokalkommandos.
Im Kriege neu aufzustellen:	Im Kriege neu aufzustellen:	Im Kriege neu aufzustellen:
a) Reiter-Regimenter.	a) Reiter-Regimenter.	a) Reiter-Regimenter.
2. Aufgebots:	2. Aufgebots:	2. Aufgebots:
für 2 Garde-Reg. mehr = 8 Ssotnien	für 2 Garde-Regt. mehr = 8 Ssotnien	17 Regimenter = 102 Ssotnien
20 Regimenter = 120 „	20 Regimenter = 120 „	Leib-Garde-Res.-Regt. = 6 Eskadr.
1 Ersatz-Eskadron des Garde-Reg. = 1 „	1 Ersatz-Eskadron des Garde-Regt. = 1 „	30 Ssotnien = 30 Ssotnien
3. Aufgebots:	3. Aufgebots:	3. Aufgebots:
20 Regimenter = 120 „	20 Regimenter = 120 „	17 Regimenter = 102 „
40 Regimenter = 249 Ssotnien	40 Regimenter = 249 Ssotnien	34 Regimenter, 30 Ssotnien = 240 Ssotnien gegen 1876 weniger 9 Ssotnien.
b) Artillerie.	b) Artillerie.	b) Artillerie.
2. Aufgebots:	2. Aufgebots:	2. Aufgebots:
7 Batterien = 7 Batterien	7 Batterien = 7 Batterien	7 Batterien = 7 Batterien
1 Ersatz-Batterie = 1 „	1 Ersatz-Batterie = 1 „	
3. Aufgebots:	3. Aufgebots:	3. Aufgebots:
7 Batterien = 7 „	7 Batterien = 7 „	7 Batterien = 7 „

November 1876.	Januar 1881.	Februar 1897.
2. Kuban-Kasaken-Woissko.	**2. Kuban-Kasaken-Woissko.**	**2. Kuban-Kasaken-Woissko.**
Im Frieden im Dienst:	Im Frieden im Dienst:	Im Frieden im Dienst:
a) Infanterie-Abtheilungen.	a) Infanterie-Abtheilungen.	a) Infanterie-Abtheilungen.
2 Plastun-Bataillone à 5 Ssotn. = 10 Ssotn.	2 Plastun-Bataillone à 5 Ssotn. = 10 Ssotn.	6 Plastun-Bataillone à 4 Ssotn. = 24 Ssotn
		gegen 1876 mehr 14 Ssotnien.
b) Reiter-Regimenter.	b) Reiter-Regimenter.	b) Reiter-Regimenter.
3 Regimenter (bei Komb.	3 Regimenter (bei Komb.	1 Regt. (bei 2 komb. Kas-Div.) = 6 Ssotn.
Kaukas.-Kas.-Div.) = 18 Ssotn.	Kaukas.-Kas.-Div.) = 18 Ssotn.	3 „ (bei 1 kauk-Kas.-Div.) = 18 „
7 Regimenter = 42 „	7 Regimenter = 42 „	3 „ (bei 2 kauk. Kas-Div.) = 18 „
2 Leib-Garde-Eskadronen des	2 Leib-Garde-Eskadronen des	1 „ (bei kauk. Kav.-Div.) = 4 „
Konvois = 2 „	Konvois (Konvoi) = 2 „	2 „ (bei transk. Kas.-Div.) = 12 „
Reiter-Division = 2 „	Reiter-Division = 2 „	1 „ im Kuban-Gebiet = 6 „
Lehr-Kasaken-Division = 2 „		2 Leib-Garde-Ssotnien der
		Konvoi = 2 „
		Reiter-Division = 2 „
10 Regimenter 66 Ssotn.	10 Regimenter 64 Ssotn.	11 Regimenter 68 Ssotn.
	gegen 1876 weniger 2 Ssotnien.	gegen 1876 mehr 2 Ssotnien.
c) Artillerie.	c) Artillerie.	c) Artillerie.
5 reitende Batterien = 5 Batterien	5 reitende Batterien = 5 Batterien	5 reitende Batterien = 5 Batterien.
d) Lokal-Kommandos.	d) Lokal-Kommandos.	d) Lokal-Kommandos.
		7 Lokal-Kommandos.
Im Kriege neu aufgestellt:	Im Kriege neu aufgestellt:	Im Kriege neu aufgestellt:
a) Infanterie.	a) Infanterie.	a) Infanterie.
2. Aufgebots:	2. Aufgebots:	2. Aufgebots:
2 Plastun-Bataillone = 10 Ssotnien	2 Plastun-Bataillone = 10 Ssotnien	6 Plastun-Bataillone = 24 Ssotnien.

3. Aufgebots:	3. Aufgebots:	3. Aufgebots:
2 Plastun-Bataillone = 10 Ssotnien	2 Plastun-Bataillone = 10 Ssotnien	4 Plastun-Bataillone = 16 Ssotnien
4 Plastun-Bataillone = 20 Ssotnien	4 Plastun-Bataillone = 20 Ssotnien	10 Plastun-Bataillone = 40 Ssotnien
		gegen 1876 mehr 20 Ssotnien.
b) Reiter-Regimenter.	b) Reiter-Regimenter.	b) Reiter-Regimenter.
2. Aufgebots:	2. Aufgebots:	2. Aufgebots:
10 Regimenter = 60 Ssotnien	10 Regimenter = 60 Ssotnien	11 Regimenter = 66 Ssotnien
3. Aufgebots:	3. Aufgebots:	3. Aufgebots:
10 Regimenter = 60 „	10 Regimenter = 60 „	11 Regimenter = 66 „
20 Regimenter = 120 Ssotnien	20 Regimenter = 120 Ssotnien	22 Regimenter = 132 Ssotnien
		gegen 1876 mehr 12 Ssotnien.
3. Terek-Kasaken-Woissko.	**3. Terek-Kasaken-Woissko.**	**3. Terek-Kasaken-Woissko.**
Im Frieden im Dienst:	Im Frieden im Dienst:	Im Frieden im Dienst:
a) Reiter-Regimenter.	a) Reiter-Regimenter.	a) Reiter-Regimenter.
1 Regmt. (bei komb. Kauk.-	2 Reg. (bei 2 kauk. Kav.-Div.) = 8 Ssotn.	1 Reg. (bei 2 komb. Kas.-Div.) = 6 Ssotn.
Kas.-Div.) = 4 Ssotnien	1 „ (bei komb. kauk. Kas.-D.) = 4 „	1 „ (bei 1 kauk. Kas.-Div.) = 6 „
4 Regimenter = 16 „	2 „ (Terek-Kas.-Brigaden) = 8 „	1 „ (bei 2 kauk. Kas.-Div.) = 6 „
1 Leib-Garde-Esk. (Konvoi) = 1 „	Leib-Garde-Esk. (Konvoi) = 1 „	1 „ (im Terek-Gebiet) = 6 „
		2 Leib-Garde-Ssotn. (Konvoi) = 2 „
5 Regimenter } 1 Eskadron } = 21 Ssotnien	5 Regimenter } 1 Eskadron } = 21 Ssotn.	4 Regimenter } 2 Ssotnien } = 26 Ssotn.
		gegen 1876 mehr 5 Ssotnien.
b) Artillerie.	b) Artillerie.	b) Artillerie:
2 reitende Batterien = 2 Batterien	2 reitende Batterien = 2 Batt.	2 reitende Batterien = 2 Batterien

November 1876.	Januar 1881.	Februar 1897.
c) Lokal-Kommandos.	c) Lokal-Kommandos.	c) Lokal-Kommandos.
		7 Lokal-Kommandos.
Im Kriege neu aufgestellt:	Im Kriege neu aufgestellt:	Im Kriege neu aufgestellt:
2. Aufgebots:	2. Aufgebots:	2. Aufgebots:
5 Reiter-Regimenter = 20 Ssotnien	5 Reiter-Regimenter = 20 Ssotnien	4 Reiter-Regimenter = 24 Ssotnien
1 Garde-Eskadron = 1 „	1 Garde-Eskadron = 1 „	
3. Aufgebots:	3. Aufgebots:	3. Aufgebots:
5 Reiter-Regimenter = 20 „	5 Reiter-Regimenter = 20 „	4 Reiter-Regimenter = 16 „
10 Reiter-Regimenter, 1 Eskadron } = 41 Ssotnien	10 Reiter-Regimenter, 1 Eskadron } = 41 Ssotnien	8 Regimenter = 40 Ssotnien
4. Astrachan-Kasaken-Woissko.	4. Astrachan-Kasaken-Woissko.	4. Astrachan-Kasaken-Woissko.
Im Frieden im Dienst:	Im Frieden im Dienst:	Im Frieden im Dienst:
1 Reiter-Regiment = 4 Ssotnien	1 Reiter-Regiment = 4 Ssotnien	1 Reiter-Regiment = 4 Ssotnien
Im Kriege neu aufgestellt:	Im Kriege neu aufgestellt:	Im Kriege neu aufgestellt:
2. Aufgebots:	2. Aufgebots:	2. Aufgebots:
1 Reiter-Regiment = 4 Ssotnien	1 Reiter-Regiment = 4 Ssotnien	1 Reiter-Regiment = 4 Ssotnien
3. Aufgebots:	3. Aufgebots:	3. Aufgebots:
1 Reiter-Regiment = 4 „	1 Reiter-Regiment = 4 „	1 Reiter-Regiment = 4 „
2 Reiter-Regimenter = 8 Ssotnien	2 Reiter-Regimenter = 8 Ssotnien	2 Reiter-Regimenter = 8 Ssotnien
5. Orenburg-Kasaken-Woissko.	5. Orenburg-Kasaken-Woissko.	5. Orenburg-Kasaken-Woissko.
Im Frieden im Dienst:	Im Frieden im Dienst:	Im Frieden im Dienst:
a) Reiter-Regimenter.	a) Reiter-Regimenter.	a) Reiter-Regimenter.
6 Regimenter = 30 Ssotnien	6 Regimenter = 30 Ssotnien	1 Reg. (bei 10 Kav.-Div.) = 6 Ssotnien
		1 „ „ 13 „ „ = 6 „
		1 „ „ 12 „ „ = 6 „
		3 „ (Turkestan) = 12 „
6 Regimenter = 30 Ssotnien	6 Regimenter = 30 Ssotnien	6 Regimenter = 30 Ssotnien

b) Artillerie.	b) Artillerie.	b) Artillerie.
4 reitende Batterien = 4 Batterien	4 reitende Batterien = 4 Batterien	3 reitende Batterien = 3 Batterien
		gegen 1876 weniger 1 Batterie.
Im Kriege neu aufgestellt:	Im Kriege neu aufgestellt:	Im Kriege neu aufgestellt:
a) Reiter-Regimenter.	a) Reiter-Regimenter.	a) Reiter-Regimenter.
2. Aufgebots:	2. Aufgebots:	2. Aufgebots:
6 Regimenter = 36 Ssotnien	6 Regimenter = 36 Ssotnien	6 Regimenter = 36 Ssotnien
3. Aufgebots:	3. Aufgebots:	3. Aufgebots:
6 Regimenter = 36 „	6 Regimenter = 36 „	6 Regimenter = 36 „
12 Regimenter = 72 Ssotnien	2 Regimenter = 72 Ssotnien	12 Regimenter = 72 Ssotnien
b) Artillerie.	b) Artillerie.	b) Artillerie.
2. Aufgebots:	2. Aufgebots:	2. Aufgebots:
4 reitende Batterien = 4 Batterien	4 reitende Batterien = 4 Batterien	3 reitende Batterien = 3 Batterien
1 Ersatz-Batterie.	1 Ersatz-Batterie.	1 Ersatz-Batterie.
6. Ural-Kasaken-Woissko.	6. Ural-Kasaken-Woissko.	6. Ural-Kasaken-Woissko.
Im Frieden stehen im Dienst:	Im Frieden stehen im Dienst:	Im Frieden stehen im Dienst:
3 Reiter-Regimenter = 18 Ssotnien	3 Reiter-Regimenter = 18 Ssotnien	1 Reiter-Regiment (bei 9. Kav.-Div.) = 6 Ssotnien
1 Garde-Ssotnie = 1 „	1 Garde-Ssotnie = 1 „	1 Reiter-Regiment (bei 15 Kav.-Div.) = 6 „
1 Lehr-Ssotnie = 1 „	1 Lehr-Ssotnie = 1 „	1 Reiter-Regt. (Turkestan) = 4 „
		1 Leib-Garde-Ural-Ssotnie (bei 1. Garde-Kav.-Div.) = 1 „
3 Regimenter, 2 Ssotnien } = 20 Ssotnien	3 Regimenter, 2 Ssotnien } = 20 Ssotnien	3 Regimenter, 1 Ssotnie } = 17 Ssotnien
		gegen 1876 weniger 3 Ssotnien

November 1876.	Januar 1881.	Februar 1897.
Im Kriege neu aufgestellt:	Im Kriege neu aufgestellt:	Im Kriege neu aufgestellt:
2. Aufgebots:	2. Aufgebots:	2. Aufgebots:
3 Regimenter = 18 Ssotnien	3 Regimenter = 18 Ssotnien	3 Regimenter = 18 Ssotnien
3. Aufgebots:	3. Aufgebots:	3. Aufgebots:
3 Regimenter = 18 „	3 Regimenter = 18 „	3 Regimenter (2 à 4 Ssotn.)
		= 14 „
6 Regimenter = 36 Ssotnien.	6 Regimenter = 36 Ssotnien.	6 Regimenter = 32 Ssotnien
		gegen 1876 weniger 4 Ssotnien.
7. Sibirisches Heer.	**7. Sibirisches Heer.**	**7. Sibirisches Heer.**
Im Frieden stehen im Dienst:	Im Frieden stehen im Dienst:	Im Frieden stehen im Dienst:
3 Reiter-Regimenter = 18 Ssotnien	3 Reiter-Regimenter = 18 Ssotnien	2 Regimenter (bei westsib.
ein Kommando von 30 Pferden.	ein Kommando von 30 Pferden	Kas. Brig.) = 12 Ssotnien
		1 Regiment = 6 „
3 Reiter-Regimenter = 18 Ssotnien	3 Reiter-Regimenter = 18 Ssotnien	3 Regimenter = 18 Ssotnien
Im Kriege neu aufgestellt:	Im Kriege neu aufgestellt:	Im Kriege neu aufgestellt:
2. Aufgebots:	2. Aufgebots:	2. Aufgebots:
3 Reiter-Regimenter = 18 Ssotnien	3 Reiter-Regimenter = 18 Ssotnien	3 Reiter-Regimenter = 18 Ssotnien
3. Aufgebots:	3. Aufgebots:	3. Aufgebots:
3 Reiter-Regimenter = 18 „	3 Reiter-Regimenter = 18 „	3 Reiter-Regimenter = 18 „
6 Reiter-Regimenter = 36 Ssotnien	6 Reiter-Regimenter = 36 Ssotnien	6 Reiter-Regimenter = 36 Ssotnien
8. Ssemirietschenskisches Kasaken-Woissko.	**8. Ssemirietschenskisches Kasaken-Woissko.**	**8. Ssemirietschenskisches Kasaken-Woissko.**
Im Frieden stehen im Dienst:	Im Frieden stehen im Dienst:	Im Frieden stehen im Dienst:
1 Reiter-Regiment = 4 Ssotnien	1 Reiter-Regiment = 4 Ssotnien.	1 Reit.-Reg. (b. wests. Kas.-Brig.) = 4 Ssotn.

Im Kriege neu aufgestellt:	Im Kriege neu aufgestellt:	Im Kriege neu aufgestellt:
2. Aufgebots:	2. Aufgebots:	2. Aufgebots:
1 Reiter-Regiment = 4 Ssotnien	1 Reiter-Regiment = 4 Ssotnien	1 Reiter-Regiment = 4 Ssotnien
3. Aufgebots:	3. Aufgebots:	3. Aufgebots:
1 Reiter-Regiment = 4 „	1 Reiter-Regiment = 4 „	1 Reiter-Regiment = 4 „
2 Reiter-Regimenter = 8 Ssotnien	2 Reiter-Regimenter = 8 Ssotnien	2 Reiter-Regimenter = 8 Ssotnien.
9. Transbaikal-Kasaken-Woissko.	**9. Transbaikal-Kasaken-Woissko.**	**9. Transbaikal-Kasaken-Woissko.**
Im Frieden stehen im Dienst:	Im Frieden stehen im Dienst:	Im Frieden stehen im Dienst:
a) Infanterie.	a) Infanterie.	a) Infanterie.
2 Fuss-Bataillone = 10 Ssotnien	2 Fuss-Bataillone = 10 Ssotnien	2 Fuss-Bataillone = 10 Ssotnien
b) Reiter-Regimenter.	b) Reiter-Regimenter.	b) Reiter-Regimenter.
2 Regimenter = 12 Ssotnien	1 Regiment = 6 Ssotnien	2 Regimenter = 12 Ssotnien
	gegen 1876 weniger 6 Ssotnien.	
c) Artillerie.	c) Artillerie.	c) Artillerie.
2 reitende Batterien = 2 Batterien	2 reitende Batterien = 2 Batterien	2 reitende Batterien = 2 Batterien
Im Kriege neu aufgestellt:	Im Kriege neu aufgestellt:	Im Kriege neu aufgestellt:
a) Infanterie.	a) Infanterie.	a) Infanterie.
2. Aufgebots:	2. Aufgebots:	2. Aufgebots:
2 Fuss-Bataillone = 10 Ssotnien	2 Fuss-Bataillone = 10 Ssotnien	2 Fuss-Bataillone = 10 Ssotnien
3. Aufgebots:	3. Aufgebots:	3. Aufgebots:
2 Fuss-Bataillone = 10 „	2 Fuss-Bataillone = 10 „	2 Fuss-Bataillone = 10 „
4 Fuss-Bataillone = 20 Ssotnien	4 Fuss-Bataillone = 20 Ssotnien	4 Fuss-Bataillone = 20 Ssotnien
b) Reiter-Regimenter.	b) Reiter-Regimenter.	b) Reiter-Regimenter.
2. Aufgebots:	2. Aufgebots:	2. Aufgebots:
2 Reiter-Regimenter = 12 Ssotnien	1 Reiter-Regiment = 6 Ssotnien	1 Reiter-Regiment = 6 Ssotnien
3. Aufgebots:	3. Aufgebots:	3. Aufgebots:
2 Reiter-Regimenter = 12 „	1 Reiter-Regiment = 6 „	1 Reiter-Regiment = 6 „
4 Reiter-Regimenter = 24 Ssotnien	2 Reiter-Regimenter = 12 Ssotnien	2 Reiter-Regimenter = 12 Ssotnien
	gegen 1876 weniger 2 Regt. = 12 „	gegen 1876 weniger 2 Regt. = 12 „

November 1876.	Januar 1881.	Februar 1897.
	c) Artillerie.	c) Artillerie.
	1 reitende Batterie = 1 Batterie	1 reitende Batterie = 1 Batterie
10. Amur-Kasaken-Woissko.	**10. Amur-Kasaken-Woissko.**	**10. Amur-Kasaken-Woissko.**
Im Frieden stehen im Dienst:	**Im Frieden stehen im Dienst:**	**Im Frieden stehen im Dienst:**
a) Infanterie.	a) Infanterie.	a) Infanterie.
2 Fuss-Bataillone = 10 Ssotnien	2 Fuss-Ssotnien	
b) Reiter-Regimenter.	b) Reiter-Abtheilungen.	b) Reiter-Regimenter.
2 Reiter-Regimenter = 12 Ssotnien	2 reitende Ssotnien = 2 Ssotnien	1 Reiter-Regiment = 3 Ssotnien
1 Ussuri-Ssotnie = 1 „		
2 Regimenter } 1 Ssotnie } = 13 Ssotnien	2 Ssotnien = 2 Ssotnien	1 Regiment = 3 Ssotnien
	gegen 1876 weniger 11 Ssotnien.	gegen 1876 weniger 10 Ssotnien
Im Kriege neu aufgestellt:	**Im Kriege neu aufgestellt:**	**Im Kriege neu aufgestellt:**
a) Infanterie.	a) Infanterie.	a) Infanterie.
2. Aufgebots:	2. Aufgebots:	
1 Fuss-Bataillon = 5 Ssotnien	2 Fuss-Ssotnien = 2 Ssotnien	
3. Aufgebots:	3. Aufgebots:	
1 Fuss-Bataillon = 5 Ssotnien	2 Fuss-Ssotnien = 2 Ssotnien	
2 Bataillone = 10 Ssotnien	4 Fuss-Ssotnien = 4 Ssotnien	
	gegen 1876 weniger 6 Ssotnien.	
b) Reiter-Regimenter.	b) Reiter-Abtheilungen.	b) Reiter-Regimenter.
	2. Aufgebots:	Das Reiter-Regiment mehr 3 Ssotnien
	2 reitende Ssotnien = 2 Ssotnien	1 Kasaken-Division = 3 „

	3. Aufgebots:	
	1 reitende Ssotnie = 1 Ssotnie	
	2 Ssotnien = 2 Ssotnien	= 6 Ssotnien
		gegen 1881 mehr 4 Ssotnien
	11. Ussuri-Kasaken-Woissko.	**11. Ussuri-Kasaken-Woissko.**
	Im Frieden stehen im Dienst:	Im Frieden stehen im Dienst:
	Reiter-Abtheilungen.	Reiter-Abtheilungen.
	2 Ssotnien = 2 Ssotnien	1 Division = 1 Ssotnie
		2 Ssotnien (bei Ussuri-Reit-Brigade) = 2 Ssotnien
	2 Ssotnien	= 3 Ssotnien
		gegen 1881 mehr 1 Ssotnie.
		Im Kriege neu aufgestellt:
		2 Ssotnien (bei der Div.) = 2 Ssotnien
B. Irreguläre Truppen.	B. Irreguläre Truppen.	B. Irreguläre Truppen.
Dagestan irreguläres Reiter-Regiment = 6 Ssotnien	**Dagestan irreg. Reiter-Rgt. = 6 Ssotnien**	**Irkutsk-Ssotnie = 1 „**
Kutais irreguläres Reiter-Regiment = 4 „	**Kutais irreg. Reiter-Rgt. = 4 „**	**Krassnojarsk-Ssotnie = 1 „**
Grusinische Fuss-Drushine = 4 „	**Grusinische Fuss-Drushine = 4 „**	**Krym-Division = 2 „**
		(im Kriege = 1 Regiment à 6) „
Gurische Fuss-Ssotnien = 4 „	**Gurische Fuss-Drushine = 4 „**	**Dagestan-Miliz = 3 „**
Krym-Division = 2 „	**Krym-Division = 2 „**	**Kuban-Miliz = 1 „**
Baschkiren-Division = 2 „	**Dagestan-Miliz = 11 „**	**Terek-Miliz = 8 „**
Dagestan-Miliz = 11 „	**Kuban-Miliz = 1 „**	**Kars-Miliz = 3 „**
Kuban-Miliz = 1 „	**Terek-Miliz = 11 „**	**Batum-Miliz = 3 „**
Terek-Miliz = 11 „	**Ssuchum-Landwache**	**Turkmenen irreguläre Div. = 2 „**
Ssuchum-Landwache	**je 1 Ssotnie in Irkutsk u. Krassnojarsk = 2 „**	**Ossetinen-Division = 2 „**
	Kars-Miliz = 3 „	
	Batum-Miliz = 4 „	

III. Heeres-Verwaltung (Februar 1897).

Das Kriegsministerium — Kriegsminister General-Adjutant Wannowski.
13 Militär-Bezirke (Petersburg, Finnland, Wilna, Warschau, Kiew, Odessa, Moskau, Kasan, Kaukasus, Turkestan, Omsk, Irkutsk, Amur).
23 Lokal-Brigade-Verwaltungen (Petersburg, Archangel, Finnland, Wilna, Minsk, Warschau, Kiew, Poltawa, Charkow, Odessa, Moskau, Tambow, Smolensk, Jarosslaw, Kasan, Saratow, Perm, Orenburg, Wladikawkas, Tifliss, Omsk, Irkutsk, Transkaspien).
502 Kreis-Truppenchefsverwaltungen (1891).

IV. Höhere Truppen-Verbände.

1. Brigade-Verband.

Infanterie: 6 Schützen-Brigaden (1—5 und Finnische) zu je 4 Regimentern à 2 Bataillone.
6 Schützen-Brigaden (Garde-, kaukasische, kaukasische Eingeborene, 1. und 2. transkaspische, turkestanische) zu je 4 Bataillonen.
2 Schützen-Brigaden (1. und 2. ostsibirische) zu je 5 Bataillonen.
3 Linie-Brigaden (2. turkestanische, westsibirische, 1. ostsibirische) zu je 4 Linien-Bataillonen.
2 Linien-Brigaden (1. und 3. turkestanische) zu je 5 Linien-Bataillonen.
1 Linien-Brigade (2. ostsibirische) zu 3 Linien-Bataillonen.
Fuss-Plasstun-Brigade zu 6 Plasstun-Bataillonen.
9 Reserve-Brigaden (42.—48., 1. und 2. kaukasische) zu je 4 Reserve-Infanterie-Regimentern.
1 Reserve-Brigade (49.) zu 3 Reserve-Infanterie-Regimentern.
14 Reserve-Brigaden (50.—61., 3. und 4. kaukasische) zu je 4 Reserve-Bataillonen.

Kavallerie: 2 selbstständige Dragoner-Brigaden zu je 2 Dragoner-Regimentern.
Transkaspische Reitende Kasaken-Brigade zu 2 Kuban-Regimentern.
Ussuri-Reitende Brigade zu Primorskischer Reiter-Division 1. und 2. Primorskischer Reiter-Ssotnie.
Turkestanische Kasaken-Brigade zu 2. Ural-, 4.—6. Orenburg-Kasaken-Regiment und 1. und 3. Ssotnie des Astrachanischen Kasaken-Regiments.
9 Brigaden des Kavallerie-Ersatzes (Garde und 1.—8.).

Artillerie: 3. Garde- und 1. Grenadier-Fuss-Artillerie-Brigade zu je 9 Batterien.
die 2., 4.—6., 10., 15., 18., 19., 23., 25., 26., 28.—37. Fuss-Artillerie-Brigade zu je 8 Batterien.
die 1. und 2. Garde-, 2. und 3. Grenadier-, kauk. Grenadier I, 1., 3., 7.—9., 11—14., 16., 17., 20—22., 24., 27., 38.—42., 45.—47. Fuss-Artillerie-Brigade zu je 6 Batterien.
Garde-reitende Artillerie-Brigade zu 5 Batterien.
Turkestanische Fuss-Artillerie-Brigade zu 7 Batterien.
1. ostsibirische Fuss-Artillerie-Brigade zu 8 Batterien.
2. ostsibirische Fuss-Artillerie-Brigade zu 4 Batterien.
Kuban-Reitende Kasaken-Artillerie-Brigade zu 5 Batterien.
Orenburg-Reitende Kasaken-Artillerie-Brigade zu 3 Batterien.
6 Reserve-Fuss-Artillerie-Brigaden zu je 6 Batterien.
Kauk. Reserve-Fuss-Artillerie-Brigade zu 4 Batterien.

Ingenieur-Truppen (nach Uniformirung): 1. Sappeur-Brigade zu 3 Sappeur-, 1 Pontonier-Bataillon, 1 Feld-Ingenieur-Park, 1 Eisenbahn-Bataillon.
2.—4. Sappeur-Brigade zu je 4 Sappeur-, 2 Pontonier-Bataillonen, 1 Feld-Ingenieur-Park.
5. Sappeur-Brigade zu 2 Sappeur-, 1 Pontonier-Bataillon, 1 Feld-Ingenieur-Park.
6. Sappeur-Brigade zu 3 Sappeur-, 2 Reserve-Sappeur-Bat.
Kaukasische Sappeur-Brigade zu 2 Sappeur-Bataillonen, 1 Feld-Ingenieur-Park.

2. Divisions-Verband.

Infanterie: 48 Infanterie-Divisionen (3 Garde-, 4 Grenadier-, 41 Infanterie-) zu je 2 Brigaden à 2 Regimentern. Der 38. Infanterie-Division ist das 165. Infanterie-Regiment zugetheilt.

Kavallerie: 1. Garde-Kavallerie-Division zu 3 Brigaden: 1. und 2. Brigade je 2 Kürassier-, 3. Brigade: 2 Garde-Kasaken-Regimenter und Leib-Garde Ural-Kasaken-Ssotnie.
2. Garde-Kavallerie-Division zu 3 Brigaden; 1. Brigade: Reitendes Grenadier-, Ulanen-Regiment; 2. Brigade: Dragoner-, Husaren-Regiment: 3. Brigade: Ulanen-, Husaren-Regiment.
15 Kavallerie-Divisionen zu je 2 Brigaden: 1. Brigade: 2 Dragoner-Regimenter; 2. Brigade: 1 Dragoner- und 1 Kasaken-Regiment, und zwar in 1.—8., 11. und 14. Kavallerie-Division 1 Don-Kasaken-, in der 9. und 15. 1 Ural-, in der 10., 12., 13. 1 Orenburg-Kasaken-Regiment.
Kaukasische Kavallerie-Division zu 2 Brigaden; 1. Brigade: 2 Dragoner-, 2. Brigade: 1 Dragoner-, 1 Kuban-Kasaken-Regiment.
1. Don-Kasaken-Division zu 2 Brigaden zu je 2 Don-Kasaken-Regimentern.
2. kombinirte Kasaken-Division zu 2 Brigaden; 1. Brigade: 2 Don-, 2. Brigade: 1 Kuban-, 1 Terek-Kasaken-Regiment.
1. Kaukasische Kasaken-Division zu 2 Brigaden; 1. Brigade: 2 Kuban-, 2. Brigade: 1 Kuban-, 1 Terek-Kasaken-Regiment.

2. Kaukasische Kasaken-Division zu 2 Brigaden; 1. Brigade: 2 Kuban-, 2. Brigade: 1 Kuban-, 1 Terek-Kasaken-Regiment.

3. Korps-Verband.

Garde-Korps zu 3 Garde-Infanterie-, 2 Garde-Kavallerie-Divisionen.

Das II., III., V., VI., VIII., IX., X., XII., XV. und XIX. haben je 2 Infanterie- und 1 Kavallerie-Division.

IV. hat 2 Infanterie-Divisionen und die 1. selbstständige Dragoner-Brigade.

VII. hat 2 Infanterie-Divisionen und 1 Don-Kasaken-Regiment.

Grenadier-Korps hat 3 Grenadier- und 1 Kavallerie-Division.

Das kaukasische Korps hat 1 Grenadier-, 2 Infanterie- und 2 Kavallerie-Divisionen.

Das I., XIII., XVI., XVII., XVIII. hat nur 2 Infanterie-Divisionen.

Das Kavallerie-Korps setzt sich aus der 13. und 14. Kavallerie-Division zusammen.

Was nun die Stärkeberechnung der Armee in ihrer jetzigen Zusammensetzung betrifft, so ist solche eine sehr schwierige, da in letzter Zeit keine bezüglichen Berichte in dem „wajennyi sbornik" (militärischer Sammler) mehr veröffentlicht werden und in dem „Russischen Invaliden" wohl die Befehle, aber nicht die Etats enthalten sind. Auch schwankt die Stärke der einzelnen Truppentheile je nach den Verhältnissen erheblich. So soll besonders in den westlichen Grenzbezirken der Istbestand der Infanterie und Festungs-Artillerie $^2/_3$—$^3/_4$ der Kriegsstärke betragen. Wenn die Friedensstärke einschliesslich der Kasaken, der Milizen und der Grenzwache auf 1080000 Mann angegeben wird, so kann diese nach den jährlich stattgefundenen Rekrutirungen und der festgesetzten Dienstzeit annähernd errechnete Stärke nicht als positiv richtig hingestellt werden. Die Kriegsstärke dürfte sich auf etwa 3400000 Mann belaufen. Jedenfalls sind diese Zahlen aber nicht zu hoch gegriffen. Hervorzuheben ist schliesslich noch, dass die hier nicht in Anschlag gebrachte Opoltschenie, auf die immer zurückgegriffen werden wird, einen fast unerschöpflichen Vorrath von immerhin mehr oder weniger kriegstüchtigen Leuten liefert.

Zum Schluss mögen hier noch einige Angaben über das jährliche Militär-Budget gegeben werden, die nicht ohne Interesse sein dürften. Das Militär-Budget belief sich:

im Jahre	1875	auf	178 049 492	Rubel.
„ „	1877	„	181 532 505	„
„ „	1879	„	189 669 862	„
„ „	1881	„	183 489 042	„
„ „	1883	„	196 551 571	„
„ „	1887	„	208 412 103	„
„ „	1889	„	215 569 510	„
„ „	1890	„	222 041 314	„
„ „	1891	„	229 031 000	„
„ „	1892	„	228 907 000	„
„ „	1893	„	232 937 038	„
„ „	1894	„	274 436 411	„
„ „	1895	„	271 161 313	„
„ „	1896	„	288 521 969	„
„ „	1897	„	284 379 994	„

Somit ist das Militär-Budget in 22 Jahren — 1875 bis 1897 — um 106330502 Rubel gestiegen. Es giebt dies einen Maassstab für die grossen Geldaufwendungen, die für die Durchführung der geplanten Organisation erforderlich waren. In den letzten Jahren beruht die Steigerung der Heeresausgaben hauptsächlich auf der Neubewaffnung der Armee mit dem neuen Gewehr M. 91, die jetzt aber zum Abschluss gekommen ist.

III. Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung in der Zeit 1874 bis Anfang 1897.

Es würde zu weit führen, wollte ich in diesem wie in den folgenden Abschnitten alle Einzelheiten der Veränderungen, die stattgehabt haben, aufführen. Ich muss mich darauf beschränken, nur das Hauptsächlichste hervorzuheben.

Bekleidung. Im Jahre 1882 wurde für alle Truppen eine Bekleidung nach „russischem Schnitt“ eingeführt. Der Waffenrock wurde ohne Taille mit zwei übereinander gehenden Klappen angefertigt und an die Stelle der Knöpfe traten Haken. Man glaubte dadurch eine leichtere Einkleidung besonders der Reserven bewirken zu können, da nur die Haken versetzt zu werden brauchen, um den Rock passend zu machen. Auch hielt man es für geboten, die glänzenden Knöpfe zu beseitigen, die im Kriege sich leicht bemerkbar machen könnten. Der Rock wurde so weit gemacht, dass warme Unterkleider darunter gezogen werden können.

An Stelle der Helme und Käppis trat eine Pelzmütze aus schwarzem Lammfell; nur die Kürassiere, Ulanen und Husaren der Garde behielten ihre frühere Kopfbedeckung. Die Pelzmütze wird aber nur im Frieden getragen; ins Feld rücken die Truppen mit der Tuchmütze, die keinen Schirm hat.

Ferner haben sämmtliche Truppen Baschlyks aus Kameelgarntuch, hohe Kniestiefel, farbige Leibbinden für die Feldwebel der Fusstruppen und für sämmtliche Mannschaften der berittenen Waffen ausser den Kuban- und Terek-Kasaken, Halsbinden aus schwarzem Tuch und Tuchhandschuhe erhalten.

Im Jahre 1894 wurde eine Uniformirung der berittenen Ssotnien, Artillerie- und Ingenieur-Abtheilungen der Opoltschenie festgesetzt, die der bei der Feld-Armee eingeführten fast ganz entspricht. Für die Opoltschenie des Zarthums Polen ist im Jahre 1895 eine Bekleidung eingeführt, die der Uniform der vierten Regimenter der Feld-Infanterie-Divisionen fast gleichkommt. Diese Anordnung lässt darauf schliessen, dass diese Opoltschenie-Mannschaften in erster Linie eigenartig verwendet werden sollen.

Ausrüstung. Das Jahr 1882 brachte der Grenadier- und Armee-Infanterie ein neues Gepäck; man schaffte den Tornister ab und ersetzte ihn durch einen Gepäcksack, Zwiebacksack, Stiefelfutteral; dazu traten eine hölzerne Feldflasche, ein kupferner Kochkessel und ein Schanzzeug-Futteral, sowie Theile eines Feldzeltes. Im Jahre 1889 kam der Zwiebacksack wieder in Fortfall. Es wurde ferner bestimmt, dass die Garde-Infanterie, Feldartillerie und die Ingenieurtruppen das Tornister-Gepäck M. 1874, das bis dahin im Gebrauch gewesen war, beibehalten sollte.

Das vom Pferde bei der Kavallerie und reitenden Artillerie getragene Gepäck besteht aus einem Vorder- und Hintergepäck. Ersteres besteht aus 2 Satteltaschen, einem vor dem Vorderzwiesel über den Filzdeckenüberzug gelegten Hafersack, dem Mantel, Baschlyk, Piketpfählen und dem Schanzzeug. Das Hintergepäck umfasst 2 Quersäcke, die Pferdedecke mit Deckengurt, den kupfernen Kochkessel und den Tränkeimer.

Für die Ausrüstung der Kasaken ist der Befehl vom 27. Mai 1895 maassgebend. Das Vordergepäck besteht aus dem gewickelten Mantel, dem Baschlyk, der Fouragierleine und einem Piketpfal; das Hintergepäck aus 2 Lederpacktaschen, von denen jede aus einem unteren flachen und einem oberen cylindrischen Theile besteht. In den letzteren werden die Enden des zu beiden Seiten des Sattels herabhängenden gefüllten Futtersacks gesteckt; ähnlich ist das Heunetz angebracht.

Im Kriege 1877—1878 hatte sich der Mangel an Schanzzeug sehr fühlbar gemacht; nach dem Kriege half man dem ab und versah alle Truppen, selbst die Opoltschenie, mit hinreichendem Schanzzeug.

Bewaffnung. Trotzdem, dass schon 1870 das Berdan-Gewehr angenommen war, ging doch die Neubewaffnung der Armee nur langsam vorwärts, so dass zu Anfang des russisch-türkischen Krieges der grössere Theil der Infanterie und zwar 27 Divisionen noch mit dem Krnka-Gewehr bewaffnet waren. Das Berdan-Gewehr hatten nur 16 Divisionen, darunter die Garde, Grenadiere und die Schützen-Bataillone.

Abgesehen davon, dass die Krnka-Gewehre in betreff ihrer Schussweite bei weitem den Gewehren der Türken nachstanden, machten sich auch Mängel der Konstruktion bemerkbar, so dass viele Gewehre unbrauchbar wurden. Die verschiedenartige Bewaffnung der Truppen erschwerte auch die nöthige Munitionsversorgung.

Im Jahre 1879 war endlich die ganze Armee mit Berdan-Gewehren bewaffnet. Letztere hatten sich, soweit sie in den Händen der Truppen waren, im letzten Kriege gut bewährt. Es wurde nur später eine Aenderung des Visirs vorgenommen, um die Schussweite auf 2200 Schritt zu erhöhen.

In den siebziger und besonders in den achtziger Jahren wurden indessen in den fremden Armeen umfassende Versuche mit einem Magazin-Gewehr angestellt und solches auch bald eingeführt. Nur die russische Heeresverwaltung zögerte, und glaubte ruhig die von den anderen Armeen gemachten Erfahrungen abwarten zu sollen. Ein endgültiger Entschluss, dass es nothwendig sei, zu einer Neubewaffnung der Armee zu schreiten, wurde im Mai 1889 gefasst, und in einer unter dem Vorsitz des Ministers tagenden Kommission setzte man im Oktober desselben Jahres die grundlegenden Prinzipien für die Konstruktion eines neuen Gewehrs fest.

Am 30. Dezember 1889 erfolgte der Allerhöchste Befehl, eine „Haupt-Anordnungs-“ und eine „Ausführungs-Kommission“ einzusetzen. Zu Anfang des Jahres 1890 war die Annahme eines neuen Gewehrs in die Wege geleitet, ohne dass indessen schon ein bestimmtes Modell angenommen war. Es kamen 3 Modelle in Frage: der Einlader des Kapitäns Mossin; der Mehrlader desselben Kapitäns; und der Mehrlader von Nagan.

Bevor man sich aber endgültig für eins dieser Modelle entschied, ordnete der Kriegsminister an, dass Versuche bei den Truppen angestellt werden sollten. Man bestimmte dazu je eine Kompagnie von den Leib-Garde-Ismailowskischen und dem 141. Regiment Samara, von dem Leib-Garde 1. Schützen-Bataillon sowie die Kompagnie der Offizier-Schiessschule.

Das Ergebniss dieser Versuche war, dass der Mehrlader von Nagan und der des Kapitäns Mossin mit der Packladung von ersterem auf die engere Wahl gestellt wurden. Welches Modell vorzuziehen sei, darüber waren die Ansichten in der Truppen-Kommission, die unter dem Vorsitz des Generals von Notbek aus den Offizieren, die an den Versuchen Theil genommen hatten und den Kommissions-

Mitgliedern zusammengesetzt war, sehr getheilt. Schliesslich gab aber ein vor dem Kaiser Alexander III. in Gatschina im März 1891 abgehaltenes Vergleichsschiessen den Ausschlag. Am 16. April erging der Allerhöchste Befehl über die Annahme des Mehrlader-Systems Mossin mit der Packladung des Systems Nagan unter dem Namen „Gewehr M. 1891“.

Bereits am 7. Dezember 1891 wurde mit der französischen Waffenfabrik in Châtellerault ein Vertrag über die Lieferung von 500000 Gewehren abgeschlossen; im April 1895 waren solche fertig gestellt. In Russland selbst mussten die Fabriken zur Anfertigung der neuen Gewehre neu eingerichtet werden, so dass eine Verzögerung bei der Herstellung von 1500000 Gewehren eintrat. Dessen ungeachtet hoffte man, dass die Tulaer, Sestroriezker und Ishewskische Waffenfabrik den gesammten Auftrag im Januar 1897 fertig stellen würde, was auch thatsächlich der Fall war.

Das neue, sogenannte Drei-Linien-Gewehr hat ein Kaliber von 7,62 mm, eine Dralllänge von 228,6 mm, eine Länge mit Bajonett von 1,608 m, eine Ladung von 2,133 g rauchlosem Pulver, ein Patronengewicht von 23,46 g, eine Anfangsgeschwindigkeit von 610—620 m. Es ist ein Mehrlader mit Packladung.

Durch den Befehl vom 14. Dezember 1891 wurde auch das Dragoner-Gewehr M. 91, das eine Länge von 1,166 m ohne Bajonett, von 1,608 mit Bajonett hat, für die Truppen angenommen, welche mit dem Berdan-Dragoner-Gewehr mit Bajonett bewaffnet sind. Die Kasaken sollen dasselbe Gewehr ohne Bajonett erhalten.

Im Jahre 1895 ist ein 3 Linien (7,62 mm)-Armee-Revolver eingeführt, an Stelle des bisherigen Systems Smith und Wesson. Derselbe hat 7 Patronen-Lager, eine Gesammtlänge von 23 cm, von welcher 12 cm auf den Lauf entfallen; die Zahl und Windung der Züge entspricht dem neuen Gewehr; das Geschoss wiegt 7 g, die Ladung besteht aus 0,8 g rauchlosem Pulver, die Patrone wiegt 12,6 g, die Anfangsgeschwindigkeit beträgt, 10 m vor der Mündung gemessen, 274 m.

Die Flussminen-Kompagnien, die bisher mit Revolvern bewaffnet waren, führen nach dem Befehl vom 26. Juni 1895 Gewehre; die Sappeur- und Pontonier-Bataillone das Dragoner-Gewehr, ebenso die Mannschaften der Festungs-Artillerie.

Was nun die Artillerie betrifft, so hat der russisch-türkische Krieg 1877/78 gezeigt, dass die Geschütze der russischen Feld-

Artillerie denen der türkischen sowohl in betreff der Schussweite wie auch in betreff der Durchschlagskraft nachstanden. Man entschloss sich in Folge dessen, in möglichst kurzer Zeit vervollkommnete Geschütze einzuführen. Im Jahre 1878 begann man mit der Anfertigung der neuen weittragenden Stahlgeschütze, welche eine Schussweite von über 6000 m haben. Für dieselben wurden eiserne Lafetten mit Kautschuk-Buffern eingeführt, um den Rückstoss zu vermindern. Die neuen Stahlgeschütze wurden zum Theil in Russland in der Obuchowskischen Fabrik, zum Theil in Deutschland bei Krupp hergestellt. Schon Anfang der achtziger Jahre war die gesammte Artillerie mit den neuen Geschützen bewaffnet.

Die Geschütze der Feld-Artillerie behielten dasselbe Kaliber wie die früheren Bronze-Kanonen, dagegen wurden die Geschosse schwerer gemacht. Jede Brigade hat 2 Batterien mit schweren (Batterie-)Geschützen, die den früheren 9pfündigen entsprechen, und 4 bezw. 6 Batterien mit leichten Geschützen, die dasselbe Kaliber der früheren 4pfündigen haben. Die 1897 neu formirten Brigaden (42., 45.—47.) umfassen nur 6 leichte Batterien. Die Schnellfeuer-Geschütze waren schon 1876 aus der Feld-Artillerie ausgeschieden und der Festungs-Artillerie überwiesen.

Das schwere Geschütz hat ein Kaliber von 10,68, das leichte und reitende von 8,69 cm mit Rundtheil-Verschluss; das Gewicht des schweren Geschützes mit Lafette beträgt 1190, des leichten 940, des reitenden 810 kg. Die Geschosse bestehen in Ringgranaten, Shrapnels, Kartätschen. Die Anfangsgeschwindigkeit beträgt bei dem schweren Geschütz 373, dem leichten 442, dem reitenden 411 m, die grösste Schussweite 5334 bezw. 6400 m.

Durch einen Befehl vom 26. Juni 1892 wurde angeordnet, dass die künftig zu fertigenden leichten Geschütze den Schraubenverschluss mit Liderung von Bronze erhalten sollten, was 1893 auch auf die reitenden Geschütze ausgedehnt wurde.

Die Gebirgs-Artillerie erhielt Stahlgeschütze mit einem Kaliber von 6,35 cm mit Rundtheilverschluss; es ist mit Lafette 311 kg schwer; die Anfangsgeschwindigkeit beträgt 284, die grösste Schussweite 4260 m; die Geschosse sind dieselben.

Die Erfahrungen des letzten Krieges, besonders die Beschiessung von Plewna, zeigten, dass die damaligen Feldgeschütze nicht mit Erfolg gegen Erdwerke wirken konnten. Die durch Granatfeuer bewirkten Beschädigungen der Brustwehren waren so unbedeutend,

dass selbst nach einer tagelangen Beschiessung es den Türken immer gelang, die Schäden während der Nacht wieder auszubessern. So war es z. B. bei der Beschiessung der Griwitza-Redoute, gegen welche am 26. August 1877 50 Geschütze wirkten. Die Ursache einer solchen schwachen Wirkung der Granaten zur Zerstörung von Erdwerken bestand in der zu geringen Ladung, welche eingebracht werden konnte.

Dieser Mangel konnte auch bei den neuen Geschützen nicht beseitigt werden, weil das Kaliber dasselbe geblieben war. Da man der Ansicht war, dass auch in zukünftigen Kriegen Erddeckungen eine grosse Rolle spielen würden, so hielt man es für nothwendig, ein neues Feldgeschütz einzuführen, das, ohne zu schwer zu sein, doch ein genügendes Kaliber habe, um ein Geschoss mit grösserer Sprengwirkung zur Anwendung bringen zu können. Diese Erwägung führte zur Einführung des Feldmörsers mit einem Kaliber von 15,25 cm, dessen Gewicht ohne Lafette 460 kg beträgt. Die Ladung wiegt 1,74 bezw. 0,87 bezw. 0,435 kg; die Anfangsgeschwindigkeit beträgt 275, die grösste Schussweite 3200 m. Die Geschosse bestehen aus 3 Kaliberlängen mit 5,7 kg Pyroxilin gefüllten Stahlgranaten mit einem Gewicht von 26,8 kg und Shrapnels. Die Versuche mit diesem Feldmörser haben sich als genügend erwiesen, um Erdwerke zu zerstören.

Um den Mörser im Feldkriege gebrauchen zu können, bedurfte es der Konstruktion einer geeigneten Lafette. Auch diese Frage ist zweckentsprechend gelöst; dieselbe ruht beim Schiessen mit den Wänden auf zwei Stützen, wodurch die Achse und Räder entlastet sind. Beim Fahren werden die Stützen aufgeklappt.

Wenn auch die ballistischen Leistungen der Feld-Artillerie genügend sind, so scheint man doch — nach den in der russischen Militär-Literatur verlautenden Stimmen zu schliessen — die Absicht zu haben, auch das Geschützmaterial der Feld-Artillerie einer Aenderung zu unterziehen, indem besonders die schweren Geschütze in Fortfall kommen sollen, um so in der Feld-Artillerie nur ein Kaliber zu haben.

Auf das Material der Festungs- und Belagerungs-Artillerie einzugehen, würde zu weit führen.

Was nun die blanke Waffe betrifft, so sind auch hier in diesem Zeitabschnitte vielfache Veränderungen vorgekommen. Zu Anfang der achtziger Jahre sind bei allen Waffengattungen die Säbel (Sabri) durch Schasskas (Kasaken-Säbel) ersetzt. An die Stelle der bis

dahin bestehenden stählernen Scheiden traten Holzscheiden, mit Leder, seit 1891 mit einem Gummistoff überzogen, welche an einem Schulterwehrgehänge getragen werden. Durch diese Neuerung wollte man das Geräusch der Stahlscheiden besonders bei der Kavallerie in der Bewegung abstellen und auch das Blinken in der Sonne vermeiden.

Unter dem 3. Januar 1896 ist befohlen, dass zum Ersatz der Dragoner-Schasskas m/1881 ohne Korb für das Bajonett, verkürzte Artillerie-Schasskas neuen Modells zur Bewaffnung aller Armee-, Feld-, Reserve-, Ersatz- und Festungs-Infanterie-Truppen und Lokalkommandos verabfolgt werden sollen.

Nachdem die Ulanen- und Husaren-Regimenter zu Dragoner-Regimentern geworden waren, wurden die Lanzen bei der regulären Kavallerie ganz abgeschafft. Nur die Garde-Kürassiere und Ulanen führen solche noch im 1. Gliede bei Paraden und im Garnisondienste, aber nicht im Felde. Man ging dabei von der Ansicht aus, dass die Kavallerie bei der kurzen Dienstzeit nicht genügend mit der Lanze ausgebildet werden könne, um wirklichen Nutzen von ihrem Gebrauch im Kriege zu haben. Es ist nicht zu verkennen, dass bei der Bewaffnung der Dragoner mit Gewehren die Lanzen besonders im Aufklärungsdienste manche Nachtheile haben würden.

Selbst den Kasaken hat man die Lanzen nur im ersten Gliede gelassen, während die ssemirietschenskischen, Kuban- und Tereck-Kasaken überhaupt keine Lanzen führen. Die letzteren beiden Woisskos sind anstatt dessen mit einem Dolche (Kinschal) versehen.

So ist denn die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung in dieser Zeitperiode so gestaltet worden, dass sie in allen Beziehungen den Anforderungen der modernen Zeit entspricht. Es sind weder Arbeit noch Kosten gescheut, dies zu erreichen.

IV. Unterbringung, Verpflegung der Truppen; das innere Leben, die Disziplin in der Zeit 1874—1897.

Mit Einführung der verkürzten Dienstzeit trat die Frage über die Unterbringung der Truppen in den Vordergrund.

Schon in früherer Zeit hatte die Unterbringung der Mannschaften in weit voneinander gelegenen Quartieren bei den Einwohnern — wie schon in der I. Abtheilung dieses Werkes besprochen ist — viele Nachtheile in ihrem Gefolge. Bei der langen Dienstzeit indessen fügten sich die jungen Soldaten inmitten ihrer älteren Kameraden in die neuen Verhältnisse und lernten praktisch die von ihnen geforderten Kenntnisse. Auch war die Anzahl der neu eingezogenen Rekruten verhältnissmässig keine grosse.

Nachdem aber die allgemeine Wehrpflicht eingeführt, und die Armee so zu einer Schule des Volks geworden war, sie durch Rekruten in der Höhe von $^1/_5$—$^1/_4$ ihrer Stärke alljährlich ergänzt wurde, deren Dienstzeit nicht über 4—5 Jahre betrug, kam es darauf an, Maassregeln zu ergreifen, um diese gegen früher kurze Zeit, die die Leute unter der Fahne standen, gehörig zu ihrer Erziehung sowie zu ihrer Ausbildung zu tüchtigen Soldaten voll und ganz ausnützen zu können.

Das konnte aber nur erreicht werden, wenn die Leute zusammengelegt und in Kasernen oder in ausschliesslich zu solchen eingerichteten Gebäuden untergebracht wurden. Nur ein solches Verfahren machte es den Vorgesetzten möglich, regelrecht und systematisch die ihnen unterstellten Leute auszubilden und zu erziehen. Ueberhaupt unterschied sich das Leben in den Kasernen wesentlich von dem Leben auf den Dörfern bei den Einwohnern, indem die Leute, kasernenartig untergebracht, schneller sich an die an einen Soldaten zu stellenden Anforderungen und an die Disziplin gewöhnen konnten.

Es wurde eine neue „Verordnung über die Militär-Leistungen“ erlassen, wonach die Gestellung von Quartieren Seitens der Bevölkerung nur in Ausnahmefällen, in Sonderheit im Kriege erfolgen soll. Im Frieden dagegen sind die Truppen nur auf eine kurze Zeit, höchstens auf 3 Tage einzuquartieren, ausgenommen die Fälle, wo alle Maassnahmen, die Truppen zu kaserniren, ohne Erfolg geblieben sind. An den Orten, wo keine der Militärverwaltung gehörigen Gebäude vorhanden sind, werden seitens der Staatskasse besondere Summen zur Ermiethung von zur Truppen-Unterbringung geeigneten Häusern angewiesen. Die Ermiethung selbst wird den örtlichen anordnenden Komitees der Gouvernements und Kreise übertragen. Die anzuweisende Geldsumme richtet sich nach den örtlichen thatsächlichen Preisen der Quartiere und des Brennholzes. Dementsprechend werden alle Orte, wo Truppen untergebracht werden, in Klassen getheilt, für deren jede ein Quartiergeldersatz für den Mann festgesetzt ist. In dem Falle, wo die erwähnten Komitees es nicht möglich machen, die nothwendigen Unterkunftsräume für das ihnen angewiesene Geld zu ermiethen, beauftragen sie damit die örtlichen Stadt- oder Dorf-Gemeinde-Verwaltungen, welche zur Gestellung solcher Gebäude unbedingt verpflichtet sind.

Alle diese Maassnahmen haben den Zweck, abgesehen von einer guten Unterkunft der Truppen, die Stadt-Gemeinden und die Semstwos (Landverwaltungen) zum Bau von Kasernen zu veranlassen. Die darauf verwandten Gelder sollen von ihnen jährlich wieder vereinnahmt werden, indem die von der Staatskasse zur Ermiethung von Unterkunftsräumen angewiesenen Summen ihnen gezahlt werden.

Im Jahre 1876 wurde von der Militärverwaltung ein Kapital von über 30000 Rubel festgesetzt, um in möglichst kurzer Zeit Kasernen zu bauen.

Zu welchem Ziele die seitens der Heeresverwaltung getroffenen bezüglichen Maassregeln führten, geht daraus hervor, dass während im Jahre 1871 nicht mehr als 28000 Mann kasernirt waren, 1880 die Zahl derselben schon 480000 Mann erreicht hatte. Im Jahre 1890 waren über die Hälfte der Feldtruppen in Kasernen, etwa 10 % in Bürgerquartieren und der Rest in kasernenartig eingerichteten Gebäuden untergebracht.

Durch die Massirung der Truppen im Westen des Reichs ist dort die kasernenartige Unterbringung auf grössere Schwierigkeiten gestossen. Dass aber auch hier der Bau von Kasernen im Fort-

schreiten begriffen ist, geht z. B. aus dem Befehl vom 24. Juni 1896 hervor, wonach die Kasernen des 104. Infanterie-Regiments bei der Stadt Awgustow „Bagration-Stab“, die Kasernen des 9. Dragoner-Regiments bei Mariampol „Olga-Stab“ heissen sollen. Ein ähnlicher Befehl erfolgte auch schon unter dem 8. März 1895; auf Grund desselben heissen die Kasernen des 10. Dragoner-Regiments in der Gegend von Grajewo „Potemkin-Stab“, und die Kasernen des 62. Infanterie-Regiments bei der Station Monki der südwestlichen Eisenbahn „Ssuworow-Stab“.

Die Verpflegung der Mannschaften hat im Laufe dieser Periode keine wesentlichen Aenderungen erfahren. Allerdings sind durch den Befehl vom 17. Oktober 1896 die Verpflegungsgelder zur Beschaffung von Fleisch, Brod, Salz etc. erhöht worden. In Sonderheit hat aber die Heeresverwaltung Sorge getragen, die materielle Lage der Offiziere zu bessern. Es äussert sich dies in der Erhöhung ihres Gehalts, wie auch in anderen Maassnahmen, die auf die bessere Gestaltung ihres Lebens gerichtet sind, so durch Einrichtung von Offizier-Kasinos und die Schaffung eines Darlehns-Kapitals bei den Truppentheilen.

Schon 1872 war die Erhöhung der Tischgelder in Aussicht genommen, indem bezügliche Sätze in 12 Kategorien je nach der Lage und der Stellung des Offiziers getheilt wurden. Der höchste Satz von 2400 Rubeln wurde den Divisions-Kommandeuren, der niedrigste von 180 Rubeln einzelnen jüngeren Oberoffizieren zugebilligt, welche letztere z. B. bei den Ersatz-Eskadrons, den Lehr-Batterien etc. standen. Die Kompagnie-Kommandeure erhielten 300 Rubel. Alle Oberoffiziere, die keine Tischgelder erhielten, empfingen 96 Rubel pro Jahr als Portionsgelder.

Ausserdem wurden den Kommandeuren von selbstständigen Truppentheilen „Repräsentationsgelder“ angewiesen: dem Divisions-Kommandeur in der Höhe von 1500, dem Regiments-Kommandeur in der Höhe von 1200 Rubeln.

Im Jahre 1882 wurden die Tischgelder aufs neue erhöht: der Regiments-Kommandeur erhielt 1800, die Kompagnie- und Eskadrons-Kommandeure 360 Rubel, welche letztere Summe im Jahre 1887 auf 606 Rubel stieg. Die Portionsgelder für die jüngeren Oberoffiziere erreichten im Jahre 1882 die Höhe von 183 Rubel.

Im Jahre 1895 wurden die Tischgelder und Zulagegebühren für die bei den höheren Stäben und Verwaltungen im Dienste

stehenden Offiziere des Generalstabs, der Artillerie, der Ingenieure und der übrigen Waffen neu festgesetzt.

Eine für das Leben, Wohlbefinden und theoretische Weiterbildung der Offiziere hochbedeutsame Maassregel war die Einrichtung von „Offizierversammlungen" (Kasinos). Die bezügliche Verordnung erschien im Jahre 1874.

Schon im Jahre 1869 wurde der Kommandirende der Truppen in dem damaligen Rigaer Militärbezirk bei dem Kriegsministerium vorstellig, in Riga eine Offizierversammlung einzurichten. Der damalige Kriegsminister Miljutin griff diesen Vorschlag auf, erweiterte denselben aber dahin, dass für alle Truppen dergleichen Kasinos eingerichtet werden sollten. In Folge dessen beauftragte er eine Kommission unter dem Vorsitz des Generallieutenants Menkow, die Einzelnheiten der Einrichtung auszuarbeiten. Die Arbeiten derselben kamen im Jahre 1870 zum Abschluss. Es ergab sich daraus, dass es nothwendig sei, in den grossen Truppencentren solche Versammlungsorte für die Offiziere zu schaffen. Die Beschlüsse der Kommission wurden im Jahre 1871 dem Kaiser Alexander II. unterbreitet und von diesem genehmigt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf im Wajennyi Sbornik zu veröffentlichen. In dem 9. Heft dieser offiziellen Militär-Zeitschrift erschien der Artikel „Ueber die Einrichtung von Militärversammlungen und allgemeinen Offiziertischen". Der Hauptzweck derselben sollte sein, eine Gemeinsamkeit in den Offizierkorps herzustellen, das Leben der Offiziere zu verbilligen und die Bildung unter den Offizieren zu heben.

Auf diesen Grundlagen beruht das Reglement über die Offizier-Kasinos vom Jahre 1874. Nach demselben sollen möglichst bei jedem selbstständigen Truppentheile Offizier-Kasinos eingerichtet werden. Es sind dadurch Räumlichkeiten geschaffen, in denen die Offiziere unter sich sein, Kriegsspiele, taktische Arbeiten vorgenommen und Vorträge gehalten werden können. Vergnügungen, wie Tanzabende, sind nicht ausgeschlossen.

Es liegt auf der Hand, dass durch diese Kasinos der kameradschaftliche Geist in den Offizierkorps, an dem es recht sehr fehlte, und wohl auch noch fehlt, weiter entwickelt wird.

Gewöhnlich werden in den Offizier-Kasinos auch Offiziertische eingerichtet, an welchen die Offiziere billig speisen können.

Bibliotheken und Säle für die Ausübung von gymnastischen und Fechtübungen sind dort vorhanden.

Die Offizier-Kasinos werden durch monatliche Abzüge von dem Gehalt der Offiziere, die alle Mitglieder des betreffenden Kasinos sein müssen, unterhalten. Ausserdem wird aber auch den Truppentheilen aus der Staatskasse eine Beihülfe zu diesem Zweck verabfolgt: jedem Infanterie-Regiment werden jährlich 1000, jedem Kavallerie-Regiment 500 Rubel gezahlt. In jüngster Zeit wird in Petersburg ein Kasino gebaut, das der ganzen Garnison zum Versammlungsort dienen soll. Man will dadurch die Garde-Offiziere, die immer noch eine Ausnahmestellung einnehmen, den Armee-Offizieren näher bringen, und den vielen dort kommandirten oder auch beurlaubten Offizieren ein gemeinschaftliches Versammlungslokal schaffen. Es ist dazu ein grosses Gebäude ausersehen, das die nöthigen Zimmer und Säle zu den verschiedenen Zwecken enthält. Die Schaffung eines gemeinschaftlichen Kasinos in der Residenz ist eine Maassregel, die gewiss das kameradschaftliche Verhältniss unter den verschiedenen Offizierkorps fördern und gute Früchte zeitigen wird.

Von den oben seitens des Staates gezahlten Summen sind $^3/_4$ zur Unterhaltung des Kasinos mit dem gemeinschaftlichen Tisch und der Bibliothek, und $^1/_4$ zur Vergrösserung der Mittel der „Offizier-Darlehns-Kapitalien" bestimmt.

Diese Kapitalien bestanden bei verschiedenen Truppentheilen schon lange, aber auf ganz verschiedenen Grundlagen. Erst in den siebenziger Jahren wurde eine allgemeine bezügliche Verordnung erlassen. Der Zweck dieser Kapitalien ist, den Offizieren Vorschüsse unter billigen Bedingungen zu leisten.

Alle diese zielbewussten Maassnahmen der Heeresverwaltung haben wesentlich zur Hebung des Offizierkorps beigetragen. Früher kannten sich kaum die Offiziere ein und desselben Truppentheils, sie sahen sich nur bei den Uebungen, nach deren Beendigung jeder seine eigenen Wege ging, ohne sich um den andern zu kümmern, was allerdings auch seinen Grund in dem verschiedenen Bildungsgrade der Offiziere hatte. Allmählich wird das durch die Einrichtung der Kasinos besser werden, wenn auch jetzt noch eine gewisse Entfremdung zwischen den auf den Kriegsschulen und den auf den Junkerschulen gebildeten Offizieren sich bemerkbar macht. Jedenfalls ist aber das stete Streben der Heeresverwaltung sichtbar, durch diese wie andere Maassregeln einen Korpsgeist unter den Offizieren zu schaffen. Freilich ist dazu Zeit nöthig, es lässt sich das nicht von heute zu morgen erreichen. Der Weg dazu ist aber betreten.

Auch in der Erziehung der Mannschaften macht sich ein grosser Fortschritt bemerkbar. Die Nachtheile der Unterbringung bei den Bewohnern sind mehr und mehr verschwunden. Während früher eigentlich nur der altgediente Feldwebel den Ton in der Kompagnie angab, die altgedienten Kameraden mit ihren guten und schlechten Eigenschaften die Vorbilder für die jungen Soldaten abgaben, und diese selbst den schlechteren Elementen der Bevölkerung entnommen waren, sind es jetzt der Kompagnie-Kommandeur und die Offiziere, die die aus den weit besseren Schichten der Bevölkerung hervorgehenden Mannschaften erziehen und ausbilden. Es ist ein festeres Band zwischen Vorgesetzten und Untergebenen vorhanden, was nothwendigerweise auch auf die Disziplin einwirken muss. Ein grösseres Vertrauen ist geschaffen und ein speziell der russischen Armee eigenes sozusagen patriarchalisches Verhältniss zwischen Vorgesetzten und Untergebenen entstanden. Was früher durch Stockhiebe erreicht wurde, wird jetzt durch gesetzmässige Maassregeln erzielt. Kommen auch noch viele Vergehen selbst unter den Offizieren vor, so ist doch die Disziplin wesentlich gebessert, und wird, schreitet man auf dieser Bahn fort, sich immer mehr heben.

V. Ausbildung, Gefechtsordnung, Verfahren im Gefecht in der Zeit von 1874—1897.

Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und die damit verbundene kürzere Dienstzeit, sowie die Anforderungen der neuen Zeit an die Armee führten zu einer gründlichen Aenderung der Ausbildung der Mannschaften im Frieden. Vor allem sollte von jeder künstlichen, für den Krieg nicht brauchbaren Ausbildungsweise abgegangen werden. Nur das wollte man im Frieden üben, was der Krieg verlangt. So wurde die Ausbildungsweise eine systematische, da man ja jetzt in einer kürzeren Zeit alles Nöthige üben musste. Man schied die Uebungen in „Winter-“ und „Sommerübungen“, für welche ein Uebungsplan im Jahre 1889 festgesetzt wurde.

Der Winterdienst ist hauptsächlich der Einzelausbildung gewidmet. Die Ausbildung der Rekruten, die etwa im November bei den Truppen eintreffen, nimmt ohngefähr 4 Monate in Anspruch. Sie werden theoretisch und praktisch für die Einstellung in die Front vorgebildet. Ein schon im Jahre 1880 erlassener Uebungsplan regelt die Ausbildung derselben, für welche die Kommandeure der Kompagnien, Eskadrons, Batterien persönlich verantwortlich sind.

Die alten Mannschaften werden theoretisch weiter gebildet, doch sollen sie neben der Einzelausbildung im Feldienst geübt werden.

Die tüchtigsten alten Mannschaften werden in die „Lehr-Kommandos“ eingestellt, um zu Unteroffizieren vorgebildet zu werden. In letzter Zeit sind aber in der militärischen Presse vielfache Klagen über die Einrichtung und den Lehrplan dieser Kommandos laut geworden, so dass wohl eine Umformung derselben bevorstehen dürfte.

Neben der Einzelausbildung werden aber auch Uebungen in grösseren Verbänden im Winter vorgenommen, die oft mehrere Tage mit Einlegung von Biwaks dauern.

Der Sommerdienst vom 1. Mai bis 1. September. Die Infanterie wird zum Kompagnie-, Bataillons- und Regiments-Exerziren in den Regiments-Stabsquartieren vereinigt. Wenn möglich werden zu diesem Zweck schon die Brigaden und Divisionen zusammengezogen. Für das Exerziren in den Kompagnien sind 6, in den Bataillonen 4, in den Regimentern 2 Wochen bestimmt. Reglementarisches Exerziren, Schiessen und Entfernungsschätzen, Feldpionierdienst, angewandtes Turnen, Feldwachtdienst, Gefechtsexerziren in zwei Parteien oder gegen einen markirten Feind, Exerziren in kriegsstarken Kompagnien und Bataillonen sind Gegenstände der Uebungen.

Was nun die Schiessübungen betrifft, so hatte der russisch-türkische Krieg gezeigt, was für eine grosse Bedeutung das Feuer im Gefecht hat. In Folge dessen wandte man nach dem Kriege diesem Uebungszweige eine grössere Aufmerksamkeit zu. „Die Instruktion für die Ausbildung im Schiessen" diente als Richtschnur. Es war in derselben sowohl die Art und Weise, wie der Mann zum Schiessen vorgebildet werden sollte, wie auch das Schiessen selbst unter verschiedenen Umständen klar gelegt. Diese Instruktion erhielt im Laufe der Jahre verschiedene nur geringfügige Abänderungen, welche ihrem Zweck wenig entsprachen. Es wurde zu grosses Gewicht auf die Ausbildung des einzelnen Mannes im Schiessen auf bekannte Entfernungen gelegt, und die Ausbildung sowohl der einzelnen Leute wie auch der mehr oder weniger starken Abtheilungen im Schiessen auf unbestimmte Entfernungen und unter möglichst kriegsmässigen Verhältnissen wenig berücksichtigt. Ausserdem war in dieser Instruktion zu viel Theorie enthalten, die wenig Bedeutung für das praktische Schiessen hatte.

Man hielt die Instruktion nicht mehr für zweckentsprechend und erliess im Jahre 1889 eine neue. In letzterer trat das Gefechtsschiessen mehr in den Vordergrund; zuerst wurden die einzelnen Leute geübt; dann ging man zu bezüglichen Uebungen in Sektionen, Zügen, Kompagnien über. Man glaubte, auf diese Weise die Leute im präcisen Schiessen ausbilden zu können, und die nächsten Vorgesetzten von den Sektionsführern ab bis zu den Kompagnie-Kommandeuren in der Leitung des Feuers zu üben.

Durch die Annahme des neuen Gewehrs m/91 wurde es nothwendig, eine neue Schiessinstruktion zu erlassen, was im Jahre 1893 thatsächlich erfolgt ist. Hauptsächlich wurde den ballistischen Eigenschaften des neuen Gewehres Rechnung getragen, ohne indessen die Grundlage der früheren Instruktion zu ändern. So sind die Entfernungen, auf welche geschossen werden soll, erweitert, indem die Grenze für das Einzelschiessen der Infanterie und Kavallerie auf 1000, für das Abtheilungsschiessen der Infanterie auf 2600, für das der Kavallerie auf 2400 Schritt festgesetzt ist. Ferner ist die Zahl der kleineren Schussweiten vermehrt und die bezüglichen Schussweiten sind vergrössert. Das Einzelschiessen findet bis zu 800 und 1000 Schritt statt; der Kavallerist soll vom Pferde im Halten schiessen.

Die Uebungsmunition ist von 130 auf 150 Patronen für den Infanteristen gestiegen, sowie auch die Patronenzahl für die übrigen Waffen vermehrt ist.

Einen grossen Werth legt man jetzt auf das Entfernungsschätzen; Mannschaften sollen bis auf 1000 Schritt schätzen können.

Es werden jetzt Schiessplätze angelegt, die auch zu anderen Uebungen zu benutzen sind. Die Grösse ist so bemessen, dass wenigstens auf 3500 Schritt geschossen werden kann.

Aus allem diesen ist ersichtlich, wie man jetzt der Schiessausbildung eine grössere Wichtigkeit beilegt, als dies früher der Fall war.

Kavallerie. Das Eskadron- und Regimentsexerziren findet fast überall in den Regimentsstabsquartieren statt und dauert 9 Wochen. Uebungszweige sind Schulexerziren, Schiessen, Entfernungsschätzen, Sicherheits- und Aufklärungsdienst.

Für spezielle Uebungen in grösseren Kavallerie-Verbänden wurden bisher jedes Jahr besondere Anordnungen erlassen. In den letzten Jahren haben sie regelmässig stattgefunden und sind dazu mehrere Kavallerie-Divisionen vereinigt worden. Wie wir gesehen haben, ist ja sogar jetzt ein Kavallerie-Korps formirt. Man übt den Avantgardendienst, das Manöveriren auf dem Schlachtfelde, sowie die Verwendung der Kavallerie zur Lösung selbstständiger Aufgaben.

Wie die Infanterie so wird auch die Kavallerie im Durchschwimmen und Ueberschreitungen von Flüssen fortdauernd geübt. Dauerritte werden ausgeführt, die speziell von der Kavallerie-Offizier-Schule in ein festes System gebracht sind.

Besonders hervorzuheben ist eine Verordnung vom 17. September 1893, welche die Bildung von Sappeurs-Kommandos bei den Kavallerie- und Kasaken-Regimentern, die in dem Wilnaer und Warschauer Militärbezirk — also in den Grenzbezirken — stehen,

betrifft. Bei jedem Kavallerie-Regiment soll ein Regiments-Sappeur-Kommando in der Stärke von 2 Offizieren und 16 Mann gebildet werden. Es ist besonders zur Zerstörung von Eisenbahnen, zum Weitergeben und Aufnehmen von Depeschen mittelst optischer Apparate, zum Abfangen feindlicher Depeschen mittelst zeitweise angebrachter Telegraphendrähte, zur Herstellung von Telephonverbindungen bestimmt. Von jedem Regiment wird ein Offizier vom 1. Mai bis 1. September zur nächsten Sappeur-Brigade kommandirt; zur Ausbildung der Mannschaften werden Sappeurschulen mit einjährigem Kursus eingerichtet.

Artillerie. Die taktische Ausbildung findet meist in den Garnisonen statt und dauert etwa 8 Wochen. Sie umfasst Fahrausbildung im Gelände, Bespanntexerziren in Zügen und Batterien, Schiessen mit Revolvern, Feldpionierdienst und taktische Uebungen, welche anfangs von den einzelnen Batterien, und dann von den Divisionen (Abtheilungen) und Brigaden ausgeführt werden. Die Schiessübung dauert etwa 2—3 Wochen und erfolgt auf den grossen Schiessplätzen (Polygonen) der Militärbezirke.

1889 wurde eine „Vorschrift für das gemeinschaftliche Schiessen einer Gruppe von Feldbatterien“ erlassen, so dass dem Gruppenschiessen nunmehr eine grössere Aufmerksamkeit zugewandt wurde.

Auf Schiessübungen bei Nacht wird grosses Gewicht gelegt.

Ingenieur-Truppen. In der Zeit vom 1. Mai bis 1. Juni findet in den Garnisonen die Ausbildung im Exerziren und Schiessen, sowie in den „technischen Vorarbeiten“ statt. Dann erfolgt die Zusammenziehung jeder Brigade in einem Lager, um zunächst mindestens 5 Wochen in den Kompagnien und dann in der Brigade grössere technische Arbeiten auszuführen. Eine besondere Instruktion ist im Jahre 1896 ergangen.

Uebungen mit gemischten Waffen. Im Jahre 1889 wurde eine genaue Zeiteintheilung für die „Lagerübungen“ festgesetzt. Die Gesammtdauer beträgt 4 Wochen, in welchen etwa 22 Tage Uebungstage sind. Die übrige Zeit entfällt auf Sonn- und Feiertage. Es sollen einseitige Regimentsübungen mit gewöhnlicher und erhöhter Rottenzahl, Regimentsmanöver in 2 Parteien mit gewöhnlicher und erhöhter Rottenzahl, Manöver zweier Regimenter gegeneinander, einseitige Brigadeübungen, Manöver zweier Brigaden gegeneinander, und Manöver einer Division Uebungsgegenstände bilden. Es wird Vor- und Nachmittags geübt, so dass zu den genannten Uebungen

noch Schiessen auf weite Entfernungen, gefechtsmässiges Schiessen in gemischten Verbänden, Befestigungsarbeiten und dergleichen mehr hinzukommt.

Da die ständigen Lagerversammlungen meistens immer an denselben Orten stattfinden, die Uebungen mehr oder weniger sich in demselben Gelände abspielen, und somit die Ausbildung eine nicht kriegsmässige sein kann, so ist man in den letzten Jahren zu den sogenannten „beweglichen Versammlungen“ übergegangen, die den deutschen Manövern entsprechen. In den letzten 2 oder 3 Wochen der Sommerübungsperiode manöveriren die Truppen nicht in den Lagern, sondern in einem 2 oder 3 Märsche von jenen entferntem Gelände mit täglich wechselnden Quartieren. Dass dadurch die Ausbildung eine kriegsmässigere geworden ist, liegt auf der Hand.

Nicht unerwähnt dürfte bleiben, dass auch Festungs-Manöver stattfinden; ebenso grössere Uebungen in Verbindung mit der Flotte an der Küste, wie solche besonders an der Küste des Schwarzen Meeres vorgenommen werden.

Im Anschluss an die „Uebungen mit gemischten Waffen“ werden „grosse Manöver“ abgehalten. Sie sind aber nicht regelmässig feststehend, sondern es erfolgt dazu, wie zu den deutschen Kaisermanövern, jedes Jahr ein besonderer Befehl.

Es erübrigt nun noch mit einigen Worten die Ausbildung der Offiziere bei der Truppe zu erwähnen. Die mit den Offizieren vorzunehmenden Uebungen zerfallen in „vorbereitende“ (vom 1. Oktober bis 1. April) und praktische. Erstere bestehen in Kartenlesen, Anfertigung von Krokis, mündlicher und schriftlicher Lösung von taktischen Aufgaben, in Kriegsspiel und in Vorträgen. Die praktischen Uebungen umfassen Orientirung im Gelände nach der Karte, Lösung von taktischen Aufgaben im Gelände, und Uebungsritte. Letztere finden in jedem Korps nach Beendigung der Uebungen mit gemischten Waffen auf etwa 10 Tage statt; 20—25 Offiziere aller Waffen nehmen daran Theil. Sie werden unter der Oberaufsicht von Generalen durch Generalstabsoffiziere geleitet. Ferner finden „Kavallerie-Uebungsreisen“ auf die Dauer von etwa 10 Tagen, sowie unter Leitung der Festungs-Kommandanten „Festungs-Uebungsritte“ für die Offiziere derjenigen Truppentheile statt, welche die Festungsbesatzung bilden.

Schliesslich dienen die „Generalstabsreisen“ zur Fortbildung der Generalstabsoffiziere; auch Truppenoffiziere werden dazu herangezogen.

Eine ganz eigenartige Institution der russischen Armee sind die **freiwilligen (Jagd-) Kommandos**, die schon im Jahre 1877/78 auf dem kleinasiatischen Kriegsschauplatze und bei der Niederwerfung des Aufstandes der Gorzen (Bergvölker) im Kaukasus gebildet wurden, aber als ein ständiger Bestandtheil der Truppen erst im Herbst 1887 zur Aufstellung gekommen sind. Die Formirung dieser Kommandos bezweckt die Heranbildung von besonders findigen Leuten, die als Patrouillenführer und zur Ausführung von Aufträgen, die Verschlagenheit und Kühnheit erfordern, verwendet werden sollen. Nach einer Bekanntmachung des Hauptstabes vom 11. September 1893 sind solche Kommandos bei der gesammten Feld- und Reserve-Infanterie, sowie auch bei den meisten Lokalkommandos formirt. Bei der Artillerie und den Ingenieuren ist von dem Recht, solche zu bilden, nur wenig Gebrauch gemacht. Jede Kompagnie hat 4 Mann ausgebildet. Bei der Auswahl wird wenig Gewicht darauf gelegt, ob die Leute schreiben und lesen können, sie sollen nur findig und entschlossen sein. Zu ihrer Ausbildung dient in erster Linie die Jagd auf wilde Thiere; in Gegenden, wo solche sich nicht mehr finden lassen, sollen mit den „Ochotniki“ Uebungen angestellt werden, die die bezüglichen Eigenschaften mehr zur Entwickelung bringen. Sie sollen ferner im Schiessen, Entfernungsschätzen, Fechten, Turnen, Erkunden des Geländes und Sicherheitsdienst bestehen. Das Erkunden des Geländes und der Sicherheitsdienst soll besonders bei den Manövern geübt werden, um eine fehlende Kavallerie zu ersetzen oder solche zu unterstützen. Gewaltmärsche sollen ihre Leistungsfähigkeit steigern; Schneeschuhlaufen, Radfahren, was übrigens in der gesammten Armee sehr eifrig betrieben wird, Segeln und Kahnfahren, Sappeurarbeiten und Herstellen von Flussübergängen sind ferner Uebungszweige.

Die Fachpresse bespricht diese Kommandos in eingehender Weise; wenn auch die Organisation und die Auswahl der Leute hier und da bemängelt wird, so ist man doch über den Nutzen der Ochotniki nur einer Meinung. In den in letzter Zeit vielfach veröffentlichten Aufsätzen über das Angriffsverfahren werden die Ochotniki als ein selbstständiges Glied der Angriffstruppe zum Aufspüren und Erkunden angesehen. Man meint, dass dieselben bei der jetzigen Wirkung der Feuerwaffen dazu geeigneter seien, als die Kavallerie.

Zum Schluss der Besprechung der Ausbildung darf nicht unerwähnt bleiben, dass seit dem Jahre 1887 die Reservisten in einem regelmässigen Turnus im Frieden zu Uebungen eingezogen werden, indem sie auf Truppentheile ihrer Waffe vertheilt werden. Ebenso müssen auch die Praporschtschiks (Fähnriche) der Reserve, welche im Kriegsfalle die Stellen von Offizieren einnehmen sollen, Uebungen im Frieden ableisten.

Man hat es aber dabei nicht bewenden lassen, nur die Reservemannschaften im Frieden üben zu lassen, es werden vielmehr auch die Mannschaften der Opoltschenie zu Uebungen eingezogen. Solche Uebungen fanden zum ersten Male im Jahre 1890 statt, obwohl bereits 1888 bezügliche Bestimmungen erlassen waren. Eine neue Verordnung erging im Jahre 1892. Auf Grund der letzteren soll die Ausbildung der Opoltschenie-Mannschaften in der ersten 21tägigen Periode nach den Grundsätzen der Rekruten-Ausbildung erfolgen und zwar bei den Kreis-Truppenchefs-Verwaltungen, wo auch die Bewaffnung und Ausrüstung lagert. Der Kreis-Truppenchef, sowie die speziell von den aktiven Truppen kommandirten Offiziere sind für die Ausbildung verantwortlich; letztere soll in der ersten Periode so gefördert werden, dass die Wehrleute in der Kompagnie exerziren und das Schützen-Gefecht mit Platzpatronen üben können. Während in dieser Zeit nur 6 scharfe Patronen (3 auf 100, 3 auf 200 Schritt) verschossen werden, findet die weitere Schiessausbildung in der zweiten Uebungsperiode statt, die 2 Jahre später erfolgt.

Es bedarf keines Beweises, dass durch die schon im Frieden stattfindende Ausbildung der Opoltschenie-Mannschaften diese im Kriege wirklich als Truppe verwendet werden können, zumal aus den Besichtigungs-Berichten der höheren Vorgesetzten zu ersehen ist, dass durch die Uebungen das gesteckte Ziel auch thatsächlich erreicht wird. Es ist ein gar nicht hoch genug anzuschlagender Fortschritt gegen früher, wo die Opoltschenie jeder militärischen Ausbildung ermangelte, und sich erst im Kriege, wie zur Zeit des Krym-Krieges, nothdürftig die nöthigen Handgriffe aneignen musste.

Werfen wir nun einen Blick auf das jetzige Ausbildungs-System zurück, so dürfte es keines Beweises bedürfen, wie auch in dieser Beziehung die Heeresverwaltung zielbewusst vorgegangen ist. Mit dem früheren hat man vollständig gebrochen, und ist mehr und mehr bestrebt, die Ausbildung in Bahnen zu leiten, die den Anforderungen des Krieges entsprechen.

Wenden wir uns nunmehr zu der **Gefechtsordnung** und dem **Verfahren im Gefecht**.

Vor dem Kriege 1877/78 formirte sich die Kompagnie in 2 Gliedern und wurde in 2 Züge zu je 2 Halbzügen getheilt, welche aus je 2 Sektionen bestanden. Die Grundformationen waren die Linie, die Kolonnen und das Karree. Zum Gefecht wurde ein Halbzug als Schützen aufgelöst, während der übrige Theil der Kompagnie etwa 300 Schritt dahinter als Reserve verwendet wurde. Die Schützenlinie bestand aus Rotten zu 4 Mann. Beim Angriff gingen die Schützen von Deckung zu Deckung sprungweise vor; die Sprünge betrugen 25—50 Schritt; auf diese Weise näherte man sich dem Feinde auf 50—100 Schritt, wo dann das Signal zur Attacke gegeben wurde; von 50 Schritt ab führte man mit Hurrah den Bajonettstoss aus. Der geschlossene Theil war mittlerweile an die Schützenlinie herangekommen, welche nunmehr dessen Front frei machte, sich an die Flügel anhing und unter Feuer die Angriffsbewegung mitmachte. Bei einem Kavallerie-Angriff sammelten sich die Rotten um die nächsten Unteroffiziere und Offiziere, während die Reserve in Linie auf 300 Schritt das Feuer eröffnete.

Wie schon bei der Organisation erwähnt, war vor dem Kriege nur ein kleiner Theil der Infanterie, darunter die Garde, in Regimenter zu 4 Bataillonen zu je 4 Kompagnien formirt, während der übrige aus Regimentern zu 3 Bataillonen zu je 4 Linien- und 1 Schützen-Kompagnie bestand.

Das damalige Reglement nahm noch das Bataillon zu 5 Kompagnien an, und behielt die Grundformen (Linie, Kolonnen und Karree) bei. In Linie standen die Linien-Kompagnien mit einem Schritt Intervall nebeneinander, während die Schützen-Kompagnie sich in Zug-Kolonne 50 Schritt hinter der Mitte des Bataillons aufstellte. Wurde das Bataillon in Kompagnien auseinander gezogen, so geschah dies in einer oder zwei Linien; der Bataillonskommandeur bestimmte die Zahl der Kompagnien für jede derselben. Befanden sich 2 Kompagnien in der Linie, so konnte der Zwischenraum mindestens die Ausdehnung von 4 Zügen haben; bei 3 Kompagnien mindestens von einem Zuge; bei 4 Kompagnien von einem Schritt. Die zweite Linie stand mit einem Abstand von 200—400 Schritt hinter der ersten.

Beim Gefecht verfuhren die Schützenlinie und die Reserve wie für die Kompagnie angegeben ist, und zwar sollte die erstere das Bataillon vollständig decken.

Bei der Formation des Bataillons in Linie wurde auf das Signal „Schwärmen“ ein Halbzug von jeder Linien-Kompagnie aufgelöst.

War das Bataillon kompagnieweise formirt, so löste sich auf jenes Signal ein Halbzug von jeder Kompagnie der ersten Linie auf. Auch konnte der Bataillonskommandeur irgend eine beliebige ganze Kompagnie zur Bildung der Schützen-Linie bestimmen. Gegen einen Kavallerie-Angriff formirten nur die Kompagnien ein Karree, auf welche der Angriff gerichtet war, sofern ihnen das Gelände keine Deckung gewährte.

Zwei oder mehrere Bataillone nebeneinander bildeten die Bataillons-Kolonnen-Linie; standen die Bataillone hintereinander, so — die „allgemeine Kolonne“. Bei der Aufstellung der Bataillone nebeneinander konnte jedes in Linie, in Kolonne, in Kompagnien als Karree formirt werden. In der Bataillons-Kolonnen-Linie betrugen die Zwischenräume 40—50 Schritt, während bei der kompagnieweisen Aufstellung in einer Linie solche 40—50, in zwei Linien 80—100 Schritt gross waren. Bei der Aufstellung der Bataillone in zwei Linien betrug der Bestand 400—500 Schritt.

Dieses angenommene Reglement entsprach bei allen seinen Vorzügen im Vergleich zu den früheren doch den taktischen Kenntnissen der damaligen Offiziere nicht. Die Bataillons- und Regiments-Kommandeure waren nicht im Stande, die ihnen gelassene Freiheit, die Formen je nach Umständen zur Anwendung zu bringen und auszunützen, zumal es auch den Truppen an einer gründlichen taktischen Ausbildung noch fehlte.

Der deutsch-französische Krieg 1870/71 wies schon auf eine andere Gestaltung der zerstreuten Fechtart hin. In Folge dessen wurden 1876 in dem Lager bei Krassnoje Selo (bei Petersburg) Versuche mit neuen Formen angestellt. Die Kompagnie wurde in 2 Halbkompagnien oder 4 Züge getheilt; jeder der letzteren zerfiel in 4 Sektionen. Bei der kompagnieweisen Aufstellung wurden die Kompagnien der ersten Linie auf 200 Schritt vorgeschoben; jede derselben löste 2 Sektionen als Schützen auf, die 150 Schritt weiter vorgingen. Die Leute wurden paarweise mit einem Abstand von $1\frac{1}{2}$—2 Schritt aufgestellt. Bei dem Angriff laufen die Sektionen abwechselnd vor. Bei der Verstärkung der Schützenlinie suchte man möglichst eine Vermischung der Leute in den Sektionen zu vermeiden.

Aber auch das Verfahren bewährte sich in dem russisch-türkischen Kriege 1877/78 nicht, indem besonders die Schützenlinie

zu schwach war. Erst durch bittere Erfahrungen veranlasst, bildeten sich während des Krieges selbst bessere Gefechtsformen heraus.

Wie auf anderen Gebieten des Heerwesens zog man aus den in diesem Kriege gemachten Erfahrungen Nutzen. Es traten Männer auf — ich erwähne nur den General Kuropatkin in seinem Werk über den russisch-türkischen Krieg —, die, ohne Scheu und ohne auf bestehende Vorurtheile Rücksicht zu nehmen, die sich im Kriege gezeigten Mängel aufdeckten.

Schon im Jahre 1881 erschien ein neues „Infanterie-Reglement“, das dem Kriege mehr Rechnung trug. Demnach wird die Kompagnie in 2 Halbkompagnien zu je 2 Zügen getheilt, welche letztere in Sektionen zerfallen. Die Formationen scheiden sich in die für die zerstreute und die für die geschlossene Fechtart. Die Schützen stellen sich in der Schützenlinie zwanglos auf, um möglichst gut feuern zu können. Die geschlossene Formation schreibt die 2gliedrige Aufstellung vor; charakteristisch ist, dass in derselben die Rotten auseinandergezogen werden können. Man verspricht sich dabei den Vortheil, beim Angriff die Verluste zu vermindern.

Die Gefechtsformation eines Regiments ist folgende:

Die 1. Linie besteht aus der Schützenlinie und zwar aus je 2 Zügen der 1. und 2. Kompagnie; die übrigen 2 Züge dieser Kompagnien bilden mit einem Abstand von 500 Schritt die Kompagnie-Reserven; dahinter stehen mit einem gleichen Abstand die 3. und 4. Kompagnie als Bataillons-Reserven. In der 2. Linie stehen das 3. und 4. Bataillon mit dem gleichen Abstande von den Bataillons-Reserven.

Diese Formation hat somit eine grosse Tiefe und eine schwache Feuerlinie; die Verstärkung der letzteren erfolgt durch Verlängerung oder Verdichtung.

Für die geschlossene Ordnung besteht nur das Salvenfeuer, welche Feuerart auch in der zerstreuten Ordnung vorzugsweise angewendet werden soll. Bis 1889 wurde noch mit 2 Visiren gefeuert, was aber jetzt nicht mehr der Fall ist. Das Einzelfeuer gegen alle Ziele soll erst dann erfolgen, wenn von jedem Schuss ein Treffer zu erwarten ist.

Bis auf 600 m vom Feinde geht die Schützenlinie im Schritt vor; dann beginnt das sprungweise Vorgehen, was jedoch von den Gefechtsverhältnissen und dem Gelände sowohl in Betreff des Anfangs, wie auch in Betreff der Grösse der Sprünge und der Stärke der vorspringenden Abtheilung abhängt.

Der Bajonettangriff wird entweder von den Schützen allein oder mit den heranrückenden Reserven zusammen ausgeführt.

Besonders wird beim Angriff auf die Umfassung der Flügel des Feindes hingewiesen. Bei der Vertheidigung soll die Stellung möglichst verstärkt und gegen Flankenangriffe gesichert werden.

Das Karree ist ganz in Fortfall gekommen, indem Kavallerie-Angriffe in der für Abgabe des Feuers günstigsten Formation abgewiesen werden sollen.

Das sind die Hauptgrundsätze des bis dahin gültigen Infanterie-Reglements. Charakteristisch ist, dass die Normen im hohen Maasse schematisch sind.

Mit Einführung des neuen Infanterie-Gewehres sind nun in der Fachpresse vielfache Stimmen laut geworden, dass es unbedingt nothwendig sei, das Reglement vollständig neu zu verfassen, oder wenigstens die Gefechtsnormen umzuarbeiten. In dem Wajennyi Sbornik und dem Russischen Invaliden sind eine Menge Aufsätze erschienen, die diese Frage behandeln. Die Verfasser sind nicht bloss höhere Offiziere, die den Stäben angehören, sondern auch Front-Offiziere.

Es machen sich dabei zwei Richtungen geltend: die eine legt der Erzielung einer Feuerüberlegenheit, einer Feuervorbereitung nur geringen Werth bei; es wird für ein unaufhaltsames Vorgehen bis zur letzten Feuerstellung plädirt, um dann mit dem Bajonett einzubrechen. Die andere hält eine Feuerverbreitung für nothwendig, wenn auch nur durch besondere dafür bestimmte Truppen-Abtheilungen; erst wenn das Feuer des Gegners zum Schweigen gebracht, oder doch abgeschwächt sei, sollte man rücksichtslos zum Bajonettangriff übergehen. Die Vertreter beider Richtungen sehen im letzteren das einzige Mittel, Erfolge zu erreichen. Ebenso wird dem moralischen Element ein grosses Gewicht beigelegt, und gleichsam, um die Wichtigkeit desselben recht anschaulich zu machen, erscheint im Wajennyi Sbornik seit längerer Zeit ein Aufsatz „Das moralische Element bei Sewastopol“ von Herschetman.

Welche der beiden Richtungen nun den Sieg davon trägt, ist abzuwarten. Jedenfalls wird über kurz oder lang ein neues Infanterie-Reglement erscheinen, dessen neue Formen bereits jetzt praktisch geprüft werden.

Was nun die Kavallerie betrifft, so war vor dem russisch-türkischen Kriege die Eskadron in 4 Züge zu je 16 Rotten getheilt. Formirt wurde solche in Linie oder Kolonne. Attackirt wurde in zerstreuter oder geschlossener Ordnung von der Stelle oder mit allmählich sich steigernden Gangarten. Im letzteren Falle ritt man im Schritt an, verstärkte dann die Gangart, und auf 80—100 Schritt vom Feinde attackirte man im Marsch-Marsch. Bei der Attacke von der Stelle wurde sofort in der Karriere angeritten. Bei der Attacke in der zerstreuten Ordnung löste sich von der Eskadron nur eine Halb-Eskadron auf, während die andere mit einem Abstand von 150—200 Schritt in geschlossener Formation folgte.

Zwei Eskadrons bildeten eine Division, und 2 Divisionen ein Regiment. Die Formationen des letzteren waren: die Linie, die Zug-Kolonnen-Linie, die Reserve und geschlossene Kolonne.

In rein formeller Beziehung stand die damalige Kavallerie auf einer hohen Stufe, aber in Bezug auf ihre Ausbildung zum Gefecht liess sie vieles zu wünschen übrig. Es machte sich die Ansicht geltend, dass die grossen Vervollkommnungen der Feuerwaffen eine Verwendung der Kavallerie in der Schlacht sehr schwierig mache und man sie nur in strategischer Beziehung gebrauchen könne. Somit wandte sich die Ausbildung der Kavallerie hauptsächlich diesem Dienste zu. Der kriegerische Geist, der nur dadurch anerzogen werden kann, dass die Kavallerie sich auch auf dem Schlachtfelde den übrigen Waffen als ebenbürtig fühlt, verschwand mehr und mehr. Die Fähigkeit in Massen zu manöveriren und die Gewandtheit zu evolutioniren war gegen früher eine geringere geworden. Es zeigte sich während des letzten Feldzugs eine grosse Neigung zum Fussgefecht, die allerdings durch den durchschnittenen und bergigen Charakter des Kriegsschauplatzes, aber auch durch die fälschliche Ansicht hervorgerufen war, dass die schneidigen geschlossenen Attacken ihre Bedeutung verloren hätten. Trotz des guten Mannschafts- und Pferdematerials war die taktische Ausbildung der Kavallerie keine den Kriegsanforderungen entsprechende. Der Krieg hat klar dargethan, dass ohne eine solche Ausbildung auch die strategischen Aufgaben von der Kavallerie nicht erfüllt werden können.

Die Erfahrungen des letzten türkischen Krieges gingen nicht ungenützt vorüber, so dass im Jahre 1881 ein neues Kavallerie-Reglement erschien. Da aber 1882 die gesammte Kavallerie, mit Ausnahme der Gardedragonerregimenter, und 1883 sämmtliche Regimenter mit Ausnahme der Gardekürassierregimenter 6 Eskadrons stark wurden, so musste auch das Reglement geändert werden. Das Reglement über den Frontdienst der Kavallerie erschien 1886, während das Reglement für die abgesessenen Abtheilungen der Kavallerie und Kasaken schon 1884 bekannt gegeben wurde. Wir fassen kurz die Hauptgrundsätze dieses Reglements im Folgenden zusammen:

Das Regiment zerfiel in 6 Eskadrons zu je 4 Zügen mit 16 Rotten. Die Gangarten waren Schritt, Trab, Galopp, Karriere; bei den Kasaken anstatt des Galopps verstärkter Trab.

Bei der Attacke gegen Infanterie sollte von 2000 Schritt ab Trab, von 800 Schritt ab Galopp, von 300 Schritt ab Karriere geritten werden; gegen Kavallerie waren die Gangarten auf gleiche Entfernungen vom Feinde entsprechend zu ändern. In guter Ordnung befindliche Infanterie, sowie in geschlossener und geordneter Formation anreitende Kavallerie sollte mit möglichster Schnelligkeit und Geschlossenheit attackirt werden.

Als Gefechtsformationen des Regiments wurden festgesetzt: Die Linie, die Eskadrons mit 20 Schritt Zwischenraum; die Zugkolonnenlinie (Eskadrons in Zugkolonne mit 4 Zug breitem Zwischenraum) diente zu Bewegungen ausser dem Feuerbereich und zu Bereitschaftsaufstellungen; die Reservekolonne (Eskadrons in Zugkolonne mit 7 Schritt Zwischenraum) sollte als Versammlungsformation und zu Bewegungen ausserhalb des Feuers benutzt werden. Durch eine Viertelschwenkung mit Zügen wird hieraus die Regimentseskadronskolonne hergestellt.

In geschlossener Ordnung attackirt die Eskadron in Linie, das Regiment in Linie oder in Staffeln; in zerstreuter Ordnung, mit geschlossenen Abtheilungen in zweiter Linie, sollen Schützenlinien, ungeordnete Infanterie, Artillerie attackirt werden; sie wird auch zur Verfolgung benutzt.

Eine Kavalleriedivision entwickelt sich gewöhnlich zur Attacke in 3 Treffen: Im 1. Treffen stehen 2 Regimenter — die Eskadron in Linie — und die beiden reitenden Batterien; 300 Schritt dahinter gestaffelt ein Regiment in Zugkolonnenlinie; auf gleichen Abstand dahinter oder gestaffelt ein Regiment als 3. Treffen.

Die Entwickelung erforderte viel Zeit in Folge der langen und vielen Kommandos.

Das Fussgefecht wurde dahin geregelt, dass bei einer einzelnen

Eskadron ein Zug, bei einem Regiment 1 Eskadron zu Pferde blieb. Man unterschied ein „gewöhnliches“ und ein „verstärktes“ Absitzen; beim ersteren wurde ein Pferdehalter für drei, beim letzteren für fünf Pferde bestimmt. Die Kasaken koppeln die Pferde, so dass für jeden Zug nur ein Mann zurückgelassen werden braucht.

Das Fussgefecht wird nach den Grundsätzen der Infanterie geführt.

Die oben erwähnten Reglements sind nun neuerdings durch den Befehl vom 15. April 1896 abgeändert. Das neue Reglement besteht aus 3 Büchern; das erste behandelt die Einzelausbildung, das Zug- und Fussexerziren, satteln und das Bespannen der Geschütze mit Frontkavalleriepferden; das zweite das Eskadrons- und Regimentsexerziren, die Ausbildung der Brigade, der Division und des Korps, das Reglement für die abgesessenen Abtheilungen der Kavallerie, die Vorschriften für Besichtigungen und Ehrenerweisungen; das dritte die Instruktion für die Leitung der Uebungen der Kavallerie, für die Ausbildung im Schwimmen, das Ueberschreiten von Flüssen im Schwimmen, für den Hufbeschlag.

Schon aus dieser Uebersicht geht hervor, wie wesentlich sich dieses Reglement von den früheren unterscheidet. Hier können nur die hauptsächlichsten Aenderungen angegeben werden.

Auf das Fussgefecht wird weniger Gewicht gelegt, dafür aber werden die Anforderungen an die Handhabung der blanken Waffe gesteigert. Besonders sollen die Leute und Pferde gewöhnt werden, gegen mit Lanzen bewaffnete Kavallerie zu fechten. Auf das Feldreiten wird besonders die Aufmerksamkeit gerichtet. Zu den Gangarten (Schritt: auf 1 Werst 10—12 Minuten; Trab: 1 Werft in 5 Minuten; Galopp: 1 Werst in $3^1/_2$ Minuten) ist noch der Feldgalopp (1 Werst in $2^1/_2$ Minuten) hinzugekommen. Das Evolutioniren nach Zeichen ist eingeführt. Die Formationen sind vereinfacht, die Regimentseskadronskolonne ist in Fortfall gekommen. Die Lawa der Kasaken in Verbindung mit den Operationen der regulären Kavallerie ist besonders hervorzuheben.

In Rücksicht auf den schnellen Verlauf des Kavalleriegefechts und auf die Bedeutung der Erkundung ist angeordnet, dass bei dem Manöveriren in der Reserve-Ordnung im Angesicht des Feindes in der Division die Brigadekommandeure, im Korps die Divisionskommandeure sich bei der Person der betreffenden Kommandeure bis zur Formirung der Gefechtsordnung befinden sollen. Somit

werden die bezüglichen Kommandeure hinreichend über die Absichten und Zwecke des Führers orientirt sein, und die Befehle von diesem direkt und nicht durch Ordonnanzen erhalten.

Das 1. Treffen ist vorzugsweise als Zugkolonnenlinie formirt, die sich fast unmittelbar vor dem Vorgehen zur Attacke, oder im Feuerbereich des Feindes entwickelt, um leichter die Front verändern und sich besser dem Gelände anpassen zu können. Beide Flanken sind durch Abzweigung von Flankeneskadrons zu sichern, die vorzugsweise als Zugkolonnen formirt sein, höchstens einen Abstand von 5 Zügen vom 1. Treffen haben und gestaffelt sein sollen.

Für das 2. Treffen ist die Reservekolonne als Zugkolonnenlinie vorgeschrieben; der Uebergang zur entwickelten Formation bestimmt sich nach dem Gange des Gefechts und dem Feuer des Feindes. Der Abstand vom 1. Treffen ist anstatt auf 300 auf 200 Schritt festgesetzt.

Das 3. Treffen — die allgemeine Reserve — formirt sich zur Reservekolonne oder Zugkolonnenlinie und hat von dem 1. Treffen einen Abstand von 400 Schritt.

In Betreff der Attacke ist auf die Wichtigkeit hingewiesen, dem Gegner zuvorzukommen; ferner ist die Bedeutung der Plötzlichkeit, der Flanken- und Rückenattacke, die Wahl des Augenblicks zur Attacke, die Ordnung in der Front und die Schonung der Pferde vor der Attacke hervorgehoben.

Will man eine isolirte Kavallerie attackiren, soll unter Aufrechterhaltung der Geschlossenheit möglichst lange getrabt, erst auf 400 bis 500 Schritt vom Feinde in Galopp und auf 100—200 Schritt in Karriere übergegangen werden. Bei einer Attacke gegen einen nicht gefechtsbereiten Feind wird der Feldgalopp von weiter Entfernung aus empfohlen.

Bei der Attackirung von Infanterie soll besonders schnell verfahren und der Stoss wiederholt werden. Man attackirt solche in geschlossener oder zerstreuter Ordnung. Im letzteren Falle löst sich das 1. Treffen auf, während die übrigen entwickelt sind. Der Abstand des 2. vom 1. Treffen ist, um den Stoss wiederholen zu können, auf 100, der des 3. Treffens auf 250 Schritt vom 1. Treffen festgesetzt. In der Division oder dem Korps kann auch ein 4. Treffen formirt werden. In Betreff der Vertheilung der Kavallerieabtheilungen zur Attacke ist vorgeschrieben, dass im 1. Treffen 3—6 Eskadrons für jeden Abschnitt der Infanterie-Gefechtsordnung zu 400 bis 800

Schritt bestimmt werden sollen. Im offenen Gelände soll die Attacke von 2 km ab im Feldgalopp begonnen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es möglich ist, die Infanterie in der letzten Phasis des Kampfes zu attackiren, wenn die Abtheilungen untermischt, die Vorgesetzten gefallen sind, und die moralische und physische Ermüdung ihre äusserste Grenze erreicht hat.

Als ein sehr vortheilhaftes Attackenobjekt für die Kavallerie wird die massirte Artillerie hingestellt. Um eine solche zu attackiren, geht man von einer Entfernung von 2 km ab im Feldgalopp vor. Das 1. Treffen nimmt die geschlossene oder zerstreute Formation an, die übrigen Treffen haben sich zu entwickeln. Die Tiefe hat hier keine solche Bedeutung wie bei der Attacke gegen Infanterie. Für das 1. Treffen werden 1—3 Eskadrons auf eine Batterie zu 6—8 Geschützen gerechnet.

Bei einem Kavallerieangriff auf ein aus 3 Waffen bestehendes Detachement wird die Bedeutung der reitenden Artillerie, die Ausführung von Scheinangriffen und die Umfassung hervorgehoben.

Die Verfolgung soll eine energische und anhaltende sein.

Die reitenden Batterien werden vor Beginn der Gefechtsoperationen und vor Formirung der Gefechtsordnung vorgezogen; wichtig ist besonders, dass sie im Feldgalopp manöveriren und unter einem gemeinschaftlichen Kommandeur stehen. Die reitende Artillerie wird durch ihr Feuer die Kavallerie unterstützen und die Attacke vorbereiten.

Das Reglement über das Fussgefecht ist sehr gekürzt. Als Grundsatz gilt, dass die abgesessenen Abtheilungen analog der Infanterie fechten unter Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten der Kavallerie.

Im allgemeinen ist das Reglement sowohl in Betreff der Formationen, Kommandos und Signale wesentlich vereinfacht. Besonders aber ist hervorzuheben, dass man die taktische Verwendung der Kavallerie in der Schlacht wieder in den Vordergrund stellt und dem Fussgefecht nicht mehr die Bedeutung beigelegt wird, wie dies anfangs nach der Umwandlung der Husaren- und Ulanenregimenter in Dragonerregimenter der Fall war. Wesentlich ist auch, dass man Kavalleriemassen zur Verwendung bringen will; ist ja doch schon — wie oben erwähnt — ein Kavalleriekorps formirt.

Wenden wir uns nunmehr zu der Feldartillerie. Vor dem Kriege 1877/78 bildeten 2 Geschütze der Fussbatterien einen Zug, 2 Züge eine Division (Halbbatterie). Die reitenden Batterien bestanden aus 6 Geschützen, die 3 Züge bildeten. 6 Fussbatterien bildeten eine Brigade. In der entwickelten Front betrug der Zwischenraum zwischen den Geschützen 6-12-24 Schritt. Das Feuer wurde Geschützweise, Zugweise, Divisionsweise und von der ganzen Batterie abgegeben. Bei allen sonstigen guten Eigenschaften der Feldartillerie in Betreff der Bespannung und der Beweglichkeit liess sie in taktischer Beziehung vieles zu wünschen übrig: einmal war ihre taktische Ausbildung nicht genügend, dann aber auch verstanden die Kommandeure es nicht, mehrere Batterien zusammen im Gefecht zu leiten.

In Betreff der speziell technischen Ausbildung hatte man allerdings gelernt. Diese Kenntnisse entsprachen aber nicht den Anforderungen des Krieges. So war z. B. die Art und Weise des Einschiessens so ungenügend, dass sogar zu Ende des Krieges die Artilleristen erstaunt waren, wie gut die Türken sich einzuschiessen verstanden. Die Friedensausbildung bestand im allgemeinen darin, dass die Batterien in zwei Linien aufgestellt wurden, und eine nach der andern nach Scheiben schoss, die Truppen darstellten. Von einem Manöveriren war keine Rede, so dass die Offiziere von der Verwendung einer Massenartillerie im Gefecht nicht die geringste Kenntniss hatten.

Auch das Operiren der Artillerie mit den anderen Waffen zusammen genügte in keiner Weise. Man begnügte sich damit, sich auf weite Entfernung vom Feinde aufzustellen, und nur in seltenen Fällen unterstützte man die Infanterie, indem man möglichst nahe an den Feind heranging. Man vertheilte die Batterien gleichmässig auf die Gefechtslinie; das Feuer wurde gewöhnlich gerade und gegen die Front der feindlichen Stellung eröffnet, ohne danach zu streben, dieselbe unter Flankenfeuer zu nehmen; es hatte dies die Folge, dass man beim Vorgehen der Infanterie das Feuer zu früh einstellen musste, und so die Infanterie nicht genügend unterstützen konnte.

Die allgemeine taktische Ausbildung hatte, wie schon erwähnt, einen zu formellen Charakter, war zu oberflächlich. In einzelnen Lagern beruhte solche auf rationelleren Grundlagen, indessen gab doch immer das Lager bei Krassnoje Selo den Ton und die Richtung an, indem dort in Folge verschiedener spezieller Verhältnisse und der grossen Masse der versammelten Truppen gewisse Traditionen und Formalitäten grössere Bedeutung als irgend wo anders hatten;

Infanterie beim Angriff zu unterstützen; wenn möglich geht sie noch näher an den Feind heran. Ist Letzteres beim Einbruch der Infanterie nicht möglich, so hat wenigstens ein Theil der Batterie in Höhe des 2. Treffens zu folgen, ohne abzuprotzen. Beim Gelingen des Angriffs nehmen diese Batterien das Feuer in der gewonnenen Stellung auf, beim Misslingen sofort da, wo sie sich gerade befinden, um der zurückweichenden Infanterie einen Halt zu geben.

In der Vertheidigung hat die Artillerie, sofern sie schwächer ist als die des Angreifers, ihr Feuer bis zum entscheidenden Infanterieangriff aufzusparen. Sie soll sich, wenn nöthig, opfern, um den Gegner abzuweisen.

Es ist vorgeschrieben, dass im Allgemeinen ein Stellungswechsel nicht unter 600 m vorgenommen werden darf, und zwar erfolgt solcher im Vor- und Zurückgehen in Staffeln. Eine Batterie, die sich verschossen hat, darf trotzdem aus ihrer Stellung im Feuerbereich des Feindes nicht zurückgehen.

Die zunächststehenden Truppen sind zur Deckung der im Kampfe stehenden Artillerie verpflichtet.

Diese Grundsätze gelten im Allgemeinen auch heute noch; offiziell wenigstens ist eine Aenderung noch nicht ausgesprochen. Freilich wird noch über das Manöveriren, die Gefechtsformationen und das Verfahren der Artillerie im Gefecht in letzter Zeit viel debattirt. Besonders ist in dieser Beziehung ein Aufsatz: „Die Stellung der Artillerie in Mitten der übrigen Waffen“ zu erwähnen, der im Wajennyi Sbornik im Januarhefte 1895 begonnen und jetzt noch nicht zum Abschluss gekommen ist, worin alles, was die Feldartillerie betrifft, eingehend besprochen und viele Abänderungsvorschläge gemacht werden. Auch dass die Theilung der Artilleriebrigade in Divisionen Modifikationen in den Formationen veranlassen werden, dürfte wohl als wahrscheinlich angenommen werden.

So sind es denn hauptsächlich der Krieg 1877/78 und die Einführung neuer Waffen gewesen, welche auch auf dem Gebiete der Ausbildung und der Gefechtsthätigkeit durch Erlass von Reglements und Instruktionen wesentliche Fortschritte veranlasst haben. Es kommt nur darauf an, dass das Wesen der Vorschriften von den Offizieren erfasst wird, um die Truppe entsprechend auszubilden und im Kriege zu führen. Und verfolgt man aufmerksam die Besichtigungsberichte der höheren Vorgesetzten, besonders der Oberkommandirenden der Truppen in den Militärbezirken, die vielfach

in dem „Russischen Invaliden“ veröffentlicht werden, so kommt man zu dem Schluss, dass die Reglements und Instruktionen nicht todte Buchstaben geblieben sind, sondern dass nach ihnen gehandelt wird. Man findet Besichtigungsberichte fast aus allen Militärbezirken, die asiatischen nicht ausgeschlossen, und da sie nicht nur loben, sondern auch oft harten Tadel aussprechen, so kann man — selbst wenn man die Truppe nicht selbst aus eigener Anschauung kennen gelernt hätte, wozu der Verfasser vielfach Gelegenheit gehabt hat — sich wohl ein Bild von dem Zustande der Armee in ihren einzelnen Theilen machen. Besonders sind es die Besichtigungsbemerkungen des Generaladjutanten Dragomirow, Oberkommandirenden des Militärbezirks Kiew, die die Verfassung der ihm unterstellten Truppen, sowohl der Korps wie der Grenzwache, wie der Opoltschenie, nach jeder Richtung kennzeichnen. Es geht aber aus den Besichtigungsbemerkungen des Oberkommandirenden hervor, dass ihre persönlichen Anschauungen ins Gewicht fallen, und so der Ausbildung und der Gefechtsthätigkeit der bezüglichen Truppen ein eigenartiger Stempel aufgedrückt wird. Jedenfalls aber muss der Schluss gezogen werden, dass die Armee immer mehr und mehr kriegstüchtig, ein schneidiges Werkzeug in der Hand ihres obersten Kriegsherrn geworden ist.

VI. Mobilmachung.

Es erübrigt nun noch in kurzen Zügen das Mobilmachungsverfahren zu besprechen, wie sich dasselbe nach dem russisch-türkischen Kriege 1877/78 gestaltet hat. Die dort gemachten Erfahrungen haben mehr oder weniger die weiteren Maassregeln veranlasst.

Die Mobilmachungsvorarbeiten für die ganze Armee konzentriren sich in dem Kriegsministerium, und zwar werden solche vom Hauptstabe speziell in dem Komitee für Mobilmachungsangelegenheiten erledigt. Die Aufstellung der Nachweisung über Einberufung und Vertheilung der Reservisten erfolgt hier. In dieser „Rosspissanje“, welche für ein oder mehrere Jahre — im Jahre 1895 ist nach dem Cirkular des Hauptstabes vom 20. November eine neue aufgestellt — Gültigkeit hat, wird genau angegeben, wieviel Leute und für welche Truppentheile jeder Kreis zu stellen hat. Ebenso wird hier auch die Pferdegestellung in den Pferdegestellungsbezirken nach Maassgabe der letzten Pferdezählung bearbeitet. Die „Abtheilung für Beförderung der Truppen und Militärgüter“ und „der Rath für Beförderung der Truppen“ regeln den Bahntransport der Kompletirungsmannschaften und Pferde zu den bezüglichen Truppentheilen und der mobilen Truppentheile in das Aufmarschgebiet. Die Mobilmachung der Kasakenwoisskos wird von der Hauptverwaltung der Kasakenwoisskos, speziell durch die Mobilmachungssektion geleitet.

Die übrigen Hauptverwaltungen des Kriegsministeriums haben für die rechtzeitige Bereitstellung der Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, der Verpflegungsvorräthe, Arznei- und Verbandmittel etc. zu sorgen. Speziell zur Bearbeitung der Mobilmachungsangelegenheiten ist bei der Haupt-Artillerieverwaltung eine „Mobilmachungssektion“, bei der Haupt-Intendanturverwaltung eine „Mobilmachungsabtheilung“ errichtet.

Die Militärbezirks- und Lokalbrigade-Verwaltungen haben hauptsächlich die Mobilmachung in ihren Bezirken zu leiten und zu überwachen.

Die Kreis-Truppenchefs bezw. die Kreis- und Abtheilungs-Atamane der Kasaken sind die eigentlichen Ausführungsorgane. Während ihnen im Frieden unter Mitwirkung der Verwaltungs- und Polizeibehörden die Listenführung über die Reservisten und nach dem Befehl vom 15. April 1891 über die Opoltschenie*) übertragen ist, liegt ihnen bei der Mobilmachung die Einberufung und Absendung der Kompletirungsmannschaften und Augmentationspferde ob. Der glatte Verlauf der Mobilmachung hängt hauptsächlich von der Thätigkeit dieser Behörden ab.

Jeder Truppentheil hat schliesslich einen Mobilmachungsplan aufzustellen, der alle Maassnahmen zur eigenen Mobilmachung sowie die Aufstellung der Ersatztruppen zu umfassen hat.

In Betreff des Beförderungsverfahren ist noch zu bemerken, dass das Reich in 14 die Eisenbahn- und Wasserstrassen umfassende Bezirke eingetheilt ist, welchen Offiziere als „Dirigenten der Truppentransporte auf Eisenbahnen und Wasserstrassen“ bereits im Frieden vorstehen. Ihnen sind Bahnhofskommandanten unterstellt, die auf den einzelnen Strecken den Transport der Truppen überwachen.

Für die Militärbezirke Warschau, Wilna und Kiew wurde noch eine spezielle Verfügung erlassen, wonach vom 1. Januar 1892 ab bei den bezüglichen Militärbezirksstäben besondere Abtheilungen für die Beförderung der Truppen eingerichtet werden sollten. Die Chefs dieser Abtheilungen sollen hauptsächlich Generalstabsoffiziere sein, die mit dem Eisenbahn- und Beförderungswesen im Kriege vertraut sind. Sie sind den Chefs der Bezirksstäbe unmittelbar unterstellt, haben aber alle Anordnungen des Hauptstabes auszuführen unter Berichterstattung an erstere.

Ist der Mobilmachungsbefehl ergangen, in welchem der erste Mobilmachungstag bestimmt angegeben wird, senden die Kreistruppenchefs spätestens 3 Stunden nach dem Empfang desselben die Einberufungskarten an die Polizeiverwaltungen ab. Diese lassen sofort in ihrem Orte die bereits vorbereiteten Bekanntmachungen über die

*) Es werden namentlich Listen über die der Opoltschenie angehörenden Mannschaften geführt, die der Reserve angehört haben, ferner über die 4 jüngsten Jahrgänge, welche gleich bei der Rekrutirung der Opoltschenie überwiesen sind (1896: 76571), ferner über Aerzte, Feldscheerer etc.

Einberufung der Reservisten anschlagen, und senden gleichzeitig solche mit den bezüglichen Einberufungskarten durch Eilboten an die unterstellten Wolostverwaltungen, welche ihrerseits solche an die Ortsvorstände weitergeben. Letztere händigen die Einberufungskarten nach öffentlicher Bekanntmachung persönlich den einzuberufenden Mannschaften ein und sorgen dafür, dass solche nach 24 Stunden abgehen und zwar nach dem Garnisonort des Kreistruppenchefs, wenn dieser nicht weiter als 25 km entfernt ist, sonst nach einem festgesetzten Sammelpunkt. Von hier aus werden sie auf Wagen nach der Kreisstadt befördert, wobei 50 km in 24 Stunden zurückzulegen sind. Zur Beschleunigung der Mobilmachung haben sich die Reservisten bei einigen Truppentheilen in den Grenzbezirken unmittelbar zu stellen.

Den einberufenen Opoltschenie-Mannschaften ist eine 48stündige Frist zur Regelung ihrer häuslichen Verhältnisse gewährt; nach Ablauf derselben haben sie nach ihrem Bestimmungsorte abzurücken. Die zur Kompletirung der aktiven Armee Bestimmten müssen 14 Tage nach Erlass der Einberufungsordre zum Dienst bereit sein.

Während der Kriegsminister die im Reserveverhältniss stehenden Generäle und höheren Beamten einberuft, erfolgt die Einberufung der übrigen Reserve-Offiziere durch den Kreistruppenchef. Zur Ordnung ihrer häuslichen Verhältnisse ist ihnen eine fünftägige Frist gewährt.

Der Kreistruppenchef vertheilt nun nach Maassgabe der „Rosspissanje“ die eingezogenen Reservisten, nachdem sie ärztlich untersucht sind, auf die Truppentheile und formirt die bezüglichen Marschkommandos. Die Truppentheile sollen ihren Kriegsetat an Mannschaften möglichst aus der Nähe ihrer Mobilmachungs- und Formationsorte erhalten. Die Ersatzbataillone und die selbständigen 5. Reservebataillone erhalten ihre Ergänzungsmannschaften ganz unabhängig von den Feldtruppen.

Die Gestellung der Pferde erfolgt nach dem Pferdegestellungs-Gesetz, dessen Grundzüge oben auseinandergesetzt sind.

Die Aushebung der Fahrzeuge übernehmen die Polizei- und Gemeinde-Verwaltungen nach den vom Kreistruppenchef gemachten Vorbereitungen. Die Abnahme findet mit der Abnahme der ausgehobenen Pferde statt.

Während die Kompletirung der Offiziere trotz aller Maassregeln der Heeresverwaltung in Folge der grossen Verstärkung der Armee auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten stossen wird, so dürften doch genügend Mannschaften vorhanden sein, um die Truppentheile auf den Kriegsetat zu bringen. Reichen die Reservisten nicht aus, so wird auf das 1. Aufgebot der Opoltschenie zurückgegriffen, welche ja schon im Frieden eine vorläufige Ausbildung erhält. An und für sich bietet die Opoltschenie einen geradezu unerschöpflichen Vorrath an Mannschaften.

Der Bestand an kriegsbrauchbaren Pferden übersteigt den Bedarf.

Für alle Truppen, selbst für die Reservetruppen, ist der Kriegsbedarf an Waffen und Munition vorhanden.

Was die Kompletirung an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken betrifft, so erfolgt solche aus den sogenannten „unberührbaren Vorräthen“, welche für die volle Kriegsstärke der Feld- und Reservetruppen 1. Ordnung vorhanden sind. Es fehlt nur an Hemden und Stiefel, indem man darauf rechnet, dass die Kompletirungsmannschaften bezügliches brauchbares Material mitbringen. Für die Reservetruppen 2. Ordnung sind nur die Ausrüstungsstücke voll, die Bekleidung nur zum Theil vorhanden.

Auch für einen Theil der Opoltschenie sind die Ausrüstungsstücke bereit.

Für die Ersatzabtheilungen der Kasaken setzt der Befehl vom 2. April 1896 die Zahl der Waffen und Ausrüstungsstücke fest, welche als „unberührbare Vorräthe“ bereit gehalten werden sollen.

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass unter dem 15. Dezember 1895 eine Verordnung über „die Geldunterstützungen im Kriege“ erlassen ist. Demnach werden den Generälen, Stabs- und Oberoffizieren, den Unterfähnrichen, Standartenjunkern und Podporunshi, den Medizinal- und Beamten-Chargen des Militär- und Civilressorts, überhaupt allen Personen, die in Klassenstellen ernannt werden, sowie der Geistlichkeit, welche sowohl den regulären, Kasaken- und irregulären Truppen und der Opoltschenie, wie auch den Militär-Verwaltungen angehören, abgesehen von ihrem Gehalt, besondere Unterstützungen als einmalige Geldsätze (Mobilmachungsgelder) und beständige Zuschüsse im Kriege (Kriegszulagen) gezahlt. Ohne auf die Einzelnheiten der Mobilmachungsgelder und Kriegszulagen eingehen zu können, sehen wir doch auch hier, wie die Heeresverwaltung Sorge trägt, dass Offiziere und Beamte den veränderten Verhältnissen des Krieges entsprechende Geldmittel erhalten.

Was nun die Marschbereitschaft der Truppentheile betrifft, so kann man mit Sicherheit annehmen, dass die Kavallerieregimenter am 2. oder 3. Mobilmachungstage marschbereit sind; sie brauchen sich nur mit Trainpferden, aber nicht mit Mannschaften und Frontpferden zu kompletiren. Die reitenden Batterien werden etwas mehr Zeit gebrauchen, um mit dem gesammten Train ausrücken zu können. In Betreff der Infanterieregimenter, der fahrenden Batterien lässt sich schwer eine bestimmte Zeit annehmen, da die Marschbereitschaft sich nach dem Grade der Kriegsbereitschaft im Frieden und den örtlichen Verhältnissen richtet: Einzelne Regimenter werden früher, andere später marschbereit sein. Die längste Zeit zur Mobilmachung gebrauchen die Reservetruppen 2. Ordnung.

Dass aber alles aufgeboten wird, um die Truppen schon im Frieden geschickt zu machen, sich schnell auf den Kriegsfuss zu setzen, beweisen die vielfachen Mobilmachungsübungen, die schon im Frieden bei allen Waffengattungen mit dem gesammten Train mit voller Bepackung angestellt werden, und die zu einem Besichtigungsgegenstand geworden sind.

Unverkennbar ist der Fortschritt auf dem Gebiete der Mobilmachung. Während dieselbe zum letzten türkischen Kriege mehr oder weniger noch improvisirt war, unmittelbar vor und selbst während desselben betreffende Vorschriften erlassen wurden, sind solche jetzt für alle Einzelnheiten vorhanden; die Mobilmachung aller Truppen, selbst der weit ab in Asien stehenden, beruht auf einer festen Grundlage.

Nachdem wir versucht haben, die Entwickelung der russischen Armee in Bezug auf ihre Ergänzung, Organisation, Unterbringung, ihr inneres Leben, ihre Ausbildung, Taktik und Mobilmachung in der Zeit von 1874—1897 klar zu legen, bedarf es wohl keiner weiteren Ausführung, wie noch ungleich zielbewusster und folgerichtiger als in der früheren Zeit die Heeresverwaltung vorgegangen ist. Bei allen Aenderungen ist die Vervollkommnung, die Kriegsbereitschaft und die Verstärkung der Armee das Ziel gewesen. Das konnte aber nur erreicht werden, nachdem der Kaiser Alexander II., dem das russische Volk so unendlich viel verdankt, den gewichtigen Schritt zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht gethan hatte und so auch das russische Volk ein Volk in Waffen geworden ist. Auf

dieser Grundlage ist weiter gebaut; unter rastloser Arbeit waren es die Kriegsminister, die Generaladjutanten Miljutin und Wannowski, diese treuen Gehülfen der Monarchen, die dies mächtige Gebäude trotz aller ihnen entgegentretenden durch das Volk und das Land bedingten Schwierigkeiten aufgeführt haben. Ob dasselbe schon ganz ausgebaut ist, steht dahin. Vervollkommnungen werden noch hier und da nöthig werden. Aber jetzt schon ist die Armee ein schneidiges Werkzeug in der Hand ihres obersten Kriegsherrn geworden, um die Ziele der Politik durchzuführen, sei es durch eine Offensive im Westen, im Osten oder im Süden, sei es um den Frieden zu wahren, denn ewig wahr bleibt das Wort „si vis pacem para bellum."

Nachtrag,

abgeschlossen Mitte August 1897.

Abtheilung II Seite 33 bezw. 34:

Ein Befehl vom 9. Juli 1897 setzt fest, dass die Moskauer und Kiewer Junkerschule in Kriegsschulen umgeformt werden sollen. Es sind dies die Junkerschulen, bei denen ein Kriegsschulkursus eingerichtet war. Die Zahl der Kriegsschulen beträgt somit jetzt 8, die der Junkerschulen 11.

Abtheilung II Seite 190 bezw. 194:

Ein für die Verstärkung der Artillerie sehr wichtiger Befehl ist unter dem 17. Januar 1897 erlassen. Danach sollen formirt werden: die Verwaltungen einer 42., 45., 46. und 47. aktiven und einer kaukasischen Reserve-Artillerie-Brigade; ferner 2 Garde Fuss leichte Batterien für die Garde-Schützen-Brigade; 3 leichte Grenadier-Batterien als 7., 8. und 9. der 1. Grenadier-Artillerie-Brigade; 61 leichte Fuss-Batterien und zwar je 6 für die 42., 45., 46. und 47. Artillerie-Brigade mit den Nummern 1—6; je 2 Batterien für die 5., 15., 19., 23., 25., 26., 28., 29., 30., 31., 32., 33., 34., 35., 36. und 37. Artillerie-Brigade als 7. und 8. Batterien; je eine Batterie für die 20., 21., 39. Artillerie-Brigade als 5. Batterie für erstere beiden und als 6. Batterie für die letztere; und 2 Batterien für die kaukasische Schützen-Brigade; — 2 leichte Reserve-Batterien und 1 Gebirgs-Reserve-Batterie für die kaukasische Reserve-Artillerie-Brigade und zwar haben die leichten Batterien die Nummern 2 und 3.

Die zu formirenden Batterien haben im Frieden bespannt: in der 39. Artillerie-Brigade je 8 Geschütze und 2 Munitions-Wagen,

in der 19., 25., 26., 28., 30., 32. und 46. Artillerie-Brigade je 8 Geschütze und alle übrigen je 4 Geschütze ausser der Reserve-Gebirgs-Batterie, welche 8 Munitions-Packpferde hat.

Es sind umzubewaffnen die 4. und 6. Gebirgs-Batterien der 20. und 21., die 5. Gebirgs-Batterie der 39. und die 5. und 6. Gebirgs-Batterie der 13. Artillerie-Brigade mit leichten Geschützen. Die Batterien der 20. und 21. haben im Frieden 4 Geschütze, der 39. und 13. Artillerie-Brigade 8 Geschütze und 2 Munitionswagen bespannt.

Umzubenennen sind die 5. Gebirgs-Batterien der 20. und 21., die 6. Gebirgs-Batterie der 39. Artillerie-Brigade in die 7. Gebirgs-Batterien derselben Brigaden, die 1. Gebirgs-Batterie der kaukasischen Schützen-Brigade in die 3. Gebirgs-Batterie derselben Brigade und die 2. Gebirgs-Batterie der bezüglichen Brigade ist der kaukasischen Grenadier-Artillerie-Brigade als 7. Gebirgs-Batterie zuzutheilen.

Die 7. Batterie der 6. Reserve-Artillerie-Brigade ist aus dieser Brigade zu entnehmen und zur 1. Batterie der kaukasischen Reserve-Artillerie-Brigade zu machen.

Alle diese Maassnahmen sollen vom 1. Oktober 1897 ab getroffen werden, ausser der Umbewaffnung der 13. Artillerie-Brigade, welche vom 1. Januar 1898 zu erfolgen hat.

Es sind zu formiren zum 1. Januar 1898 25 Feld-Fuss-Divisionen, und zwar je eine in der 1. Grenadier- und den Feld-Artillerie-Brigaden, welche im Herbst 1897 7. und 8. Batterien erhalten; diese Divisionen werden die dritten Divisionen dieser Brigaden; je 2 Divisionen zu 3 Batterien in der 42., 45., 46. und 47. Artillerie-Brigade.

Es ist die Divisions-Organisation einzuführen in den aktiven Brigaden des Kaukasus, wozu 8 Divisionen zu je 3 Batterien zu formiren sind; aber nur die schweren und leichten Geschütze treten in den Divisionsverband.

Die für die Garde- und kaukasische Schützen-Brigade bestimmten Batterien treten in die Garde-Schützen-Artillerie-Division bezw. in die kaukasische Schützen-Artillerie-Division.

Das Ergebniss dieses Befehls ist Folgendes:

Es sind neu formirt 4 Brigaden (die 42., 45.—47.) zu je 2 Divisionen à 3 Batterien = 6 Batterien.

Die 1. Grenadier-Artillerie-Brigade erhält eine 3. Division zu 3 Batterien, ist also jetzt 9 Batterien stark; 16 Artillerie-Brigaden

(5., 15., 19., 25., 26., 28., 29.—37.) haben eine 3. Division zu je 2 Batterien erhalten, so dass sie jetzt 2 Divisionen zu je 3, 1 Division zu je 2 Batterien, also 8 Batterien stark sind.

Von den im Europäischen Russland stehenden Brigaden haben somit 2 Brigaden (die 3. Leib-Garde und 1. Grenadier) je 3 Divisionen à 3 Batterien = 9 Batterien; 21 Brigaden (die 2., 4.—6., 10., 15., 18., 19., 23., 25., 26., 28.—37.) je 2 Divisionen à 3, und 1 Division à 2 Batterien = 8 Batterien; 25 Brigaden (die 1. und 2. Garde, 2. und 3. Grenadier, 1., 3., 7.—9., 11.—14., 16., 17., 22., 24., 27., 38., 40.—42., 45.—47.) je 2 Divisionen à 3 Batterien = 6 Batterien.

Im Kaukasus werden nach obigem Befehl die 20., 21. und 39. Artillerie-Brigade zu 2 Divisionen à 3 Batterien und 1 Gebirgs-Batterie, also zu 7 Batterien formirt. Es stehen somit hier eine Brigade (kauk. Grenadiere) zu 2 Divisionen à 3 Batterien = 6 Batterien, und 3 Brigaden (die 20., 21., 39.) zu je 2 Divisionen à 3 Batterien und 1 Gebirgs-Batterie = 7 Batterien.

Ferner sind im Europäischen Russland für die Garde-Schützen-Brigade eine Division à 2 Batterien neu formirt, so dass hier 1 Schützen-Division (für Garde-Schützen-Brigade) à 2 Batterien und 5 Divisionen (für 1.—5. Schützen-Brigade) à 3 Batterien vorhanden sind.

Im Kaukasus wird 1 Division für die kauk. Schützen-Brigade zu 3 (einschliesslich 1 Gebirgs-Batterie) formirt.

Alle diese Veränderungen sind in der „Vergleichenden Uebersicht des Standes etc.“ Seite 210 und 211 aufgenommen.

Zu Seite 199 ist noch nachzutragen, dass jetzt in Rücksicht auf den Befehl vom 28. Januar 1897 1 Garde reit. Artillerie-Brigade à 2 Divisionen à 3 Batterien (1.—5. reit. und Garde-Kasaken-Batterie) und 13 reit. Artillerie-Divisionen (No. 1—12 und 14) à 2 Batterien (No. 1—19, 21. und 23. reit. und 1.—5. Don-Kas.-Batterie) bestehen. Die 20. und 22. reit. Batterie stehen nicht im Divisions-Verbande.

Seite 193 bezw. 212 P a r k s: Durch Befehl vom 20. Juni 1897 sind 2 fliegende Artillerie-Parks im Amurbezirk errichtet, welche im Kriege sich zur 1. und 2. Ost-Sibirischen fliegenden Parks-Brigade entwickeln, und zwar die 1. zu 4 Parks (3 für Infanterie- und Feld-Artillerie-, 1 für Gebirgs-Artillerie-Munition), die 2. zu 3 Parks (mit Infanterie- und Artillerie-Munition). —

Die Zahl der Parks (Seite 212) erhöht sich somit auf 62 fliegende Parks.

Zu Seite 151, bezw. 194, 215. R e s e r v e - A r t i l l e r i e: Durch Befehl vom 17. Januar 1897 ist eine kaukasische Reserve-Artillerie-Brigade neu formirt, und zwar sind dazu 2 leichte und 1 Gebirgs-Batterie neu aufgestellt, während die 7. Batterie aus der 6. Reserve-Artillerie-Brigade hinzutritt, so dass die kauk. Reserve-Brigade aus 4 Batterien einschliesslich einer Gebirgs-Batterie und die 6. Reserve-Brigade nur aus 6 Batterien besteht. Auf Seite 215 ist eine kauk. Reserve-Brigade nachzutragen, so dass im Frieden 41, im Kriege 164 Batterien vorhanden sein werden.

Zu Seite 195 bezw. 218. B e s a t z u n g s - T r u p p e n. Durch Befehl vom 17. Januar 1897 ist ein neues kaukasisches Belagerungs-Artillerie-Bataillon formirt, und dem Kommandeur des kaukasischen Artillerie-Parks unterstellt. Das Bataillon ist bereits auf Seite 218 aufgenommen.

Zu Seite 105. B e f e s t i g u n g s - S y s t e m ist der Befehl vom 25. April 1897 hervorzuheben, wonach die Festung Bender aufgehoben, die Festung Kiew in ein Festungs-Depot verwandelt, und das Festungs-Depot Bobruisk aufgelöst wurde; die Festung Dwinsk (Dünaburg) wird laut Befehl vom 30. April 1897 zu einem Festungs-Depot. Nach dem Befehl vom 27. Juni 1897 ist für das Fort Dubno eine Verwaltung errichtet.

Zu Seite 234. Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung. Durch Befehl vom 15. Februar 1897 ist die Uniformirung der Dragoner geändert, indem an Stelle des dunkelgrünen Waffenrocks zum Zuhaken, ein solcher mit 2 Reihen Metallknöpfen getreten ist; die Feldbinde (Kuschak) ist in Fortfall gekommen; die Feldmütze hat einen Schirm erhalten. Ich verweise auf „Die neue Bekleidung und Ausrüstung der russischen Kavallerie“ (mit Abbildungen), Beilage zu „Die russische Kavallerie im Krieg und Frieden“ von Freiherr von Tettau, Hauptmann, Leipzig, Zuckschwerdt & Co. 1897.

Durch Befehl vom 20. Februar 1897 sind Kochkessel, Trinkbecher und Feldflaschen aus Aluminium eingeführt.

Zu Seite 246 A u s b i l d u n g, G e f e c h t s - O r d n u n g, V e r f a h r e n i m G e f e c h t ist hervorzuheben, dass durch Befehl vom 11. Mai 1897 ein Entwurf „des Reglements des Infanterie-Dienstes und der Instruktion für die Thätigkeit der Infanterie im Gefecht“ probeweise zur Einführung gekommen ist, mit der Maassgabe, dass

zum Herbst 1899 die Truppen ihre etwaigen Ausstellungen dem Hauptstabe einzureichen haben. Ich muss es mir versagen, hier näher auf diesen Entwurf einzugehen. Nur mag bemerkt werden, dass er den Anforderungen der neuen Zeit ungleich mehr entspricht als das frühere Reglement.

So haben denn auch diese im Nachtrage aufgeführten hauptsächlichsten Veränderungen gezeigt, dass die russische Heeresverwaltung stetig an der Verstärkung und Vervollkommnung der Armee arbeitet, sie mehr und mehr kriegsbereit macht.

Register

der hauptsächlichsten Formationen etc.

Berichtigungen.

I. Abth. Seite 75, 11. Zeile von oben streiche „war“.
Seite 94, 3. Zeile von oben lies „Schilka“.
Seite 97, 23. Zeile von oben lies „Kutais“.
II. Abth. Seite 4, 10. Zeile von unten lies „semipalatinsker“.
Seite 14, 15. Zeile von oben lies „Ratniks“.
Seite 29, 6. Zeile von oben lies „Sbornik“.
Seite 51, 7. Zeile von unten streiche „offene“ und lies „Oberstlieutenants-Stellen“.
Seite 83, 13. Zeile von unten lies „Batum“.
Seite 138, 13. Zeile von unten lies „15“.